252
4 D
35

Die

Todesstrafe

nach den

Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen.

Geprüft

von

Dr. C. J. Mittermaier

Geheimerath und Professor

Freiburg i/B. und Tübingen,

Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1862.

Ermanno Loescher & Co.
Libraj

252
4 D
35

Die

Todesstrafe

nach den

Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen.

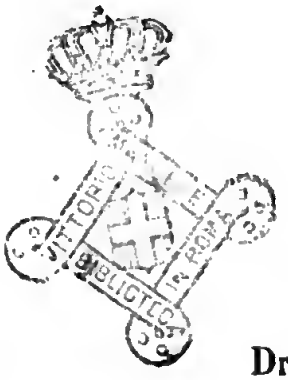

Geprüft

von

Dr. C. J. Mittermaier

Geheimerath und Professor.

Heidelberg.

Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1862.

Vorwort.

Unverkennbar verdanken die Naturwissenschaften, insbesondere die Heilkunde ihre ungeheuern Fortschritte zum großen Theile der neueren Richtung, durch sorgfältig vorgenommene Beobachtungen und gesammelte Erfahrungen eine zuverlässige Grundlage zur Erkenntniß der Natur der anzuwendenden Mittel und ihrer Wirksamkeit zu gewinnen. Wenn auf ähnliche Weise auf dem Gebiete des Strafrechts, insbesondere in Bezug auf die Strafarten, die Bedeutung jeder Strafart für den Zweck der Strafgewalt und durch sorgfältig gesammelte Erfahrungen die wahre Natur der Strafart und ihrer Wirkungen erforscht würden, so würde die Strafgesetzgebung mehr mit den Bedürfnissen und mit dem Zustande der Gesittung in Einklang stehen und einer besseren Wirksamkeit sich erfreuen. Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift hat seit einer Reihe von Jahren durch gewissenhafte Sammlung von Erfahrungen über die verschiedenen Versuche der Einrichtung der Gefängnißstrafe, und durch den Versuch daraus sichere Schlußfolgerungen abzuleiten, sich bemüht zur Verständigung über das zweckmäßigste Gefängnißsystem beizutragen. Auf ähnliche Art hat der Verfasser, um die Verständigung über die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe zu erleichtern, sich bemüht, ebenso auf dem geschichtlichen Wege zu verfolgen, wie diese Strafart allmählich Boden gewann, als zuverlässige Erfahrungen über die Wirkungen der Drohung und der Vollstreckung der Todesstrafe zu sammeln, um eine Grundlage für die Erforschung zu erhalten, ob

die Todesstrafe gerecht, ob sie nothwendig ist, ob nicht vielmehr durch andere Strafen der Zweck des Staats sicherer erreicht werden kann, ob nicht die Strafart selbst Nachtheile erzeugt, welche das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft bedrohen.

Seit 50 Jahren habe ich zu diesem Behufe Forschungen angestellt und aus zuverlässigen Quellen Erfahrungen gesammelt, indem ich in den verschiedenen Ländern Europa's beobachtete und Erkundigungen bei Personen einzog, deren Amt sie in die Lage setzt, hierher gehörige Beobachtungen zu machen. Die auf diese Art gesammelten Erfahrungen theile ich in der hier erscheinenden Schrift mit, und benütze dabei ebenso die gewissenhaft geprüften statistischen Materialien, als auch die zuverlässigen Nachrichten über Erfahrungen der Länder, in welchen Todesstrafe aufgehoben war.

Ich gehe davon aus, daß in der heutigen Zeit nur die Einrichtungen auf erfolgreiche Wirksamkeit rechnen können, welche auf moralischen Grundlagen beruhen, und daß das bisherige Bestehen nicht als Rechtfertigung für die Fortdauer einer Einrichtung genügen kann. Ich kam zur Ueberzeugung, daß jene Anschauungen und Voraussetzungen, welche einst die Todesstrafe als gerechtfertigt erscheinen lassen mochten, weggefallen sind, und daß das Fortbestehen dieser Strafart nach weggefallenen Voraussetzungen ein Widerspruch mit den Fortschritten der Gesittung ist. Die in der hier erscheinenden Schrift gelieferten Nachweisungen lehren, daß die Zahl der Begnadigungen der zum Tode Verurtheilten in den meisten Ländern die Zahl der Hinrichtungen übersteigt, daß immer mehr überall Stimmen der erfahrensten und wohlgesinnten Männer gegen die Todesstrafe sich erheben, und daß da wo die Todesstrafe gesetzlich aufgehoben wurde, die Verbrechen sich nicht vermehrten. Diese Erscheinungen enthalten eine ernste Mahnung für Jeden der mit Arbeiten der Strafgesetzgebung sich beschäftigt, und fordern zugleich auf, vorzüglich nach den in §. 12 gesammel-

ten Erfahrungen, für eine auf Besserung der Sträflinge berechnete Gefängnißeinrichtung thätig zu sein. In diesem Sinne kann einer der vorzüglichsten criminalistischen französischen Schriftsteller, Molinier in seiner erst nach beendigtem Druck meines Werkes mir zugekommenen Schrift: De la peine de mort, des preuves en matière criminelle Toulouse 1862, worin er unparteiisch die Frage über Todesstrafe prüft und vor Uebereilung der Entscheidung warnt, pag. 23 aussprechen: qu'on soumette à l'epreuve de l'experience le systeme penitentiaire, qu'on observe les resultats, qu'il y produira, et alors, s'il est reconnu, qu'il est redouté et que sa puissance d'intimidation protège la societé suffisamment, on verra la peine de mort disparaitre d'elle même. Wie einst die früher für unentbehrlich gehaltene Folter, die verstümmelnden Strafen, die körperliche Züchtigung und die qualificirte Todesstrafe durch den Sieg der Gesittung und des sittlichen Bewußtseins verschwunden sind, ebenso wird auch diese Macht die Todesstrafe verdrängen.

Mittermaier.

Inhalt.

Seite.

§. 1. Zusammenhang der Frage über Aufnahme der Todesstrafe unter die Strafarten mit der Entwickelung der Ansichten über Strafe. 1

§. 2. Zusammenhang der Ansichten über Todesstrafe mit den Fortschritten würdiger Ideen über Strafrecht seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts 13

§. 3. Entwickelung der wissenschaftlichen Forschungen über Beibehaltung der Todesstrafe seit 1830 26

§. 4. Entwickelungsgang der Gesetzgebungsarbeiten in den letzten 30 Jahren in Beziehung auf Todesstrafe 36

§. 5. Zusammenhang der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe mit den wissenschaftlichen Forschungen über das Wesen der Staatsgewalt und das Recht des Staates, zu strafen 55

§. 6. Einfluß der Criminalpolitik auf die Ansichten über Todesstrafe . 70

§. 7. Statistische Nachweisungen über die Zahl der in verschiedenen Ländern verübten Verbrechen und der ergangenen Todesurtheile . . 75

§. 8. Erfahrungen über das Verhältniß der Zahl der gefällten Todesurtheile zur Zahl der Hinrichtungen, und über die Wirkungen der thatsächlichen Nichtanwendung der Todesstrafe und der gesetzlichen theilweisen oder völligen Aufhebung der Todesstrafe in einzelnen Staaten 85

§. 9. Erfahrungen über den Einfluß der Drohung der Todesstrafe auf die Strafrechtspflege 98

§. 10. Erfahrungen über die Wirkungen gefällter Todesurtheile und über die Vollziehung derselben 102

§. 11. Erfahrungen über die Wirkungen der vollstreckten Todesurtheile, insbesondere über die Verurtheilung Unschuldiger 109

§. 12. Erfahrungen über die Besserungsfähigkeit der zum Tode verurtheilten aber begnadigten Verbrecher 112

§. 13. Erfahrungen über das Verhältniß der Begnadigung in Bezug auf die zum Tode Verurtheilten 115

Seite.

§. 14. Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe 127
§. 15. Prüfung der für die Todesstrafe angegebenen Gründe 131
§. 16. Ergebnisse der Forschungen und Erfahrungen als Gründe für die Aufhebung der Todesstrafe 140
§. 17. Prüfung der Vorschläge, durch welche Einrichtungen, wenn die Todesstrafe beibehalten wird, die Nachtheile derselben beseitigt werden können 153

§. 1.

Zusammenhang der Frage über Aufnahme der Todesstrafe unter die Strafarten mit der Entwickelung der Ansichten über Strafe.

Einen entscheidenden Beweis für die Wahrheit der Behauptung, daß das Strafrecht im nächsten Zusammenhange mit den religiösen und sittlichen Ansichten, mit socialen und politischen Zuständen eines Volkes steht, liefert die Verschiedenheit der Ansichten über Benützung der Todesstrafe als Strafart bei verschieden Völkern, und selbst in den verschiedenen Zeitabschnitten der Entwickelung eines Volkes. Dieser Zusammenhang lehrt, daß eine Strafgesetzgebung nur dann auf Wirksamkeit und allgemeines Vertrauen rechnen kann, wenn sie im Einklang mit den wechselnden Bedürfnissen und Forderungen der vernünftigen Mehrheit der Bürger steht und die gesetzlichen Vorschriften über Umfang des Strafrechts, über die Strafarten und das Verhältniß ihrer Drohung den Fortschritten der Gesittung der Menschheit nicht widerstreiten. Die Geschichte lehrt, daß bei jedem Volke auch eigenthümliche Ansichten über die Strafarten vorkommen, und daß manche Strafart, die das auf tieferer Stufe der Bildung stehende Volk in seiner Gleichgültigkeit oder Rohheit billigte oder ruhig ertrug, der Macht der öffentlichen Meinung allmählich weichen muß, sobald auf höherer Stufe der Bildung dieses Volkes die wachsende Stimme der Besseren die Strafart verdammt. Alle geschichtlichen Nachweisungen führen darauf, daß, während ein Theil der strafrechtlichen Bestimmungen auf den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit beruht, bei der größten Masse der Strafvorschriften die Frage über ihre Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eine Thatfrage ist, bei deren Beantwortung die sorgfältigste Erforschung des Einflusses der Zustände wichtig wird, welche bei einem Volke in

verſchiedenen Zeitabſchnitten vorkommen. Vorzüglich bewährt ſich dies bei den Strafarten.

Wenn auch nach dem Zwecke dieſes Aufſatzes nicht eine die Geſetzgebungen aller Völker[1]) umfaſſende Geſchichte der Todesſtrafe am Platze ſein würde, ſo iſt es doch Pflicht, bei den auf die Drohung der Todesſtrafe ſich beziehenden Ergebniſſen der Geſchichte der Römer zu verweilen, als desjenigen Volkes, deſſen Recht den größten Einfluß auf die Rechtsentwickelung aller Völker Europas hatte.

Drei Grundvorſtellungen ſind es, welche in beſonderer Beziehung zu der Drohung der Todesſtrafe ſtehend, vorzüglich im Alterthum im Strafrechte ihren Einfluß geltend machten, zum Theil aber auch in der Geſchichte der germaniſchen Völker bemerkbar werden; es iſt dies A) die Vorſtellung von der Talion, B) der Glaube an die Nothwendigkeit der Abſchreckung durch die Strafe mit dem Zwecke, dadurch von Begehung der Verbrechen abzuhalten, C) die Vorſtellung von der zürnenden Gottheit und der Nothwendigkeit, ſie durch Strafen zu verſöhnen.

Zu A. Die Idee der Talion mit der Richtung, daß der Verbrecher möglichſt das nämliche Uebel leiden ſoll, welches er durch ſein Verbrechen einem Andern zufügte, macht ſich mehr oder minder in den Strafrechtsanſichten eines jeden Volkes auf niedriger Stufe der Bildung dadurch geltend, daß die Anſicht von Strafe ſich erſt allmählich aus dem Gefühle der in der erſten Zeit noch religiöſen Vorſtellungen des Volks von Rachepflicht entwickelt, und von der Geſetzgebung, die ſich an das Gewohnheitsrecht anſchließt, um ſo mehr angewendet wird, je mehr die Talion mit der an ſinnlichen Eindrücken hangenden Volksanſicht im Einklange ſteht und myſtiſchen Vorſtellungen, daß vergoſſenes Blut wieder mit Blut vergolten werden muß, entſpricht. Auf dieſe Weiſe finden wir im römiſchen Rechte in den 12 Tafeln (Tafel 8)

---

1) Wir glauben, daß es genügt bei der Geſchichte der Todesſtrafe im römiſchen Rechte zu beginnen, da die ohnehin oft mangelhafte Kenntniß der Nachweiſungen über Anwendung der Todesſtrafe bei andern Völkern des Alterthums für die praktiſche Bedeutung, die unſere Arbeit haben ſoll, wenig Ausbeute verſprechen würde.

als Ausfluß der Ansicht der Talion [2]) die Bestimmung: qui membrum rupit, ne cum eo pacit, talio esto [3]), sowie auch das Wort vindicta zur Bezeichnung von Strafe auf den Zusammenhang mit Rache und Wiedervergeltung deutet. Unter der Herrschaft solcher Vorstellungen kann leicht die Todesstrafe als eine verdiente Vergeltung für den Verbrecher, welcher Tödtung verübte, gerechtfertigt scheinen.

Zu B. Eine solche Rechtfertigung der Todesstrafe findet jedes Volk, das auf tiefer Stufe der Bildung stehend in einer gewissen Rohheit nicht gewöhnt die sittliche Natur des Menschen zu würdigen, Alles nur auf die sinnliche Natur berechnet und zu der Vorstellung kommt, daß nur die Furcht vor physischen Leiden einen Eindruck auf die Menschen (ähnlich wie auf Thiere) machen und sie von Begehung von Verbrechen abzuhalten geeiguet ist; daher unter der Herrschaft solcher Ansichten auch das Gesetz von den physisches Leiden erzeugenden Strafen, z. B. verstümmeluden Strafen, Züchtigung, und für die schwersten Verbrechen auch von Todesstrafe als Abschreckungsmittel Gebrauch macht.

Zu C. Am einflußreichsten wurde im Alterthum die Vorstellung von einer zürnenden Gottheit, der das Volk in rohen Zeiten menschliche Eigenschaften zuschreibt, und daher annimmt, daß die Gottheit durch Sünden und schwere Verbrechen, namentlich durch solche angeblich unmittelbar die Gottheit oder eine von ihr besonders geschätzte Einrichtung oder Sache angreifende Uebelthaten beleidigt werde und Rache an dem Volke nehme; dieses müsse daher suchen die Gottheit durch Opfer zu versöhnen [4]), durch welche das Volk hoffte, daß die Gottheit die Gemeinde die Uebelthat

---

2) Gute Erörterung über die Geschichte der Talion: Winssinger, de talione. Lovan. 1822. Deinse, de poena talion. apud var. gentes. Lugdun. 1822. Rein, Criminalrecht der Römer. S. 38.

3) Ueber den Sinn, in welchem das Wort talio gebraucht ist, kommen zwar bei den Schriftstellern viele Streitigkeiten vor: Festus voce talio; Isidor. Orig. V. 27, §. 24. Rein, Criminalrecht der Römer, S. 358. Osenbrüggen, in Zeitschrift für deutsches Recht, XVIII, S. 74.

4) Ueber die Idee derselben: Lassaulx, die Sühnopfer der Griechen und Römer. — Nach der Stufe der Bildung des Volkes waren diese Opfer selbst Menschenopfer, oder andere. Lassaulx S. 10. Rein, Criminalrecht der Römer S. 33.

eines ihrer Mitglieder nicht würde entgelten laſſen. Damit hängt die ſpät noch fortdauernde Anſicht zuſammen, daß der, welcher ſelbſt aus Unvorſichtigkeit einen Menſchen getödtet hatte, die Götter zu verſöhnen ſuchen mußte [5]), indem das Volk annahm, daß die Theilnahme des Schuldigen, der den Zorn der Götter auf ſich geladen hatte, am Nationalopfer, bewirken würde, daß das Opfer der Gottheit nicht wohlgefällig ſein könnte. Unter ſolchen Vorſtellungen war es leicht, die Todesſtrafe als ein am meiſten geeignetes Opfer des ſchuldigen Verbrechers und als Mittel zu betrachten die Gottheit zu verſöhnen, um ſo mehr als dies den theokratiſchen Vorſtellungen der früheren Zeit der Römer [6]) entſprach. Dadurch erklärt ſich die Bezeichnung der Vollziehung der Todesſtrafe mit dem Worte supplicium, als einer gottesdienſtlichen Handlung, durch die das Volk die Gottheit anflehte[7]); und das beleidigte ſchützende numen durch den Tod des Schuldigen [8]) zu verſöhnen ſuchte. Im Zuſammenhange mit der theokratiſchen Richtung ſteht das Inſtitut, nach welchem bei den Römern über den eines gewiſſen Verbrechens Schuldigen mit der Formel: sacer esto eine Art Acht ausgeſprochen wurde, wodurch der Geächtete von der Staatsgemeinſchaft ſo ausgeſchloſſen war, daß die an ihm verübte Tödtung keine Strafe nach ſich zog. [9]) In Bezug auf die Todesſtrafe bei den Römern ergibt aber die Geſchichte einen merkwürdigen Beleg zu den Ergebniſſen hiſtoriſcher Forſchungen, daß die Anſichten über Todesſtrafe bei jedem Volke mit dem Grade, in

---

5) Darauf deutete die lex Regia von Numa. Du Boys, histoire du droit criminel I. p. 263. Geib, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, I, S. 13.

6) Eine gründliche Arbeit über das alte Criminalrecht der Römer und den Einfluß theokratiſcher Anſichten lieferte Ulloa (einer der ausgezeichnetſten Juriſten von Neapel) in der Gazzetta dei tribunali. Napoli 1859. Nr. 1328—40, wo er auch nachweiſt, wie das Recht der Etrusker und Sabiner auf Theokratie beruhte. Siehe noch Welcker, über Staat, Recht, S. 536. Platner, de antiq. jur. crim. Roman. p. 23.

7) Ueber supplicium Nachweiſung aus den Claſſikern bei Ulloa p. 671.

8) Daraus erklärt ſich das Geſetz der 12 Tafeln, daß der, welcher Erntefelder verletzte, der Ceres (als dem die Früchte ſchützenden numen) geopfert werde.

9) Ueber dieſe Vorſtellungen von sacratio Geib, Lehrbuch S. 14, und mit Benützung der Claſſiker Ulloa p. 672.

welchem politiſche Freiheit entwickelt iſt, im Zuſammenhange ſtehen, daß daher, ſobald das Volk auf höherer Stufe der Bildung den Werth der Freiheit erkennt und damit die ſittliche Natur des Menſchen mehr würdigt, auch in dem Gefühle für Ehre und freies Bürgerthum den mächtigſten Sporn für Rechtthun erkennt und Zweifel an dem Werthe der Todesſtrafe hegt, während da, wo politiſche Freiheit unterdrückt iſt, von der Tyrannei die Todesſtrafe für das unentbehrliche Mittel, die Bürger von Verbrechen abzuſchrecken, betrachtet wird. Daraus erklärt ſich, daß, nachdem in Rom die Republik gegründet und Ehre und freies Bürgerthum höher geachtet wurde, auch die Anſicht ſich ausbildete, daß die Todesſtrafe, die nur auf rohe und unfreie Menſchen paßte, nicht auf freie Bürger angewendet werden ſollte, daher die leges Porciae die Todesſtrafe (mit Ausnahme als Nothmittel in außerordentlichen Fällen) aufhoben [10]), ſo daß an die Stelle der Todesſtrafe andere mildere Strafarten traten, bis allmählich, je mehr die würdigere republikaniſche Anſicht ſank und die alte römiſche virtus unterging, Todesſtrafen wieder vorkamen, in der Kaiſerzeit aber für alle ſchwere Verbrechen die Regel wurden, je mehr unter den ſchlechten politiſchen Zuſtänden die Achtung vor Menſchenwürde, der Sinn für Freiheit und Bürgerthum verſchwanden [11]) und die bisher angewendete aquae et ignis interdictio ihre Bedeutung verlor.

Nicht unbeachtet darf hier der Einfluß des Chriſtenthums auf die Anſichten über Todesſtrafe bleiben. Während, wie ſich ſogleich ergeben wird, die neue Religion überhaupt das bedeutungsvollſte Element der Geſittung in der germaniſchen Welt wurde, bewährte ſie ſich in Rom nicht als ebenſo einflußreich in Bezug auf Todesſtrafe, was daraus ſich erklärt, daß die Art der Streitigkeiten unter den Chriſten [12]), die völlige moraliſche Verſunkenheit der Römer und der Charakter Conſtantins, der in das Weſen der neuen Religion nicht eindrang, nicht erwarten ließen,

---

10) Geib, Lehrbuch S. 24. Eiſenlohr, die provocatio ad populum, S. 16 ff.

11) Geib, Lehrbuch S. 110.

12) Darüber die wichtige Bemerkung von Humboldt im Kosmos II, S. 218, und Laurent, études sur l'histoire de l'humanité, p. 229, 294.

daß das Chriſtenthum eine wohlthätige ſittliche Umgeſtaltung bewirken konnte. Die ſchlechte Auffaſſung des Geiſtes des Chriſtenthums erklärt es auch, daß daſſelbe ſogar ohne ſeine Schuld die Veranlaſſung zur größeren Grauſamkeit in Bezug auf Drohung der Todesſtrafe wurde. [13]) Höchſt bedeutend wurde dagegen das Chriſtenthum da, wo es in ſeiner Reinheit aufgefaßt wurde und ſeinen Einfluß auf das Leben der Völker äußerte. Eine andere von der des Alterthums völlig abweichende Vorſtellung von der zürnenden und durch Strafen zu verſöhnenden Gottheit wurde insbeſondere von den Kirchenvätern aufgeſtellt, nämlich die Idee von Gott als dem liebenden Vater, der die Beſſerung der Menſchen will. Daraus erklärt ſich der Kampf der Kirchenväter gegen die heidniſchen, die Menſchheit ſchändenden Inſtitute der Sklaverei, der Gladiatoren [14]), und der Ausſpruch gegen Anwendung der Todesſtrafe. [15]) In dieſem Geiſte wirkten auch die Päpſte und die chriſtlichen Prieſter bei der Bekehrung der germaniſchen Völker zum Chriſtenthum und würdige Ausſprüche erklärten die Folter und die Todesſtrafe für ungerecht. [16]) Die Strafgerechtigkeit ſollte nach der canoniſchen Anſicht das Verbrechen nicht als Verletzung des Beſchädigten, ſondern als Verletzung des öffentlichen Intereſſes auffaſſen, woraus der Geiſt der Milde ſich ergab. [17]) Auf einer Kirchenverſammlung wurde als Zweck der Strafe die Beſſe-

---

13) Dies ergibt ſich daraus, daß man im Strafrecht auf das ſtrenge moſaiſche Recht Rückſicht nahm, und das Heidenthum einer verderblichen Milde beſchuldigte. Holtzendorf, die Deportationsſtrafe S. 134. Die Grauſamkeit der Conſtantiniſchen Geſetzgebung bei Beſtrafung der Entführung zeigt ſehr gut Du Boys, histoire I, p. 673—76. Wie wenig Juſtinian in den Geiſt des Chriſtenthums drang, zeigt ſeine Novelle 77, wo er ſagt, daß der Zorn der Gottheit durch Gotteslästerung aufgerufen wird.

14) Gut geſchildert von Laurent, études sur l'histoire de l'humanité. vol. IV. p. 312.

15) Es genügt die Hinweiſung auf S. Augustin, epist. 152, 154. Gut darüber Albini, della pena di morte, p. 39. Im Zuſammenhange damit ſteht auch der ſcharfe Tadel der grauſamen Gefängniſſe. Laurent p. 318.

16) Laurent, vol. VII, p. 156. Erklärung von Papſt Nikolaus an die Bulgaren.

17) Laurent, vol. VII, p. 156. Epinay, l'influence du droit canonique sur le droit français. Toulouse 1857, p. 124.

rung des Verbrechers erklärt.[18]) Wie sehr noch im Mittelalter würdige Männer der Anwendung der Todesstrafe, als dem Geiste des Christenthums widerstreitend, entgegenzuwirken suchten, lehrt das Auftreten des heiligen Bernhard.[19]) In solchem Zusammenhange muß auch das (freilich nicht selten mißbrauchte und später entartete) Institut des Asyls aufgefaßt werden, dessen Idee anfangs darin bestand, daß die Kirche demjenigen, welcher in eine von ihr mit kirchlichem Frieden umgebene Freistätte flüchtete, gegen die in jenen Zeiten leicht gewaltthätige, kein Recht achtende Verfolgung des leidenschaftlichen Anklägers schützen wollte[20]), ohne daß deswegen der Schuldige einer verdienten Strafe entzogen wurde. In dem Asyl aber sprach sich noch die tiefere Bedeutung aus, daß die Kirche den von ihr Geschützten nur der Todesstrafe entziehen wollte, daher vielfache Aussprüche und Verträge vorkommen, nach welchen die Auslieferung des Flüchtigen nur gegen das Versprechen bewilligt wurde, daß der Schuldige nicht am Leben gestraft werden sollte.[21]) Daß das canonische Recht die Todesstrafe gerechtfertigt habe, läßt sich nicht nachweisen.[22])

In dem germanischen Rechte findet sich nach den früheren Nachrichten die Todesstrafe; allein eben hier zeigt sich der Einfluß religiöser Vorstellungen, nach welchem das Volk diese Strafe als eine so außerordentliche Maßregel erkannte, daß es die Anwendung derselben als durch einen Befehl der Gottheit gerechtfertigt ansah.[23]) So lange bei den germanischen Völkern das System der

---

18) Concilium Toletanum in Mansi Concil vol. XI. p. 141.

19) Bibliotheca Cisterciens. I, p. 51. II, p. 17. Der Heilige kam eben dazu, als ein Räuber hingerichtet werden sollte, und entzog ihn der Strafe mit der Erklärung, daß er ihn durch eine lange Buße sterben lassen wolle.

20) Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyle von v. Mohl. Tübingen 1853. Das Asylrecht in seiner geschichtlichen Entwickelung von Bulmering, Dorpat 1852. Du Boys, histoire du droit criminel, vol. IV, p. 396.

21) Vorzügliche Nachweisungen in Ch. de Beauripaire, Essai sur l'asyle religieux. Paris 1854, p. 30. 59.

22) Es ist daher die Ansicht Roßhirt's in der Geschichte des canonischen Rechts S. 333, daß die Todesstrafe als eine Buße zu betrachten sei, d. h. das Interesse des reuigen Verbrechers befriedige, nicht zu billigen. Zugeben kann man nur, daß die Kirche dem Staate das Recht nicht abgesprochen habe, diese Strafe als eine Reaction anzuwenden; in c. 1, X, de furtis.

23) Darauf bezieht sich die Nachricht bei Tacitus, daß die Todesstrafe velut

Blutrache und ſpäter das Compoſitionsſyſtem im Strafrechte galt, war weniger Veranlaſſung da, Todesſtrafe anzuwenden; allein daß für manche Verbrechen die Todesſtrafe angewendet wurde, rechtfertigt ſich durch die Idee des Friedens als weſentlicher Grundlage des germaniſchen Volkslebens und der damit zuſammenhängenden Anſicht, daß der, welcher gewiſſe ſchwere Verbrechen verübt, dadurch den Frieden bricht und als friedloſer Mann auch getödtet werden kann.[24]) Wahrſcheinlich iſt, daß bei manchen Völkern von der Todesſtrafe ſchon früh häufiger als bei andern Völkern Gebrauch gemacht wurde[25]), am Meiſten bei ſolchen, welche mit den Römern in vielfache Verbindung kamen, wo der Einfluß des römiſchen Rechts zur Aufnahme der Todesſtrafe in ihr Volksrecht führte[26]), wie dieſer Einfluß auch manche Beſtimmung in den Capitularien erklärt.[27]) Erweislich findet ſich auch in germaniſchen Geſetzen die bei rohen Völkern überall vorkommende Vorſtellung von der Talion.[28]) Wichtig iſt aber, daß auf die germaniſchen Völker die Kirche nach der Bekehrung zum Chriſtenthum einen wohlthätigen Einfluß ihrem würdigen Geiſte treu gegen die Anwendung der Todesſtrafe äußerte.[29]) Nach Vorſtellungen des Volkes ſcheint trotzdem die Todesſtrafe immer häufigere Anwendung gefunden zu haben, indem man immer mehr unablösbare Verbrechen annahm, bei denen keine Sühne durch compositio ſtatt-

---

Deo imperante nach dem Ausſpruch der Prieſter erkannt wurde, was ganz mit den Nachrichten über die Anſichten roher Völker in Bezug auf Todesſtrafe übereinſtimmt.

24) Darauf bezieht ſich die Stelle im Leg. Saxon. III. 5.

25) Dies ſcheint insbeſondere bei den Sachſen der Fall geweſen zu ſein, obwohl die Nachrichten Zweifel erwecken. Böhlau novae constitutiones Domini Alberti. Weimar 1858, p. 73.

26) Z. B. bei den Gothen, Longobarden. Strat, de jure italor. crim. Berol. 1859. Anſchütz, die Lombarda S. 25.

27) Z. B. bei dem decretum Childeberti ao. 596. Richtig iſt noch (Zöpfl, Rechtsgeſchichte S. 912), daß das Hereinziehen des moſaiſchen Rechts das Talionsprinzip begünſtigt.

28) Ausgeſprochen in den angelſächſiſchen Geſetzen leg. Aelfredi, c. 19. S. noch Zöpfl, Rechtsgeſchichte S. 912.

29) Darauf bezieht ſich das Capitul. Carol. ao. 785 (in Pertz III, p. 49), nach welchem die reuige Beichte des Sünders und das Zeugniß des Prieſters von der Todesſtrafe befreit. Michelſen in der Zeitſchrift XIV, S. 201.

finden ſollte, wo vielmehr die Friedloſigkeit, die den ſchweren Verbrecher traf, die Anwendung der Todesſtrafe rechtfertigte; dieſe Anſicht führte insbeſondere bei Verbrechen, die in Verletzung der Treue beſtanden [30]), daher bei Verrath und bei dem Bruche des angelobten Friedens [31]) und bei gewiſſen Arten von Tödtungen, die nach der Volksanſicht unter dem Ausdrucke Mord begriffen waren, zur Todesſtrafe. Der Gebrauch dieſer Strafart wurde allmählich bei den germaniſchen Völkern [32]) häufiger, je mehr das römiſche Recht, in welchem Todesſtrafe oft gedroht war, auf die Geſetzgebung einiger Völker Einfluß erhielt, je mehr durch die Ausbildung der Kraft der Staatsgewalt und der Erkenntniß, daß Verbrechen im öffentlichen Intereſſe beſtraft werden müſſen, das Compoſitionsſyſtem verdrängt wurde und zur Drohung öffentlicher Strafen führte. Hier aber konnte man um ſo leichter zur Todesſtrafe kommen, als im Mittelalter in der Fortdauer aller Anſichten von Rache im Strafrechte die Idee der Talion ſich geltend machte und in der Rohheit der Zeiten bei einem Volke, das gewohnt war durch ſinnliche Eindrücke beſtimmt zu werden, die Abſchreckung als Zweck der Strafe, daher die Nothwendigkeit, durch ſtrenge Strafdrohungen zu wirken, ſich geltend machte. Es mußte dem Volke natürlich ſcheinen, daß der Verbrecher ſo behandelt werde, wie er durch ſeine That Andere behandelte, und ihm nach gleichem Maße vergolten werde. [33]) Der Zweck der Abſchreckung aber mußte zur häufigen Drohung von Todesſtrafen, und zwar grauſamer, recht in die Sinne fallender Vollſtreckungsarten, führen. Von Bedeutung iſt hier aber, daß nach den Zeugniſſen der Geſchichte die Todesſtrafe lange nicht ſo häufig, als man nach der Weiſe, wie ſie in den Statuten gedroht iſt, meinen ſollte, vollzogen

---

30) Du Boys, histoire des droit criminel II. p. 121. S. noch Zöpfl, Rechtsgeſchichte S. 916.

31) Maurer, in Bluntſchli Ueberſchau III, S. 33.

32) Eine Gleichförmigkeit der Anſichten beſtand nicht, indem z. B. bei den Sachſen ſchon früh der Diebſtahl (wenigſtens gewiſſe Arten) mit dem Tode beſtraft wurde. Köſtlin, in Bluntſchli III. S. 173.

33) Auf dieſe Art zeigt ſich in den Statuten des Mittelalters vielfach das Talionsprinzip in den Strafen nach dem Satze: Leben um Leben, Blut um Blut. Gut darüber Oſenbrüggen in der Zeitſchrift für deutſches Recht, XVIII, S. 176, und derſelbe im alemaniſchen Strafrecht, S. 84.

wurde. Dies erklärt sich daraus, daß die Kirche fortdauernd ihren Einfluß anwendete, durch die Strafe Besserung des Verbrechers zu bewirken und daher die Vollziehung der Todesstrafe zu hindern.[34]) Auf Rechnung dieses Wirkens muß es gesetzt werden, daß nach den Zeugnissen der Rechtsprechung des Mittelalters[35]) die Loskaufung von der Vollziehung der schwersten Strafe, insbesondere auch der Todesstrafe, dadurch begünstigt wurde, daß der Verurtheilte zu Veranstaltungen der Buße sich verpflichtete, wodurch er und seine Familie auf eine öffentliche Demüthigung aussprechende Weise seine Reue an den Tag legte,[36]) oder es übernahm, zum bleibenden Andenken an seine Buße der Kirche zur Zierde oder zum Nutzen gereichende Denkmäler[37]) erbauen zu lassen, oder eine mit mehr oder minder schweren Bußen verbundene Wallfahrt, Pilgerfahrt, Römerfahrt[38]) vorzunehmen.[39]) Der Beweis, daß man nicht berechtigt ist, aus den in Statuten häufig vorkommenden Androhungen der Todesstrafe den Schluß abzuleiten, daß diese Strafe auch angewendet wurde, ergibt sich noch daraus, daß überhaupt die strengen Strafdrohungen häufig nur, um durch die Drohung abzuschrecken, als Maximum betrachtet wurden, so daß das Ermessen der Schöffen frei war, für mildere Fälle auch geringere Strafe auszusprechen, um so mehr als überhaupt im Mittelalter den Schöffen die Befugniß zustand, Gnade für Recht walten zu lassen[40]), was insbesondere oft bei Todesstrafen (freilich oft nur um reiche Uebelthäter zu begünstigen) angewendet wurde. Nicht unbemerkt darf bleiben, daß im Mittelalter insbesondere in Italien ein Kampf der Ansichten der Juristen bemerkbar ist, von denen einige entschieden für die

---

34) Laurent l. c. vol. VII, p. 157.

35) Wichtige Nachrichten in Cannaert bydragen tot de Kennis van het oude strafregt van Vlanderen. Gent 1835, p. 95—100.

36) Cannaert p. 60. 136.

37) Cannaert p. 173.

38) Noch in einem neuerlich in dem Anzeiger für deutsche Vorzeit von dem germanischen Museum 1861, Nr. 19, Oktober, veröffentlichten Dresdener Stadtbuch von 1432—1463 kommt öfter als Strafe des Todschlages die Römerfahrt vor.

39) Cannaert p. 79.

40) Osenbrüggen, in Rechtsalterthümer, I, S. 37. John, Strafrecht für Norddeutschland, S. 344. Note.

Milde im Strafrechte sich aussprachen, und daß damals schon ein geachteter Schriftsteller [41]) die Ungerechtigkeit der Todesstrafe zu zeigen suchte. — Daß jedoch gegen Ende des 15. und vom Anfange des 16. Jahrhunderts an im Strafrechte eine schlimmere Zeit eintrat, und der Sieg des Geistes der Abschreckung vorzüglich viele Todesstrafen erzeugte [42]), beweisen die Statuten aus jener Zeit, und daß nach den Zeugnissen in den uns aufbewahrten Aufzeichnungen der Scharfrichter jener Zeit diese vielfach grausamen Todesstrafen auch vollzogen wurden, erklärt sich daraus, daß immer häufiger statt der Schöffen angestellte Richter urtheilten, oder von diesen die Schöffen so behandelt wurden, daß sie ihre frühere Bedeutung verloren [43]), und daß überhaupt allmählich die Mittel, durch welche früher die Schöffen die Anwendung der Todesstrafe umgehen konnten, z. B. das Richten nach Gnade für Recht, verschwanden. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Schwarzenberg in der CCC. Todesstrafen zu häufig drohte, was sich daraus erklärt, daß er an die Gewohnheiten seiner Zeit sich anschließen mußte; allein der unparteiische Forscher muß erkennen, daß Schwarzenberg viel für die Verminderung der Todesstrafe gethan hat, wenn man erwägt, daß der edle Verfasser nicht bloß durch den Ausspruch im Art. 104 CCC. der Häufigkeit der bisher angewendeten Todesstrafe entgegentritt, sondern auch durch die Fassung mancher Artikel, worin zwar Todesstrafe gedroht ist [44]), möglich macht, daß diese Strafe nur als Maximum für die schwersten Fälle der Verschuldung angewendet wird, daß selbst bei schweren Verbrechen [45]) die Todesstrafe nur alternativ und nicht absolut gedroht wird, und daß durch die allgemeine Hinweisung

---

41) Nämlich Elisio Calenzio, Lehrer des Sohnes von Ferrante II. — Wichtige Nachweisungen über jene Richtung in Italien von Ulloa in der Gazzetta dei tribunali. Napoli 1857. Nr. 1206, p. 492.

42) Ueber die Scheußlichkeit der alten Strafen, Osenbrüggen, Rechtsalterthümer III, S. 16.

43) Daß dies insbesondere auch nach der Stellung, welche die Schöffen in der CCC erhielten, der Fall war, zeigt gut Zachariä im Archiv des Criminalrechtes 1857, S. 85.

44) Z. B. im Art. 109 von der Zauberei, im Art. 125 von der Brandstiftung.

45) Z. B. Art. 159 bei dem gefährlichen Diebstahl.

auf die in der heutigen Wiſſenſchaft mit dem Ausdruck verminderter Zurechnung bezeichneten Fälle[46]) den Richtern der Weg gebahnt iſt, auch da, wo die Todesſtrafe abſolut gedroht iſt, in Fällen geringerer Verſchuldung eine mildere Strafe auszuſprechen. — Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß im 16. und 17. Jahrhundert in den damaligen Geſetzen die Todesſtrafe ſehr häufig gedroht iſt[47]), und in den Schriftſtellern jener Zeit über Criminalrecht ein Geiſt der Strenge bemerkbar iſt[48]), ſo darf nicht unbeachtet bleiben, daß die häufigen Kriege und die durch die religiöſen und politiſchen Parteien herbeigeführten Gewaltthätigkeiten den Geiſt der Rohheit im Volke und eine Gewöhnung an harte Strafen, insbeſondere Todesſtrafe, erzeugten und in den Geſetzgebern jener Zeit den Glauben herbeiführen konnten, daß um die Gegner abzuſchrecken oder in jenen rohen Zeiten überall furchtbar wüthende Räuberbanden auszurotten,[49]) die höchſte Strenge durch harte Todesſtrafen nothwendig ſei. Selbſt als allmählich der Geiſt freier Forſchung und Prüfung der Grenzen der Staatsgewalt politiſche Unterſuchungen veranlaßte, konnte manche durch die Einflüſſe der Zeit, in welcher die Schriftſteller lebten, erklärbare Rechtfertigung der Todesſtrafe begreiflich ſein. Vorzüglich muß hier Hobbes[50]) hervorgehoben werden, welcher folgerichtig nach ſeinem Princip, das den Verbrecher als Feind des Staats betrachtete, die Todesſtrafe als einen Akt der Nothwehr im Kriegsſtand rechtfertigen konnte. Wichtig iſt dagegen die Erklärung des Kanzlers Thomas Morus (der ſelbſt den Tod auf dem Schaffot erlitt) in ſeinem das Ideal eines Staates ſchildernden Werke: Utopia, worin er im Strafrechte verlangt, daß die Strafe der Verſchuldung anpaſſe, harte Strafen verwirft und die

---

46) In Art. 175—179.

47) Auch der Umſtand wurde einflußreich, daß die Kirche, welche früher an der Anſicht von der Unrechtmäßigkeit der Todesſtrafe feſthielt, allmählich ſchwieg und ſelbſt von der alten chriſtlichen Anſicht abging.

48) Ulloa in der Gazzetta dei tribunali. 1858. Nr. 1214. 1235. 1242—45.

49) Daraus erklärt ſich, daß unter Heinrich VIII. von England die Todesſtrafe auf eine furchtbare Art angewendet wurde.

50) Ueber Hobbes ſiehe Vorländer, Geſchichte des philoſophiſchen Moralrechts in der Staatslehre. Marburg 1855. S. 353.

Ungerechtigkeit der Todesstrafe kräftig (wenigstens wenn man sie gegen Angriffe auf Eigenthum anwenden will) zeigt. [51])

§. 2.

Zusammenhang der Ansichten über Todesstrafe mit den Fortschritten würdiger Ideen über Strafrecht seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

Die wichtigste Umgestaltung in den Ansichten über Todesstrafe ging in Europa seit der Zeit vor, als die Entwickelung der europäischen Gesittung in das Zeitalter trat, in welchem der Geist des Skepticismus und der Auflehnung gegen die Bevormundung der Menschen durch Staat und Kirche ankämpfte, die bestehenden Zustände untersuchte und angriff, dabei freilich oft zu Uebertreibungen und Ungerechtigkeiten gegen alles Bestehende verleitet wurde, aber mächtigen Einfluß auf die Umgestaltung der politischen und socialen Zustände durch Verbreitung neuer Ansichten ausübte. Wenn auch in England schon seit einem Jahrhundert in den gewaltigen religiösen und politischen Kämpfen der Geist des Zweifels die wichtigsten wissenschaftlichen Forschungen auch in Bezug auf die Grenzen der Staatsgewalt hervorrief und England bei allen schlimmen Zuständen ein freieres Volksleben und damit zusammenhängende Einrichtungen besaß, so blieb dies doch lange ohne Einfluß auf das übrige Enropa, bis in Frankreich plötzlich seit der Zeit, als geistreiche Männer nach England reisten und die dortigen Schriftsteller und Zustände kennen und achten lernten, zugleich die Aufmerksamkeit ihrer Landsleute darauf lenkten, und dadurch neue wissenschaftliche Arbeiten hervorgerufen wurden, welche mit Anpreisung englischer

51) Ueber ihn v. Mohl, Geschichte der Staatswissenschaft I, S. 179. Gut Frank in den Travaux et seances de l'academie des sciences morales. Paris 1854, II, p. 309. Aufsatz in der Revue de deux mondes, 1856, IV, p. 551. V, p. 564.

1) Viele wichtige Bemerkungen kommen in dieser Beziehung vor bei Buckle, Geschichte den Civilisation in England, übersetzt von Ruge. Bd. I. 2. Abth., S. 193. Bd. II. S. 1.

Zuſtände neue Anſichten über politiſche und rechtliche Verhältniſſe verbreiteten und bald auch in andere europäiſche Länder übergingen. Es konnte nicht fehlen, daß dieſe neuen Ideen auch in Bezug auf die Anſichten über Todesſtrafe vorbereitend eine Umgeſtaltung bewirkten. Die Richtung der Wirkſamkeit der damaligen Schriftſteller war aber eine verſchiedene. Während einige, vorzüglich Voltaire[2]), durch die heftigen, vielfach ungerechten Angriffe auf beſtehende Zuſtände und in Anſehung der Todesſtrafe, deren Nothwendigkeit unter Umſtänden er nicht läugnete, durch die begeiſterte Vertheidigung Unſchuldiger, zum Tode Verurtheilter, die Anſichten von der Trüglichkeit dieſer Strafart verbreiteten und gegen die Härte im Strafrechte auftraten, wirkte Montesquieu[3]) praktiſch, indem er die gegebenen Verhältniſſe anerkannte, aber die Geſetze der Menſchheit, der Natur des Menſchen beachtete, die beſtehenden Einrichtungen mit Rückſicht auf die durch Erfahrung nachgewieſenen Vor- und Nachtheile prüfte, im Strafrechte vorzüglich eben ſo gegen hereingezogene myſtiſche Ideen als gegen die Abſchreckung durch harte Strafen kämpfte und von dem Strafgeſetzgeber Mäßigung verlangte (unter dieſer Vorausſetzung ſelbſt Todesſtrafe als zuläſſig anerkannte).

In England, wo die während der politiſchen und religiöſen Kämpfe vollzogenen Todesſtrafen alles Maß überſchritten und das Abſchreckungsprincip herrſchte, ging dennoch allmählich eine Umwandlung der Anſichten in Bezug auf Todesſtrafe wenigſtens in ſo fern vor ſich, als die edlen Bemühungen von Howard[4]), der von ſeinen Reiſen durch Europa erfüllt von der im Strafrechte herrſchenden Grauſamkeit, nicht blos auf die Verbeſſerung der

---

2) Ueber ihn findet ſich Gutes bei Buckle a. O. II. S. 265. Wichtig wurde ſein nahes Verhältniß zu großen Regenten ſeiner Zeit.

3) Ueber ihn wohl zu beachtende Urtheile in v. Mohl I, S. 236. Vorländer S. 628. Buckle I. 2. Abth. S. 287. Revue contemporaine 1858. Avril p. 749, Mai p. 49. Journal le droit vom 30. Aug. 1. und 2. Sept. 1859, und vorzüglich Graf Sklopis in der Schrift: Recherches hist. et critiques sur l'esprit des loix de Montesquieu. Turin 1857 .Carmignani scritti inediti. Vol. II, p. 207.

4) Life of J. Howard with Comments on his character by Field. London 1850. Ueber ſein Wirken das Buch: The prison Chaplain, John Clay, by his son, Cambridge. 1861, p. 22—43.

Strafanſtalten wirkte, ſondern überhaupt gegen die Härte der Strafen kämpfte, nicht fruchtlos in ſo fern blieben, als ſeine ergreifenden Schilderungen ſchlechter Zuſtände auf die Strafgeſetzgebung Einfluß hatten [5]), und die von ihm verbreiteten Anſichten über die Nothwendigkeit, Beſſerung der Sträflinge zu erzielen, in dieſem Sinne die Gefängniſſe zu verbeſſern, und ſeine Aeußerungen gegen die Häufigkeit der Todesſtrafen, die allmählich mildere Strafgeſetzgebung Englands [6]) vorbereiteten. Einen Einfluß auf dieſe Geſetzgebung hatte in England Bentham [7]), der auf einer Seite voll Wohlwollen für die Menſchen die Verbeſſerung der Strafgeſetze, Schutz gegen Willkür und Milde in der Drohung der Strafen, die der Größe der Verbrechen entſprechen ſollten, bezweckte und vielfach die Veranlaſſung zu Verbeſſerung der engliſchen Geſetze gab; auf der anderen Seite der Begründer der Nutzenstheorie wurde, welche in ihrer Zergliederung der menſchlichen Handlungen in dem durch Furcht und Hoffnung geleiteten feinen Egoismus die Urſache der Verbrechen fand, und in der Strafe das Mittel erkannte, der Verübung des Verbrechens durch Drohung eines größeren die Luſt zum Verbrechen zerſtörenden Uebels entgegenzuwirken. Auf dieſe Art wurde Bentham der Begründer der feinen (der Feuerbach'ſchen ähnlichen) Abſchreckungstheorie, welche auch die Todesſtrafe rechtfertigte, doch nur ſo weit ſie nothwendig war, und mit vielen Beſchränkungen.

In keinem Lande war der Geiſt der Reform, insbeſondere auch in der Wirkung auf die Anſichten über Todesſtrafe kräftiger entwickelt, als in Italien, wo ſchon früher als in anderen

---

5) Es ergibt ſich aus dem Leben von Howard, daß er gern in Beccaria's Werke las und es anführte. Field im eben angeführten Werke, S. 168.

6) Ein werthvolles Buch iſt hier Woolrych the history and results of the present capital punishments in England with full tables. London 1852. Es iſt intereſſant zu ſehen, wie immer mehr durch Statute die bisher gedrohte Todesſtrafe bei einem Verbrechen aufgehoben wurde, wie überhaupt mehr Begnadigungen erfolgten und dadurch die Verbrechen ſich nicht vermehrten.

7) Ueber ihn Mohl S. 232. Vorländer S. 232. Guter Aufſatz in American law magazine, vol. XXIII, p. 332. Helie, in den seances et traxaux de l'academie des sciences morales. Paris 1855, vol. II, p. 49. The prison chaplain p. 72.

Ländern die Rechtsphiloſophie Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Forſchungen war.[8]) Wichtigen Einfluß hatte hier Filangieri, geboren 1752. In der nämlichen Richtung wie Montesquieu wirkend, aber dieſem nachſtehend, da ihm nicht, wie dem franzöſiſchen Schriftſteller, reiche Erfahrung, umfaſſende Geſchichtsſtudien und die durch Reiſen, beſonders in England erworbenen Kenntniſſe zur Seite ſtanden, übte Filangieri, der vielfach durch das Studium von Loke beſtimmt wurde, doch großen Einfluß aus, indem er das Weſen der Geſetzgebung zergliederte, es verſuchte feſte Regeln aufzuſtellen, welche jeden Geſetzgeber leiten mußten, vorzüglich die Grundſätze des Strafrechts und des Verfahrens in allen Einzelheiten durchführte. In Bezug auf die Todesſtrafe rechtfertigt er zwar ſie als aus dem Weſen der Staatsgewalt fließend, allein er gibt ein Recht ſie zu drohen nur bei Hochverrath und Mord zu, und zeigt, wie die Häufigkeit der Todesſtrafe insbeſondere da, wo ihre Vollziehung die öffentliche Stimme gegen ſich hat, die größten Nachtheile für den Staat ſelbſt erzeugt.[9]) Sein Werk war es, welches nicht blos in Italien auf die Geſetzgeber wirkte, ſondern auch in England großes Anſehen genoß.[10]) Die größte Umgeſtaltung bewirkte, in Bezug auf die Anſichten über Todesſtrafe in der ganzen gebildeten Welt, Beccaria (geb. 1738, geſt. 1794). Hervorgegangen aus Beſprechungen bedeutenden Männern in Frankreich und Italien, deren Streben auf Bewirkung der Reform des Strafrechts gerichtet war[12]), wurde

8) Eine gute Darſtellung der rechtswiſſenſchaftlich philoſophiſchen Arbeiten der Italiener bei Carmignani, scritti inediti. Lucca 1851, vol. II, p. 29. 177.

9) Ueber den Geiſt und Werth der Arbeiten von Filangieri ein guter Aufſatz in der engliſchen Zeitſchrift: Law review, 1855, p. 40 und 89. S. noch meinen Aufſatz in Bluntſchli, Staatswörterbuch III. S. 520; ferner Carmignani scritti, vol. II, p. 207. Sclopis II, p. 282, und Soria philosophie de droit public, vol. VI, p. 139—157.

10) Nachweiſung in Woolrych history and results of capital punishments, p. 43.

11) Ueber ihn von neueren Anſichten Walther in Bluntſchli, Staatswörterbuch, I. Thl. S. 757. Glaſer, Beccaria. Wien 1851. Helie l. c. 1855, p. 505. 1856, p. 41. Sclopis l. c. p. 276. Soria philos. du droit public. p. 131 Carmignani scritti vol. II, p. 187.

12) Es iſt durch die Correſpondenz von Grimm hergeſtellt, daß das Werk von Beccaria aus den Berathungen hervorging, welche bei regelmäßigen Zuſammen-

ſein Werk, wenn es auch weniger tief, auf Gründe, die keine ſtrenge Prüfung aushalten, gebaut, und nicht von Uebertreibungen frei war, doch geeignet einen mächtigen Eindruck hervorzubringen, um gegen das beſtehende Strafrecht Unwillen hervorzurufen.[13]) Der Angriff gegen die Todesſtrafe beruhte auf der Nachweiſung, daß die Nachahmung göttlicher Gerechtigkeit, die Ideen von Vergeltung, ebenſo wie die der Abſchreckung der Strafgeſetzgebung fremd ſein müßte, daß der Staat kein Recht, Todesſtrafe zu drohen, haben könne, da die Einzelnen ihm kein ſolches Recht, über Leben zu verfügen, übertragen hätten, daß nur der Nutzen der Geſellſchaft, jedoch nur der auf das Geſetz der Gerechtigkeit gebaute, den Geſetzgeber beſtimmen dürfe, daß aber nachzuweiſen ſei, daß die Todesſtrafe nicht nur keinen Nutzen, vielmehr ſelbſt Nachtheile erzeuge. Beccaria's Anſichten fanden (wenn auch vielfach angegriffen) bald in allen Ländern bei Gelehrten und Staatsmännern Eingang.

Die wichtigſte Erſcheinung wurde die Geſetzgebung von Leopold in Toskana. Im Zuſammenhang mit dem Geiſte der Reform, der ſchon ſeinen Vorgänger aus der Lothringiſchen Dynaſtie durchdrang[14]), ſtand die von Leopold durch ſein Geſetzbuch von 1786 ausgeſprochene Aufhebung der Todesſtrafe; eine Erfahrung von 14 Jahren (die letzte Hinrichtung in Toskana fand 1774 Statt) hatte den Geſetzgeber[15]) belehrt, daß grauſame Strafen nur Nachtheile erzeugen, daß die Beſſerung der Verbrecher, woran nicht verzweifelt werden darf, ein Hauptzweck der Strafe neben der Sicherung der Geſellſchaft und dem öffentlichen Beiſpiel ſein muß, dieſer Zweck aber weit ſicherer durch gute Gefängniſſe erreicht werden kann, als durch die mit dem Charakter des toskaniſchen Volks im Widerſpruch ſtehende Todes-

---

künften franzöſiſcher und italieniſcher Gelehrten in Bezug auf Reformen gepflogen wurden.

13) Daraus erklärt ſich, daß in Venedig das Werk von Beccaria verboten wurde. Sclopis p. 277.

14) Ein höchſt wichtiges Werk darüber iſt das von Zobi, storia civile della Toscana. Firenze 1851. vol. II, p. 430. S. auch Sclopis l. c. p. 141.

15) Er ſpricht ſich darüber ausführlich aus in den Motiven zum Geſetz von 1786; ſie ſind wieder abgedruckt in dem trefflichen Werke von Puccioni, Präſidenten des Caſſationshofes: Il codice penale toscano. Pistoja 1855, vol. I, p. 118.

ſtrafe. Es iſt nachgewieſen [16]), daß die Zahl todeswürdiger Verbrechen in Toskana ungeachtet der Aufhebung der Todesſtrafe nicht zugenommen hat. [17]) Die nach der Thronbeſteigung Leopolds als Kaiſer 1790 in ſeiner Abweſenheit in einigen Theilen des Landes ausgebrochenen Volksbewegungen gaben den heimlich wirkenden Feinden der Reform [18]) einen willkommenen Vorwand, den vielfach in ſeiner Energie und Klarheit geſchwächten Kaiſer zu dem Geſetze von 1790 zu bewegen, wodurch wegen gewaltthätiger Auflehnungen gegen Anordnungen des Staates die Todesſtrafe wieder eingeführt wurde. Das unter Ferdinand am 30. Auguſt 1795 ergangene Geſetz war die Frucht einer durch eine fortdauernd gegen alle Leopoldiniſchen Reformen kämpfenden, einflußreichen, politiſchen Partei, hervorgerufen durch die Furcht des Großherzogs Ferdinand vor Gewaltthätigkeiten, der um ſo leichter zur Strenge bewogen werden konnte, je mehr durch die franzöſiſchen Umtriebe unruhige Zuſtände im Lande veranlaßt wurden. [19]) Durch das Geſetz von 1795 wurde nicht blos für die ſchon im Geſetz von 1790 mit Tod beſtraften Staatsverbrechen, ſondern auch gewiſſe Verbrechen gegen die Religion, alle qualificirten Tödtungen (Mord, Kindsmord und Vergiftung) mit der Todesſtrafe bedroht. Merkwürdig iſt, daß nach zuverläſſigen Nachrichten [20]) die Zahl

---

16) Carmignani in meiner und Mohl's Zeitſchrift für Geſetzgebung des Auslandes, II. Band. Nr. 20; und Puccini in der nämlichen Zeitſchrift Bd. XII. Nr. 14. Puccini war Präſident des Caſſationshofs in Florenz. Er lebte unter Leopold, und verſicherte 1841 in Florenz den Verfaſſer der vorliegenden Schrift, daß nach ſeiner auf lange Erfahrung gegründeten Ueberzeugung die Todesſtrafe nicht zu rechtfertigen iſt und die Aufhebung in Toskana keine Nachtheile gehabt habe.

17) In jedem der Jahre 1787, 1788, 1789 kamen zwei Verbrechen des Mordes vor.

18) Carmignani in der Zeitſchrift S. 395. Ueber die ſchändlichen Beſtrebungen der Feinde der Reform, Zobi II, p. 311, 320; über das Geſetz von 1790. II, p. 341.

19) Ueber dieſe Einflüſſe Aufſchlüſſe in dem oben bemerkten Werke von Zobi, storia, vol. III, p. 142, woraus ſich ergibt, daß die von Leopold aufgehobene, jetzt wieder eingeführte Conſulta als erbitterte Gegner in den Reformen Leopolds wirkte und Profeſſor Ranuzzi zur Rechtfertigung der Strenge benützt wurde.

20) Carmignani in der Zeitſchrift, II, S. 468. Puccini in der Zeitſchrift, XII, S. 225. Puccioni il codice, p. 130.

der todeswürdigen Verbrechen unter der Herrschaft des Gesetzes von 1786 sich nicht vermehrte, daß auch von Fremden keine solchen Verbrechen verübt wurden, und daher die (neuerlich wieder geäußerte) Besorgniß sich grundlos zeigte, nach welcher, wenn in einem Lande die Todesstrafe aufgehoben wird, Ausländer in das Land kommen würden, um Mord zu verüben. Es ergibt sich ferner, daß auch nach Wiedereinführung der Todesstrafe es zu keiner Hinrichtung kam, theils weil entschiedene Abneigung der Gerichtshöfe gegen Todesstrafe herrschend war[21]), theils weil regelmäßig Begnadigung eintrat.[22]) Ueber die späteren Schicksale der Todesstrafe in Toskana soll unten berichtet werden.[23])

Die Erscheinung des Werkes von Beccaria und zugleich die Aufhebung der Todesstrafe durch Leopold bewirkte nicht blos in Italien, sondern auch in ganz Europa eine größere Zahl von Stimmen, die entweder für völlige Aufhebung der Todesstrafe sich erklärten, oder doch forderten, daß die Drohung derselben nur auf wenige schwere Verbrechen beschränkt werden solle. Ein solcher Einfluß machte sich auch in Deutschland geltend. Vorzüglich verdient Oesterreichs Beispiel Beachtung. Es konnte nicht fehlen, daß bei dem menschenfreundlichen Kaiser Joseph II. schwere Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe aufstiegen; indem er aber noch nicht wagte, gesetzlich diese Strafe aufzuheben, wollte er ihrer Vollziehung dadurch entgegenwirken, daß nach Verordnungen von 1781 und 1783 (die aber nicht öffentlich bekannt gemacht wurden, um nicht bei den zu schweren Verbrechen Geneigten der nöthigen Abschreckung durch die gesetzliche Drohung der Todesstrafe entgegenzuwirken) die erkannten Todesurtheile nicht verkündet, sondern an den Kaiser gesendet werden sollten, was die Folge hatte,

---

21) Wir werden unten die merkwürdige, von den Gerichten eingeführte Unterscheidung bei dem Morde anführen. Puccioni p. 131.

22) Carmignani l. c. p. 410.

23) Merkwürdig ist, daß ein Bericht des französischen Gouverneurs von Toskana (abgedruckt in Graf Sclopis, la domination française en Italie, Paris 1861. p. 84) an den Kaiser Napoleon ausspricht, daß in Toskana unter dem G. Leopold, der die Todesstrafe aufhob, um mehr als die Hälfte weniger Verbrechen verübt wurden als unter dem König von Etrurien, der harte Todesstrafen vollziehen ließ.

daß von 1781 an faſt kein Todesurtheil mehr vollſtreckt wurde.[24]) Erſt durch das Strafgeſetz vom 2. April 1787 wurde die Todesſtrafe in Oeſterreich geſetzlich aufgehoben, wozu Beccaria's Werk, die Aufhebung in Toskana durch Leopold und der Einfluß des edlen Sonnenfels in Wien beitrugen. Kaiſer Franz II. führte 1796 auf den Grund von Anträgen der oberſten Stellen die Todesſtrafe wider Hochverräther ein, aber ungeachtet neuer Anträge auf Ausdehnung der Todesſtrafe wurde erſt im Strafgeſetzbuch von 1803 die Todesſtrafe wieder ausgedehnter (leider in zu vielen Fällen) eingeführt; merkwürdig iſt aber, daß der Kaiſer eine Art Rechtfertigung dieſer Wiedereinführung durch Hofdecret vom 29. Oktober 1803 für nöthig fand[25]), worin zwar die Thatſache bezeugt wurde, daß ſich die Zahl der Verbrechen ſeit Aufhebung der Todesſtrafe nicht vermehrt habe, der Geſetzgeber aber doch für Verbrecher, deren zum Böſen verhärtete Gemüthsart aus der Gräßlichkeit der verübten That hervorleuchtet, die Todesſtrafe wieder zu drohen für nöthig fand.[26]) Ueber die ſpäteren Schickſale der Todesſtrafe in Oeſterreich iſt unten zu berichten. — Für die Beurtheilung der Entwickelung der ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ausgeſprochenen Anſichten über Todesſtrafe muß bemerkt werden, daß die durch die franzöſiſche Revolution veranlaßten Ereigniſſe geeignet waren, bei den Regenten und Staatsmännern die Furcht vor gefährlichen Umwälzungsverſuchen und den Glauben an die Nothwendigkeit zu erzeugen, daß nur durch Drohung ſtrenger Strafen, insbeſondere der Todesſtrafe, von Begehung der Verbrechen abgeſchreckt werden könne.[27]) Dieſe Anſicht konnte um ſo mehr Einfluß auf die

---

24) Wichtige Nachrichten darüber in von Hye, das öſterreichiſche Strafgeſetz. Wien 1855, S. 34. Note. Nur in einem Fall kam 1786 eine Vollſtreckung vor.

25) Mitgetheilt von Hye l. c. S. 35.

26) Als Gründe werden angeführt, daß bei ſolchen Verbrechern der für die Geſetzgebung einzige Grund ſchonender Strafen die Hoffnung jemaliger Beſſerung aufgegeben iſt, und weil nur der Tod bei ſo gefährlichen Verbrechern Sicherheit dem Gemeinweſen gebe.

27) Merkwürdig iſt, daß in Deutſchland weniger als in anderen Ländern die Frage über Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe verhandelt wurde. Die Ueberzeugung aber, daß eine völlige Umgeſtaltung des Strafrechts nothwendig ſei und

Gesetzgebung erhalten, je allgemeiner wissenschaftlich die Abschreckungstheorie vertheidigt und in Gesetzgebungen ausgesprochen wurde. Daraus erklärt sich, daß in dem preußischen Landrechte noch die Todesstrafe zahlreich und insbesondere für Staatsverbrechen und in einer Weise angedroht ist, welche zeigt, daß der Gesetzgeber nur durch den Abschreckungszweck geleitet wurde.[28]) Für die Erklärung der Aufnahme der Todesstrafe in das bayerische Gesetzbuch (wo diese Strafe entschieden unverhältnißmäßig gedroht ist) darf nur daran erinnert werden, daß Feuerbach (der Verfasser des Gesetzbuchs) dabei durch seine Strafrechtstheorie[29]) geleitet wurde, nach welcher, um sicher abzuschrecken, dem Anreiz zu den schwersten Verbrechen auch das größte Uebel, nämlich der Tod, entgegengesetzt werden müsse.[30])

Nicht unbeachtet darf der Gang der Berathung in Frankreich in Ansehung der Frage über Aufhebung der Todesstrafe von 1790 an bleiben. Schon vor der Revolution hatten die Ideen, welche Beccaria entwickelt hatte, vielfach Eingang bei den Männern gefunden, deren Bestrebungen auf die Reform der Strafgesetzgebung gerichtet waren. Von 1790 an erhielt aber die Frage

---

immer mehr Zweifel gegen die Todesstrafe entstanden, sprach sich in dem schon 1777 auf die Abfassung des besten Strafgesetzbuchs von der Gesellschaft in Bern ausgesetzten Preise aus. Damals wurden viele Schriften hervorgerufen, s. darüber Geib, Lehrbuch I, S. 321. Beccaria's Werk wurde von Bergk übersetzt. Im Anhang dazu und in Erhard's Uebersetzung von Pastoret's Betrachtungen, II. Thl. S. 269—332 findet sich eine gute Zusammenstellung der damaligen Meinungen über Todesstrafe.

28) So spricht §. 93 des Landesrechts II. Tit. 20 aus, daß der Hochverräther mit der härtesten und schreckenhaftesten Leibs- und Lebensstrafe hingerichtet werden soll. — Nach §. 805 soll an der Leiche des Selbstmörders, gegen den ein Strafurtheil erkannt war, das Urtheil, wenn es zur Abschreckung Anderer dienlich ist, vollzogen werden.

29) Die damaligen Ansichten wodurch Feuerbach die Todesstrafe rechtfertigte, ergeben sich aus seinem Aufsatze in der Bibliothek des peinlichen Rechts, Bd. II. Nr. 4, und aus seiner Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs, II, S. 163, III, S. 164.

30) Wie sehr diese Theorie den Verfasser leitete, zeigt der aus dem Gesetzbuche weggelassene Art. 52 des Feuerbach'schen Entwurfs, nach welchem die verwirkte Todesstrafe in Kettenstrafe zu verwandeln ist, wenn der Verbrecher in der Absicht hingerichtet zu werden die That verübte.

BIBLIOTECA NAZ. ROMA VITTORIO EMANUELE

eine größere Bedeutung[31]), als in der Nationalverſammlung Lepelletier Saint-Fargeau im Namen der Verfaſſungs- und Geſetzgebungsausſchüſſe den Antrag ſtellte, die Todesſtrafe aufzuheben und nur für politiſche Verbrecher, die als Rebellen erklärt würden, beizubehalten. Robespierre ſprach für die Aufhebung dieſer Strafe, aber die Mehrheit der Verſammlung ſprach ſich für Beibehaltung aus. Im Convent hatte Condorcet nach der Hinrichtung des Königs, wodurch alle edlen Gemüther gegen die Todesſtrafe noch mehr erbittert wurden, 1793 einen Antrag auf Abſchaffung der Todesſtrafe für alle gemeinen Verbrechen geſtellt; die in mehreren Sitzungen gehaltenen Reden beweiſen die der Aufhebung günſtige Stimmung, allein das im Jahr IV ergangene Decret, welches die Aufhebung der Todesſtrafe ausſprach, war bedeutungslos durch den Zuſatz: daß dieſe Aufhebung von dem Tage der Verkündung des allgemeinen Friedens eintreten ſoll. Grauſame Deportationen traten oft an die Stelle der Todesſtrafe, deren Fortbeſtehen (mit dem Zuſatz, bis eine andere Beſtimmung erfolgen wird) durch das Geſetz vom 29. Dezember 1801 ausgeſprochen wurde. Der Code von 1810, worin für 36 Fälle die Todesſtrafe gedroht und in den Motiven auf die verletzendſte Weiſe gerechtfertigt war, zeigte die harte Geſinnung des Kaiſers. Während der Reſtauration fehlte es zwar nicht an guten Schriften, welche die Unrechtmäßigkeit der Todesſtrafe zu zeigen ſuchten, vorzüglich wirkte eine gute Schrift von Lucas[32]); allein welch' finſtrer Geiſt die freie Forſchung damals hinderte, zeigt die Erklärung eines Miniſters, welcher der Kammer das Recht beſtritt, über die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe zu verhandeln. Erſt ſeit 1830 erhielt die Berathung darüber in Frankreich eine neue Bedeutung, von der im nächſten Paragraph geſprochen werden muß. Vergleicht man den Entwicklungsgang, den die Berathung über Aufhebung der Todesſtrafe in England nahm,

---

31) Gute Schilderungen des Entwickelungsganges der Forſchungen bei Lucas in ſeinem Vortrage am 11. und 13. März 1848 in der Academie des sciences morales, und in Ortolan Cours de legislation pénale comparée p. 671, und Ortolan elemens du droit pénal p. 604.

32) Sie war veranlaßt durch Preisaufgaben in Genf und Paris 1826, Lucas' Werk: Du system pénal et de la peine de mort en particulier. Paris 1828. wurde gekrönt.

ſo ergibt ſich, daß auch in dieſem Lande die Ideen von Beccaria Eingang fanden, und fortdauernd die Zahl Derjenigen wächſt, welche die Unrechtmäßigkeit der Strafart ausſprechen und durch Schriften, welche im Volke dieſe Anſicht verbreiten, und durch Petitionen an das Parlament zu wirken ſuchen. In dieſer Richung beſteht in England auch eine Geſellſchaft zur Bewirkung der Aufhebung der Todesſtrafe. Am wichtigſten wurde es, daß die Frage über Aufhebung der Todesſtrafe in Zuſammenhang mit der geforderten Verbeſſerung der Gefängniſſe und der Nothwendigkeit auf Beſſerung der Gefangenen zu wirken, gebracht wurde, und edle einflußreiche Männer, wie Romilly, Buxton, Roscoe, Macintosh, ſich zur Aufgabe ſetzten im Parlamente dahin zu wirken.[33]) Hier zeigt ſich aber der praktiſche Sinn und die Eigenthümlichkeit der Engländer, die in Furcht vor zu raſchen Aenderungen nur allmählich (freilich oft mit halben Maßregeln) zu verbeſſern ſuchen. Wenn auch die wiederkehrenden Motionen und Petitionen[34]) in Bezug auf Aufhebung der Todesſtrafe nicht die Zuſtimmung der Mehrheit des Parlaments für ſich hatten, ſo hatten ſie doch die Wirkung, daß die bei dieſer Gelegenheit von den Gegnern dieſer Strafart vorgebrachten Gründe durch die Preſſe im Volke verbreitet wurden, und in einem Falle hatte ſelbſt die durch eine Hinrichtung veranlaßte Petition der ehrenwertheſten Bürger die unmittelbar darauf erfolgte Aufhebung der Todesſtrafe für Fälſchung bewirkt. Die praktiſche Richtung der Engländer äußert ſich a) darin, daß immer mehr für Verbrechen, die früher mit Tod beſtraft wurden, das Geſetz die Todesſtrafe aufgehoben hat, b) daß das Miniſterium und Parlament Commiſſionen anordnen, welche erfahrene Perſonen zu vernehmen haben, um durch ſie die Erfahrungen über Wirkſamkeit der Todesſtrafe und die Volksanſichten dar-

---

33) Eine treffliche Schilderung des Ganges dieſer Bemühungen in Clay, the prison chaplain, a memoir of the Rev. Clay by his son. Cambridge 1731. p. 87—95.

34) Es iſt dies der Fall von dem Bankier Fauntleroy, der wegen Fälſchung hingerichtet wurde, worauf ſehr viele Bankiers Englands in Petitionen bei dem Parlamente um Aufhebung der Todesſtrafe für Fälſchung der Banknoten baten. Ueber merkwürdige Petitionen von Corporationen im Archiv des Crim. 1834. S. 13.

über zu erfahren[35]); c) beachtungswerth ſind die Zeugniſſe, welche das Miniſterium von den Richtern des höchſten Gerichtshofes vor der Vorlage eines die Reviſion der Strafgeſetze bezweckenden Geſetzes erhebt.[36])

Einen eigenthümlichen Gang hatte die Entwickelung der Anſichten über Todesſtrafe in Nordamerika.[37]) Schon 1682 wurde in Pennſylvanien lebhaft die Forderung geltend gemacht und immer wiederholt, daß nur für den Mord Todesſtrafe gedroht werden ſolle. Die Quäker waren es vorzüglich, welche theilweiſe die Unrechtmäßigkeit dieſer Strafart überhaupt oder doch die Pflicht vertheidigten, ſie nur bei Mord anzuwenden. Eine Art von Vergleich der Geſetzgebung Pennſylvaniens mit den Quäkern bewirkte, daß 1786 verſuchsweiſe die Todesſtrafe auf den Mord eingeſchränkt wurde, was nach drei Jahren wieder proviſoriſch ausgeſprochen, 1794 endlich (im Zuſammenhange mit dem eingeführten Penitentiarſyſtem) geſetzlich beſtimmt wurde. Die lebhaft geführten Verhandlungen in Pennſylvanien wirkten bald auf andere Staaten. Das Werk von Beccaria, welches bald überſetzt in Amerika mit Beifall aufgenommen wurde, gab dem Streite über Todesſtrafe neue Nahrung. Bald miſchte ſich die Religion hinein, indem man ſich auf die Stellen in der Bibel berief; während eine Partei energiſch die völlige Aufhebung der Todesſtrafe forderte[38]), indem ſie die bibliſchen Stellen nicht als verbindlich anerkannte, oder als irrig ausgelegt nachwies, machte eine andere Partei geltend, daß man von der Bibel nicht abweichen dürfe, und für die Verbrechen, denen im moſaiſchen Rechte Todesſtrafe

35) In dieſer Beziehung iſt der von einer Parlaments-Commiſſion erſtattete Bericht: Second report from the commissioners on criminal law, 1836, höchſt wichtig, weil darin die Zeugniſſe der erfahrenſten Männer, Gefängnißgeiſtlicher, Vorſtände von Strafanſtalten, Sheriffs, mitgetheilt ſind. Auszüge in meiner Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung, X, S. 239. Ueber ſpätere Vernehmungen dieſer Art Zeitſchrift Bd. XXII, Nr. 20. 21.

36) Merkwürdig iſt hier die 1837 von dem Miniſter Ruſſell geführte Correſpondenz. S. Arch. d. Crim. 1840. S. 586.

37) Wichtige Nachrichten darüber von Bemis in der Zeitſchrift The monthly law reporter. March 1846, p. 481, und 1853 Auguſt p. 181. Auszüge daraus habe ich gegeben im Archiv des Crim. 1853. S. 57.

38) Schon Franklin erklärte ſich kräftig gegen die Anſicht, nach welcher man die Todesſtrafe durch die Bibel rechtfertigen wollte.

gedroht ist, sie auch in Amerika aussprechen müsse; wogegen Andere (wohl die Mehrheit) die Todesstrafe nur für Mord zugeben wollten.[39]) Daraus erklärt sich die Verschiedenheit, mit welcher in den einzelnen Staaten die Todesstrafe in größerem Umfange oder beschränkter gedroht ist.[40]) Die amerikanischen Erfahrungen sind überhaupt in mehrfacher Hinsicht wichtig; vorerst durch den Einfluß, welchen Livingston (der spätere amerikanische Gesandte in Paris) durch seine kräftige Bekämpfung der Todesstrafe zuerst im Report von 1822, und ausführlicher in seinem einleitenden Report zu seinem Strafgesetzbuch für Louisiana ausübte. Wenn man auch gegen manche seiner rechtsphilosophischen Gründe Vieles einzuwenden hat, so war doch der praktische Geist in den Berichten[41]), die Fülle der angeführten Erfahrungen und die geistreiche Widerlegung der Einwendungen geeignet in Amerika einen mächtigen Eindruck hervorzubringen, und verdient noch jetzt die Aufmerksamkeit der Juristen aller Länder. Nicht weniger bedeutend ist es, daß zuerst in Amerika, namentlich in Pennsylvanien, die Ueberzeugung durchdrang, daß, wenn man dem Morde Todesstrafe droht, eine Unterscheidung von Mord des ersten und zweiten Grades, so daß nur dem ersten Todesstrafe gedroht wird, nothwendig ist. Diese Ansicht ging bald in die Strafgesetzbücher anderer amerikanischer Staaten über.[42]) Vorzüglich ist die auch in neuerer Zeit in Deutschland durch mehrere Gesetze angenommene Ansicht, daß Hinrichtungen nicht öffentlich vollstreckt werden dürfen, zuerst in Amerika aufgestellt und in den meisten Staaten gesetzlich aufgenommen worden.[43]) Dadurch, daß fortdauernd in Amerika in allen Staaten durch Petitionen, Motionen und allgemeine Versammlungen zum Zwecke der Aufhebung der Todesstrafe

---

39) Gute Schilderung in der Zeitschrift American jurist, Boston 1840. Heft 44. S. 273.

40) Eine Nachweisung der verschiedenen Gesetzgebungen in meinem Aufsatze im Arch. des Crim. 1840, S. 589—92.

41) Zusammen gedruckt in einer 1831 in Philadelphia erschienenen Schrift: Remarks on the expediency of the punishment of Death., Philadelphia.

42) Wharton treatise on the criminal law of the united states. Philadelphia 1857. §. 1075 etc.

43) Eine gute Nachweisung von Lieber in meiner und Mohl's Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XVII, Nr. 1.

die allgemeine Aufmerkſamkeit und Berathung wach gehalten wird, iſt eine reiche Maſſe von Materialien für unſere Frage in das Leben gerufen worden.

---

§. 3.

Entwickelung der wiſſenſchaftlichen Forſchungen über Beibehaltung der Todesſtrafe ſeit 1830.

Vergleicht man die wiſſenſchaftlichen Forſchungen in den verſchiedenen Ländern über Todesſtrafe, ſo überzeugt man ſich bald, daß das Ergebniß, zu welchem ein Schriftſteller kömmt, von den Anſichten über Entſtehung des Staats, über Weſen und Umfang der Staatsgewalt, vorzüglich von dem Strafrechtsprinzip, welches man zum Grunde legt, und von dem Einfluſſe, den man der Criminalpolitik auf die Beſtimmung der Strafarten einräumt, aber auch von den Thatſachen und Erfahrungen abhängt, auf welche man baut. Die Prüfung der beiden Rückſichten auf Strafrechtsprincip und auf Criminalpolitik, muß ein Gegenſtand beſonderer Unterſuchungen (in §. 5 und 6) ſein. Prüft man die Ergebniſſe der wiſſenſchaftlichen Forſchungen in Deutſchland, ſo begreift man leicht, daß eben in Deutſchland die Anſichten über Todesſtrafe am meiſten auseinanderlaufen mußten, da eben in dieſem Lande die Strafrechtsprincipien am meiſten Gegenſtand von wiſſenſchaftlichen Streitigkeiten wurden, wobei ein beſtändiger Kampf des beliebten Abſchreckungsprincips mit dem ſogenannten (freilich in ſehr verſchiedenem Sinne aufgefaßten) Gerechtigkeitsprincip bemerkbar iſt, und die Schlußfolgerungen, zu denen man in Bezug auf Beibehaltung der Todesſtrafe kam, verſchieden nach den Thatſachen und den angeblichen Erfahrungen ſein mußten, die jeder Schriftſteller zum Grunde legte. Es ſei erlaubt, nur bei denjenigen Schriften zu verweilen, die in den letzten 30 Jahren erſchienen, da darin ohnehin die früheren Schriften benützt ſind. Als entſchiedene, ſchon der Zeit von 1830 bis 1840 angehörige Gegner der Todesſtrafe müſſen genannt werden: Eſchenmaier, Neubig, Grohmann, Zöpfl, Holſt, Schaffrath,

Althof, Nöllner, Lichtenberg.[1]) Eine genaue Vergleichung dieſer Schriften zeigt freilich die Verſchiedenheit der Richtung, indem einige die Rechtmäßigkeit der Strafart, andere nur ihre Zweckmäßigkeit beſtreiten. Ueberall ergibt ſich aber auch, daß ebenſo von ehrenwerthen Schriftſtellern die Todesſtrafe vertheidigt wurde (freilich wieder verſchieden, je nachdem Einige die abſolute Nothwendigkeit, Andere dieſe nur für die jetzige Zeit noch anerkennen). Hierher gehören Heinroth, Reidel, Stahl, Richter, Jarke, Rotteck, Hepp, Henrici.[2])

Allmählich erhielten die deutſchen Forſchungen über Todesſtrafe eine neue Richtung; einerſeits indem immer mehr das frühere Abſchreckungsprincip aufgegeben und das Gerechtigkeitsprincip als Grundlage des Strafrechts anerkannt wurde; andrerſeits vorzüglich, indem die Beſſerung der Sträflinge (wieder in verſchiedenem Sinne aufgefaßt) als Zweck der Strafe hervorgehoben und nachgewieſen wurde, daß die Sorgfalt des Geſetzgebers auf Verbeſſerung der Strafanſtalten zu richten ſei, und darin das beſte Mittel liege die Todesſtrafe entbehrlich zu machen. Auch die Frage, ob das chriſtliche Princip Todesſtrafe geſtatte, oder ſelbſt fordere, wurde Gegenſtand von wiſſenſchaftlichen Forſchungen.[3])

---

1) Eſchenmaier, über Abſchaffung der Todesſtrafe. Tübingen 1831. Neubig, die rechtswidrige Todesſtrafe. Nürnberg 1833. Grohmann, über das Princip des Strafrechts. Karlsruhe 1832. Zöpfl, Denkſchrift über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesſtrafe. Heidelberg 1839. Althof, über Verwerflichkeit der Todesſtrafe. Lemgo 1842. Schaffrath, Grundwiſſenſchaft des Strafrechts. Leipzig 1841. S. 94. Nöllner, Wiſſenſchaft und Leben in Bezug auf Todesſtrafe. Frankfurt 1843. Lichtenberg, über die Strafe der Zuchthäuſer. S. 158.

2) Heinroth in Hitzig's Zeitſchrift für Criminalrechtspflege, Heft 45. S. 193. Reidel (gegen Zöpfl), die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe. Heidelb. 1839. Stahl, Philoſophie des Rechts, II, S. 392. Richter, philoſophiſches Strafrecht, S. 249. Jarke, Handb. des Strafr., I, S. 22. Rotteck, Lehrb. des Strafr., III, S. 244. Hepp, über den gegenwärtigen Stand der Streitfrage über Zuläſſigkeit der Todesſtrafe, Tübingen 1835, und Hepp im Archiv des Criminalrechts, 1847, S. 461. Henrici, über Unzulänglichkeit eines einfachen Strafprincips, S. 272.

3) Schildner, kleine Aufſätze aus bedrängter Zeit, S. 79. Wissler, de christiano capit. poen. vel admitt. vel repud. fundum. Gött. 1738. Holſt, die Todesſtrafe aus dem Standpunkte der Vernunft des Chriſtenthums, Berlin 1837. Hepp, Darſtellung der deutſchen Strafrechtsſyſteme, I, S. 333. Mein Aufſatz im Archiv des Criminalrechts, 1841, S. 328. 1857. S. 17.

Am beſten wurde in neueſter Zeit von Trummer[4]) und von Schlatter[5]) die Frage in verneinendem Sinne entſchieden. Von neueren Schriftſtellern hatten aus dem Grunde der Nothwendigkeit und der ſonſt eintretenden Störung des gerechten Verhältniſſes zwiſchen Verbrechen und Strafe Geib[6]), Biener[7]), Hepp[8]) die Beibehaltung der Todesſtrafe vertheidigt. Eine ziemlich allgemein herrſchende Anſicht der Schriftſteller[9]) war die, daß es nur darauf ankomme, die qualificirte Todesſtrafe zu beſeitigen und dem Mißbrauche dieſer Strafe entgegenzuwirken, während Viele glaubten, daß ſchon die Haupteinwendung beſeitigt ſei, wenn nur die durch öffentliche Hinrichtung leicht entſtehenden Nachtheile entfernt würden. Andere gaben zwar zu, daß einmal unter gewiſſen Volks- und Culturzuſtänden die Todesſtrafe entbehrlich werde, meinten aber, daß jetzt ſchwerlich dieſer Zeitpunkt ſchon vorhanden ſei; Andere[10]) erkannten die oft bezweifelte Rechtmäßigkeit nur als hypothetiſch wahre an, in ſo ferne nur ſie in einzelnen Fällen die Elemente gedrohter Strafe darbiete und das politiſche Intereſſe ſie unentbehrlich mache.[11])

Eine neue Veranlaſſung zur Erklärung hätten die deutſchen Gelehrten in der Verkündung der Grundrechte (1848), daß die Todesſtrafe abgeſchafft ſei, finden ſollen; leider beurtheilen viele das Verhältniß ungerecht. Schwerlich entſpricht es der Würde der Wiſſenſchaft, wenn ein Schriftſteller diejenigen, welche für dieſe Beſtimmung der Grundrechte ſtimmten, verdächtigt.[12]) Man

---

4) Trummer, Verhältniß der heutigen Strafgeſetze zum Chriſtenthum, §. 9—15.

5) Schlatter, das Unrecht der Todesſtrafe. Erlangen 1857.

6) Geib, Reform. S. 157.

7) Biener, Abhandl. aus der Rechtsgeſchichte, II, S. 45.

8) Hepp, im Gerichtsſaal 1847, S. 346.

9) Daher Roßhirt, Lehrbuch S. 353. Abegg, Lehrb. S. 190. Bauer, Vergleichung des revid. Entwurfs von Hannover, S. 59. Krug, im Archiv des Criminalr. 1854. S. 529.

10) Dies iſt die Anſicht von Marezoll, Lehrb. S. 145.

11) So erklärt ſich Heffter, Lehrb. §. 118.

12) H. Bekker, Theorie des heutigen deutſchen Strafrechts I, S. 26, ſpricht aus, daß es gerade denjenigen, welche die Todesſtrafe verwirkt hätten, gelungen iſt ſie abzuſchaffen. Wenn der Verfaſſer ſich die Mühe gegeben hätte, die Art wie der Vorſchlag entſtand, und die Namen derjenigen, welche für den

bedauert auch, daß ein geachteter criminaliſtiſcher Schriftſteller [13]) die Frage über Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe nur berührt und im Widerſpruch mit der Wahrheit behauptet, daß es nur die Doctrin, nicht die Volksmeinung war, welche die Zuläſſigkeit der Todesſtrafe angefochten hat. Einer beſonderen Beachtung iſt in dieſer Hinſicht die Erſcheinung würdig, daß zwei der höchſtgeſtellten erfahreren Praktiker, deren Zeugniß das ſchwerſte Gewicht haben muß, nämlich Graf Reigersberg [14]) und Arnold [15]) ſich entſchieden eben von dem praktiſchen Standpunkte aus für Aufhebung der Todesſtrafe ausgeſprochen haben. Die wichtigſten wiſſenſchaftlichen Forſchungen mit Nachweiſung der Unrechtmäßigkeit der Todesſtrafe und Widerlegung der Einwendungen verdankt man Köſtlin [16]), Berner [17]) und Mehring [18]). In ernſter Weiſe iſt neuerlich die Nothwendigkeit der Aufhebung der Todesſtrafe von Schlatter (oben Note 5), Nöllner [19]) und Götting [20]) (beide Letztere von dem Standpunkte des Beſſerungsprincips) nachgewieſen worden. Zu beklagen iſt es, daß die Preſſe in deutſchen Staaten durch die Gerichte gehindert wurde der öffentlichen Stimme offenen Ausdruck zu verleihen. [21])

Paragraph ſtimmten, näher zu beachten, ſo würde er gefunden haben, daß darunter viele der fleckenloſeſten Gelehrten und ſelbſt conſervative praktiſche Juriſten ſich befanden.

13) Hälſchner, Syſtem des preußiſchen Strafrechts, I, S. 450.

14) In dem Gerichtsſaal, 1854, I, S. 432. Der ehrwürdige Reichskammerrichter, mehrjähriger Juſtizminiſter in Bayern, hatte reiche Erfahrung geſammelt und hat noch jetzt (im 93. Jahre) im Herbſte 1861 gegen den Verfaſſer dieſer Schrift ſeine Ueberzeugung ausgeſprochen, daß die Aufhebung der Todesſtrafe erfolgen müſſe.

15) Im Archiv des Criminalrechts 1854, S. 544, und im Gerichtsſaal, 1858, S. 155. H. von Arnold war lange Zeit Reichsrath und Präſident des Appellationsgerichts, und vereinigt mit gründlicher Kenntniß der Rechtswiſſenſchaft eine umfaſſende Kenntniß des Lebens.

16) Syſtem des deutſchen Strafrechts von Köſtlin, I, S. 444.

17) Die Schrift: Abſchaffung der Todesſtrafe von Berner. Dresden 1851.

18) Gute rechtsphiloſophiſche Erörterungen bei Mehring, Zukunft der peinlichen Rechtspflege, S. 49, und Wirth, Ethik, II, S. 332.

19) In ſeinen crim. pſycholog. Denkwürdigkeiten. Stuttg. 1858. S. 117.

20) In der Schrift: Recht, Leben und Wiſſenſchaft von Götting. Hildesheim 1861.

21) Gegen den Redakteur des Dresdner Anzeigers wurde 1860 wegen einer

Prüft man den Gang, welchen in Frankreich die wiſſenſchaftlichen Forſchungen über Todesſtrafe genommen haben, ſo iſt zu den ſchon früher die Unrechtmäßigkeit der Todesſtrafe nachweiſenden Schriften manche die Frage insbeſondere von dem Standpunkt der Criminalpolitik erörternde Schrift hinzugekommen.[22]) Man bemerkt jedoch, daß eben in Frankreich vielfach auch die Nothwendigkeit der Beibehaltung dieſer Strafart vertheidigt wurde.[23]) Eine neue Richtung erhielten die Forſchungen, als Guizot auf eine neue geiſtreiche Weiſe gegen die Todesſtrafe wegen politiſcher Verbrechen auftrat[24]), und Gründe für ihre Abſchaffung in der Natur der politiſchen Verbrechen fand, wo ohnehin die Beſtimmung der Grenzen des Erlaubten und Strafwürdigen ſo ſchwierig iſt, wo immer mehr oder minder in dem Volke politiſche Parteien ſich gegenüberſtehen, und von denen die Eine den Hingerichteten als Märtyrer anpreiſt, und wo auf Abſchreckung durch die Drohung der Todesſtrafe nicht gerechnet werden kann. Die in Frankreich beſtehende **société de la morale chretienne** ſetzte ſich zur Aufgabe die Abſchaffung der Todesſtrafe zu bewirken, und veranlaßte mehrere in dieſem Sinne geſchriebene Aufſätze.[25]) Als 1848 die Nationalverſammlung die Todesſtrafe für politiſche Verbrechen aufgehoben, während ſie mehrere damals von Abgeordneten geſtellte Anträge auf Abſchaffung für alle Verbrechen zurückgewieſen hatte[26]) wurden einige Schriften über Todesſtrafe

---

tadelnden Kritik der Anwendung der Todesſtrafe von zwei Inſtanzen Strafe erkannt. Wir werden unten zeigen, daß Aehnliches in Frankreich erfolgte und allgemein getadelt wurde.

22) Vorzüglich Lucas, du system pénal et de la peine de mort. Paris 1821. Ducpetiaux de la peine de mort. Bruxelles 1827. (Kritik beider Schriften im Archiv des Criminalrechts, X, S. 346). Romieu plus d'echaffaud Paris 1833.

23) Hello reflexions d'un magistrat sur l'abolition de la peine de mort. Paris 1836. Silvela du maintien de la peine do mort. Paris 1832. Camperio l'assassinat sera-t-il puni de la peine de mort. Genève 1833. Hubert reponse aux partisans de l'abolition de la peine de mort. Paris 1842.

24) In ſeiner Schrift: De la peine de mort. Paris 1822.

25) Abgedruckt in dem Journal de la morale chretienne in den Jahren 1836. 1837. Vorzüglich merkwürdig ſind zwei Vorträge von Lamartine.

26) Nachweiſungen in Morin Journal du droit criminel, 1849, p. 6.

veröffentlicht[27]); allein die Wiſſenſchaft beſchäftigte ſich weniger mit der Frage, da man ohnehin in der ſeit 1832 eingeführten Einrichtung, daß die Geſchworenen durch Annahme von Milderungsgründen die Todesſtrafe beſeitigen können, den Ausweg fand, praktiſch allmählich die Todesſtrafe verſchwinden zu machen. Die Art, wie 1851 eine franzöſiſche Jury den Verfaſſer eines Artikels, welcher die Todesſtrafe angegriffen hatte, eben ſo wie den Redakteur der Zeitſchrift ſchuldig erklärte[28]), war nicht geeignet, die Schriftſteller zu freien Forſchungen aufzufordern. Der gegenwärtige Standpunkt der Wiſſenſchaft von Frankreich in Bezug auf Todesſtrafe iſt, daß die Mehrzahl der neueſten Schriftſteller[29]) die Todesſtrafe als rechtmäßig und zur Zeit nothwendig betrachten[30]), eine alsbaldige Aufhebung als gefährlich anſehen, während Andere[31]) die Aufhebung der Strafart fordern.

Eine andere Richtung nimmt in England die wiſſenſchaftliche Forſchung in Bezug auf Todesſtrafe, ſo wie auch (Nachweiſung im §. 5) die Geſetzgebung immer mehr zur Aufhebung der Todesſtrafe kömmt. Schon ſeit dem Jahre 1830 vermehrte ſich die Zahl der Schriftſteller, welche die Aufhebung dieſer Strafe forderten.[32]) Geſellſchaften, die ſich in England und Irland zu

---

27) Nur eine Schrift: Abolition de la peine de mort par Schoelcher (deſſen Antrag auf Aufhebung der Todesſtrafe die Nationalverſammlung 1851 zurückgewieſen hatte), Paris 1851, erſchien für Aufhebung. Für Beibehaltung (jedoch mit großer Beſchränkung) erklärte ſich Molinier, du droit de punir et de la peine de mort. Toulouse 1848.

28) Einen ſcharfen Tadel dieſer franzöſiſchen Entſcheidung ſpricht aus Forsyth, history of trial by jury, p. 361.

29) Helie, théorie du code penal, vol. I, p. 99—117. Bertauld, cours de droit penal, p. 200. Trebutien, cours p. 210. Tissot, le droit penal dans ses principes. Paris 1860, I. p. 398.

30) Odilon-Barrot in ſeiner guten Kritik der Anſicht von Roſſi (der im Droit penal III, chap. 6, die Todesſtrafe vertheidigt) in den seances de l'academie des sciences morales, 1856, p. 92—99.

31) Boeresco, traité comparatif des delits et des peines, 1857, p. 348—84. Ortolan, elémens p. 604 (er fordert aber, daß dann die ganze Strafgeſetzgebung beſſer wird). Für die Aufhebung der Todesſtrafe noch Laget Valdeson, théorie du code penal espagnol. Paris 1860, p. 151.

32) Beſonders verdienen Beachtung ein Aufſatz im Jurist, X, p. 44. Andrews, crim. law being a commentary. Lond. 1833. Old Bailey experience on crim. jurisprud. 1837. Wakefield, facts relating to punishment of

Bewirkung der Abschaffung bildeten[33]), verbreiteten die Ansichten über Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe. Die von Ewart im Parlamente vorgebrachten Anträge auf Abschaffung der Todesstrafe und die durch das Ministerium im Parlament veranlaßte Befragung erfahrener Männer[34]) über die Wirksamkeit dieser Strafart erhielten die allgemeine Theilnahme an der Frage. Die Zahl der entschiedenen Gegner der Todesstrafe vermehrte sich in neuester Zeit auffallend in England[35]), was um so bedeutender ist, je weniger man sich in England mit philosophischen Gründen begnügt und vorzugsweise mehr die praktische Seite der Frage hervorgehoben wird, und zwar durch Nachweisung des Nachtheils des Bestehens dieser Strafart, insbesondere wegen Verurtheilung von Personen, die nicht hätten verurtheilt werden sollen[36]), was wichtige Verhandlungen in Congressen veranlaßt.[37]) Es fehlt jedoch auch nicht an energischen Vertheidigungen der Todesstrafe.[38])

Weniger zahlreich sind die nordamerikanischen wissenschaftlichen Forschungen in Bezug auf die Todesstrafe, was sich daraus erklärt, daß überhaupt in Amerika die vorherrschende praktische Richtung der juristischen Schriftsteller sie abhält bei Fragen zu verweilen, zu deren Erledigung das öffentliche Leben

---

death 1831. (Auszüge daraus im Archiv des Crim. 1834, S. 19—22.) Wichtig ist die Sammlung der aus dem Morning Herald in der Schrift: The punishment of death. 2 vol. 1836. abgedruckten Artikel.

33) Proceedings of a general meeting of the Howard society. Dublin 1834.

34) Mehr darüber in §. 4.

35) Wir verweisen auf Neat considerations on punishment of death 1854. Phillips vacation toughts on capital punishments 1858 (eine der wichtigsten neueren Schriften.) Winslow, Journal of psycholog. medicine 1856, April, p. 347. Hill crime, its amount, p. 169. Christian Politics, an essay on the text of Paley, by Rev. Christmass. Lond. 1856, p. 229. Aufsatz in der Zeitschrift: Dublin Review (eine streng katholische Zeitschrift) 1860, August, p. 472.

36) Vorzüglich wurde hier der Fall von Smethurst wichtig (Gerichtssaal 1860).

37) Besonders auf den Congressen der national association for promoting social science in den transactions der Gesellschaft 1858, p. 49, 1859 p. 487.

38) Vorzüglich der gute Aufsatz von Best in den Papers of the juridical society, 1856, p. 400.

in Amerika genügende Mittel durch Petitionen an die gesetzgebenden Versammlungen darbietet. In dieser Beziehung sind die seit mehreren Jahren durch solche Petitionen veranlaßten Commissionsberichte wichtig; sie liefern, wenn sie freilich auch oft Wiederholungen bekannter Gründe, oder theologische Untersuchungen, ob nach der Bibel die Strafe erlaubt sei, enthalten, ein reiches Material von Erfahrungen, insbesondere darüber, daß die Vollziehung der Todesstrafe keine abschreckende Kraft, wohl aber vielfache Nachtheile hat.[39]) Der Umstand, daß in den meisten Staaten die Todesstrafe nur mehr für Mord bestand und auch da nicht absolut gedroht war, wirkte, daß das Bedürfniß von Anträgen auf Aufhebung der Todesstrafe weniger gefühlt wurde. Der neueste Stand der Ansichten in Nordamerika wird am besten ersichtlich aus den Schriften von Davis[40]) und Walker[41]), wo insbesondere der oft für Todesstrafe angeführte Grund der Ableitung aus dem Nothrecht gut widerlegt und ausgeführt wird, daß immer mehr die öffentliche Stimme der Ansicht über Abschaffung der Todesstrafe sich zuwende. Die unter den bedeutendsten Staatsmännern Amerika's herrschende Ansicht ergibt sich am besten aus der neuesten Botschaft des Gouverneurs von Massachusetts[42]), worin er ausspricht: „Die Anwendung der Todesstrafe als Strafe für Verbrechen wird unter civilisirten Völkern einst aufhören. Schon haben sich Philosophen, Juristen, Staatsmänner, die reiche Erfahrung in menschlichen Verhältnissen und hohe Stellung haben, in großer Zahl gegen diese Strafe ausgesprochen, und ein neuer Zeitabschnitt in den Fortschritten von Massachusetts wird beginnen, wenn der Staat durch Aufhebung dieser Strafe seine Strafgesetzgebung den erleuchtetsten Grundsätzen des

---

39) Wir werden die Erfahrungen unten anführen. Zu den merkwürdigsten Berichten gehören der von Massachusetts 1831 (Archiv des Criminalrechts 1834, S. 25), von 1837, 1846, 1848, 1855; die Berichte von Newyork von 1851, 1853 und 1857. Merkwürdig sind die Verhandlungen in Boston am 16. und 22. März 1835 vor dem legislat. committee über Abschaffung der Todesstrafe.

40) Davis a treatise on criminal law. Philad. 1838. p. 20. (s. Archiv des Crim. 1841. S. 317.)

41) Introduction to american law by Walker Cincinnati 1846, p. 426.

42) Adress of J. Andrew of the two branches of the legislature of Massachusetts 5. Januar 1861, p. 17.

Strafrechts anpaßt und seine wahre Wohlfahrt in Erwägung zieht."

Am meisten war in Italien die Todesstrafe fortdauernd Gegenstand von wissenschaftlichen Untersuchungen. Die Ansichten von Beccaria wurzelten so tief, daß auch die späteren Schriftsteller durch sie mehr oder minder bestimmt wurden. Die während der Kriege und in den unsicheren politischen Zuständen oft vermehrten Verbrechen hielten zwar vielfach die Schriftsteller ab, die sofortige Abschaffung der Todesstrafe zu fordern; die in Italien beliebte Vertheidigungs- und Nothwehrstheorie, wie sie Romagnosi aufstellte, fand viele Anhänger und führte zur Rechtfertigung der Todesstrafe[43]), jedoch mit Anerkennung, daß die größte Beschränkung derselben nothwendig sei; während Andere zwar die Rechtmäßigkeit dieser Strafe, aber auch die Nothwendigkeit anerkannten, nur als ausnahmsweise zu erkennende Strafe sie zu drohen und mit vielen Garantien zur Beseitigung der Gefahren des Irrthums zu versehen.[44]) Am entschiedensten trat Carmignani auf, um die Nothwendigkeit der Aufhebung der Todesstrafe zu zeigen.[45]) Eine neue Richtung erhielten die Forschungen in Italien 1848, als in den Kammern von Neapel die Abgeordneten Mancini und Pisanelli[46]) Anträge stellten, welche, während beide Männer die Rechtmäßigkeit und die Nothwendigkeit der Todesstrafe bestritten, einen Uebergang zur Aufhebung durch Annahme vielfacher Beschränkungen in der Anwendung bezweckten. Eine der bedeutend-

---

43) Zu geistreichen Vertheidigern derselben gehören Baroli, diritto naturale. Cremona 1807. Giuliani Istituzioni di diritto criminale, Macerata 1856, vol. I, p. 48. 117. Contoli dei delitti e delle pene. Bologna 1830, vol. I, p. 40. Tonelli in der Zeitschrift Antologia, 1832, Märzheft p. 89, womit eine sehr gute Widerlegung von Lambruschini in der Antologia 1832, Juli p. 84 zu vergleichen ist. Giorgi, saggio sui principi del diritto filosof. sulla teoria del diritto penale. Padova 1852. p. 288.

44) Hieher gehört besonders Raffaelli's Werk nomotesia penale. Napoli 1824. IV. p. 157—173.

45) In der Schrift: Una lezione sulla pena di morte. Pisa 1836. (Beurtheilung im Archiv des Crim. 1841. S. 320.) Nicht klar ist, ob Carmignani auf seiner Ansicht beharrte, da er in seinem für Portugal gelieferten Entwurf eines Strafgesetzbuchs Scritti inediti di Carmignani, vol. V. p. 61, die Todesstrafe für Staatsverbrechen beibehält.

46) Pisanelli lezione sulla pena di morte. Torino 1848.

sten neueren Schriften gegen die Todesstrafe ist die von Albini[47]), worin der Verfasser vorzüglich die oft für Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Strafart vorgebrachten Gründe mit großem Scharfsinn widerlegt, die Nachtheile ihrer Anwendung mit genauer Benutzung der Erfahrungen nachweist. In ähnlicher Weise erklären sich auch andere Schriftsteller[48]), obwohl es auch nicht aus neuester Zeit an Vertheidigern der Strafart fehlt.[49]) Eine ausführliche neuere Schrift ist die von Eller[50]), worin der Verfasser in ähnlicher Weise wie Albini mit großem Scharfsinn, freilich auch oft mit manchen Gründen, die in der consequenten Durchführung gegen andere Strafen ebenso angeführt werden könnten[51]), und mit Eingehen in alle Einzelnheiten die Todesstrafe als unrechtmäßig und nicht nothwendig nachweist. Eine der merkwürdigsten Erscheinungen ist die von Eller herausgegebene Zeitschrift[52]), die einen Mittelpunkt für Forschungen über Aufhebung der Todesstrafe gründen soll und schon manche interessante Aufsätze liefert.[53]) Eine besondere Beachtung verdient die Arbeit von Ambrosoli[54]), der mit praktischem Sinn (auch bezüglich der Lombardei) nach-

---

47) Della pena di morte. lezione di Albini. Vigevano 1852. (Albini ist einer der gründlichsten Schriftsteller Italiens und mit deutscher Literatur vertraut.)

48) Z. B. Poletti del diritto di punire, p. 376, und Setti in der Zeitschrift: la Temi. Firenze 1857, Heft 6, p. 17.

49) Tapanelli corso di diritto naturale, lib. IV. cap. 3, 150. 303. Der Aufsatz in der in Rom erscheinenden civitta catolica, vol. VII, p. 589 (beide von dem katholischen Standpunkte aus), und de Mathias in der Zeitschrift l'Irnerio. Bologna 1855, p. 14.

50) Eller, della pena capitale. Venezia 1858.

51) Daher erhoben sich in Italien selbst mehrere Stimmen gegen Eller's Schrift, z. B. Gabelli in Monitore dei tribunali. Milano 1860. Nr. 29. S. aber auch Eco dei tribunali, Venezia 1860. Nr. 1024.

52) Giornale per l'abolizione della pena di morte diretto da Eller. Milano 1861.

53) Die Zeitschrift, von welcher bis jetzt zwei Hefte erschienen sind, hat das Verdienst, nicht blos Abhandlungen über Todesstrafe, sondern auch alle merkwürdigen Nachrichten über neue Schriften mitzutheilen. Wir wünschen nur, daß der Herausgeber nicht zu viele lange bekannte Gründe oder Aufsätze mittheile, die mehr nur Declamation enthalten, sondern nur reiches praktisches Material liefere.

54) Ambrosoli sul codice penale italiano. Milano 1861, p. 37—39.

weiſt, daß da, wo Todesſtrafe nicht angewendet wurde, die Zahl der Verbrechen ſich nicht vermehrte. Wie ſehr die Theilnahme der Praktiker in Italien für Aufhebung der Todesſtrafe ſich ausſpricht, zeigt die neueſte Eröffnungsrede eines Gerichtspräſidenten. [55])

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß auch in Schweden die Frage über Beibehaltung der Todesſtrafe Gegenſtand von Erörterungen war, und insbeſondere daß der König von Schweden noch als Kronprinz [56]) in würdiger Weiſe, vorzüglich durch Hinweiſung, wie das Beſtehen der Todesſtrafe vielfache Schwierigkeiten für den Begnadiger herbeiführt, und durch ein gut eingerichtetes Gefängnißſyſtem der Geſetzgeber beſſer ſeinen Zweck erreicht, Gründe gegen Aufnahme der Todesſtrafe geltend gemacht hat.

---

§. 4.

Entwickelungsgang der Geſetzgebungsarbeiten in den letzten dreißig Jahren in Beziehung auf Todesſtrafe.

Vergleicht man den Charakter der deutſchen Strafgeſetzbücher, welche mehr oder minder auf das baieriſche Strafgeſetzbuch gebaut ſind, aber doch vielfache Verbeſſerungen enthalten, in Bezug auf die Drohung der Todesſtrafe, ſo muß man anerkennen, daß die vermehrte Zahl der Gegner der Todesſtrafe nicht ohne Einfluß auf die Geſetzgebungen von Würtemberg, Heſſen, Hannover, Braunſchweig, Sachſen u. ſ. w. geblieben iſt, und die Verminderung der Zahl der Fälle bewirkte, in denen Todesſtrafe gedroht war. [1]) Abſchaffung der Todesſtrafe konnte jedoch bei Abfaſſung dieſer Geſetzbücher nicht bewirkt werden, indem wie die Aeuße-

---

55) Nämlich des Präſidenten des Tribunals von Livorno vom 11. Nov. 1861 (abgedruckt in la legge 1861, Nr. 175), worin der Redner es als Wohlthat hervorhebt, wenn die Todesſtrafe aufgehoben wird.

56) Bei der Berathung des Entwurfs des Strafgeſetzbuchs für Schweden wurde in der Geſetzcommiſſion die Frage verhandelt und ein Mitglied (Richart) hat recht gut gegen die Todesſtrafe ſich erklärt. (S. Mittheilung ſeines Votums durch Marquardſen in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung, XX, S. 77.)

1) In von Holtzendorfs Zeitſchrift für Strafrechtspflege, 1861, Nr. 31—34, hat Trieſt eine Ueberſicht der Fälle geliefert, in denen die Geſetzbücher Todesſtrafe drohen.

rungen in den Motiven und in den landständischen Verhandlungen zeigen, man die Todesstrafe überhaupt oder für gewisse Verbrechen rechtfertigen zu können glaubte[2]), obwohl die hierbei angeführten Gründe sich als sehr schwach, und wenn man sie genauer zergliedert, nur als Ausflüsse eines falsch verstandenen Gerechtigkeits- oder noch häufiger des Abschreckungsprincips zeigen. Das würtembergische Gesetzbuch enthält noch dreißig Bestimmungen, worin Todesstrafe gedroht ist. Es war verdienstlich, daß Hepp[3]) den Mißbrauch, den man mit der Todesstrafe trieb, kräftig rügte. Insbesondere zeigt sich überall dieser Mißbrauch bei Bestrafung von Hochverrath, Staatsverrath, Vergiftung, Raub, Brandstiftung. Um gerecht zu sein, muß jedoch bemerkt werden, daß jene Gesetzbücher doch einige Bestimmungen enthalten, welche dem Aussprechen der Todesstrafe in manchen Fällen entgegenstanden, und zwar durch die in den deutschen Gesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen, daß wegen sogenannter verminderter Zurechnung die Strafe gemildert werden soll, daß gegen junge Leute unter 18 Jahren (in Oesterreich selbst unter 21) keine Todesstrafe ausgesprochen werden soll, und daß, wenn die Schuldigerklärung nur auf Indicienbeweis gebaut ist, Todesstrafe nicht eintritt. Die wichtigsten Anordnungen zur Beschränkung der Todesstrafe enthält das braunschweigische Gesetzbuch durch die Gestattung wegen des Zusammentreffens vieler Milderungsgründe auch bei den mit Tod bedrohten Verbrechen von der ordentlichen Strafe abzugehen, und dadurch, daß bei dem Morde die Todesstrafe nicht absolut gedroht wurde.

Den bedeutendsten Zeitabschnitt in der Geschichte der Todesstrafe in Deutschland bildet das Jahr 1848, in welchem die Nationalversammlung in Frankfurt in den Grundrechten des deutschen Volkes den Grundsatz aufnahm: die Todesstrafe ist aufgehoben, mit Ausnahme der Fälle, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt. Man muß bedauern, daß diese Bestimmung der Gegenstand unwürdiger Angriffe geworden ist, indem man es für ungeeignet

---

2) Eine Zusammenstellung der Gründe in den Commissionsberichten siehe Thilo Strafgesetzbuch von Baden S. 70.

3) Im Archiv des Criminalrechts, 1847 und 1848, Nr. XVI. Nr. X.

erklärte, einen ſolchen Satz zu einem Grundrechte des deutſchen Volkes zu erheben [4]), nicht weniger die Abſichten derjenigen verdächtigte [5]), die zu dem Beſchluſſe mitwirkten, und in der beigefügten Ausnahme wegen des Kriegsrechts das Geſtändniß fand, daß die Todesſtrafe doch nicht entbehrt werden könne. [6]) Der unparteiiſche Forſcher wird die Nichtigkeit dieſer Einwendungen anerkennen. Der Satz der Grundrechte ging in den meiſten Staaten Deutſchlands, welche die Grundrechte überhaupt annahmen, in die Landesgeſetzgebung über. [7]) Die durch die gefährlichen Volksbewegungen von 1848 und 1849 hervorgerufene Reaction wirkte bald auch auf die Geſetzgebung in den deutſchen Staaten in Bezug auf Todesſtrafe. Unter dem Eindrucke der leidenſchaftlich erregten Furcht vor Wiederholungen und unter Einwirkung der Anſicht, daß jetzt abſchreckende Strenge unentbehrlich und hierzu die Drohung der Todesſtrafe das beſte Mittel ſei, unter der Herrſchaft oder doch Nachwirkung von Ausnahmszuſtänden, wurde in den meiſten Staaten durch die Geſetzgebung die Todesſtrafe wieder eingeführt. Die Nachwelt wird über den Charakter der damaligen Verhandlungen mancher Kammern ein ſtrenges Urtheil ausſprechen. Die ausführlichſten Verhandlungen fanden in der würtembergiſchen Kammer der Abgeordneten Statt. [8])

---

4) Stahl, die deutſche Reichsverfaſſung. Berlin 1849. S. 62, 64. S. noch Hepp im Gerichtsſaal 1849, S. 341. Es iſt richtig, daß ein Antrag geſtellt war, den Satz nicht in die Grundrechte aufzunehmen, allein der Antrag wurde abgelehnt mit 265 Stimmen gegen 175. Bei der Abſtimmung über den Hauptantrag wegen Abſchaffung der Todesſtrafe wurde dieſer mit 288 gegen 146 Stimmen angenommen.

5) Wir verweiſen auf die Note 11 in §. 3. Wenn Bekker meint, daß nur diejenigen, welche gern ſich und ihre Freunde vor Anwendung der Todesſtrafe ſchützen wollten für die Abſchaffung der Todesſtrafe ſtimmten, ſo hat er die Namen der ehrenwerthen Praktiker, die dafür ſtimmten, nicht geleſen.

6) Ueber den Antrag wegen des Kriegsrechts wurde nicht namentlich abgeſtimmt. Es muß bemerkt werden, daß über den Sinn der Ausnahme unter den Abſtimmenden Unklarheit herrſchte. Unten (§. 16) davon mehr.

7) In Oeſterreich, Preußen, Baiern, Hannover, wo die Grundrechte nicht anerkannt wurden, fand auch der Satz wegen der Todesſtrafe keine Anwendung.

8) Eine gute Darſtellung von Seeger, Abhandl. aus dem Strafrechte 1858, S. 50—170. Ueber die Verhandlungen in der großh. heſſiſchen Kammer. Bopp, im Archiv des Crim. 1855. Nr. 17.

Bei der Vergleichung der Verhandlungen in den Kammern der verſchiedenen Staaten ergibt ſich, daß eine große Verſchiedenheit der Anſichten Statt fand, und in den zweiten Kammern der Stimmenzahl für die Wiedereinführung der Todesſtrafe eine nicht unbedeutende Minderheit entgegenſtand[9]) (woraus gefolgert werden kann, daß ein Zweifelszuſtand obwaltete). Man berief ſich darauf, daß das Volksbewußtſein dieſe Strafe als die allein den ſchwerſten Verbrechen entſprechende Strafe fordere, daß neuerlich vorgekommene furchtbare Fälle von Mord gezeigt hätten, daß die ſeit 1849 nur zuläſſige lebenslängliche Freiheitsſtrafe nicht genüge[10]), und daß ſo lange andere Staaten die Strafe nicht aufheben, dies auch nicht wohl in einem Staate geſchehen dürfe.[11]) Nicht verkannt darf werden, daß bei dieſer Wiedereinführung der Todesſtrafe wenigſtens ſo viel gewonnen wurde, daß die Strafe für manche Fälle, in denen ſie in Geſetzbüchern gedroht war, jetzt aufgehoben wurde.[12]) Nur Oldenburg, Naſſau und Anhalt haben die Todesſtrafe nicht wieder eingeführt. — Um die weitere Entwickelung der geſetzgeberiſchen Leiſtungen in Bezug auf Todesſtrafe zu verſtehen, bedarf es einer Erinnerung daran, daß vorzüglich zwei Punkte es waren, welche in der deutſchen Geſetzgebung lebhafte Verhandlungen erzeugten, und zwar der Punkt der Oeffentlichkeit der Hinrichtung und die Geſtattung durch Annahme mildernder Umſtände die Todesſtrafe auszuſchließen. In Bezug auf den erſten Punkt neigte ſich die deutſche Geſetzgebung immer mehr dahin, die Oeffentlichkeit auszuſchließen, und durch die Geſetzgebungen von Preußen, Würtemberg, Hamburg, Alten-

9) In den erſten Kammern war überall Stimmeneinhelligkeit für die Wiedereinführung. In der zweiten würtembergiſchen Kammer wurde die allgemeine Frage, ob Todesſtrafe wieder einzuführen ſei, mit 47 gegen 34 bejaht; in Darmſtadt ſtimmten 23 für, 21 gegen die Todesſtrafe. In Weimar hatte der Ausſchuß den Antrag geſtellt, den Regierungsentwurf auf Wiedereinführung der Todesſtrafe abzulehnen; bei der Abſtimmung waren 16 für, 14 gegen die Todesſtrafe. In Koburg ſtimmten 13 gegen, 5 für die Strafe.

10) Mit Recht machten Abgeordnete geltend, daß es an Beweiſen fehle, daß wenn die Todesſtrafe beſtanden hätte, die Fälle nicht vorgekommen wären.

11) Manche beriefen ſich auch auf die Wiedereinführung in mehreren Staaten. Solche Behauptungen ſind zu bedauern, weil dadurch der Staat, der mehr fortſchreiten will, gehindert iſt.

12) In Würtemberg in acht Fällen. Seeger S. 128.

burg, Königreich Sachsen, Baden, wurde die Vollziehung der Strafe im umschlossenen Raume vor Urkundspersonen angeordnet.[13]) In Ansehung des Punktes der mildernden Umstände war es vorzüglich die französische Gesetzgebung, welche 1832 diesen Ausweg eingeführt hatte, worauf man sich in den deutschen Gesetzgebungsarbeiten berief, indem Einige die Nachahmung dieses Systems empfahlen, während Andere wegen der großen, angeblich in Frankreich nachgewiesenen Nachtheile sich dagegen erklärten.[14])

Der Gang der Gesetzgebung in Preußen und Baiern ist vorzüglich geeignet, die Entwickelung der Ansichten der Gesetzgebung über Todesstrafe zu zeigen. In Preußen hatte der Entwurf von 1845 die Todesstrafe aufgenommen, jedoch in einem Falle (Art. 381) nur so, daß der Richter darauf erkennen kann.[15]) Bei Berathung des 1847 den vereinigten Ausschüssen vorgelegten Entwurfs wurde ausführlich die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe verhandelt. Die Mehrheit bejahte die Frage.[16]) In den Motiven zum Entwurfe von 1851 wird ausgesprochen, daß diese Strafe (durch welche der Zweck der Strafe erreicht werde, wobei durch den Verlust des Lebens allein die Schuld des Verbrechers gesühnt würde, durch deren Vollstreckung allein der Staat in seiner Existenz gesichert werden könne) vollkommen gerechtfertigt erscheine, um so mehr als das Rechtsbewußtsein des Volkes die Nothwendigkeit anerkenne, die schwersten Verbrechen durch den Tod zu sühnen. In der Commission der zweiten Kammer stimmten 14 Mitglieder (gegen 4) für die Beibehaltung der Todesstrafe, indem sie zu den in den Motiven angeführten Gründen beifügten, daß ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung zur Zeit die Strafe bei den schwersten Verbrechen als durch Gerechtigkeit gebotene und im Sinne der Abschreckungstheorie un-

---

13) Ueber die Frage der Oeffentlichkeit unten (§. 16) mehr. Vorläufig siehe Archiv des Criminalrechts, 1851 S. 309. 1855 S. 302. 1857 S. 18.

14) Meine Aufsätze in Groß Zeitschrift für Strafrechtspflege II, S. 214, 218. III, S. 81.

15) Gegen eine solche alternative Drohung erklärt sich Zachariä im Archiv des Criminalr. 1845, S. 279, wo auch sehr gute Erörterungen vorkommen, warum bei politischen Verbrechen die Todesstrafe nicht gedroht werden soll.

16) Verhandlungen der Ausschüsse, II, S. 117, 174; für die Beibehaltung der Todesstrafe stimmten 63, dagegen 34.

entbehrliche Strafart anerkenne[17]), und die Beseitigung derselben wegen Substituirung einer anderen Strafart Schwierigkeiten haben würde. Nach dem Commissionsberichte der ersten Kammer wird nur mit wenig Worten diese Strafe wenigstens zur Zeit als nothwendig betrachtet. Zu bedauern ist, daß, da der Entwurf nicht in den Kammern Gegenstand umfassender Berathung war, manchen Mitgliedern die Gelegenheit entzogen war, über die wichtige, das ganze Volk interessirende Frage sich auszusprechen. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß das preußische Gesetzbuch einen sparsamen Gebrauch von der Drohung der Todesstrafe macht[18]), so ist doch ersichtlich, daß das Gesetzbuch strenger ist als andere neuere Gesetzbücher, weil es dem Richter nicht möglich macht, in Fällen verminderter Zurechnung von der Todesstrafe abzugehen, ihn nöthigt, auch gegen junge Leute, welche das 16. Jahr überschritten, Todesstrafe zu erkennen. Der Begriff des Hochverraths ist sehr weit gefaßt; in acht Fällen des Landesverraths und (verleitet durch Nachahmung des französischen Code) in zwei Fällen des Todtschlages ist Todesstrafe gedroht.

In dem österreichischen Strafgesetzbuche von 1852 ist zwar die Todesstrafe in weit weniger Fällen als im Gesetzbuche von 1803 gedroht[19]), allein es muß doch anerkannt werden, daß die Drohung noch zu häufig ist. Hiergegen muß wieder bemerkt werden, daß in der Rechtsprechung die Todesstrafe in Oesterreich dennoch weniger vorkömmt als in anderen Ländern, weil nach dem Gesetze da, wo der Schuldbeweis auf Indicien gebaut ist, ferner wenn der Verbrecher das 21. Jahr noch nicht erreicht hat,

---

17) Temme, in seiner Kritik des preußischen Entwurfs von 1843, I, S. 56, spricht aus, daß im Volke das Bewußtsein sich rege, daß Todesstrafe entbehrlich sei. In der Nationalversammlung von 1848 wurde der Antrag auf Abschaffung genehmigt.

18) Die Todesstrafe ist gedroht in §. 61 und 62 (Hochverrath), §. 67—69 (Landesverrath), §. 74 (Thätlichkeit gegen den König), §. 175 (Mord), §. 176—179 (zwei Arten des Todschlags), §. 285, 290, 294, 302, 303, 304 bei gemeingefährlichen Verbrechen, wenn ein Mensch um das Leben kommt.

19) §. 59 a. b. (Hochverrath), §. 36 (bei öffentlichen Gewaltthätigkeiten mit Wirkung des Todes), §. 136 (Mord), §. 141 (räuberischer Todtschlag), §. 167 (Brandlegung in zwei Fällen). Ueber die Gründe: von Hye, das österreichische Strafgesetzbuch S. 38.

keine Todesstrafe erkannt werden kann.[20]) Auffallend ist, daß der Gesetzgeber, während er dem Gerichte das Recht gibt, wegen vieler Milderungsgründe von der ordentlichen Strafe abzugehen, dies Recht nicht da gibt, wo die gedrohte Strafe Todesstrafe ist.[21])

In dem am 10. November 1861 verkündigten Strafgesetzbuche für Baiern ist die Todesstrafe weit seltener als in der bisherigen Gesetzgebung gedroht.[22]) Von Bedeutung ist, daß das Aussprechen der Todesstrafe auch da, wo sie gedroht ist, durch die Vorschriften über den Milderungsgrund der verminderten Zurechnung (68), über Ausschließung der Todesstrafe gegen einen Minderjährigen (83), bei Verbrechen, die im Auslande verübt wurden unter gewissen Bedingungen (13), wegen Verjährung erkannter Todesstrafe (100) gehindert ist. Bedauern muß man, daß das Gesetzbuch in den Fällen, in welchen Tod gedroht ist, den Gerichten keine Möglichkeit gibt, wegen noch so gewichtiger Milderungsgründe, namentlich bei Mord, die Todesstrafe zu beseitigen. Nur in einem Falle (120, thätlicher Beleidigung des Königs) kann in minder schweren Fällen, statt Tod, Zuchthaus erkannt werden. Ueber die Aufnahme der Todesstrafe unter die Strafarten fand vorzüglich seit der Berathung des 1857 vorgelegten Entwurfs eine Verhandlung Statt. In den Motiven zu §. 15 erklärte die Regierung, daß sie wenigstens zur Zeit noch für die Beibehaltung der Strafart sich entscheide, weil die Doctrin bisher deren Unrechtmäßigkeit nicht überzeugend habe nachweisen können, und um die Entbehrlichkeit anzunehmen ein höherer Grad von Bildung und Gesittung nöthig sein würde, als ihn die größere Masse des Volks besitzt. Die Regierung erkennt aber, wie die Motive aussprechen, die Nothwendigkeit an, die Drohung dieser Strafe, die nicht öffentlich vollzogen werden soll, nur auf Ver-

---

20) Aus der Strafprozeßordnung gehört §. 375—376 hierher, wo Todesstrafe im Falle der Wiederaufnahme der Untersuchung nicht erkannt werden darf.

21) Der Sache nach tritt freilich in solchen Fällen keine Todesstrafe ein, weil das Gericht den Antrag auf Begnadigung stellt und diese nicht verweigert werden wird. Dennoch kann die gesetzliche (gewiß inconsequente) Vorschrift nicht gerechtfertigt werden.

22) Nämlich bei Hochverrath (101), in fünf Fällen des Staatsverraths (112), bei thätlichen Beleidigungen des Königs (121), Mord (228), Raub (308) wenn ein Mensch getödtet wurde.

brechen der ſchwerſten Art zu beſchränken. Bei der Berathung im Ausſchuſſe der zweiten Kammer[23]) ſprach der Referent (Weis) ſeine Ueberzeugung dahin aus, daß er dem Staate das Recht, dieſe Strafe zu drohen, nicht beſtreite, aber ſie als ordentliche Strafe für unzweckmäßig halte, hingegen ſie für außerordentliche Fälle, denen der Staat mit außerordentlichen Mitteln begegnen müſſe (wegen politiſcher Zuſtände, oder wo gewiſſe ſchwere Verbrechen epidemiſch werden), für gerechtfertigt erkenne. Nach einer guten Berathung, in welcher die bekannten Gründe klar vorgebracht wurden, zeigte ſich bei der Abſtimmung, daß vier Mitglieder des Ausſchuſſes gegen vier[24]) dafür waren (unter den letztern der Vorſtand des Ausſchuſſes). In dem Ausſchuſſe der Kammer der Reichsräthe ſprach der Referent (Maurer) die Ueberzeugung aus, daß die Todesſtrafe zur Zeit nicht entbehrt werden könne[25]), weil, ſo lange Hochverrath und andere ſcheußliche Verbrechen vorkommen, wo man Kanonen auffährt um Menſchen zu Tauſenden niederzuſtrecken, ſo lange das Volk bei beſonders ſchweren Verbrechen die Sühne der Schuld durch den Tod verlange, man auch von Aufhebung der Todesſtrafe nicht ſprechen könne. Nach Anſicht des Referenten ſind die meiſten Gegner der Todesſtrafe eigentlich Gegner jeder Strafe; aus der Möglichkeit der Beſſerung ſei nichts abzuleiten, da dieſe nicht einziger Strafzweck ſei.[26]) Bei der Berathung im Ausſchuſſe hatte nur der ehrwürdige Graf Reigersberg in einem beſonderen Votum gegen die Todesſtrafe ſich erklärt, alle anderen Mitglieder ſtimmten den Anſichten des Referenten bei.[27]) Die Frage, ob die Hinrichtung öffentlich geſchehen

---

23) Protokolle des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes S. 65—78.

24) Es waren dies angeſehene Praktiker (Baron Lerchenfeld, Weis, Boje, Völk).

25) Er bemerkte zwar, daß wenn er nur ſeinem Gefühle folgen dürfte, er unbedingt für die Abſchaffung dieſer Strafe ſtimmen würde.

26) Der Referent machte noch geltend, daß die Geſchichte der letzten Jahre ſattſam bewieſen habe, daß die Todesſtrafe nicht entbehrt werden könne. Worin der Beweis liegt, iſt nicht angegeben.

27) Reichsrath von Bayer (Protokoll S. 26) bemerkte, daß bei dem Fortbeſtehen der Todesſtrafe in allen angrenzenden Staaten die Aufhebung in Baiern die Folge haben würde, daß Baiern ſelbſt von Fremden zum Herde ſolcher todeswürdigen Verbrechen auserſehen werden könnte.

ſoll, wurde im Ausſchuſſe beider Kammern ein Gegenſtand vieler Berathungen. Auf dem letzten Landtage 1860—1861 war dies wieder der Fall[28]), während die Frage über Beibehaltung der Todesſtrafe nicht mehr verhandelt wurde, nachdem ſchon auf dem vorigen Landtage durch Beſchluß der Mehrheit im Ausſchuſſe die Beibehaltung feſtgeſtellt war.

Die Frage, ob Todesſtrafe beibehalten werden ſoll, iſt neuerlich in Hamburg Gegenſtand von Berathungen geworden. Ein von Dr. Gallois geſtellter Antrag auf Beſeitigung der Strafart veranlaßte die Ernennung einer Commiſſion zur Prüfung des Antrags. Die Mehrheit derſelben erklärte ſich gegen den Antrag mit der auffallenden Begründung, daß die Todesſtrafe der religiöſen Anſicht des deutſchen Volkes entſpreche, daß durch Ausſchließung der Strafart das nothwendige Erforderniß, nach welchem die Strafe im gerechten Verhältniß zur Schwere des Verbrechens ſtehen muß, nicht mehr erfüllt werde.[29])

Die wichtigſten legislativen Erſcheinungen in Deutſchland in Bezug auf Drohung der Todesſtrafe kamen in Oldenburg und in Bremen vor. In Oldenburg hat das Strafgeſetzbuch die Todesſtrafe nicht aufgenommen und an ihre Stelle lebenslängliches Zuchthaus geſetzt.[30]) Bei der Berathung in der Kammer ergab ſich, daß keine Stimme ſich für die Todesſtrafe erhob, und die Erfahrung in Oldenburg lehrt, daß keine Nachtheile aus der Aufhebung bemerkbar ſind. (Unten §. 8 darüber mehr.) In Bremen hat der neue Entwurf (1861) nur für den Mord die Todesſtrafe beibehalten.[31])

---

28) Darüber und in wie ferne die Ausſchließung der Oeffentlichkeit der Vollziehung eine Bedeutung hat, unten §. 16.

29) Das Minoritätsgutachten (von Dr. Wolffſon) hat, eben ſo wie ein Aufſatz in von Holtzendorf Strafrechtszeitung 1861, Nr. 7 und 8, gut die Gründe widerlegt. (Wir kommen unten darauf zurück.)

30) Man bedauert nur, daß dieſe Strafe abſolut gedroht iſt. Meine Nachweiſungen im Archiv für Preuß. Strafrecht, Bd. VII. S. 20. Wir bemerken nachträglich, daß während der Regierung des Herzogs Peter keine Hinrichtung Statt fand. (Nach der Tradition hatte die edle Gemahlin des Herzogs darauf Einfluß.) Nur in der franzöſiſchen Zeit wurde ein Todesurtheil vollzogen, ſpäter nie mehr; ſeit 1848 hielt man an den Grundrechten feſt.

31) Die Motive berufen ſich darauf, daß die Hinrichtung ſchwerer Verbre-

In Frankreich kamen in der Gesetzgebung über Todesstrafe seit 1830 zwei bedeutungsvolle Erscheinungen vor. Es ist nachgewiesen, daß der König Ludwig Philipp entschiedener Gegner der Todesstrafe war und ihre Aufhebung wünschte, deßwegen auch eine tief eingehende Unterredung mit ausgezeichneten Juristen (namentlich Berenger) hatte, und zuletzt, nachdem hier die Gefahren einer plötzlichen Aufhebung vorgestellt wurden, damit sich vereinigte, daß für mehrere Verbrechen, in denen der Code die Todesstrafe droht, diese Strafe im Gesetze aufgehoben und ein Uebergang zur völligen Aufhebung dadurch gemacht wurde [32]), daß der Volksstimme durch die Geschwornen Gelegenheit gegeben wurde durch den Zusatz des Daseins von Milderungsgründen zum Schuldausspruch die Todesstrafe in Fällen zu beseitigen, in denen die Geschworenen erkennen, daß die Strafe im Mißverhältniß mit der Verschuldung des Angeklagten stehen würde. Aus diesen Rücksichten ging das Gesetz von 1832 hervor [33]), durch welches für mehrere Verbrechen die im Code gedrohte Todesstrafe aufgehoben und die Befugniß der Geschworenen eingeführt wurde, das Dasein von Milderungsgründen, ohne daß eine besondere Frage deßwegen gestellt ist, mit der Wirkung auszusprechen, daß dieser Ausspruch die Richter verpflichtet die ordentliche Strafe herabzusetzen. Wie häufig davon Gebrauch gemacht wird, um die Todesstrafe auszuschließen, weil die Geschworenen sie als nicht mit der Schuld des Angeklagten im Verhältniß stehend ansehen, soll unten (§. 9) nachgewiesen werden. [34]) Eine zweite wichtige Erscheinung war in Frankreich die 1848 ausgesprochene Auf-

---

cher ein unabweisliches Gebot des öffentlichen Gewissens sei, und darauf, daß in benachbarten Staaten die Todesstrafe wieder eingeführt worden. Dagegen meinen Aufsatz in von Groß Zeitschrift der Strafrechtspflege, IV. Jahrgg. S. 293.

32) Wichtige Nachrichten darüber gibt Berenger, rapport de la repression penale, Paris 1855, p. 29. Auszüge im Archiv des Criminalrechts. 1857, S. 176.

33) Merkwürdig ist die Antwort, die der König der Deputation der Kammern gab, welche den angenommenen Entwurf ihm brachte. Der König erklärte darin entschieden seine Abneigung gegen Todesstrafe. — Mittheilung in Nypels Bearbeitung von Helie, theorie, neue Ausgabe 1861, vol. I, p. 64.

34) Vorläufig mein Aufsatz im Archiv des Crim. 1857. S. 182.

hebung der Todesstrafe für sogenannte politische Verbrechen. (Constitut. von 1848, Art. 5.) Im Jahr 1853 hielt man es für nothwendig, jeden Zweifel wegen Fortdauer der Strafgesetze des Code gegen Angriffe auf den Kaiser zu beseitigen; das Gesetz vom 10. Juni 1853 sprach nun aus, daß Attentate gegen das Leben oder die Person des Kaisers mit dem Tode bestraft werden sollten.[35])

In Belgien hatte die im Jahre 1830 bewirkte politische Umgestaltung auch auf den Charakter der Strafjustiz gewirkt. Am 4. Juli 1832 hatte einer der ausgezeichnetsten Männer, Brouckere, einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe an die Kammern gebracht. Wenn auch der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit erhielt, so war in Belgien doch dadurch die öffentliche Stimme mehr zur Milde geneigt; das Ministerium selbst wählte den Weg kein Todesurtheil (seit 1829) vollziehen zu lassen, und diese faktische Aufhebung der Todesstrafe fand einen beredten Vertheidiger an den Abgeordneten de Haulx. Als nun einige Kammermitglieder 1835 der Regierung Vorwürfe über den Mißbrauch des Begnadigungsrechts machten, ließ das Ministerium sich bewegen, um der aufgeregten Stimmung Genüge zu thun, 1835 wieder eine Hinrichtung in Antrag zu bringen, und der König ließ der Justiz ihren Lauf. Eben diese Hinrichtung aber veranlaßte in den Kammern neue Streitigkeiten, indem eine Partei mit Berufung darauf, daß die letzte Hinrichtung nicht nothwendig gewesen wäre, gegen die Todesstrafe sich erklärte, eine andere das bisherige System, faktisch von der Todesstrafe keinen Gebrauch zu machen, billigte; während eine dritte die Strenge der Repression durch Anwendung der Todesstrafe für nothwendig hielt.[36]) Die Frage, ob die todeswürdigen Verbrechen durch die Milde vermehrt oder vermindert wurden, war dabei verschieden beantwortet, je nachdem man auf statistische Notizen, wie man sie eben brauchte, sich berief.[37])

---

35) In den Berichten der Commission wird umständlich gezeigt, daß die Gründe, welche bei politischen Verbrechen Todesstrafe auszuschließen rechtfertigen, nicht auf die im Code penal Art. 86, 87 bedrohten Verbrechen passen.

36) Nachweisungen Bischers in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VIII, S. 118, und mein Aufsatz im Archiv des Crim. 1836, S. 11.

37) Von dem Charakter der Gesetzgebung von 1834 und der Revision des Gesetzbuchs 1853 unten am Schlusse dieses Paragraphen. S. das treffliche Buch

In England wurden die oben geſchilderten Bemühungen der Gegner der Todesſtrafe[38]), ihre Aufhebung oder doch ihre Beſchränkung zu bewirken in der letztern Beziehung durch den Erfolg gekrönt, daß ſtatt 160 Verbrechen, denen früher Todesſtrafe gedroht war, jetzt nur mehr 7 Verbrechen mit dieſer Strafe bedroht ſind[39]) und in der Wirklichkeit nur mehr der Mord Todesſtrafe nach ſich zieht.[40]) Daß in den Verbrechen, für welche Todesſtrafe geſetzlich aufgehoben wurde, keine Vermehrung eintrat, wird aus den ſtatiſtiſchen Nachrichten (§. 7 und 8) ſich ergeben; ebenſo wie die Nachweiſung, daß in der Art der Rechtſprechung in England Mittel liegen, welche die Anwendung der Todesſtrafe hindern. Die wachſende Macht der öffentlichen Meinung in England in Bezug auf Beſeitigung der Todesſtrafe veranlaßt aber auch immer mehr die Bemühungen der Gegner der Strafart Parlamentsverhandlungen darüber zu bewirken[41]), die, wenn ſie auch nicht ſchon die Aufhebung hervorbrachten, doch geeignet ſind die Anſichten des Volkes immer mehr gegen die Todesſtrafe zu ſtimmen. Es gereicht aber auch dem engliſchen Miniſterium zur Ehre, daß es vielfach das herrliche Mittel, hervorragende Männer über ihre Erfahrungen in Bezug auf die Wirkſamkeit der Todesſtrafe zu vernehmen in Anwendung bringt.[42])

---

von Nypels: Bearbeitung von, Theorie du Code penal de Helie, neue Ausg., vol. I, p. 64.

38) Guter Aufſatz in der Zeitſchrift Law review 1849, Nov., p. 168.

39) Nämlich Mord, Mordverſuch, wenn ſchwere Beſchädigungen entſtanden, Sodomie (ein ſonderbares Ueberbleibſel, indem man der Irländer wegen die Todesſtrafe ſtehen läßt), Hauseinbruch mit Gewaltthätigkeiten an Perſonen, Raub mit Verwundung, Brandſtiftung an Wohnhäuſern, wenn ein Menſch darin ſich befand, und Hochverrath (aber in engbegrenztem Thatbeſtand).

40) Seit 1841 iſt wegen anderer Verbrechen als Mord keine Hinrichtung vorgekommen.

41) Merkwürdig ſind hier die beſonders durch Ewart ſeit 1840 im Parlament geſtellten Anträge. Ueber die dadurch veranlaßten Verhandlungen ſiehe Marquardſen in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung XXII, S. 481, XXIII. S. 202.

42) Wir empfehlen hier Jedem das Studium der Erklärungen der 1844 durch die committee des Oberhauſes vernommenen Perſonen, darunter Gefängnißvorſtände, Geiſtliche, Sheriffs. Auszüge daraus habe ich mitgetheilt in der Zeitſchrift XXII, S. 465—475. Darunter ſind auch die Ausſagen der Richter des oberſten Gerichts (S. 443), von denen die Mehrheit ſich für die Beibehal-

In Nordamerika dauert der oben bemerkte Kampf einer immer wachsenden öffentlichen Meinung gegen die Todesstrafe fort; wie groß aber die Zahl der Gegner der Strafe ist, mag aus zwei Erscheinungen klar werden, nämlich der Thatsache, daß in den meisten Staaten von Amerika die Gesetzgebung dazu kam, daß, wenn die Anklage auf ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen geht, die einberufenen Geschworenen vorerst befragt werden, ob sie Gegner der Todesstrafe sind, und daß, wenn ein Geschworener dies bejaht, er nicht als Geschworener in dem Falle thätig sein kann.[43]) Eine andere Thatsache ist die, daß da, wo die Geschworenen wissen, daß gesetzlich die Folge ihres Wahrspruchs Todesstrafe sein würde, sie häufig nicht zu einem Wahrspruch zu vereinigen sind.[44]) Man würde aber mit Unrecht annehmen, daß die Stimme für die Aufhebung der Todesstrafe in Amerika die allgemeine ist. Die neuesten Gesetzgebungen, welche diese Strafe noch beibehalten, und der Umstand, daß das Schicksal der auf Aufhebung gerichteten Petitionen regelmäßig der Beschluß der Mehrheit ist, diese Strafe nicht aufzuheben, beweisen die vorherrschende Ansicht. Feststehend ist nur die Ueberzeugung, daß die Todesstrafe nur für den Mord beibehalten werden, daß dabei der Gesetzgeber zwei Grade des Mordes aufstellen und nur für den ersten Grad Todesstrafe drohen solle.[45]) Die neueste Gesetzgebung bezeichnet auch ein Gesetz, welche Arten des Mordes den ersten Grad begründen.[46]) Eine merkwürdige Bestimmung findet sich in einigen Gesetzen, in der Art, daß der Schuldige zur Todesstrafe und zugleich zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt, aber noch nicht hingerichtet, sondern ein Jahr lang im Gefängniß verwahrt werden soll, wo es dann von dem Gouverneur ab-

---

tung der Todesstrafe (wegen der abschreckenden Wirkung) ausspricht. Wir werden unten §. 10 die mitgetheilten Erfahrungen benützen.

43) Wharton, criminal law of the united states p. 857. Neue Ausgabe. Nicht selten muß die Hälfte der Einberufenen entfernt werden, weil sie sich als Gegner der Todesstrafe erklärten.

44) Statistische Notizen im Archiv des Criminalr. 1853, S. 62.

45) Wharton criminal law p. 913.

46) Z. B. neues Gesetz von Neuyork von 1860. (siehe Philadelphia of prison discipline, 1860, July. p. 142.) Gesetzbuch von Philadelphia von 1860, §. 75. Gesetz von Massachusetts von 1858.

hängt, ob er (mit Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe) die Hinrichtung anordnen will.[47]) Völlig aufgehoben wurde die Todesſtrafe nur in Michigan (1846), in Rhode Island (1852), in Wisconſin.[48])

In Bezug auf die Schickſale der Todesſtrafe in Italien verdient vorzüglich der Gang der Geſetzgebung in Toskana Beachtung. Hier ſuchten bei der mächtig gewordenen Reaktion die Anhänger der Abſchreckungstheorie die abgeſchaffte Todesſtrafe wieder einzuführen, was insbeſondere in dem empörenden Geſetze vom 28. Mai 1803 ihnen gelang.[49]) Nun folgte die Einführung des franzöſiſchen Code, in welchem freilich die Todesſtrafe mit Verſchwendung gedroht war. Ein allgemeiner Unwille der an eine mildere Geſetzgebung gewohnten Toskaner folgte dieſem Geſetze. Nach dem Sturze der franzöſiſchen Herrſchaft glaubte die zurückgekehrte Dynaſtie den Thron durch ſtrenge Drohung der Todesſtrafe ſtützen zu müſſen. Das Geſetz vom 22. Juli 1816 drohte außer den nach den wiederhergeſtellten Geſetzen von 1795 mit Tod bedrohten Verbrechen auch dem mit Gewalt oder Waffen verübten Diebſtahl Todesſtrafe; die toskaniſchen Gerichte ſuchten aber möglichſt mild die neuen Geſetze anzuwenden.[50]) Ein durch entſchieden menſchliche, dem Fortſchritt günſtige Geſinnung des neuen Herrſchers ausgezeichneter Zeitabſchnitt trat mit der Thronbeſteigung Leopolds ein. Im Jahr 1830 fanden, nachdem lange keine Todesurtheile vollzogen wurden, zwei Hinrichtungen, in Piſa und Florenz, ſtatt. Die Vorgänge dabei[51]) und das damalige Benehmen des Volkes, das auf eine bedeutungsvolle Weiſe ſeinen

---

47) Namentlich in Maine ſeit 1837 und in Maſſachuſetts ſeit 1852. (Nachweiſungen im Archiv 1855, S. 66—72.) Im letzteren Staate wurde aber 1858 gewiß mit Recht das Geſetz aufgehoben.

48) Wichtige Erfahrungen, geſammelt über Rhode Island, im Report on capit. punishm. 23. Jan. 1852. und in den Berichten von 1857, die der Report der committee for abolition of capital punishm. Newyork 1857, p. 20—25, aus Rhode Island, Maine, Michigan mittheilt.

49) Zobi storia vol. III, p. 625.

50) Puccioni il codice penale I, p. 133.

51) Geſchildert im Archiv des Criminalr. 1857, S. 347. In Florenz wurden bei der Hinrichtung alle Läden und Kaufmannsgewölbe geſchloſſen; die Straße war faſt leer als der Zug durch ſie ging; die Bürger eilten in die Kirchen und beteten, und um das Schaffot herum ſtanden nur wenige Zuſchauer.

Widerwillen gegen Hinrichtungen zeigte, waren geeignet auf das Gemüth des wohlwollenden Regenten einen tiefen Eindruck zu machen, der durch die Berichte, die er von allen Seiten über Wirksamkeit der Todesstrafe erhielt, verstärkt wurde.[52]) Seit 1831 wurde kein Todesurtheil mehr in Toskana vollzogen; durch das Gesetz vom 2. August 1838 wurde bestimmt, daß nur, wenn alle Richter einstimmig auf Tod erkannten, das Todesurtheil gesprochen werden könne. Von 1838 bis 1847 wurden nur zwei solche Urtheile gefällt, aber auch da trat Gnade ein. Ein Gesetz vom 11. Oktober 1847 hob nun die Todesstrafe auf. Im Entwurf des Strafgesetzbuchs wurde daher auch die Todesstrafe nicht mehr aufgenommen. Die unseligen Verhältnisse von 1849 in Toskana führten zu dem Glauben, daß größere Strenge nothwendig und daher auch Todesstrafe unentbehrlich werde, und auswärtige Einflüsse erzeugten das Gesetz vom 16. November 1852, wodurch die Todesstrafe wieder eingeführt wurde, und veranlaßten, daß sie leider in vielen Fällen im Strafgesetzbuche von 1853 aufgenommen wurde.[53]) Indem jedoch das Gesetzbuch der herrschenden Stimmung Rechnung tragen wollte, wurde im Art. 309 der Zusatz gemacht, daß bei dem Morde das Gericht wegen Milderungsgründe lebenslängliches Zuchthaus erkennen dürfe. Das neue Gesetz wurde von dem Volke wie von den Richtern mit Unwillen aufgenommen, und als in einem Falle[54]) ein Todesurtheil erging, war die allgemeine Aufregung so groß, daß der Großherzog begnadigen mußte.[55]) Als im Jahre 1859 die bekannte politische Umwälzung erfolgte, war die sardinische Regierung genöthigt, durch Decret vom 10. Januar 1860 die Todesstrafe aufzuheben.[56])

Beachtung verdient noch der Gang der Gesetzgebung in Bezug auf die Todesstrafe in Piemont. Im Jahre 1839 wurde

---

52) Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift hatte 1841 die Ehre einer längeren Unterredung mit dem Großherzoge, der darin aussprach, daß das Volk ihm eine solche Lehre gegeben habe, daß kein Todesurtheil mehr vollzogen werden könne, und daß die übereinstimmenden Berichte der Behörden auf Aufhebung dieser Strafe gerichtet seien.

53) Die Motive des Gesetzes in Puccioni del codice, I, p. 126.

54) Wichtige Nachrichten in Berenger, de la repression penale, p. 27.

55) Panattoni in der Zeitschrift: La Temi, vol. V. p. 682.

56) Peri risposta al Morelli. Firenze 1860, p. 18.

dort ein Strafgeſetzbuch verkündet, welches, obgleich manche weſentliche Verbeſſerungen enthaltend, doch unverhältnißmäßig hart war, und in 41 Fällen Todesſtrafe drohte, ſo daß die Zahl der Todesurtheile furchtbar zunahm, ohne günſtig auf die Verminderung der Verbrechen zu wirken. Im Jahre 1856 fanden in der zweiten Kammer im März wichtige Verhandlungen Statt, in welchen von manchen Rednern die Todesſtrafe heftig angegriffen und ein Entwurf[57]) beſchloſſen wurde, nach welchem die Todesſtrafe in weit weniger Fällen gedroht und überhaupt die Beſtimmung aufgenommen war, daß von dem Gerichte, wenn es erhebliche Milderungsgründe vorhanden fand, ſtatt der ordentlichen, eine um einen Grad herabgeſetzte Strafe erkannt werden ſollte. Dieſer Entwurf ſchwebte vor, als das neue Strafgeſetzbuch vom 20. Nov. 1859 verkündet wurde. Darin war die Todesſtrafe nur mehr in 13 Fällen[58]) gedroht und allgemein die Herabſetzung der Strafe wegen wichtiger Milderungsgründe möglich gemacht. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß ein in dem Parlament zu Turin am 8. Mai 1860 von dem Abgeordneten Mazzoldi geſtellter Antrag auf Aufhebung der Todeſtrafe intereſſante Verhandlungen[59]) veranlaßte, wobei insbeſondere einige neue Fälle angeführt wurden, worin gegen Unſchuldige Todesurtheile ergingen. Die Gründe des Juſtizminiſters, welcher den Antrag bekämpfte, waren die gewöhnlich vorgebrachten, und hatten die Wirkung, daß am Ende der Beſchluß gefaßt wurde, die Frage über Aufhebung bis zur Berathung des allgemeinen Strafgeſetzbuchs für das Königreich Italien zu vertagen.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß der geſetzgebende Körper der Republik San Marino 1848 die Todesſtrafe aufzuheben beſchloſſen hat, und in dem 1859 verkündigten Strafgeſetzbuche dieſe Strafe nicht mehr aufgenommen iſt.[60])

Zur Schilderung des Standes der Geſetzgebung der Schweiz, in Bezug auf Todesſtrafe, gehört, daß 1848 durch die neue

---

57) Darüber Archiv des Criminalr. 1857, S. 165.

58) Darüber Ambrosoli il codice penale, p. 37.

59) Gut dargeſtellt in der Zeitſchrift: Eco dei tribunali, 1860, Nr. 1038.

60) Der Verfaſſer dieſes Geſetzbuchs iſt Profeſſor Zupetta (früher Profeſſor in Neapel, ſpäter in Turin, und zuletzt in San Marino). Zupetta ſchrieb ſchon in ſeinem Werke über Criminalrecht gegen die Todesſtrafe.

ſchweizeriſche Verfaſſung[61]) die Todesſtrafe für politiſche Verbrechen aufgehoben und durch die neuen Strafgeſetzbücher in den Kantonen Freiburg[62]) und Neuchatel für alle Verbrechen beſeitigt wurde. Aus den Verhandlungen über die Geſetzbücher von St. Gallen, Aarau, Solothurn ergibt ſich, daß auch in der Schweiz, wenn auch bei der Abſtimmung die Todesſtrafe in das Geſetzbuch aufgenommen wurde, überall doch ehrenwerthe und erfahrene Männer auf die Beſeitigung der Todesſtrafe antrugen, und bezeugten, daß ſie nicht nothwendig ſei.[63]) Vorſchriften, wodurch die Anwendung der Todesſtrafe vermindert werden ſoll, kommen vor, in ſo fern nach einigen Geſetzbüchern überhaupt wegen wichtiger Milderungsgründe der Richter von der ordentlichen Strafe abgehen kann[64]), und in anderen beſtimmt iſt[65]), daß nach Ablauf von fünf Jahren vom Urtheil an keine Todesſtrafe mehr vollzogen werden ſoll.[66])

Bei der Berathung des niederländiſchen Geſetzes von 1854[67]) wurde zwar von einem Mitgliede auf Beſeitigung der Todesſtrafe angetragen, und von dem Miniſter ausgeſprochen, daß er dieſe Strafe nur bei unverbeſſerlichen Verbrechern nach wiederholten Rückfällen beibehalten möchte; allein wie wenig in den Niederlanden die öffentliche Stimme für Abſchaffung der Todes-

---

61) Verfaſſungsurkunde Artikel 54. Temme, Lehrbuch des ſchweizeriſchen Strafrechts, S. 240 gibt an, in welchen Fällen in den Kantonen noch Todesſtrafe gedroht iſt.

62) Im Strafgeſetzbuch von 1849 von Freiburg und in Neuchatel durch Geſetz von 1854 (Archiv des Crim. 1855, S. 302.).

63) Merkwürdig iſt in dieſer Beziehung der von dem erfahrenen Staatsmanne Dubs für Zürich bearbeitete Entwurf, wo die Todesſtrafe nicht aufgenommen und im Vorwort, S. 14, bezeugt wird, daß ſich das Volk ziemlich dieſer Strafe entwöhnt hat. Im Commiſſionsbericht zum Entwurf des Strafgeſetzbuchs für St. Gallen, S. 9, haben drei tüchtige Praktiker (unter Anderen auch Curti) mit guten Gründen ſich gegen die Todesſtrafe ausgeſprochen.

64) Dies gilt in Genf; im neuen Geſetzbuch von Luzern von 1861, §. 72; Geſetzbuch für Appenzell §. 50.

65) Solothurner Geſetzbuch §. 61.

66) In dem Kanton Teſſin wurde 1860 ein Antrag auf Abſchaffung der Todesſtrafe geſtellt.

67) Baumhauer, in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung, XXVIII, S. 291.

ſtrafe iſt, ergibt ſich aus den Beſchlüſſen, durch welche dieſe Strafe ſelbſt bei Kindsmord und Diebſtahl mit fünf erſchwerenden Umſtänden gedroht iſt.

In Belgien war bereits 1834 in dem vorgelegten Entwurfe ein großer Schritt geſchehen durch Aufhebung der Todesſtrafe für politiſche Verbrechen. In den Verhandlungen über den 1853 den Kammern vorgelegten und 1861 von der zweiten Kammer bereits angenommenen Entwurf des Strafgeſetzbuchs war die Frage über Anwendung der Todesſtrafe Gegenſtand vielfacher Berathungen. Schon in der von der Geſetzgebungscommiſſion bearbeiteten Denkſchrift[68]), welche mit dem Entwurf vorgelegt wurde, war die Frage durch Nachweiſungen, wie die Geſetzgebungen anderer Staaten ſich über Todesſtrafe ausſprechen, erörtert worden; man begnügte ſich, durch dieſe Nachweiſungen zu conſtatiren, daß die Todesſtrafe, wenn ſie nur wegen des ſchwerſten gegen Perſonen verübten Verbrechens angewendet werde, die faſt einſtimmige Billigung der gebildetſten Nationen unſerer Zeit für ſich habe. Die Commiſſion der zweiten Kammer erklärte, daß wenn ſie auch einſtimmig den Wunſch hege, daß die Todesſtrafe verbannt werden möchte, ſie doch eben ſo einſtimmig für die Beibehaltung derſelben ſich erklären müſſe, vorzüglich wegen der Lage Belgiens, nach der es gefährlich ſein würde, wenn Belgien die Initiative in Europa durch Aufhebung dieſer Strafe ergreifen wollte. Die Commiſſion des Senats fügte dieſen Gründen mit Anerkenntniß des Gewichts des Grundes wegen des Beſtehens der Strafart bei allen Nationen[69]) noch vorzüglich auch den Grund bei, daß erfahrungsgemäß die Todesſtrafe eine abſchreckende Wirkung habe. Unter ſolchen Umſtänden mußte die Abſtimmung der Kammern zur Beibehaltung der Todesſtrafe führen. Anerkannt muß aber werden, daß die Zahl der Fälle, in denen ſie gedroht wird, ſehr vermindert iſt. Die Drohung kommt vor in acht Fällen.[70]) Das Geſetzbuch enthält aber noch einige wichtige Be-

68) Denkſchrift S. 29. Der Verfaſſer derſelben iſt Haus, Profeſſor in Gent.

69) Es wurde geltend gemacht, daß man doch nicht annehmen dürfe, daß alle Geſetzgeber, indem ſie Todesſtrafe beibehalten, ſich geirrt und die Grundſätze der Gerechtigkeit verletzt hätten.

70) Nämlich Art. 96 bei Attentat gegen den König, Art. 97 Attentat gegen

ſtimmungen; 1) bei politiſchen Verbrechen iſt (mit Ausnahme der Fälle der Art. 96. 97) keine Todesſtrafe gedroht; 2) gegen Perſonen, welche das 18. Jahr nicht zurückgelegt haben, tritt keine Todesſtrafe ein[71]); 3) das Geſetz beſtimmt, daß wegen Milderungsgründe (Art. 95) die gedrohte Todesſtrafe auf 15—20 Jahre Gefängniß herabgeſetzt werden kann. Die Frage der Beibehaltung der Todesſtrafe wurde ſpäter in der Verhandlung noch einmal vorgebracht, aber bejahend entſchieden.[72])

Der neueſte portugieſiſche Entwurf iſt in Bezug auf Todesſtrafe merkwürdig, in ſo fern die Geſetzcommiſſion, welche an die Spitze ihrer Ueberzeugung den Grundſatz ſtellt, daß der Strafzweck Beſſerung iſt, die Inconſequenz erkennt, welche darin liegt, wenn ſie dennoch Todesſtrafe aufnimmt, und nun die Rechtfertigung dieſer Anſicht darin findet, daß da, wo der Verbrecher eine ſolche Verworfenheit zeigt, daß jede Hoffnung der Beſſerung geſchwunden iſt, der Beſſerungszweck dem im Intereſſe der Geſellſchaft nothwendigen Abſchreckungszwecke nachſtehen muß.[73]) Der Entwurf hat aber von der Todesſtrafe einen ſparſamen Gebrauch gemacht, indem 1) bei politiſchen Verbrechen keine Todesſtrafe gedroht iſt, 2) eine ſolche Drohung nur bei zwei Verbrechen vorkommt.[74]) 3) Der Entwurf beſtimmt, daß wegen des Zuſammenfluſſes von Milderungsgründen der Richter von der ordentlichen

---

Thronfolger, 456 Mord, 457Todtſchlag an Eltern, 460 Vergiftung, 555 ſchwerſte Art von Raub, 556 Todtſchlag, verübt (oder verſucht) um Diebſtahl verüben zu können, 624 ſchwerſter Fall der Brandſtiftung.

71) Nach dem Regierungsentwurf und den Beſchlüſſen der zweiten Kammer ſollte gegen Perſonen unter 21 Jahren keine Todesſtrafe eintreten; der Senat aber nahm nur das 18. Jahr an, und die zweite Kammer gab zuletzt nach.

72) Nach den Annales parlementaires 1860, p. 816, brachten zwei Mitglieder, die erſt ſpäter in die Kammer getreten waren, den Gegenſtand zur Sprache und erklärten ſich gegen Todesſtrafe. Der Juſtizminiſter behauptete, daß ohnehin der neue belgiſche Entwurf weniger als ein anderes Geſetz Todesſtrafe drohe.

73) Darüber mein Aufſatz im Gerichtsſaal 1860, S. 212.

74) Nach Art. 194 bei qualificirtem Morde, wohin freilich folgende Fälle gerechnet werden: a) die mit Vorbedacht verübte, b) mit Martern oder mit Grauſamkeit begangene Tödtung vom Aſcendenten oder Deſcendenten (mit Ausnahme des Mordes des unehelichen Kindes) oder Ehegatten; nach Art. 299 bei Brandſtiftung, wenn ein Menſch um das Leben kommt.

Strafe abgehen soll, und 4) gegen Minderjährige unter 19 Jahren keine Todesstrafe anzuwenden ist.

Die neue schwedische Gesetzgebung enthält in Ansehung der Todesstrafe die Bestimmung, daß während dem Mord die Todesstrafe gedroht ist, wegen Milderungsgründe das Gericht lebenslängliche Freiheitsstrafe erkennen darf.[75]) Aehnliche Bestimmungen treten bei Vergiftung (§. 20), bei Abtreibung der Leibesfrucht, wenn die Mutter stirbt (§. 30) ein.

Nicht unerwähnt darf noch der an die Centralcommission der Walachei von dem Justizminister Boeresko gebrachte Gesetzesentwurf mit dem Antrage auf Abschaffung der Todesstrafe bleiben wegen der in den Motiven enthaltenen würdigen Begründung.[76])

---

§. 5.

Zusammenhang der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe mit den wissenschaftlichen Forschungen über das Wesen der Staatsgewalt und das Recht des Staates, zu strafen.

Es ist begreiflich, daß die Frage, ob der Staat Todesstrafe anzuwenden berechtigt und wie weit die Anwendung zweckmäßig sei, ein Gegenstand ernstlicher Prüfung erst von der Zeit an sein konnte, als die Fortschritte der großen geistigen Bewegung der Staatsgewalt nicht mehr gestatteten, von einem Mittel blos deßwegen Gebrauch zu machen, weil bisher das Mittel angewendet war. Der Charakter einer Prüfung solcher Fragen wird durch den Charakter der wissenschaftlichen Forschungen und durch die Bedeutung bestimmt, welche die öffentliche Meinung und die Staatsgewalt der Stimme der Wissenschaft beilegt. Je mehr die Gesittung fortschreitet, je mehr die Staatsgewalt erkennt, daß ihre Gebote nur dann auf Wirksamkeit rechnen können, wenn sie auf einer von der wohlgesinnten und verständigen Mehrheit im Staate

---

75) Schwedisches Gesetz vom 29. Januar 1861 mitgetheilt in Holtzendorfs Strafrechtszeitung, 1861. Nr. 44.

76) Abgedruckt in der Revue critique de legislation, Paris 1860, II, p. 441.

als gerecht anerkannten Grundlage beruhen, desto einflußreicher wird das Ergebniß der wissenschaftlichen Forschungen und der Gesetzgebung sein. Eine weise Regierung wird aber dann auch diesen Forschungen die unverkümmerte Freiheit, daher auch das Recht, die bestehenden Einrichtungen anzugreifen, zuerkennen, weil sonst die Regierung nicht mit den nachtheiligen Wirkungen solcher Einrichtungen bekannt wird. [1]) Sobald die Wissenschaft einen Einfluß gewinnt, muß vorzüglich im Strafrechte, insbesondere in Bezug auf den Gebrauch gewisser Strafarten, dieser Einfluß sich geltend machen, weil es hier darauf ankommt auf die Gemüther der Bürger zu wirken, auf eine solche Wirksamkeit aber nicht gerechnet werden kann, wenn die Mehrzahl der Bürger ein angewendetes Mittel für ungerecht oder als ein mit dem Zustande der Gesittung im Widerspruche stehendes betrachtet und dann entschieden Nachtheile hervortreten. Wie überall im Reiche der Geister nur allmählich die bessere Ansicht siegt, zuerst als Zweifel und von einer kleinen Zahl als Wahrheit anerkannt, von der Mehrheit verspottet und bekämpft wird, bis allmählich die Minderzahl als Mehrzahl erscheint, so zeigt sich dies auch in Bezug auf den Einfluß besserer Ansichten im Strafrechte, namentlich in Ansehung des Gebrauchs der Strafarten. So lange der Staat als eine Gewalt betrachtet wurde, die zu allen Verfügungen berechtigt ist, welche sie für nützlich hält, auch kein Zweifel darüber entstand, daß der Staat jedes Uebel, das er zur Erreichung seines (ihm selbst nicht klar vorschwebenden) Zweckes für geeignet hält, als Strafübel zu gebrauchen, daher auch die Todesstrafe zu drohen berechtigt ist, schien eine Rechtfertigung der Todesstrafe überflüssig, um so mehr, als Vorstellungen, wie sie Hobbes vertheidigte, daß der Verbrecher Feind des Staates sei und auf jede Art bekämpft werden dürfe, vielfach verbreitet waren. Eben in Bezug auf Todesstrafe konnte man sich auf ein seit Jahrtausenden begründetes Recht und darauf berufen, daß diese Strafe als das beste Mittel zur Sicherung des Staates und am meisten zur Abschreckung

---

1) Eine Regierung, der es ernst mit der Wahrheit, wird daher nicht Diejenigen strafrechtlich verfolgen, welche die Fortdauer der Todesstrafe angreifen, so wenig als man einst Diejenigen strafte, welche gegen die Folter, gegen verstümmelnde Strafen u. a. ihre Stimme erhoben.

geeignet sich bewährte. Als seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Philosophie einen Umschwung gewonnen und die Forschungen auch auf das Recht ausgedehnt hatte, wurde zwar auch die Frage über Todesstrafe in den Kreis der Forschungen gezogen; allein wenn die dadurch gewonnene Ausbeute nicht so bedeutend war, als man hoffen durfte, so lag der Grund davon in einem doppelten Fehler; einerseits in einem mit Recht neuerlich gerügten, dem philosophischen Systeme vorzuwerfenden Formalismus, anderseits darin, daß die Schriftsteller bei ihren strafrechtlichen Forschungen eben so wie die Gesetzgeber die Beachtung der menschlichen Natur, die nicht einseitig nur in ihren sinnlichen Elementen aufgefaßt werden darf, als überhaupt die für jeden Strafgesetzgeber, welcher die Wirksamkeit seiner Vorschriften erreichen will, unentbehrliche Sammlung von Erfahrungen und thatsächlichen Verhältnissen vernachlässigten, denen jede Gesetzgebung angepaßt werden muß. In jenem Formalismus bildeten sich oft die Schriftsteller ein, in eine gewisse Formel ein Princip drängen zu können; wendeten dies auch in Bezug auf das Strafrecht an und hofften durch eine solche Formel, z. B. die Strafe ist Expiation, oder Vernichtung des Unrechts, oder durch einen erhaben klingenden Ausdruck, z. B. Gerechtigkeit, Vergeltung oder Sühne des Unrechts, dem Gesetzgeber wie dem Richter für ihr Wirken eine sicher leitende Norm geben zu können. Auch eine andere Richtung konnte nicht zum Ziele führen, nämlich die, daß die sogenannte Philosophie möglichst an die bestehenden Zustände sich hielt, und sich bemühte diese philosophisch zu construiren und das bisher geübte Recht des Staates im philosophischen Kleide zu rechtfertigen.[2]) Eben so wenig durfte man auf dem Wege, auf welchem man in der Rechtsphilosophie mit Folgerungen aus dem Naturzustande und aus einer Begründung des Staates durch Vertrag sich abquälte, hoffen, für die Erledigung der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe eine Grundlage zu gewinnen.

Die Forschung wodurch die Rechtmäßigkeit nachgewiesen werden sollte, ging von einer zweifachen Auffassung aus, A) in so

---

2) In dieser Beziehung sind manche von Haym in der Schrift: Hegel und seine Zeit, Berlin 1857, S. 361, der Rechtsphilosophie Hegels gemachten Vorwürfe wohl begründet. S. auch Prantl in Bluntschli's Staatswörterbuch, V, S. 63.

fern die Idee der Gerechtigkeit dem Principe zu Grunde gelegt wurde, oder B) der Nutzen der Strafe für den Staat das Princip liefern sollte. Von allen Theorien scheint keine so geeignet, zur Rechtfertigung der Todesstrafe zu dienen, als die sogenannte absolute oder Gerechtigkeitstheorie[3]), die aber selbst wieder in so verschiedenen Begründungsweisen und Richtungen vorkommt, daß es Pflicht ist sie nach diesen Richtungen zu betrachten, und zwar 1) in so fern sie als moralische Vergeltungstheorie eine Nachbildung der göttlichen Gerechtigkeit schaffen, und den durch das Verbrechen entstandenen Riß in der Weltordnung aufheben und die gestörte Weltordnung wiederherstellen will, und der Gesetzgeber sein Wirken nach dem Vorbilde Gottes regeln soll[4]); oder 2) in so fern die moralische Vergeltung in dem Sinne aufgefaßt wird, daß durch Strafe das in der höheren Weltordnung waltende Gesetz sittlicher Vergeltung verwirklicht und das verletzte Recht wieder hergestellt wird[5]); 3) oder das Verbrechen als Widerspruch gegen das Recht und die Strafe als Mittel den durch das Verbrechen gesetzten Widerspruch zu lösen betrachtet wird[6]); oder 4) in so fern die Strafe als das Mittel der Aufhebung des durch das Verbrechen gestifteten Uebels aufgefaßt wird[7]), wo die Verschiedenheit wieder darin liegt, ob man die Strafe mehr auf das durch das Verbrechen gestiftete moralische oder das juristische Uebel bezieht. 5) Nach einer andern Richtung erscheint überhaupt die Strafgerechtigkeit als Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit in der Art, daß nothwendig ohne daß die Strafe irgend einen

---

3) Auch der Verfasser dieser Schrift war einst in dem Irrthum befangen durch das Princip der Gerechtigkeit die Todesstrafe rechtfertigen zu können.

4) In diesem Sinne begründet auch Bekker in der Theorie des deutschen Strafrechts, I, S. 71—81 die Theorie. Wie sehr in England noch jetzt bei einer gewissen pietistischen Partei die theokratischen Ansichten die Menschen verleiten, lehrt die Darstellung in dem Werke the prison chaplain by Clay p. 357, wo geradezu erklärt wird, daß man das Strafrecht nicht auf den Schutz der bürgerlichen Gesellschaft bauen darf, sondern nur auf die Gerechtigkeit Gottes, in dessen Namen und auf dessen Willen der Gesetzgeber handelt; daher man sich für die Todesstrafe auch auf den Befehl Gottes Ahab mit Tod zu bestrafen beruft.

5) Diese Ansicht findet sich in von Savigny System, I. S. 26.

6) Ansicht von Hälschner, System des preußischen Strafrechts, I. S. 14.

7) Nach den Ansichten von Rossi.

anderen Zweck hat, sie dem Verbrechen folgen muß, damit der Gerechtigkeit Genüge gethan werde, und zwar so, daß dem schwersten Verbrechen auch das größte Uebel als Strafe, daher dem Morde die Todesstrafe nothwendig folgen muß, weil sie durch keine andere Strafe ersetzt werden kann, und weil namentlich, wenn man die lebenslängliche Strafe an ihre Stelle setzen wollte, große Ungleichheit herbeigeführt würde.[8]) 6) Eine sehr beliebte Begründung des Strafrechts wird in der durch die Strafe zu bewirkenden Expiation oder Sühne des verübten Verbrechens gesucht, wobei man sich zur Rechtfertigung der Strafe, insbesondere der Todesstrafe als Folge der schwersten Verbrechen, namentlich des Mords, auf die eigene Stimme des Mörders, welcher in der Todesstrafe ein Mittel der Sühne erkenne, als auf die Volksstimme beruft, welche in der Hinrichtung des Mörders ein Sühnopfer finde. 7) Zur Rechtfertigung der Todesstrafe kommt die Gerechtigkeitstheorie in der Richtung vor, daß erklärt wird, der Verbrecher stelle seinen besonderen Willen dem allgemeinen Willen des Gesetzes entgegen; die Strafe sei nur die Erwiederung der gleichen Behandlung des Verbrechers nach seinem eigenen Willen, und die nothwendige Wiedervergeltung fordere die Strafe als Vergeltung nach dem Werth der That[9]), während 8) eine andere Theorie[10]) in der Strafe das Mittel der Wiederherstellung der Heiligkeit des Gesetzes erkennt, damit durch Vernichtung oder das Leiden des Verbrechers sich in ihm die Herrschaft der göttlichen Ordnung bewähre und der verbrecherische Wille nicht die Herrschaft gegen den Staat und seine Ordnung behalte.

Die gerühmte Rechtfertigung der Todesstrafe wird nun bald zerstört sein, wenn es gelingt nachzuweisen, daß keine dieser sogenannten Gerechtigkeitstheorien ein Princip aufstellt, welches den Gesetzgeber auf eine, die Forderungen der Vernunft befriedigende, klare Weise über die Bedingungen, unter denen er von dem Strafrecht Gebrauch machen darf, über die Grenzen seiner Wirksamkeit und über den Zweck belehrt den er durch Strafe zu erreichen

---

8) Dies ist die Ansicht von Kant. S. darüber Fischer, Imanuel Kant's Entwickelungsgeschichte, Mannheim 1860, II, S. 221.

9) Ansicht Hegels, Rechtsphilosophie §. 99—101, 220.

10) Stahl, Philosophie des Rechts, II, S. 364.

ſuchen muß. Es ergibt ſich aus einer genauen Prüfung, daß dieſe Theorie auf irrigen Vorausſetzungen beruht, mit unklaren, myſtiſchen Formeln ſich begnügt, ſelbſt Unmögliches fordert, durch das Weſen der menſchlichen Natur und durch Erfahrung widerlegt wird, und ſtatt einer klaren Anweiſung für den Geſetzgeber nur Willkür an die Stelle der Gerechtigkeit ſetzt. Mit Nachdruck muß man ſich insbeſondere gegen die mit mancherlei ſchönen Phraſen unterſtützte Theorie erklären, welche das Strafrecht des Staates auf Nachbildung der göttlichen Gerechtigkeit bauen will, aber gegen ſich alle Einwendungen hat, welche gegen die theokratiſche Vorſtellung ſprechen [11]), ſelbſt die Anmaßung enthält, daß Gott ſeine Gerechtigkeit dem irdiſchen Geſetzgeber übertragen habe, während dieſem alle nur der Gottheit zu Gebote ſtehenden Mittel fehlen die wahre Würdigung einer Handlung zu durchſchauen, und zu erkennen durch welche Mittel Gott die Weltordnung aufrecht halten will. Anmaßung würde dann leicht das irdiſche Strafrecht ſein, weil der Geſetzgeber nicht wiſſen kann, ob Gott ſeine Gerechtigkeit in dem Falle ſchon ausgeübt habe. Vergebens aber ſucht dieſe Theorie die Todesſtrafe zu rechtfertigen, da, wenn man dies thut, der Geſetzgeber nur der Vorſtellung des Alterthums von dem zürnenden und durch Opfer zu verſöhnenden Gotte folgt, nicht aber im Sinne des liebenden Gottes (nach chriſtlicher Anſicht) handeln würde, der durch andere Mittel, als ſie dem Geſetzgeber zu Gebote ſtehen, Völker und ſündige Menſchen erzieht. [12]) Erwarte man nicht eine Rechtſprechung der Todesſtrafe durch die Theorie zu erhalten, welche durch die Strafe das begangene Unrecht, (nach einer ſchönklingenden Phraſe) den durch das Verbrechen entſtandenen Riß in der Weltordnung oder das moraliſche Uebel wieder aufheben läßt; denn ſchon überhaupt widerſpricht es der Vernunft, etwas Geſchehenes wieder ungeſchehen machen zu wollen, und in der Anwendung auf Todes-

---

11) Gut v. Mohl, Encyclopädie der Staatswiſſenſchaften S. 310.

12) Gute Bemerkungen gegen dieſe Theorie in Trebutien cours du droit penal, p. 26. Helie du principe du droit penal, p, 70. Conforti p. 204. Daß die Berufung auf moſaiſches Recht oder Stellen der Bibel, nach welchen Gott verordne, daß dem Morde Todesſtrafe folgen muß, eine grundloſe iſt, ſoll unten nachgewieſen werden.

ſtrafe frägt man vergebens, ob durch die Hinrichtung der verübte Mord ungeſchehen gemacht werden kann.[13]) Eben ſo wenig kann der Geſetzgeber ſich einbilden, das moraliſche Uebel des Verbrechens durch Strafe aufheben zu können, da es weder in den Kreis der Strafgeſetzgebung gehört, die moraliſchen Folgen eines Verbrechens zu beachten, noch möglich ſein wird, die Größe des moraliſchen Uebels gerecht zu würdigen, da nicht ſelten ein zwar nach den Geſetzen ſchweres Verbrechen (ſelbſt der Mord) für das Ganze[14]), und nach den Umſtänden ſelbſt von dem Standpunkt des moraliſchen Uebels aus kein ſchweres Verbrechen ſein würde.[15]) Es iſt ſehr zu beklagen, daß in neuen wiſſenſchaftlichen Arbeiten die in Zeiten der Rohheit entſtandene Vorſtellung von der Nothwendigkeit, dem Verbrecher mit gleichem Maß zu vergelten, oder die aus dem Fortwirken der Anſicht von Rache und Talion[16]) erzeugte Idee der Wiedervergeltung durch die Strafe eine verderbliche Rolle ſpielte[17]), wenn man auch zugeben kann, daß der Gedanke der Vergeltung durch die Strafe in ſo fern ein berechtigter iſt, als der Verbrecher das ſeiner That entſprechende Uebel, das er leidet, für das geſtiftete Uebel als ein verdientes fühlen ſoll. Diejenigen, welche vergelten und das Strafübel auf Gleichheit mit dem Verbrechen bauen wollen, ſind ſelbſt nicht einig, indem z. B. Kant auf ſpecifiſche Gleichheit, Hegel auf den ſogenannten Werth ſehen will.[18]) Vorzüglich muß man jener Theorie entgegentreten,

---

13) Auf geiſtreiche Weiſe führt Hill in dem Werke: crime, its amount, causes etc. (London 1853, p. 169) das Geſpräch eines Kindes an, das bei einer bevorſtehenden Hinrichtung die Mutter fragte, ob der Gemordete durch die Hinrichtung wieder lebendig würde, und als die Mutter dies verneinte, ausrief: Aber warum hängt man ihn denn? Wenn er todt iſt, kann er ja nichts Gutes mehr thun.

14) Z. B. Jemand tödtet einen Menſchen, der höchſt gefährlich iſt und über deſſen Tod ſich die Meiſten freuen.

15) Z. B. eine Mutter überſchreitet, um ihr Kind zu retten, den Peſtkordon.

16) Schon das canoniſche Recht c. XXIII, quaest. 3 cap. 1, ſagt: Judex punit non delectatione alienae miseriae, quod est malum pro malo, sed delectione justitiae, justum pro injusto, quod est bonum pro malo.

17) Richtig bemerkt von Berner: Abſchaffung der Todesſtrafe S. 9. S. die merkwürdige Aeußerung des erfahrenen Gefängnißdirectors Hoyer, angeführt in meiner Schrift über Gefängnißfrage, S. 46.

18) Gut zeigt Köſtlin S. 425, wie wenig die von Hegel aufgeſtellte Vergeltung nach dem Werthe eine Grundlage geben kann.

welche (wie nach Kant) ein absolutes [19]), angeblich auf einer specifischen Gleichheit mit dem Verbrechen beruhendes Maß der Strafe als absolut nothwendig eintretend fordert und Strafe nur rechtfertigt um der Gerechtigkeit Genüge zu thun. Diese Theorie vergißt, daß es kein absolutes Maß der Strafe gibt, daß das Wirken eines jeden Staates in Bezug auf Strafe nur nach den Zuständen und Interessen des einzelnen Staates geboten sein kann, und daher die Criminalpolitik den Gesetzgeber über das Zweckmäßige belehren muß, während nach der Starrheit der Kant'schen Theorie wichtige Institute, z. B. Verjährung, Rücksicht auf Reue, ganz ausgeschlossen sein würden. Insbesondere zeigt sich die Unrichtigkeit dieser Theorie da, wo Kant die Nothwendigkeit des Eintretens der Todesstrafe gegen Denjenigen, welcher Tödtung verübt, zeigen will, und dabei nicht beachtet, daß es eine willkürliche, nur durch die Annahme roher Talionstheorie erzeugte Voraussetzung ist, daß den Todtschläger Todesstrafe treffen müsse, und daß sie durch keine andere Strafe ersetzt werden könne. Eine solche Annahme wird aber auch wiederlegt durch die Nachweisung, daß bei der Tödtung (selbst bei dem Mord) so unendlich viele Abstufungen vorkommen, und Begnadigung auch des Mörders doch nicht ausgeschlossen werden kann, während nach Kant die Gerechtigkeit verletzt wäre, wenn nicht jeder Mörder hingerichtet würde.

Völlig unbefriedigend ist es, wenn die Theorie Stahl's, welche willkürlich Alles darauf baut, daß der Verbrecher sich die Herrlichkeit über das Gesetz anmaßt und die Strafe die Niederdrückung des anmaßenden Willens sei, die Todesstrafe als das Mittel rechtfertigt, durch den Tod des Verbrechers seinen Willen zu bewältigen. [20]) Eine solche Ansicht widerspricht der Natur der Strafe, und würde consequent da die Todesstrafe ausschließen müssen, wo der Verbrecher durch die tiefe Reue, die er zeigt, es unnöthig macht, daß erst sein böser Willen, der ja schon gebeugt ist, ge-

---

19) Ueber Stahl, Köstlin System S. 392. Berner S. 8. Götting: Recht, Leben und Wissenschaft S. 22.

20) Man frägt, was denn der Staat dadurch gewinnt, wenn dem Verbrecher der Kopf abgeschlagen wird? S. gegen Stahl, von Wick über Strafe und Besserung, S. 23.

beugt werde. Auch die oft zur Rechtfertigung der Todesstrafe angeführte Theorie der Expiation ist nicht befriedigend [21]), da überhaupt die menschliche Gerechtigkeit nie zum Gegenstande ihres Wirkens die Herbeiführung eines Zustandes machen kann, der im Innern des Verbrechers vorgeht, nämlich die Reue, die durch Strafe nicht erzwungen werden kann. Wenn man diese Theorie darauf bezieht, daß durch die Strafe die Gesellschaft mit dem Verbrecher versöhnt werden soll, so ist sie eigentlich nur eine Theorie, die dem Rachegefühl huldigt [22]), liefert keinen Maßstab für die Strafdrohung, und muß consequent da die Strafe ausschließen, wo der Verbrecher durch die Größe der Reue, oder durch Leiden, die er sich selbst auflegt, das Gefühl seines Unrechts ausspricht. Vorzüglich muß man der Vorstellung entgegentreten, daß der Verbrecher die Todesstrafe selbst mit der Erkenntniß leide, daß sie eine Sühne seines Verbrechens sei. Diese mystische, dem Volksbewußtsein fremde Phrase beruht erfahrungsgemäß nur auf einer in den letzten schweren Tagen gewöhnlich durch Geistliche dem Verbrecher beigebrachten Anschauung, während man verständiger handeln würde, wenn man ihm klar machte, daß er durch thätige Buße und Besserung in der Strafanstalt das Verbrechen am besten sühnen würde.

Noch häufiger wird von Schriftstellern, vorzüglich aber von Praktikern die Rechtfertigung der Todesstrafe in der sogenannten relativen oder Nutzentheorie, durch Auffassung der Strafe als des Mittels, einen gewissen Zweck im Interesse des Staates zu erreichen, gefunden, und zwar 1) in so fern (nach den vorzüglich von Bentham [23]) entwickelten Ansichten) der Gesetzgeber in der Lust und in der Furcht die Motive der menschlichen Hand-

---

21) Gute Bemerkungen gegen sie bei Helie p. 75. Trebutien cours de droit penal p. 31.

22) Man frägt, was für die Staatsordnung erreicht wird, wenn die Gesellschaft durch die Hinrichtung eines Mannes mit ihm versöhnt wird?

23) Sehr richtig macht Götting: Recht, Leben und Wissenschaft S. 117, in Note darauf aufmerksam, wie Bentham, der Gegner der Todesstrafe, ins Gedränge kommt, da er mit Beziehung darauf, daß diese Strafe doch den Menschen als die schwerste Strafe erscheint und auf viele Verbrecher gewisser Art einen furchtbaren Eindruck macht, wieder die Todesstrafe als Gegengewicht rechtfertigt.

lungsweise findet und annimmt, daß der Verübung eines Verbrechens eine Abwägung der oft widerstreitenden Motive vorangehe, und der Gesetzgeber die Strafdrohung so einrichten müsse, daß das dann gedrohte Uebel den Neigungen zum Verbrechen entgegenwirken könne. 2) Verwandt damit ist die von Feuerbach geistreich begründete Theorie der psychologischen Abschreckung, welche darauf berechnet ist, durch die Drohung eines größern Uebels in der Strafe als Gegenreiz gegen die Größe des Reizes zum Verbrechen einen Zwang auf das Gemüth auszuüben und von Begehung von Verbrechen abzuschrecken, wo begreiflich Todesstrafe gerechtfertigt ist, um der Neigung zu den schwersten Verbrechen entgegenzuwirken. 3) Während die Generalpräventionstheorie (vorzüglich von italienischen Schriftstellern vertheidigt) durch das Recht und die Pflicht des Staates zur Vertheidigung gegen die Unenthaltsamkeit der Menschen die Strafe als ein Mittel diesem Anreiz entgegenzuwirken, also auch die Todesstrafe als das von den Menschen am meisten gefürchtete Uebel bei den schwersten Verbrechen rechtfertigt, findet 4) die sogenannte Specialpräventionstheorie die Rechtfertigung darin, daß der Verbrecher durch seine Handlung seine Gefährlichkeit an den Tag gelegt hat und der Staat gegen ihn, um neuen Ausbrüchen vorzubeugen, die Strafe als Mittel den Verbrecher unschädlich zu machen anwendet. 5) Andere betrachten das Strafrecht als eine dem Staate zustehende Nothwehr, indem er gegen das Individuum, welches durch sein Verbrechen den Staat bedrohte, zur Abwendung der drohenden Gefahr neuer Verbrechen Strafe anwendet. 6) Andere rechtfertigen endlich die Strafe dadurch, daß der menschlichen Natur gemäß, nach der Erfahrung der durch die Zufügung schwerer Uebel bewirkte Eindruck geeignet sei, Denjenigen, der ein solches Uebel erlitt, sowie Andere durch die Furcht ähnliche Uebel als Folge von Verbrechen zu leiden, von Begehung von Verbrechen abzuschrecken.

Der Versuch, durch eine der eben genannten Theorien die Todesstrafe zu rechtfertigen, muß mißlingen, sobald nachgewiesen werden kann, daß alle diese Theorien keine genügende Grundlage haben. Alle haben vorerst den gemeinschaftlichen Fehler[24]), daß

24) Gut Helie du principe du droit penal. p. 84. Paris 1855.

ſie den Nutzen, der nur eine beliebig durch den Willen des Stärkeren angenommene unbeſtimmte Größe iſt, zum Princip des Strafrechts machen wollen, ſtatt zu erkennen, daß die Strafdrohung nur wirkſam ſein kann, wenn ſie als eine gerechte, der Größe des Verbrechens entſprechende und als nothwendig aufgefaßt wird [25]), während der Geſetzgeber für ſeine Strafdrohung blos deswegen, weil das Geſetz gedroht hat, nicht auf Rechtfertigung und Wirkſamkeit rechnen kann. Dieſe Nutzenstheorien gehen von der irrigen Vorausſetzung aus, daß das Verbrechen ein Werk der Berechnung von Seite des Verbrechers und der Abwägung der Motive ſei; ſie nehmen beliebig eine beſtimmte Größe der Reize zu einem Verbrechen an, um darauf die Größe des zu drohenden Strafübels zu berechnen; ſie müſſen in ihrer Conſequenz ſelbſt dazu kommen, daß der Geſetzgeber die dem Staate aus einem Verbrechen drohende Gefahr möglichſt hoch anſchlage und darnach auch die zur Abwehr der Gefahr nothwendige Strafdrohung hoch anſetze um ſicher entgegenzuwirken. [26]) Die Vertheidigungstheorie kann kein Strafprincip liefern, weil ſie das Strafrecht mit dem Vorbeugungsrecht verwechſelt, und den Nachtheil hat, daß der Geſetzgeber ſeine Pflicht verſäumt, von den ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln der Vorbeugung Gebrauch zu machen. Die Nothwehrstheorie kommt zu ähnlicher Verwechslung, und verletzt alle Rechtsbegriffe, weil ſie unter der Maske der Nothwehr auch gegen den entwaffneten und unſchädlich gemachten Feind Strafe anwenden will. [27]) Die ſogenannte Specialpräventionstheorie empört, weil ſie eine Strafe deswegen anwenden will, weil der zu Beſtrafende wegen ſeines verübten Verbrechens gefährlich erſcheint, wobei das Strafrecht auf einem trüglichen Schluſſe beruht; ſie muß das

---

25) Daraus erklärt ſich, daß Schriftſteller, welche Anhänger der Nutzenstheorie ſind, aber praktiſch das Strafrecht auffaſſen, ihre Theorie dadurch modificiren, daß ſie dieſelbe mit dem Gerechtigkeitsprincip verbinden. Dies thut Bauer, Rauter in Frankreich, Giuliani in Italien.

26) Dies zeigt ſich recht, wenn conſequent die Leichtigkeit, mit der ein Verbrechen verübt werden kann, z. B. die beſonders gute Gelegenheit dazu als Rechtfertigungsgrund ſtrenger Strafdrohung betrachtet wurde, z. B. bei Hausdiebſtahl.

27) Es verletzt alle vernünftigen Rechtsvorſtellungen, wenn der Staat auf Nothwehr ſich berufend, den Verbrecher, der gefangen wurde, vielleicht durch körperliche Leiden unſchädlich iſt, hinrichten läßt.

Strafrecht möglichſt ausdehnen [28]), zur Anwendung der Todesſtrafe auch bei geringeren Verbrechen kommen wenn der Verbrecher z. B. als Gewohnheitsdieb ſich zeigt[29]), während conſequent nach dieſer Theorie keine Strafe eintreten dürfte, wenn der Verbrecher nach den beſonderen Umſtänden in der Lage iſt, daß von ihm das Verbrechen nicht mehr begangen werden kann. [30]) Nie kann die Theorie zur Rechtfertigung der Todesſtrafe dienen, welche (wie nach Feuerbach) durch die Größe des gedrohten Strafübels von der Luſt das Verbrechen zu verüben abſchrecken will. Eine ſolche Theorie, die ohnehin die Zufügung der Strafe nur rechtfertigen kann, weil dieſe gedroht wurde, iſt im Widerſpruche mit der menſchlichen Natur und der Erfahrung, indem ſie von der irrigen Vorausſetzung ausgeht, daß der Verübung eines Verbrechens regelmäßig eine Abwägung der Motive für und wider vorhergehe, willkürlich bei ihrer Strafdrohung eine gewiſſe Größe der Antriebe zu einem Verbrechen conſtruirt, ſich dabei Luſt und Schmerz in Brüche theilbar vorſtellt, während erfahrungsgemäß in der menſchlichen Seele nur eine Grundſtimmung bei einer Handlung den Menſchen beherrſcht. Dieſe Theorie beachtet nicht, daß die abſchreckende Kraft des Strafgeſetzes nicht in der Größe des angedrohten Uebels, ſondern in der dem zu Verbrechen Geneigten vorſchwebenden Gewißheit liegt, daß Strafe ſicher eintreten werde, und daher die Strafe, bei welcher die Ausſicht darauf ihr zu entgehen groß iſt, am wenigſten wirkt. [31]) Die Hoffnung des Geſetzgebers, daß das Gemüth des Verbrechers durch Gewißheit der Strafe gezwungen und durch die dem Menſchen angeborene Furcht vor Uebel der zu Verbrechen Geneigte abgeſchreckt werde, iſt vergeblich, weil zu einem ſolchen Zwange des Gemüths vorausgeſetzt werden müßte, daß der zu Verbrechen Geneigte das geſetzlich gedrohte Strafübel

---

28) Z. B. bei Beſtrafung des Verſuchs, in welchem die böſe Geſinnung ſich an den Tag legte.

29) Auf dieſe Art kam ein Schweizerkanton dazu, einen Dieb, der ſchon oft beſtraft wurde, immer dem Gefängniß entwiſchte und wieder ſtahl, zum Tode zu verurtheilen.

30) Z. B. Jemand beging Nothzucht, wurde aber bei dem Verbrechen ergriffen und ſo mißhandelt daß er entmannt wurde.

31) Bedeutend iſt hier die Erfahrung, welche Lord Brougham in der franzöſiſchen Akademie ausſprach. Archiv des Crim. 1851, S. 137.

genau kenne. Nach der Erfahrung denkt in den meiſten Fällen des Mords der Verbrecher nicht an Drohung der Todesſtrafe [32]), während in anderen Fällen dieſe Drohung völlig ihre Kraft verliert, weil der Verbrecher nur mit der Vorſtellung ſich beſchäftigt, wie er klug es anfangen muß, um nicht entdeckt zu werden. [33]) Wie wenig dieſe Abſchreckungstheorie den Forderungen der Gerechtigkeit entſpricht, haben am beſten die Erfahrungen in Baiern gezeigt, deſſen Geſetzbuch durch die Härte der Strafen und durch die Starrheit, mit welcher man die Richter nöthigte auch in Fällen, in denen die wichtigſten Milderungsgründe vorlagen, auf die harten Strafen zu erkennen, ſo oft das allgemeine Rechtsbewußtſein verletzte. [34]) Eben in Bezug auf Todesſtrafe lehrt die Erfahrung, daß bei keiner Strafe ſo ſehr als bei dieſer in der Regel (einzelne Ausnahmen kann man nicht abſtreiten) die beabſichtigte Abſchreckung und ſo die Kraft des Strafgeſetzes vereitelt wird, weil die Ausſicht auf Freiſprechung oder auf Begnadigung der Beſorgniß, daß die Strafe eintreten werde, entgegenwirkt. [35]) Dieſe Rückſicht entſcheidet auch in Bezug auf die Theorie, welche die Abſchreckung durch Zufügung der Strafe bewirken will. Hierbei werden vorzüglich noch die Erfahrungen [36]), welche neue Geſetzgeber bewegen, die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen abzuſchaffen, ſowie die Erfahrungen, daß Diejenigen, welche die ſchwerſten Verbrechen verübten, kurz zuvor Zeugen von Hinrichtungen waren, wichtig. [37])

---

32) Beſonders wenn Jemand geſtohlen hat, da er glaubt, daß Niemand im Hauſe ſich befinde, und plötzlich ein Menſch aus dem Zimmer tritt, der Dieb ſich verrathen ſieht und zu dem Entſchluſſe zu tödten kommt, — ein Fall der bekanntlich nach mehreren Geſetzgebungen als Mord betrachtet wird.

33) Hill in ſeinem Werke: Crime its amount, p. 170, erzählt den merkwürdigen Fall, daß ein Kaufmann ſeit der Hinrichtung von Fauntleroy beſtändig von der Vorſtellung gequält wurde, wie er die Fälſchung klüger als Fauntleroy begehen könne, um nicht entdeckt zu werden.

34) Feuerbach ſelbſt hat, als er in der Praxis die Anwendung ſeines Geſetzbuchs kennen lernte, durch den von ihm zurückgelaſſenen Entwurf gezeigt, daß er die unpraktiſche Natur ſeiner Theorie eingeſehen hat. Man weiß daher auch (Feuerbachs Leben und Wirken, I, S. 232) daß er in ſeinen letzten Lebensjahren Gegner der Todesſtrafe war.

35) Richtig bemerkt von Berner, Abſchaffung der Todesſtrafe, S. 15.

36) Wir werden die Nachweiſung davon unten in §. 16 geben.

37) Auch darüber unten in §. 10. Gut darüber, daß auf Abſchreckung nicht zu rechnen iſt, in den Transactions of nat. ass. 1860, p. 493.

Eine neue Richtung erhielten die Forſchungen über das Strafrechtsprincip, und insbeſondere auch über Todesſtrafe, von der Zeit an, als in England durch Howard, und ſpäter durch die Beſtrebungen edler Männer, wie Buxton, Romilly, Makintoſh, die Aufmerkſamkeit auf die Nothwendigkeit der Gefängnißverbeſſerung, dabei auf die Erzielung der Beſſerung der Sträflinge gerichtet, allmählich aber der Irrthum der Anſicht über den Zweck der Abſchreckung durch Strafe, und die Vorſtellung von der abſoluten Verdorbenheit und Unverbeſſerlichkeit ſchwerer Verbrecher bekämpft wurde. Sobald die Verbeſſerung der Strafanſtalten bewirkt und durch Erfahrung dargethan wurde, daß Beſſerung auch der ſchwerſten Verbrecher erreicht werden könne, mußte auch bei allen denkenden Juriſten die Frage entſtehen, ob dann noch Strafen zu rechtfertigen wären, durch die von vornherein (wie bei der Todesſtrafe) Beſſerung unmöglich gemacht wird; ob es daher nicht der ſittlichen Natur des Menſchen und dem Intereſſe des Staates ſelbſt entſprechen würde, offen als Zweck der Strafe die Beſſerung aufzuſtellen. Auf dieſe Art begannen neue wiſſenſchaftliche Forſchungen über das Beſſerungsprinzip, und das Schlimme war nur, daß die Einſeitigkeit mit welcher man oft dies Prinzip auffaßte, (insbeſondere wenn man das Strafurtheil nur ſo betrachten wollte, daß der Verbrecher ſo lange zu verwahren und Beſſerungsverſuchen zu unterwerfen ſei, als ſeine Beſſerung erfordert, aber ſogleich zu entlaſſen ſei, wenn er gebeſſert iſt) den Gegnern Veranlaſſung gab die Richtigkeit des Princips überhaupt zu läugnen.[38]) Ein Hauptſtreit bezog ſich auf den Sinn und Umfang, in welchem die zu erſtrebende Beſſerung aufgefaßt werden[39]) und ob neben dem Zwecke der Beſſerung noch ein anderer Zweck der Strafe vorſchweben ſoll.[40]) Die wahre

38) So erklart es ſich, daß ſelbſt ausgezeichnete Schriftſteller, z. B. Helie, du principe du droit penal, p. 90., v. Wick, über Beſſerung, S. 14, das Beſſerungsprincip bekämpften. Warnende Bemerkungen von Abegg im Archiv des Crim. 1845, S. 248; Köſtlin, Syſtem S. 398.

39) Insbeſondere ob nur ſogenannte bürgerliche oder moraliſche Beſſerung bezweckt werden ſoll. Röder, an poena malum esse debet, zur Rechtsbegründung der Beſſerungsſtrafe, Heidelberg 1846, verglichen mit Göttling, Recht, Leben und Wiſſenſchaft, S. 114.

40) Daher erklärt ſich Göttling, S. 121, gegen meine Auffaſſung in der Schrift über Gefängnißverbeſſerung, S. 75 verglichen mit Holtzendorf in v. Groß Zeitſchrift für Strafrechtspflege, II, 1. Heft. S. 5. und IV, S 191.

Bedeutung des Beſſerungsprinzips liegt darin, daß der Geſetzgebung mit Beibehaltung des Grundſatzes, nach welchem das Maß der Strafe im gerechten Verhältniß zur Größe der Verſchuldung im Strafurtheil ausgeſprochen wird, bei der Wahl der Strafarten und der Vollſtreckung derſelben die Beſſerung des Beſtraften als Zweck vorſchwebt, ſo daß Alles entfernt wird was Beſſerung hindern kann, aber auch jedes im Menſchen liegende Element, wodurch Beſſerung bewirkt werden kann, benützt und die Ausſicht, durch Beſſerung Vortheile zu erlangen, dem Sträfling eröffnet wird.[41]) Sobald nachzuweiſen iſt, (was unten durch wichtige Erfahrungen geſchehen ſoll) daß auch die ſchwerſten Verbrecher durch Anwendung einer guten Gefängnißeinrichtung gebeſſert werden können, verliert die Todesſtrafe ihre weſentliche Grundlage.

Folgende Grundſätze haben als Forderungen der Vernunft in Bezug auf das Strafprinzip den Geſetzgeber bei der Ausübung des Strafrechts zu leiten.

I. Der Staat iſt die nothwendige Form der Entwickelung der Menſchheit. Die grundloſen Vorſtellungen von dem Naturzuſtande oder dem Entſtehen des Staats aus Vertrag müſſen aus den Forſchungen über Strafrecht verbannt werden. II. Die Wirkſamkeit des Staats kann nur auf das bürgerliche Leben, auf das was der Staat gibt und ſchützt, daher auf die bürgerliche Exiſtenz der im Staate Zuſammenlebenden gerichtet ſein; die Berufung auf die Verwirklichung oder Nachahmung göttlicher Gerechtigkeit, oder auf Herſtellung der Weltordnung durch Strafe müſſen verbannt werden. III. Die Staatsgewalt iſt berechtigt zur Anwendung aller Mittel, welche die Rechtsordnung begründen und ſchützen. IV. Der Staat hat darnach auch das Recht Strafen zu drohen und zuzufügen, indem er der im allgemeinen Rechtsbewußtſein begründeten Rechtsanſicht folgt, wonach dem Störer der Rechtsordnung ein Leiden im gerechten Verhältniſſe zur Größe der Ver-

41) Ueber die Richtung, in welcher Beſſerung Zweck und Strafe ſein kann, meine Schrift: Die Gefängnißverbeſſerung S. 78. 125. Meine Schrift über Gefängnißfrage S. 75. Die Abhandlung eines Praktikers in den Transactions of the society for promoting social science, Glasgow 1860, p. 111. Berner, Abſchaffung der Todesſtrafe S. 21, Götting, S. 67, und: über Verhältniß vom beſſernden und abſchreckenden Element in der Strafe. Clay in dem Werke: The prison chaplain p. 292—297.

ſchuldung zugefügt und die Strafe ſo eingerichtet werden ſoll, daß ſie auf Beſſerung des Beſtraften, aber auch auf Abhaltung von Verbrechen und auf Sicherung der Geſellſchaft berechnet iſt. V. Das Strafrecht iſt aber nur *eines* der Mittel zum Rechtsſchutz, und zwar das Aeußerſte, von dem nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn durch andere geringere, dem Staate zu Gebote ſtehende Mittel der Zweck nicht eben ſo erreicht werden kann. VI. Die Strafmittel, die der Staat gebrauchen kann, können nur auf Entziehung oder Beſchränkung jener Rechte ſich beziehen, die von dem Staate dem zu Beſtrafenden verliehen oder welche Gegenſtand ſeines Rechtsſchutzes ſind; nie aber geht das Recht des Staates ſo weit auch Strafen zu drohen, durch welche der Beſtrafte jeder weiteren Entwickelung als *Menſch* beraubt würde. Das Leben aber iſt ein Geſchenk der Gottheit und iſt die Bedingung der Entwickelung und der ſittlichen Fortbildung des Menſchen. Die Dauer des Lebens wird durch die Gottheit beſtimmt; jede Strafe, welche in dieſen Willen eingreifen und die Exiſtenz des Menſchen aufheben würde, iſt ungerecht. Nur die mit der Idee des Chriſtenthums in Widerſtreit ſtehenden Vorſtellungen von der zürnenden Gottheit, welche verſöhnt werden müſſe, konnten zu dem Glauben an die Berechtigung zu Strafen führen, welche das Leben des Beſtraften entziehen.[42])

§. 6.

Einfluß der Criminalpolitik auf die Anſichten über Todesſtrafe.

Der Geſetzgeber kann nur hoffen, zu einer den Bedürfniſſen des Landes, für welches das Geſetz beſtimmt iſt, entſprechenden Strafgeſetzgebung zu gelangen, wenn er innerhalb der durch die Gerechtigkeit gezogenen Grenzen ſeiner Wirkſamkeit durch die Criminalpolitik beſtimmt wird, welche ihn über die *Zweckmäßigkeit* der zu erlaſſenden Geſetze, insbeſondere auch darüber belehrt, in wie ferne durch ſeine Geſetze für die auch zeitweiſe wechſelnden Intereſſen ſeines Landes genugſam geſorgt iſt, und ob er nach den

42) Trefflich darüber der Aufſatz in Dublin review 1860, Auguſt, p. 472.

Zuſtänden und Eigenthümlichkeiten der Bewohner dieſes Landes auf Wirſamkeit ſeiner Strafgeſetze ſicher rechnen kann. Ganz vorzüglich wird eine ſolche Beachtung bei der Prüfung der Frage wichtig, welche Strafarten gewählt werden ſollen. Wie der weiſe Arzt bei der Wahl ſeiner Arzneien die genaue Beſchaffenheit und Kräfte derſelben, aber auch die Eigenthümlichkeit der Perſon, ſelbſt beſondere Zuſtände prüft, ebenſo muß der weiſe Strafgeſetzgeber bei der Wahl ſeiner Strafen die Eigenthümlichkeiten der Menſchen, für welche die Strafgeſetze beſtimmt ſind, kennen, da der Werth einer Strafart von der Wirkſamkeit auf den einzelnen Beſtraften und auf die Geſammtheit der Bürger abhängt. Je reicher das Material der ſorgfältig geſammelten Erfahrungen darüber iſt, deſto beſſer wird die Grundlage ſein, auf welche der Geſetzgeber baut. Vorzüglich wird dies bei der Prüfung der Frage über Beibehaltung der Todesſtrafe der Fall ſein. Hier muß man bei Vergleichung vieler wiſſenſchaftlicher Arbeiten und der Verhandlungen in legislatoriſchen Verſammlungen über die Frage den Mangel des Materials beklagen, deſſen Benützung allein Denjenigen, welche ihre Stimme abgeben ſollen, eine gründliche Entſcheidung möglich macht. Man hat in neuerer Zeit in einigen Ländern von Seite der Regierung, ehe ſie einen Geſetzesentwurf, z. B. über Gewerbefreiheit, bearbeitete, mit gutem Erfolg erfahrene Männer aus verſchiedenen Kreiſen berufen, um über gewiſſe Fragen ihre Anſichten auszuſprechen; billig frägt man, warum die Regierungen nicht auch, um für die Frage über Todesſtrafe wichtige Erfahrungen zu gewinnen, auf ähnliche Weiſe, wie dies nach unſern obigen Mittheilungen in England geſchehen iſt, Commiſſionen niederſetzen, vor welchen erfahrene Männer, und zwar ſolche, welche die Verbrecher genau kennen zu lernen Gelegenheit hatten, z. B. Gefängnißdirektoren, Aerzte, und insbeſondere Geiſtliche, welche zum Tode Verurtheilte in ihren letzten ſchweren Stunden beobachten konnten, ferner Beamte, insbeſondere auch Richter, Staatsanwälte, ebenſo Advokaten, die Verbrecher kennen lernten, und Bürger aus verſchiedenen Klaſſen der Geſellſchaft erſcheinen müßten, um ihre Erfahrungen anzugeben. Nur müßten die Ausſagen ſolcher Vernommenen (wie dies in England geſchieht) veröffentlicht werden, um der Preſſe Gelegenheit zu geben,

ſich darüber zu erklären.[1]) Wir wollen die Richtungen bezeichnen, nach welchen die geforderten Vernehmungen erhoben werden müſſen, wenn ſie einen Werth haben ſollen.

I. Eine Hauptrichtung muß die ſein, die Zahl der in jedem Lande verübten ſchweren, insbeſondere mit Tod bedrohten Verbrechen herzuſtellen, und zwar 1) in ſo ferne als überhaupt die Zahl dieſer Verbrechen nach dem Durchſchnitt ermittelt wird, der ſich aus der Beobachtung während längerer Zeit als der regelmäßig vorkommende in jedem Lande (und ſelbſt in einzelnen Landestheilen) ergibt. 2) Es müßte die Zahl der in längerem Zeitraum gefällten Todesurtheile hergeſtellt werden. 3) Vorzüglich würde die Nachweiſung wichtig ſein, wie das Verhältniß derjenigen Verbrechen ſich ſtellt, welche bisher mit Todesſtrafe bedroht waren, wo aber das Landesgeſetz dieſe Strafe aufhob; ob in Folge dieſer Aufhebung die Zahl jener Verbrechen ſich vermehrte oder verminderte. 4) Nicht weniger bedeutend iſt die Herſtellung, wie in einem Lande der Umſtand wirkte, daß durch die Milde des Regenten regelmäßig Todesurtheile auf dem Wege der Gnade abgeändert wurden, ſowie 5) die Nachweiſung, welche Wirkungen in Bezug auf die Zahl der todeswürdigen Verbrechen die geſetzliche Aufhebung der Todesſtrafe in einem Lande hatte.

II. Eine andere Richtung der Sammlung von Erfahrungen bezieht ſich darauf, in welchem Umfange gefällte Todesurtheile zur Vollziehung kamen, wie groß die Zahl der ergangenen Begnadigungen war, und welche Wirkungen davon beobachtet werden konnten.

III. Da es bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit der Todesſtrafe nicht blos auf ihre Drohung im Geſetze, ſondern darauf ankommt, ob und wie ſie angewendet wird, ſo iſt es nothwendig, um die Wirkſamkeit des Strafgeſetzes richtig zu würdigen, die Prüfung darauf zu richten, wie ferner die Todesſtrafe mit dem Rechtsbewußtſein des Volkes im Einklang ſteht, ob nicht vielmehr ein Widerſpruch in dieſer Hinſicht ſich zeigt, der nachtheilig

---

1) Weniger erwarten wir dagegen von den Berichten einzelner Beamten oder Gutachten der Gerichtshöfe, weil nach der Erfahrung ſolche Gutachten häufig nicht auf genügende Materialien hin abgegeben werden.

auf die Anwendung des Strafgesetzes wirken kann. Dies fordert eine Prüfung a) in wie ferne bei der Mehrheit oder doch einem großen Theile des Volkes eine Abneigung gegen die Todesstrafe und die für die Kraft der Repression und die Bestrafung Schuldiger wichtige Erscheinung sich zeigt, daß schon die gerichtliche Verfolgung schwerer Verbrecher auf Hindernisse stößt, z. B. weil die Betheiligten Verbrechen nicht anzeigen oder als Zeugen vor Gericht möglichst ihr Zeugniß so einrichten, daß keine Todesstrafe erkannt werden kann; b) ob nicht bei Anklagen wegen der mit Tod bedrohten Verbrechen eine größere Zahl von Lossprechungen oder Wahrsprüchen sich zeigt, durch welche die Todesstrafe beseitigt werden soll, insbesondere auch durch Annahme von Milderungsgründen.

IV. Von Bedeutung wird ferner die Prüfung, welchen Eindruck die Verurtheilung zum Tode und die Vollstreckung des Urtheils hervorbringt, und zwar A) in Beziehung auf den Verurtheilten, sowohl nach seinem Benehmen sogleich nach der Verurtheilung, als bei der Hinrichtung; B) in Beziehung auf die Gesammtheit des Volkes, und zwar a) in so ferne eine die Verurtheilung billigende Stimmung oder eine Aufregung sich ausspricht, welche darauf deutet, daß das Volk wegen Mißbilligung der Todesstrafe ihre Vollziehung zu hindern sucht; b) in so ferne das Benehmen des Volkes einen Beweis liefern kann, daß die Anwendung der Strafe einen heilsamen Eindruck oder den entgegengesetzten hervorgebracht hat; c) in wie ferne die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Hinrichtung als zweckmäßig sich bewährt; d) wie weit erfahrungsgemäß die Theilnahme des Volkes bei Hinrichtungen wohlthätig auf Verminderung der Verbrechen wirkt.

V. Unerläßlich ist eine sorgfältige Prüfung, ob das Betragen der Sträflinge, welche todeswürdige Verbrechen verübten aber begnadigt wurden, in der Strafanstalt von der Art war, daß als Wirkung der Gefängnißzucht die Besserung des Sträflings angenommen werden kann.

VI. Nicht unbeachtet darf die Prüfung bleiben, in wie ferne sich Fälle nachweisen lassen, daß Unschuldige hingerichtet wurden.

Unsere Leser, welche den Zustand unserer statistischen Forschungen kennen, werden beklagen, daß in allen Staaten, außer England, in den bezeichneten Richtungen fast kein Material ge-

liefert iſt. Der Verfaſſer der vorliegenden Schrift hat ſich bemüht, ſeit einer langen Reihe von Jahren in den verſchiedenen Ländern wenigſtens einige Thatſachen zu ſammeln, die er nun mittheilen wird. Vorerſt aber ſei es erlaubt warnend auf eine oft bemerkte Erſcheinung aufmerkſam zu machen, bei welcher man aus der Zahl der Verbrechen leicht übereilte Schlußfolgerungen für oder gegen die Todesſtrafe ableitet. Es kann nicht verkannt werden, daß die vermehrte oder verminderte Zahl der in einem Lande innerhalb eines gewiſſen Zeitraums verübten Verbrechen nur mit Vorſicht aufgefaßt werden darf, weil z. B. auf Verminderung der Zahl nicht ſelten andere Einflüſſe mitwirkten, z. B. eine größere Strenge und Zweckmäßigkeit in der Anwendung der Vorbeugungsmittel (z. B. der Polizei), oder beſſere politiſche Zuſtände (z. B. Verminderung des Parteigeiſtes), Verbeſſerung ſocialer und ökonomiſcher Zuſtände und Verbreitung der Bildung ſo wie Verbeſſerung der Gefängniſſe. Auf der anderen Seite muß aber auch die Vermehrung der Verbrechen nicht zu leicht als Beweis der mangelnden Kraft der Repreſſion betrachtet werden, weil, wenn man genauer die Motive eines verübten Verbrechens unterſucht, oft ein todeswürdiges Verbrechen vereinzelt, durch eigenthümliche, ſelten vorkommende [2]) oder lokale Urſachen [3]) begründet, ſo herbeigeführt wird, daß es in keinem Zuſammenhange mit dem Beſtehen oder der Aufhebung der Todesſtrafe ſteht. Gewiß iſt, daß auch bei den günſtigſten Verhältniſſen in einem Staate und bei vorherrſchend ſittlichen Zuſtänden ſchwere Verbrechen vorkommen, die keinen Schluß darauf geſtatten, daß durch Beſtehen der Todesſtrafe oder durch häufigere Vollziehung derſelben

---

2) Z. B. wenn der Bruder den Verführer der Schweſter tödtet.

3) Z. B. wenn an Grenzorten, wo Schmuggelhandel ſtark getrieben wird, zwiſchen den Schmugglern und einem leidenſchaftlichen rohen Zollbeamten eine tödtliche Feindſchaft herrſcht, die in einem Falle zum Morde führt. Ganz vorzüglich verdient die Erſcheinung eine Beachtung, daß das Vorkommen von Verbrechen vielfach nur durch lokale und zeitweiſe einflußreiche Verhältniſſe erzeugt wird, ſo daß in einzelnen Gegenden ſeit vielen Jahren kein Mord, keine Brandſtiftung vorkömmt, während dies Verbrechen zahlreich in anderen Bezirken des Landes ſich findet. Nachweiſungen in meinem Aufſatze in Hitzig's Annalen 6. Heft, S. 369. Faider in Bulletin de la commission de statistique en Belgique, vol. IV.

das Verbrechen gehindert worden wäre. Dies zeigt sich insbesondere bei Verbrechen, die aus Verhältnissen hervorgehen, die bei jedem Volke vorkommen und nie ganz zu vertilgen sind, z. B. Rohheit, gesteigerte Eifersucht, wo aber auch erweislich der Verbrecher gar nicht an die Todesstrafe dachte. Insbesondere muß in Bezug auf Mord, (als das Verbrechen, wegen dessen jetzt noch fast allein Hinrichtungen erfolgen) wohl beachtet werden, daß die von unsern Gesetzgebern und Schriftstellern in ihrer formalistischen Richtung für einfach gehaltene Unterscheidung von Mord und Todtschlag in der Wirklichkeit sehr schwierig ist, z. B. bei Tödtungen, die nach einer langen, immer gesteigerten, oft durch Rohheit des Familienvaters vermehrten Feindschaft, oder nach lange fortgesetzter Mißhandlung der Frau durch ihren Ehemann, verübt werden. Ohnehin werden durch die Fassung der Gesetze über Mord in manchen Staaten die Geschworenen und Richter genöthigt, auch Verbrechen, die nicht von höchster Verdorbenheit zeugen, als Mord zu betrachten. [4])

§. 7.

Statistische Nachweisungen über die Zahl der in verschiedenen Ländern verübten Verbrechen und der ergangenen Todesurtheile.

Wenden wir uns vorerst zu den Ergebnissen der Criminalstatistik in den deutschen Staaten, und zwar in Oesterreich [1]), so finden wir, daß in den Jahren 1829—1841 479 Todesurtheile gefällt wurden. [2]) 1842 wurden 44 (15 hingerichtet), 1843 30

4) Z. B. bei Tödtung auf Verlangen der Geliebten.

1) Die im Folgenden gegebenen Zahlen beziehen sich auf das Gebiet von Gesammtösterreich mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien, der serbischen Woiwodschaft, dem Banat, Siebenbürgen und der Militärgrenze. Die Zahlen beruhen auf amtlichen, öffentlich bekanntgemachten, oder nicht öffentlich zu Gebot gestellten Angaben

2) In Ungarn, Kroatien, der serbischen Woiwodschaft und dem Banat ergingen außerdem 261 und in Siebenbürgen 51 Todesurtheile. In ganz Oesterreich somit, die Militärgrenze ausgenommen, 791. Hievon wurden nur 272

(8 hingerichtet), 1845—1848 hingegen 357 (nur 27 hingerichtet) zum Tode verurtheilt. Im Jahr 1849 wurden 60 zum Tod verurtheilt (6 hingerichtet). 1856 ergingen in ganz Oesterreich 122 Todesurtheile, und nur bei 39 trat Begnadigung ein.

In Bezug auf Preußen liegt eine ausführliche Tabelle über die 1826—1843 erkannten Todesstrafen nach Mittheilungen aus den Akten des Justizministeriums vor[3]); darnach wurden in jenen Jahren in der Rheinprovinz (wo der Code penal gilt) 189 (nur 6 vollzogen), in den andern Provinzen 237 Todesurtheile gefällt, (96 vollzogen) darunter waren 135 Urtheile wegen Mordes, 4 wegen Todtschlags an Ascendenten, 34 wegen Kindesmords, 12 wegen Brandstiftung, bei welcher ein Mensch das Leben verlor. In dem angeführten Aufsatze wird bemerkt, wie viel weniger Todesurtheile ergangen sein würden, wenn damals schon der im Jahre 1847 vorgelegte Entwurf in Kraft bestanden hätte; es würden dann nur 187 statt der 426 gefällten Todesurtheile ergangen sein. Wie wichtig diese Vergleichung ist, soll unten gezeigt werden. Nach einer neuerlich veröffentlichten Tabelle[4]) sind in Preußen von 1818 bis mit 1854 988 Todesurtheile gefällt worden, 534 wegen Mordes, 137 wegen Todtschlags, 124 wegen Kindesmords, 96 wegen Brandstiftung, 32 wegen Falschmünzerei, 12 wegen Hochverraths.[5]) Besondere Beachtung verdient das Ergebniß der Verurtheilungen zum Tode seit der Zeit, als das neue Strafgesetzbuch und die Schwurgerichte eingeführt wurden. Nach den statistischen Tabellen wurden 1854 37,

---

hingerichtet. Wir erinnern unsere Leser, daß 1803 am 20. Oktober ein Hofdecret erging, nach welchem die Vollziehung der Todesstrafe nur eintreten soll, wenn die Schwere des Verbrechens und die Individualität des Verbrechers die Hoffnung jemaliger Besserung zerstört. Nach einer von Hye, das österreichische Strafgesetz S. 41 gegebenen Tafel ergingen von 1803 bis 1848 im ordentlichen Verfahren zwar 1304 Todesurtheile (darunter wegen Hochverraths 121, wegen Fälschung der Creditpapiere 174, Brandlegung 84 und 911 wegen Mords), allein in 856 Fällen trat Begnadigung ein.

3) Abgedruckt in dem preußischen Justizministerial-Blatt von 1848, S. 247.

4) In den Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 1856. Nr. 13—15.

5) Durchschnittlich also 26½, jedoch sehr verschieden in den einzelnen Jahren z. B. 1841 kamen nur 14, 1851 60 Todesurtheile vor.

1855 49, 1856 41, 1857 57, 1858 29, 1859 26 Todesurtheile gefällt, und zwar wegen Mords 1854 32, 1855 44, 1856 35, 1857 12, 1858 24, 1859 23. Da bekanntlich das preußiſche Geſetzbuch auch den Todtſchlag in zwei Fällen mit Tod beſtraft, ſo iſt auch das Verhältniß der wegen dieſer Verbrechen erkannten Todesurtheile bemerkt worden; ſie betrugen 1854 4, 1855 3, 1856 2, 1857 7, 1858 4, 1859 2.

In Bezug auf Baiern ergibt ſich aus den veröffentlichten Berichten, daß ſeit dem neuen Strafgeſetzbuche von 1813 an im Durſchnitt jährlich 7 Todesurtheile gefällt wurden[7]); daß von 1834—1838 19 (15 wegen Mordes, 1 wegen Raubes, 3 wegen Brandſtiftung), in Rheinbaiern, wo der Code penal galt, in dieſer Zeit 34 Todesurtheile ergingen (darunter 6 wegen Kindesmords). In den 11 Jahren 1837—38 bis 1847—48 wurden nur 41 Todesurtheile in den ſieben älteren Kreiſen gefällt.[8]) In den 4 Jahren 1850—51 bis 1853—54 ergingen in dieſen ſieben Kreiſen 115 Todesurtheile (1850 nur 25, 1852 20, 1853 42): vollzogen wurde die Strafe an 26 Perſonen (in Oberbaiern an 10 Perſonen, darunter 9 Mördern). In Schwaben und Neuburg fand keine Hinrichtung Statt. In den Jahren 1854—55 bis 1856—57 wurden 68 Todesurtheile gefällt (in Oberbaiern allein 25). Ungeachtet 1854 8 Todesurtheile in jenem Kreiſe ergingen, ſtieg 1855 die Zahl auf 10. Von den 68 Verurtheilten waren 24 wegen qualificirten, 7 wegen einfachen Mordes verurtheilt. Im Jahre 1857 wurden in 12 Fällen Todesurtheile gegen 16 Perſonen (10 wegen Mordes, 2 wegen Brandſtiftung) gefällt. Im

---

6) In Weſtphalen kam 1854 und 1855 kein Todesurtheil vor.

7) Nach den amtlichen Beiträgen für Statiſtik in Baiern von v. Hermann, München 1853, S. 66, wurden 1832—33 bis 1836—37 29 Todesurtheile gefällt. In manchen Kreiſen, z. B. Unterdonaukreis, Obermainkreis, kam in den fünf Jahren nur 1 Todesurtheil vor. Im Iſarkreiſe kam im Jahre 1833 kein, im Jahre 1837 7 Todesurtheile vor.

8) Nach der amtlichen Statiſtik kamen 88 Mordfälle 1846—47 zur Anzeige, 17 Fälle mehr als 1845—46. In manchen Kreiſen, z. B. in den beiden Mainkreiſen wurde in den obigen 11 Jahren nur 1 Todesurtheil gefällt, in Niederbaiern aber 16. Merkwürdig iſt, daß 1844 in ganz Baiern kein Todesurtheil erging. Generaluntersuchungen wegen Mordes waren in den 11 Jahren 482 eingeleitet.

Jahre 1858 wurden gegen 23 Personen Todesurtheile gefällt (10 wegen Mordes, 12 wegen Raubs); 1859 wurden 21 (12 wegen Mordes, 7 wegen Raubs), im Jahre 1860 12 (8 wegen Mordes, 4 wegen Brandstiftung) zum Tode verurtheilt.

Im Königreiche Sachsen wurden[9]) von 1815—38 158 Todesurtheile gefällt (darunter 15 wegen Mordes, 11 wegen Raubmords, 4 wegen Giftmords, 20 wegen qualificirten Diebstahls, 62 wegen Brandstiftung). Wegen des zuletzt genannten Verbrechens zeigt sich, daß während von 1815 an bis 1830 regelmäßig jährlich nur 1 Todesstrafe erging, 1835 9 (darunter 2 vollzogen wurden), 1837 10 solche Urtheile vorkamen; über die spätere Zeit stehen uns keine Nachrichten zu Gebote.[10]) Vom Jahre 1856—60 ergingen Todesurtheile gegen 11 Personen (nur wegen Mordes).

Im Königreich Würtemberg wurden von 1816—1823 24 Todesurtheile gefällt, von 1831—1833 18. Im Jahre 1835—36 ergingen 2, 1836—37 5, 1837—38 4, 1838—39 7, 1839—40 kein, 1840—41 2, 1841—42 und 1842—43 je 1, 1843—44 4, 1844—45 1, 1845—46 kein Todesurtheil. Durch die Gesetze von 1849 und 1853 wurde die Zahl der mit Tod bestraften Verbrechen vermindert, und es wurden im Jahre 1856 2, in jedem der Jahre 1857 und 1858 ein Todesurtheil gefällt. Nach einer Tabelle aus der neuesten Zeit (im Schwäbischen Merkur) ergibt sich, daß im Allgemeinen die Zahl der Verbrechen in Würtemberg sehr abgenommen hat. Während 1848 noch die Gesammtzahl 20613 betrug, steigt die Zahl in jedem der Jahre 1856—60 wenig über 16000 (1860 16800). Die Zahl der Mordfälle sank von 1854 (wo 11 vorkamen) auf 6 in 1855, auf 3 in 1856 und 1859 herab, und erst 1860 werden wieder 9 angeführt.

Im Königreich Hannover ergingen von 1850—1856 38 Todesurtheile. Während 1850 und 1852 in jedem Jahre nur

---

9) Nach amtlich mitgetheilten Tabellen im Archiv des Criminalrechts, 1840, S. 460.

10) Bei der Revision des neuen Gesetzbuchs gab der Minister die Erklärung ab (v. Wächter das königl. sächsische Strafgesetzbuch, S. 178), es seien leider auch bis auf die neueste Zeit Fälle vorgekommen, wo ohne das Rechtsgefühl im Volke zu verletzen die erkannte Todesstrafe nicht nachgelassen werden konnte.

2 Verurtheilungen vorkamen, 1851 hingegen 5, stieg 1853 die Zahl auf 8, 1854 auf 9, 1855 auf 7, und sank 1856 wieder auf 5. Die Verurtheilungen bezogen sich nur auf Mord, blos 1854 auf 3 Todtschlagsfälle.

Im Großherzogthum Baden wurden (nach dem gemeinen Recht und dem 1803 eingeführten Strafedict) 1829 7, 1830 8, 1831 3, 1832 12, 1833 7, 1834 7, 1835 8, 1836 9, 1837 7, 1838 4 Todesurtheile gefällt. Im Jahre 1844 ergingen 2, 1845 3, 1846 4 Todesurtheile. Erst seit 1852 wurden, nachdem Schwurgerichte eingeführt waren, wieder criminalistische Tabellen veröffentlicht. Darnach wurden 1852 3, 1853 4, in jedem der Jahre 1854, 1855, 1856 und 1860 3, 1859 2 zum Tode verurtheilt. Weder 1857 noch 1858 erfolgte ein Todesurtheil.

In Bezug auf Braunschweig erfährt man, daß unter der Regierung des Herzogs Karl Wilhelm kein Todesurtheil, und seit 1817 nur 2 solcher Urtheile vollstreckt wurden.[11]) Seit der Einführung der Schwurgerichte kam vom 1. Juli 1853 bis 1. Juli 1854 nur 1 Todesurtheil vor. In allen übrigen Jahren erging kein solches Urtheil, sondern, auch in Anklagen wegen Mordes, nur Zuchthausstrafe.

Wenden wir uns an die Ergebnisse der Statistik in außerdeutschen Staaten, und zwar in England, so zeigt sich in diesem Lande die größte Umgestaltung in Bezug auf die Zahl der Todesurtheile, was sich daraus erklärt, daß immer mehr durch die Strafgesetzgebung die Zahl der Verbrechen, denen Todesstrafe gedroht war (vor 70 Jahren war noch in 240 Fällen Todesstrafe gedroht), vermindert wurde, und die Kraft der öffentlichen Meinung die Abneigung gegen diese Strafe vermehrte. Noch im Jahre 1817 ergingen in England 1302 Todesurtheile; die Zahl sank allmählich auf 1100, 1000, nur 1831 stieg sie auf 1601. Nachdem von 1832 an die Todesstrafe gesetzlich immer mehr für einzelne Verbrechen aufgehoben wurde[12]), sank 1834 die Zahl der Todesurtheile auf 480, während noch 931 im Jahre 1833 vorkamen. Von 1834—38 schwankt die Zahl der Todesurtheile zwischen 523 (im Jahre 1835) und 438 im Jahre 1837. Von 1838 an tritt

11) Strombeck, Entwurf eines Strafgesetzbuchs, S. XXVI.

12) Nachweisungen im Archiv des Criminalr. 1834, S. 5. 1836, S. 3.

große Verminderung ein, indem 1838 nur 116, 1839 nur 54 vorkommen. Insbesondere ist merkwürdig, daß die Zahl der Anklagen wegen Mordes immer geringer wird (ungeachtet die Bevölkerung Englands sehr wuchs) und in den Jahren 1836—42 um 61 geringer war als in den Jahren 1830—36, und um 93 geringer als in den Jahren 1812—18, obwohl in den zuletzt genannten Jahren die Zahl der Hinrichtungen 91 betrug, während von 1836—1842 nur mehr 50 hingerichtet wurden. [13]) Nach einer 50 Jahre umfassenden Tabelle der Hinrichtungen in England [14]) kommen in den Jahren 1800—1810 noch 802, 1811—1820 selbst 897 Hinrichtungen vor, während von 1831—40 nur mehr 250 und von 1841—50 107 Hinrichtungen aufgeführt werden. Aus der neuesten Zeit [15]) ergibt sich, daß, während noch 1851 70 Todesurtheile vorkamen, die Zahl derselben 1859 nur mehr 52 und 1860 nur 48 betrug. Die meisten ergingen wegen Mordes, dessen Zahl ebenfalls sich verminderte (1859 18, 1860 17). Hinrichtungen erfolgten 1859 an 9 und 1860 an 12 Personen.

In Schottland ergibt sich eine auffallende Abnahme der Verbrechen und der Todesurtheile. Während noch 1823 32, 1824 16, 1825 9, 1826 16, 1827 14 Todesurtheile gefällt wurden, ergingen 1828 nur mehr 7, 1829 9, 1833 9, 1837 3, 1841 5, 1842, 1845 und 1846 kein, 1847 2, 1848 4, 1849 5, 1850 3, 1851, 1, 1852 4, 1853 6, 1854 1, 1855 2, 1856 und 1857 je 3 Todesurtheile [16]). Im Jahre 1858 und 1859 erging kein solches Urtheil; 1860 wurden zwar 4 zum Tode verurtheilt, aber Keiner hingerichtet.

Die Geschichte der Todesurtheile ist nirgends merkwürdiger als in Irland. Wo noch 1829 295 und 1831 selbst 309, 1834 319 zum Tode verurtheilt wurden, sinkt 1845 die Zahl dieser Urtheile auf 13, und von 1855 in jedem Jahre auf 5 herab.

---

13) Nachweisungen in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung XXII, S. 493.

14) Zeitschrift XXV, 168.

15) Judicial statistics 1860, p. XIX.

16) Von den zwischenliegenden, nichterwähnten Jahren besitzt der Verfasser leider die nöthigen Nachweisungen nicht.

Wie sehr in jedem Lande die Zahl großer Verbrechen mit politischen Zuständen zusammenhängt, zeigt vorzüglich Irland. Auf Rechnung der früheren politischen Aufregung und des verderblichen Parteigeistes, wobei eine furchtbare verbrecherische Verbrüderung auch minder Verdorbene einschüchterte und den Rechtssinn und die Achtung vor dem Leben des politischen Gegners zerstörte, müssen die Erscheinungen gesetzt werden, daß 1848 zur Zeit der außerordentlichen politischen Aufregung 45 Todesurtheile ergingen, daß noch 1850 43 Anklagen wegen Mordes vorkamen, deren Zahl immer mehr sank, je mehr die Aufregung nachließ, daß ebenso bei der Brandstiftung, als dem Verbrechen, zu dem das Rachegefühl so leicht kommt, in den Jahren, in welchen die Aufregung am stärksten war, die Anklagen wegen Brandstiftung am häufigsten vorkamen (1850 50, 1851 selbst 160), während die Zahl sogleich sank, als die Aufregung nachgelassen hatte (1856 kamen 19, 1858 27 solche Anklagen vor).

Belehrend in Bezug auf die Wirksamkeit der Todesstrafe sind die statistischen Nachrichten aus Frankreich. Im Jahre 1825 (dem Jahre, in welchem in Frankreich die erste Criminalstatistik erschien) finden wir 980 wegen Verbrechen, die mit Tod bedroht waren, Angeklagte, und 134, im Jahre 126 150, Todesurtheile. Wegen Mordes ergingen 60 Todesurtheile (wovon 59 vollzogen wurden); ungeachtet dieser Strenge finden wir im Jahre 1826 die vermehrte Anzahl der Todesurtheile wegen 84 Mordthaten. Ungeachtet der fortgesetzten Strenge, indem 73 Mörder hingerichtet wurden, finden wir ein Anwachsen der todeswürdigen Verbrechen. [17]) Von dem Jahre 1832 an trat die folgenreiche Gesetzgebung in Wirksamkeit, daß die Geschworenen durch den Zusatz des Daseins mildernder Umstände bewirken konnten, daß die ordentliche Strafe um einen oder zwei Grade vermindert wurde, was insbesondere bei den mit Tod bedrohten Verbrechen höchst wichtig wurde. Während 1826 noch 150 contradictorische (also gegen anwesende Angeklagte) Todesurtheile gefällt wurden, finden wir 1833 nur mehr 50, und während 1826 noch 73 wegen Mordes hingerichtet wurden, kommen 1833 nur 25 Hinrichtungen wegen dieses Ver-

17) Wegen Kindesmord wurden 1825 3 zum Tode verurtheilt (2 hingerichtet), und 1826 steigt die Zahl auf 6.

brechens vor. Im Jahre 1837 wurden nur mehr 33 Todesurtheile gefällt. Eine vermehrte Strenge der Verurtheilungen wird bemerkbar vom Jahre 1851 an. 1851 finden wir 45, 1854 79, 1855 61 Todesurtheile.[18]) Während 1857 die Todesurtheile auf 58 ſtiegen, ſanken ſie 1858 auf 38 und 1859 auf 36, ungeachtet die Zahl der Anklagen wegen Mordes im Jahre 1858 196 und 1859 186 betrug. Wie dieſe Schwankungen mit den von den Geſchworenen geübten Milderungsausſprüchen zuſammenhängen, ſoll unten gezeigt werden.

In Bezug auf Belgien liegen die wichtigſten amtlichen Tabellen über die Zahl der ergangenen Todesurtheile vor.[19]) Eine blutige Zeit war die von 1796 bis 1807, wo in einem Jahre 1801 90, 1802 85, 1803 86 Todesurtheile gefällt wurden; vom Jahre 1808 an ſinkt die Zahl bedeutend, und beträgt in manchem Jahre nur 23—25; von 1814 an ſtellt ſich das Verhältniß noch günſtiger (in manchem Jahre iſt die Zahl nur 8, 1823 ſelbſt nur 6), bis von 1828 an die Zahl wieder ſteigt, und zwar auf 18—20 im Jahr (obwohl z. B. 1830 nur 2 Todesurtheile vorkamen). Unterſcheidet man zwei Perioden (die der franzöſiſchen Herrſchaft bis 1814 und die unter Holland), ſo finden wir, daß in der erſten Periode viele Todesurtheile wegen gefährlichen Diebſtahls (300), wegen Brandſtiftung (39) gefällt wurden. In der erſten Periode kamen 379 Todesurtheile wegen Mordes vor, in der zweiten Periode dagegen nur 113. Dieſe Erſcheinung iſt um ſo merkwürdiger, als in der Periode, in welcher die meiſten Todesurtheile gefällt und die meiſten vollſtreckt wurden[20]), die Zahl der ſchwerſten Verbrechen mit jedem Jahre ſtieg, während in der Periode, in welcher weit weniger Todes-

---

18) Bemerkt muß aber werden, daß die Zahl der Anklagen wegen Mordes abnahm. 1851 betrug die Zahl 280, 1855 nur 210. Dagegen ſtieg die Zahl der Kindesmorde 1851 auf 164, 1853 190, 1854 198.

19) Eine von dem Miniſter 1834 den Kammern vorgelegte Tabelle umfaßt die ſeit 1796—1833 gefällten Todesurtheile (abgedruckt in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung, VIII. S. 121). Eine andere Tabelle, welche die Jahre 1800—1849 (jedoch unvollſtändig, beſſer von 1831—1849) umfaßt, iſt vorgelegt in der Statistique generale de la Belgique. Exposé de la situation du Royaume, 1852, p. 359.

20) Im Jahre 1801 wurden 76, 1803 60 hingerichtet.

urtheile ergingen und Hinrichtungen ſelten waren, die ſchweren Verbrechen ſich verminderten. In den Jahren 1831—49 wurden 461 (darunter 23 Abweſende) zum Tode verurtheilt. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Todesurtheile wegen anderer Verbrechen als Mord häufig waren (von den Anweſenden 161 wegen Mordes und 277 wegen anderer Verbrechen), und daß eine große Verſchiedenheit in Bezug auf das Verhältniß der Anwendung der Todesſtrafe nach den einzelnen Provinzen bemerkbar iſt; z. B. in der Provinz Brabant kamen in dem einen Jahre 1846 6 Todesurtheile, in Namur dagegen von 1831—49 nur 4, von 1831—42 kein Todesurtheil vor. Von Bedeutung iſt auch, daß oft das Vorkommen mehrerer Todesurtheile in einem Jahre ſich daraus erklärt, daß eine Bande zur Aburtheilung kam, deren Verbrechen ſchon in früheren Jahren verübt wurden.[21]) Im Jahre 1850 wurden in Belgien 43 (16 wegen Mordes, 8 wegen Brandſtiftung, 5 wegen Kindesmordes), 1851 32, (15 wegen Mordes, 1 Vatermord, 11 wegen Brandſtiftung), 1852 18 (nur 4 wegen Mordes, 1 Nothzucht und Mord, 1 wegen Tödtung und Diebſtahl), 1853 27 (9 wegen Mordes, 1 wegen Falſchmünzens), 1854 32 (15 wegen Mordes), 1855 32 (1 Vatermord, 12 gemeiner Mord, 1 Mordverſuch), 1856 20 Todesurtheile gefällt (über 5 Mörder, 8 Brandſtifter).

In Bezug auf die in den nordiſchen Staaten ergangenen Todesurtheile liegen amtliche Nachrichten über Dänemark, Schweden und Norwegen vor. Die zwei erſten ſind beſonders merkwürdig, weil bei ihnen noch die alten, ſtrengen, Tod häufig drohenden Strafgeſetze gelten. In Dänemark wurden 1832—1840 123 Todesurtheile gefällt; von 1841—55 ergingen 205. Nach den ſtrengen Geſetzen ergingen ſolche Urtheile in Fällen von Tödtung, wegen Nothzucht, wegen Blutſchande, wegen Bigamie. Im Jahre 1844 wurde Todesſtrafe gegen eine Frau wegen dritten Ehebruchs erkannt; ebenſo wegen Beſtialität in jedem der Jahre 1844, 1845, 1851. In Schweden war bis zur neueren Zeit die Zahl der gefällten und ſelbſt vollzogenen Todesurtheile ſehr groß[22]), aber auch in neuerer Zeit iſt die Zahl ergangener

21) Viſchers in der Zeitſchrift, VIII, S. 124.

22) Nach amtlichen Tabellen wurden 1830 20, 1831 21, 1836 21, in jedem

Todesurtheile noch bedeutend; 1850 wurden 85 Personen (darunter 36 Weiber), 1851 wieder 85, 1852 84, 1853 87, 1854 89 zum Tode verurtheilt. (Ueber die Vollziehung der Urtheile siehe §. 8.) In Norwegen[23]) wurden 1856 3 Personen zum Tode verurtheilt, 1857 wieder 3; 1858 wurde nur ein Todesurtheil gefällt, eben so 1859; 1860 wurden 3 Personen verurtheilt. Die Verurtheilung erfolgte in allen Fällen wegen Mordes; allein häufig waren damit noch andere Verbrechen in Verbindung, z. B. 1857 auch Raub, Diebstahl und Falschmünzen. In den 1860 ergangenen Todesurtheilen lag ein Fall vor, daß das Verbrechen schon 1838 verübt war. In einem Falle, 1856, war der Mord von einem Mädchen an ihrem Vater aus Erbitterung über die grausamen Mißhandlungen verübt, die der Vater gegen die Mutter beging. Die Absicht war, die geliebte Mutter vor den ferneren Mißhandlungen zu schützen.

Es mag nicht ohne Werth sein, auch von den in zwei großen Staaten Italiens, in Neapel und Piemont, gefällten Todesurtheilen Nachricht zu geben.[24]) Aus Neapel liegen amtliche Tabellen[25]) über die von 1831—1850 gefällten Todesurtheile vor; die Zahl beträgt 641 (darunter 23 wegen Vatermords, 160 wegen Gattenmords, 19 wegen Giftmords, 229 wegen gemeinen Mords, 11 wegen Nothzucht mit Tödtung, 186 wegen qualificirten Diebstahls mit Tödtung). Die Zahlen sind nach den Jahrgängen sehr verschieden; während 1831 79, 1832 109, 1833 95 Todesurtheile ergingen, fällt in den Jahren 1836, 1849, 1850 die Zahl auf 30, 36 herab. Im Jahre 1851 wurden 50[26]) zum

---

der Jahre 1834 und 1835 16 und 1837 15 Todesurtheile vollzogen. S. Archiv des Crim. 1840 S. 453.

23) Das norwegische Strafgesetzbuch von 1842 ist in mildem Geiste bearbeitet und kennt nur wenige mit Tod bedrohte Verbrechen.

24) Von dem Kirchenstaat und von Modena war es unmöglich zuverlässige Nachrichten zu erhalten. In Bezug auf Toskana wurden schon oben Mittheilungen gemacht.

25) Statistica penale comparata per l'anno 1850, 1851.

26) Als Motive der Verbrechen, welche Todesstrafe nach sich zogen, sind durchschnittlich von 100 37 aus Eigennutz, 7 aus häuslichen Zwistigkeiten, 14 im Zusammenhang mit Ehebruch oder Unzucht, 10 aus Eifersucht, 9 um Familienehre zu rächen, verübt

Tode verurtheilt (14 wegen politiſcher Verbrechen, 10 wegen gemeinen Mords, 16 im Zuſammenhang mit Diebſtahl).

In Piemont[27]) wurden von 1815—23 227, von 1824—39 229, von 1840 (der Zeit der Einführung des neuen Geſetzbuches) bis 1855 200 (darunter 138 ſeit Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens) Todesurtheile gefällt. Nach neueren Mittheilungen über die Todesurtheile von 1855—60 ergibt ſich, daß im Apellationsgerichtsbezirk Turin in den fünf Jahren 71 (12 1855, 20 1860), im Bezirk Genua 17, im Bezirk Caſale 16 Todesurtheile ergingen; bemerkt muß werden, daß darunter in jedem Bezirk mehrere nur gegen Abweſende (z. B. in Turin 19) ergangene Todesurtheile ſind. Auffallend iſt, daß ſo viele Räubereien (grassazioni), die mit Tödtung verbunden waren (23 im Bezirke Turin in 5 Jahren) vorkamen. Bemerkenswerth iſt auch, daß viele Todesurtheile von dem Caſſationshofe caſſirt wurden (z. B. 7 im Bezirke Turin, 2 in Genua).

---

§. 8.

Erfahrungen über das Verhältniß der Zahl der gefällten Todesurtheile zur Zahl der Hinrichtungen, und über die Wirkungen der thatſächlichen Nichtanwendung der Todesſtrafe und der geſetzlichen theilweiſen oder völligen Aufhebung der Todesſtrafe in einzelnen Staaten.

Die Drohung der Todesſtrafe im Geſetze, das Ausſprechen dieſer Strafe im Urtheile muß zwar die volle Aufmerkſamkeit des Forſchers in Anſpruch nehmen; in einem höheren Grade aber iſt es die Vollziehung der Todesſtrafe, auf welche die Prüfung gerichtet ſein muß, und zwar in vierfacher Beziehung: A) um feſtzuſtellen, wie viele gefällte Todesurtheile in den verſchiedenen Staaten vollzogen wurden; B) welche Wirkungen in den Staaten bemerkbar wurden, in welchen längere Zeit hindurch die Regie-

---

27) Die Regierung hat eine 40 Jahre umfaſſende Statiſtik, Statistica giudiziaria degli stati sardi veröffentlicht; ſie kann als Vorbild für jede Criminalſtatiſtik dienen. Gründe im Archiv des Crim. 1854. S. 521.

rung kein Todesurtheil vollziehen ließ; C) welche Erfahrungen in Bezug auf Vermehrung oder Verminderung der Verbrechen sich ergaben, für welche die bisher gedrohte Todesstrafe gesetzlich aufgehoben wurde; D) welche Wirkungen in der erwähnten Beziehung die gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe überhaupt hervorbrachte.

A) In Bezug auf Oesterreich erinnern wir an das oben angeführte Hofdecret von 1803, nach welchem nur jene zum Tode verurtheilten Verbrecher hingerichtet werden sollten, bei welchen wegen Schwere des Verbrechens und der Individualität des Verurtheilten die Hoffnung jemaliger Besserung aufgegeben werden muß. Nach den Mittheilungen in §. 7 wurden von 1803—48 1304 Todesurtheile gefällt, von denen bei 856 Begnadigung eintrat. Hingerichtet wurden wegen Mordes von 911 zum Tode Verurtheilten 421, wegen Hochverraths von 121 Verurtheilten zwei, wegen Brandlegung von 84 Verurtheilten 18. Man kann annehmen, daß $^2/_3$ von den zum Tode Verurtheilten begnadigt wurden. Schon oben wurde bemerkt, daß die Zahl der Todesurtheile zugenommen, in Bezug auf die Begnadigung ergibt sich aber eine große Verschiedenheit in einzelnen Jahren. Von 1822—30 wurde immer mehr als die Hälfte der zum Tode Verurtheilten begnadigt (z. B. 1822 von 33 19, 1824 von 28 18, 1829 von 29 20); auch von 1829—41 trat von 791 zum Tode Verurtheilten bei 519 Gnade ein; selbst von den 199 wegen Mordes Verurtheilten wurden 161 begnadigt. Von den wegen Gattenmords 78 Verurtheilten wurden die Hälfte begnadigt; wegen Tödtung des eigenen Kindes wurde von 62 zum Tode Verurtheilten nur 1, von den wegen Nachmachung von Creditpapieren Verurtheilten 76 Keiner hingerichtet. Während aber 1831 von 42 nur 14, 1832 von 69 21, 1833 von 48 13, 1838 von 67 18 hingerichtet wurden, erfolgte 1829 bei 30 von 75, 1830 bei 26 von 50, 1834 bei 32 von 82 die Vollstreckung. Im Jahre 1843 wurden von 30 zum Tode Verurtheilten 22 begnadigt. Von den 1845—48 ergangenen 357 Todesurtheilen wurden nur 27 vollzogen (in Galizien 11), so daß bei 330 Gnade eintrat. Im Jahre 1856 waren 122 Todesurtheile gefällt (freilich darunter wegen Hochverraths 8 nur in contumaciam), von

59 wegen Mordes Verurtheilten wurden 39 begnadigt [1]), dagegen trat bei allen Andern z. B. den wegen Brandlegung Verurtheilten (6) keine Gnade ein.

In Bezug auf Preußen liefert eine amtliche Tabelle die Nachricht, daß von 1826—43 von den in der Rheinprovinz zum Tode Verurtheilten 189 nur 6 und von den in den anderen Provinzen Verurtheilten 237 94 hingerichtet wurden. Von den wegen Brandlegung, wobei ein Mensch das Leben verlor, Verurtheilten 12 wurde 1 hingerichtet. [3]) Wegen Ermordung eines unehelichen Kindes wurden von den in den alten Provinzen zum Tode Verurtheilten 29 nur 3 hingerichtet (wo kein Kindesmord im engeren Sinne vorhanden war). Von den 11 wegen Todtschlages an leiblichen Ascendenten Verurtheilten wurde Einer (wo besondere Rohheit sich ergab) hingerichtet. Wegen Mordes wurden von den in der Rheinprovinz zum Tode Verurtheilten 48 nur 5, von den in den anderen Provinzen Verurtheilten 87 76 hingerichtet. [4]) Beachtungswerth ist, daß auch hier die Erfahrung in Bezug auf die Schwierigkeiten sich bewährte, die Grenze von Mord und Todtschlag richtig zu ziehen. [5]) Nach den über 37 Jahre (1818—1854) mitgetheilten Nachrichten [6]) wurden in jenen Jahren 988 Todesurtheile gefällt und 286 bestätigt (wegen Mordes

---

1) Nach dem österreichischen Gesetzbuche dürfen die Richter, wenn noch so viele Milderungsgründe vorhanden sind, die ordentliche Strafe aber Todesstrafe ist, nicht von dieser Strafe abweichen, und müssen dann auf Gnade antragen.

2) Im Justizministerialblatt 1848, S. 247.

3) Der Berichterstatter, dem die Ministerialakten zu Gebote standen, bezeugt im Ministerialblatt S. 248, daß die anderen 11, welche begnadigt wurden, nicht besser als der Hingerichtete waren.

4) Das große Mißverhältniß zwischen der kleinen Zahl der bestätigten Todesurtheile in der Rheinprovinz im Verhältniß zur großen Zahl in den alten Provinzen erklärt sich daraus, daß in dem Ministerium die Sitte bestand, die in den Rheinprovinzen gefällten Todesurtheile auch darnach prüfen zu lassen, ob nach den Bestimmungen der Criminalordnung sich die Schuld als hergestellt betrachten ließ, und daß da, wo kein Geständniß vorlag, der Antrag auf Begnadigung gestellt wurde.

5) Daraus erklärt sich, daß nicht selten (Fälle angeführt im Justizministerialblatt 1848, S. 252) in erster Instanz Mord, in zweiter Todtschlag, in anderen von dem Ministerium Todtschlag angenommen wurde, wo beide Instanzen wegen Mords verurtheilten.

6) Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, 1856, Nr. 13—15.

waren 534 verurtheilt und 249 hingerichtet, wegen Kindesmordes 124 verurtheilt und davon 2 hingerichtet). Es lassen sich in Bezug auf das Verhältniß von Verurtheilung und Begnadigung mehrere Perioden trennen, 1) die von 1818—24, wo jährlich im Durchschnitt 10 hingerichtet wurden; die von 1825—33, wo jährlich 5 Hinrichtungen vorkamen (mit Ausnahme von 1829 mit 12, 1832, 1833 und 1834 nur je 2); 3) von 1839—45, wo jährlich 5—8 vorkamen; 4) von 1848, wo keine, und 1849 wo 3 Hinrichtungen erfolgten; 5) von 1850 an, wo größere Strenge eintrat, indem 1851 (unter der Herrschaft des neuen Strafgesetzbuches) von 60 Todesurtheilen 19, 1852 von 39 Urtheilen 14, 1853 von 40 23 und 1854 von 37 Urtheilen 20, 1855 von 49 Todesurtheilen 28, von den 1856 gefällten 41 Urtheilen[6]) 26 vollzogen wurden.[7])

Im Königreiche Baiern wurden von 3 im Jahre 1832 zum Tode Verurtheilten 2, im Rheinkreise die von 1832—35 10 Verurtheilten Alle begnadigt. Ueber das Verhältniß der seit 1850 als der Zeit der Einführung der Schwurgerichte gefällten Todesurtheile und der Vollziehung ergeben die amtlichen Tabellen, daß von den von 1850—51 bis 1853—54 zum Tode Verurtheilten 26 hingerichtet, 89 begnadigt wurden (35 Mörder, 16 Räuber, 11 Brandstifter). Am meisten Hinrichtungen fanden in Oberbaiern Statt. In den Jahren 1854—55 bis 1856—57 waren 68 zum Tode verurtheilt, davon 18 hingerichtet: 1854—55 wurden 4, 1855—56 9, 1856—57 5 hingerichtet, in Oberbaiern fanden in den 3 Jahren wieder 10 Hinrichtungen Statt (12 Mörder wurden begnadigt). Von den 1858 ergangenen 23 Todesurtheilen wurden 7 vollzogen (4 wegen Mordes, 3 wegen Raubs.) Im Jahre 1859 waren 21 zum Tode verurtheilt (12 wegen Mordes), 5 Mörder hingerichtet; 1860 waren 12 (8 wegen Mordes) verurtheilt und 2 hingerichtet.

---

7) Wegen Mords wurden 1853 20, 1854 17 hingerichtet. Von 1856 wegen Mords Verurtheilten waren 18 geständig (3 begnadigt), 11 nicht geständig (4 begnadigt).

8) Ungeachtet der vielen Hinrichtungen stieg die Zahl der Todesurtheile 1857 auf 57. Wir beklagen, daß aller Bemühungen ungeachtet es nicht gelang, Nachrichten über die seit 1857 erfolgten (nach Erkundigungen sehr wenigen) Hinrichtungen zu erhalten.

Eine gegen die Wirksamkeit der Todesstrafe sprechende wichtige Erfahrung von Baiern[9]) ist die, daß in 7 Jahren, von 1850 bis 1857, wo durchschnittlich jährlich 6 Hinrichtungen vorkamen, durchschnittlich im Jahr 156 Morde, Todtschläge und Körperverletzungen mit nachgefolgtem Tode verübt wurden, während in 14 Jahren, von 1836—50, wo im Jahre nur eine Hinrichtung Statt fand, die Zahl jener Verbrechen auch nur 155 betrug.

Von Würtemberg erfahren wir, daß von den 1813—23 gefällten 24 Todesurtheilen 14 vollzogen wurden; von 1834—38 gefällten Todesurtheilen wurde keines vollstreckt. Von den 7 1838—39 in erster Instanz ergangenen Todesurtheilen wurden 2 vollzogen, 2 von dem obersten Gerichte abgeändert. 1839—40 erging, wie oben bemerkt kein Todesurtheil; die 1840—42 erkannten 3 Urtheile wurden vollstreckt, das eine von 1842—43 durch Gnade abgeändert. Die 5 von 1843—45 ergangenen Urtheile wurden vollstreckt, 1845—1846 war keines ergangen. Von den 1855—58 wegen Mordes zum Tode verurtheilten Verbrechern wurde Jeder hingerichtet.

Im Königreich Sachsen kamen von 1815—1838 mehrere Jahre vor, wo nie ein Todesurtheil vollzogen wurde, ungeachtet viele solcher Urtheile gefällt wurden, z. B. 1833 7, 1834 5, 1836 5, 1837 10, während in anderen Jahren, z. B. 1835, von 9 Urtheilen nur 2 durch Hinrichtung vollzogen wurden; von allen von 1815—38 gefällten 158 Todesurtheilen wurden nur 30 vollstreckt. Aus neuerer Zeit erfahren wir, daß von der von 1856 bis 1860 zum Tode verurtheilten 11 Personen 4 hingerichtet wurden, alle nur wegen Mordes.

Von Kurhessen wissen wir, daß von den von 1826—37 zum Tode Verurtheilten 10 7 hingerichtet wurden.

Im Großherzogthum Baden erfolgte nicht selten in manchen Jahren (z. B. 1830 und 1831, ungeachtet 1830 8 zum Tode verurtheilt waren) keine Hinrichtung, ebenso 1833, wo 7 verurtheilt waren. 1829 wurden von 7 zum Tode Verurtheilten 3, in den übrigen Jahren 1838 immer nur 1 im Jahre hingerichtet. In den Jahren 1844—46 kam keine Hinrichtung vor (in einem Falle hatte das oberste Gericht das Todesurtheil geändert,

9) Neueste Nachrichten 1860. Nr. 153.

ebenſo 1846). Im Jahre 1845 und 1852 fand 1 Hinrichtung Statt, 1853 3 Hinrichtungen; in jedem der Jahre 1855, 1856 3 Urtheile (mit 1 Vollziehung), 1854 wurden von 3 2 vollzogen; 1857, 1858 kein Todesurtheil; 1859 2 Urtheile (aber begnadigt); 1860 von 3 Verurtheilungen nur 1 vollzogen.

Nach einer vorliegenden Tabelle der Todesurtheile in Naſſau ergingen von 1826—35 Todesurtheile gegen 49 Perſonen, wovon 7 hingerichtet wurden; darunter befinden ſich 37 Perſonen, welche von einem Kriegsgericht 1831 wegen Ermordung des Kadetten Vigelius zum Tode verurtheilt wurden, ſo daß, von dieſem Falle abgeſehen, 12 Todesurtheile in 10 Jahren gefällt und davon 3 vollzogen wurden.

Ueber das Verhältniß der Hinrichtungen zu den Todesurtheilen in England lehren die amtlichen Tabellen, daß von 1810—32 759 Perſonen hingerichtet wurden, in manchen Jahren (1817) von 1302 115, 1821 114. Von da an ſinkt zwar die Zahl der Todesurtheile nicht (1831 waren es noch 1601), wohl aber die der Hinrichtungen, ſo daß ſie, mit Ausnahme von 1827 bis 1829, wo in jedem Jahre 70 ſelbſt 79 hingerichtet wurden, jährlich 50 beträgt. Von 1832 an ändert ſich das Verhältniß, die Zahl der Todesurtheile iſt gemindert, ſchon deßwegen, weil ſeit 1832 durch Geſetze bei einer großen Zahl von Verbrechen die Todesſtrafe aufgehoben wurde; aber noch bedeutender zeigt ſich die Minderung bei der Hinrichtung. Wir wollen das Verhältniß in Bezug auf Mord nachweiſen. Im Jahre 1829 wurden von 12 wegen Mordes Verurtheilten 11, von den 1841 20 Verurtheilten nur 10, von 22 1843 Verurtheilten 16, von den im Jahre 1846 Verurtheilten 13 nur 6 hingerichtet. Während in den Jahren 1800—1810 noch 802, von 1811—20 897 Perſonen hingerichtet wurden, kamen 1831—40 250, von 1841—50 107 Hinrichtungen vor. 1851 waren 70 Todesurtheile gefällt (16 wegen Mordes), davon hingerichtet 10. Im Jahre 1859 wurden 52 Todesurtheile gefällt, 9 davon vollſtreckt; 1860 fanden bei 48 Urtheilen 12 Hinrichtungen Statt. Seit vielen Jahren wird nur wegen Mordes ein Urtheil beſtätigt.

In Schottland betrug die Zahl der Hinrichtungen noch 1823 16 von 32 Verurtheilten; im Jahre 1826 8 von 26; im Jahre 1829 6 von 9 Verurtheilten; 1837 2 von 3 Verurtheil-

ten. Von 1851 an ſinkt die Zahl der Hinrichtungen ſo, daß in den meiſten Jahren nur 1 (nur 1852 und 1857 3) Hinrichtung erfolgte.[10]) 1858 und 1859 wurde kein Todesurtheil gefällt; im Jahre 1860 zwar 4, aber alle 4 wurden begnadigt.

Am auffallendſten iſt das Verhältniß in Irland, wo noch 1823 von 241 Todesurtheilen 61, 1829 von 295 60, 1828 von 211 gefällten Todesurtheilen nur 21 vollzogen wurden, im Jahre 1850 von 17 zum Tode Verurtheilten 8 hingerichtet wurden, bis von 1855 an die Zahl der Hinrichtungen auf vier im Jahre ſinkt.

In Frankreich war von 1825—32 die Repreſſion ſehr ſtreng, obwohl von 1828 etwas gemildert.[11]) Von 1832 bewirkte die Einführung des Syſtems der Milderungsgründe, daß die Zahl der Todesurtheile ſich verminderte und nur in den ſchwerſten Fällen Todesſtrafe erkannt wurde (1833 50, 1834 31). Nur mit Mühe konnte der König, der perſönlich der Todesſtrafe abgeneigt war, zur Beſtätigung der Todesurtheile gebracht werden, ſie erfolgte zwar, jedoch ſo, daß 1833 34, 1835 39, 1838 34 Hinrichtungen Statt fanden. Die Zahl der Todesurtheile ſteigt plötzlich 1854 auf 79 mit 34 Hinrichtungen. Im Jahre 1853 waren nur 39 Todesurtheile (27 vollzogen), 1856 wurden von 46 Verurtheilten 17, 1857 von 58 Verurtheilten 32, 1858 von 38 Verurtheilten 23, 1859 von 36 21 hingerichtet.

Einen ſtarken Gegenſatz gegen die in Frankreich obwaltende Strenge bildet die Milde in Belgien in Bezug auf die Häufigkeit der Begnadigungen. Während unter der franzöſiſchen Herrſchaft eine große Härte bemerkbar iſt (von den 1800—1809 gefällten 407 Todesurtheilen wurden nach den amtlichen Angaben 323 vollzogen), unter holländiſcher Herrſchaft ſchon allmählich Milde eintritt (von den ſeit 1814—29 gefällten 150 Todesurtheilen wurden 74 vollzogen), findet man ſeit dem Regierungsantritt des jetzigen Königs Todesſtrafe ſelten vollzogen; von den ſeit 1831—49 gegen Anweſende ergangenen 438 Todesurtheilen

---

10) Wie der vorige Paragraph zeigt, waren aber auch kaum mehr Verurtheilungen ergangen.

11) Im Jahre 1825 wurden von 134 Todesurtheilen 111, 1826 von 150 111, 1828 von 114 75, 1830 von 92 33, 1831 von 108 25 vollzogen.

finden wir nur 28 vollzogen. Von 1850 an bis 1856 waren 204 Todesurtheile gefällt, wovon 22 vollzogen wurden.[12])

Im Königreich der Niederlande wechselt die Strenge nach einzelnen Jahren; während von 1811—20 42 hingerichtet wurden (39 begnadigt), zeigt sich, daß von 1831—40 57 Todesurtheile nicht bestätigt, 17 vollzogen, von 1841—50 von 125 Todesurtheilen 105 nicht bestätigt und nur 10 vollzogen, 1851 von 7 Todesurtheilen keines bestätigt wurde.[13]) Von den 1854 zum Tode Verurtheilten 13 und 1855 von den 14 Verurtheilten wurde in jedem dieser Jahre 1, von den 1856 Verurtheilten 8 wurden 3, im Jahre 1857, 1858 wurde Keiner hingerichtet (1857 ergingen 7 Todesurtheile).

Von den in Dänemark von 1841 – 55 gefällten 205 Todesurtheilen wurden 80 vollzogen, bei 125 trat Begnadigung ein. Regelmäßig war dies letztere der Fall bei Verurtheilung wegen anderer Verbrechen als dem Morde, aber auch in Bezug auf die wegen des letzteren Verbrechens Verurtheilten wurde nicht selten (bei 21 Männern und 7 Weibern) durch Gnade die Todesstrafe erlassen.

In Schweden waren früher und selbst bis in die neuere Zeit die Hinrichtungen (s. vorig. §.) sehr häufig, obwohl auch eine große Zahl begnadigt wurde.[14]) Die merkwürdigste Umgestaltung trat aber seit der Thronbesteigung des Kronprinzen ein, der so energisch gegen die Todesstrafe sich erklärt hatte, und als er König wurde, nur schwer durch das drängende Zureden der Minister bewogen werden konnte, Todesurtheile zu bestätigen. Die Folge war, daß von 85 Verurtheilten 1850 nur 5, 1851 von 85 8, 1852 von 89 2, 1853 von 87 11 und 1854 von 89 8 hingerichtet wurden.

In Norwegen erfolgte in Bezug auf die von 1856—60 zum Tode Verurtheilten 11 nur bei 3 die Bestätigung.[15])

---

12) Im Jahre 1852 wurde von 14 Todesurtheilen keines vollzogen.

13) Genaue Nachrichten von Königswarter in den seances et travaux de l'academie des sciences morales 1857, p. 138, und Baumhauer in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung, XXVI, S. 125.

14) Wir erfahren aus der Schrift des Kronprinzen Oskar über Strafe und Strafanstalten, S. 13, daß in den letzten 7 Jahren (vor 1840) durchschnittlich ährlich 43 zum Tode Verurtheilte begnadigt wurden.

15) In Bezug auf den 1859 zum Tode verurtheilten Mörder aus Rache

Betrachtet man das Schicksal der in Neapel von 1831 bis 1850 zum Tode Verurtheilten, so ist es auffallend, daß so viele Todesurtheile von dem Cassationshofe vernichtet wurden (im Jahre 1832 36, 1833 40, in den letzten Jahren 4), was die Folge hatte, daß in der zweiten Verhandlung statt der Todesstrafe eine andere Strafe eintrat (in 72 Fällen nur Freiheitsstrafe, in 44 nur absolutio ab instantia). Von den 641 in 20 Jahren zum Tode Verurtheilten erlitten die Todesstrafe nur 55; in manchen Jahren fand nur 1 (1834), in andern 2 (1836), in den letzten Jahren immer 4 Hinrichtungen Statt. Von den 1851 zum Tode Verurtheilten 50 wurden 7 hingerichtet.

In Piemont wurden von 1815—23 von 227 zum Tode Verurtheilten 198 und von den 1824—39 229 Verurtheilten 166, 1824 von 12 Verurtheilten 11, 1839 von 13 7 hingerichtet; von 1840—55 traf von 200 Verurtheilten 109 die Hinrichtung. In Bezug auf das Verhältniß der Begnadigung zeigt sich die Erscheinung, daß die Regierung oft sehr milde war (z. B. 1841 und 1843 fand immer nur 1 Hinrichtung Statt); plötzlich glaubte man wieder streng werden zu müssen, und die Begnadigung wurde dann regelmäßig abgeschlagen; z. B. 1853 wurden von 26 Verurtheilten 14, 1854 von 19 13 hingerichtet. Auch in neuerer Zeit zeigt sich große Strenge. Von 1855—60 wurden von den in Turin Verurtheilten 32 hingerichtet, 13 begnadigt; von den in Genua Verurtheilten 5 hingerichtet, 1 begnadigt. Wir werden auf die aus diesen Mittheilungen abzuleitenden Schlußfolgerungen unten zurückkommen.

B) Ein Gegenstand wichtiger Beobachtungen ist die Prüfung der Wirkungen, die sich in den Staaten zeigten, in welchen die Todesstrafe thatsächlich in so fern aufgehoben schien, daß sie längere Zeit hindurch nicht angewendet wurde, da immer Begnadigung eintrat. Aus der obigen Mittheilung ergibt sich, daß oft in manchen Staaten viele Jahre hindurch keine Hinrichtung erfolgte. Am merkwürdigsten ist hier die Erfahrung von Toskana, wo zwar 1795 die Todesstrafe wieder für einige Verbrechen eingeführt aber nicht vollzogen wurde, dennoch aber keine Vermehrung der mit Tod zu

---

war die Aufregung in Norwegen so groß (da der Verurtheilte seines bisherigen guten Wandels wegen sehr geachtet war), daß Begnadigung eintreten mußte.

beſtrafenden Verbrechen ſich zeigte, ſelbſt zur franzöſiſchen Zeit ſich keine Vermehrung ergab.[16]) Am wichtigſten iſt, daß von 1831 an bis auf die neueſte Zeit keine Hinrichtung Statt fand, und ſelbſt in den aufgeregten Zeiten, nachdem das Strafgeſetzbuch wieder Todesſtrafe eingeführt, zwar 1850 wegen eines empörenden Mordes ein Todesurtheil erging, aber Begnadigung eintrat. Die Tabellen zeigen keine Vermehrung ſchwerer Verbrechen, und alle Berichte der erfahrenſten Beamten führen darauf, daß kein Bedürfniß der Aufnahme der Todesſtrafe in das Geſetz nothwendig ſei.[17])

Nicht weniger verdienen die Erfahrungen in Belgien Beachtung, wo von 1830 bis mit 1833 kein Todesurtheil vollzogen wurde, und hergeſtellt iſt, daß dennoch die Zahl ſchwerer Verbrechen nicht vermehrt wurde.[18]) Die nämliche Erſcheinung zeigte ſich auch in Baiern, wo z. B. in Rheinbaiern mehrere Jahre nach einander alle zum Tode Verurtheilten begnadigt wurden, in Baden, wenn mehrere Jahre hindurch keine Todesſtrafe vollſtreckt wurde. Daſſelbe wird in Bezug auf Oldenburg bezeugt, wo während der Regierung des Herzogs Peter keine Hinrichtung Statt fand, unter dem verſtorbenen Großherzoge nur ein Mörder mit dem Tode beſtraft wurde.[19]) Aber auch eine andere Erfahrung ergab ſich, nämlich daß je länger in einem Staate kein Todesurtheil beſtätigt wird, deſto mehr das Volk ſich an das Wegfallen der Todesſtrafe gewöhnt, und wenn dann wieder eine Hinrichtung vorkömmt, größere Theilnahme für den Unglücklichen und oft Mißz

16) Mittheilungen von Carmignani in der Zeitſchrift, II, S. 413.

17) Nachweiſungen von dem Präſidenten Puccini in der Zeitſchrift XII, S. 230; von dem Präſidenten Puccioni in ſeinem Commentar Codice penale II, p. 128. Aehnlich ſind die brieflichen Mittheilungen des Generaldirectors der Gefängniſſe, Herrn Peri in Florenz.

18) Dies ergibt ſich aus den amtlichen Tabellen, mit den guten Bemerkungen von Viſchers in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung, VIII, S. 120.

19) Eine beſondere Art thatſächlicher Aufhebung der Todesſtrafe fand in einigen Staaten Nordamerikas z. B. in Maine ſtatt, wo nach dem Geſetze von 1837 Verbrecher zwar zum Tode, zugleich aber auch zum Gefängniß mit harter Arbeit verurtheilt und ſo lange in letzterem gehalten werden, bis der Statthalter die Todesſtrafe zu vollziehen beſchließt. Nach einem Bericht waren 1860 7 auf dieſe Weiſe Verurtheilte in der Anſtalt; ſeit 1837 wurde keiner hingerichtet und doch zeigt ſich keine Vermehrung der Mordfälle.

billigung der Regierung ſich ausſpricht, weil das Volk dieſen Fall mit anderen häufig weit ſchwereren vergleicht, in denen die Verurtheilten begnadigt wurden, und nun erkennt, daß man wieder einmal ein Opfer auswählte, um ein Beiſpiel der Energie zu geben. Die ſtrenge Partei, die gewöhnt iſt, harte Strafen als gute Regierungsmittel zu betrachten, macht aber ihre Unzufriedenheit mit der Milde der Regierung dadurch geltend, daß ſie jede Gelegenheit benützt, um auf angebliche Nachtheile der häufigen Begnadigung hinzuweiſen, und die Regierung zu drängen, wieder durch eine Hinrichtung ihren Ernſt zu zeigen. Die letztere Erfahrung wurde in Belgien gemacht, wo 1835 die Regierung ſich zu einer Hinrichtung drängen ließ (1834 war ſchon ein Urtheil von 28 in Weſtflandern vollſtreckt worden); wo aber in der Kammer und in der Preſſe vielfach der Regierung eine zu übereilte Unterwerfung unter die Forderungen einer Partei vorgeworfen wurde.[20])

C) Sammelt man die Erfahrungen über den Einfluß der Geſetze, durch welche für gewiſſe Verbrechen die bisher gedrohte Todesſtrafe aufgehoben wurde, ſo liefert die Statiſtik nur höchſt günſtige Nachrichten; vorzüglich ergibt ſich das in Bezug auf England[21]), wo die Tabellen lehren, daß die Aufhebung der Todesſtrafe die Verbrechen nicht vermehrt, wohl aber die Kraft der Repreſſion verſtärkt hat. Dies zeigt ſich klar bei Pferdediebſtahl, Nothzucht, Hauseinbruch, vorzüglich bei Fälſchung. Während noch 1821—30 wegen Pferdediebſtahls 46, wegen Fälſchung 44, von 1831—40 wegen Nothzucht 18, Brandſtiftung 53 hingerichtet wurden, ſehen wir nach Aufhebung der Todesſtrafe keine Vermehrung dieſer Verbrechen.[22]) Als die Aufhebungsgeſetze be-

---

20) Im Senate machte ſich in der Sitzung vom 31. Januar 1835 die Stimme der Unzufriedenheit mit der Milde der Regierung geltend; man ſchilderte (gegen die Wahrheit) die dadurch angeblich entſtandene Vermehrung der Verbrechen. Der eingeſchüchterte Miniſter ließ ſich dadurch beſtimmen, den Antrag auf Hinrichtung zu ſtellen, die auch in Courtrai am 19. Februar erfolgte, in einer Provinz, die ſeit 19 Jahren das furchtbare Schauſpiel nicht mehr geſehen hatte. Wichtige Nachweiſungen von Biſchers in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung, VIII, S. 119.

21) Man muß nur bedauern, daß aus anderen Staaten keine ſtatiſtiſchen Tabellen aus früherer Zeit vorliegen.

rathen wurden, hörte man im Parlamente die nämlichen Beſorgniſſe äußern, die jetzt wegen Aufhebung der Todesſtrafe überhaupt vorgebracht werden. Die Erfahrung hat die Grundloſigkeit dieſer Beſorgniſſe gezeigt.

D) Der wichtigſte Punkt betrifft die Wirkungen der völligen Aufhebung der Todesſtrafe durch Geſetze. Wir erinnern hier zuerſt an die Erfahrungen von Toskana, wo von 1786—1795 die Todesſtrafe völlig, von 1795 wenigſtens beſchränkt durch Geſetz aufgehoben war, dann wieder von 1847 an bis 1854 geſetzlich nicht mehr beſtand, und die von 1854 an bis 1859 geſetzlich wieder eingeführte aber nie zum Vollzug gekommene Todesſtrafe wieder aufgehoben wurde. Aus amtlichen Nachweiſungen[23]) ergibt ſich, daß während der Zeit der Aufhebung keine Vermehrung der todeswürdigen Verbrechen eintrat, daß insbeſondere in Bezug auf die Zeit von 1847 an bis 1854 keine Vermehrung der ſchweren Verbrechen vorhanden war. Aus den Zeugniſſen hochgeſtellter Beamten in Florenz[24]) folgt, daß auch fortdauernd in Toskana die Stimme der erfahrenen Perſonen keine Veranlaſſung findet wegen vermehrter Verbrechen die Todesſtrafe als nothwendig zu beantragen. Ueber die Wirkung der Aufhebung dieſer Strafe ſeit 1860 möchte ein ſicheres Urtheil ſchwierig ſein.[25])

In Bezug auf die Erfahrungen amerikaniſcher Staaten, in welchen die Todesſtrafe geſetzlich aufgehoben iſt, liegen amtliche Zeugniſſe vor, und zwar von Michigan[26]) und Rhode

---

22) Nachweiſungen aus den Reports in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung, XXV, S. 468, und Phillips vacation thoughts on capital punishments. London 1858, p. 32.

23) Mitgetheilt oben §. 2. Note 17.

24) Nach mündlichen Aeußerungen und nach Briefen, die dem Verfaſſer vorliegen, und zwar von de Bologna (Polizeipräſident), Lami (Generalprocurator, beide wurden Miniſter) und Peri (Generaldirector der Gefängniſſe in Toskana) war die allgemeine Anſicht in Toskana, daß kein Grund zur Wiedereinführung der Todesſtrafe vorhanden ſei.

25) Man weiß nicht, ob nicht die durch politiſche Zuſtände veranlaßte Schwäche der Verwaltung einen Antheil hat, wenn weniger ſchwere Verbrechen verfolgt werden. Merkwürdig iſt aber das oben §. 3 in Note 54 angeführte Zeugniß eines Gerichtspräſidenten.

26) Der Report der committee on bill und petitions for abolit. of capital punish., Newyork 1857. erhält p. 20 ein Schreiben des Staatsſecretärs,

Island.[27]) Nach diesen hat im ersten Staate seit Aufhebung der Todesstrafe die Zahl der Verurtheilungen wegen Mordes, vorzüglich solcher, die als Mord ersten Grades mit Tod zu bestrafen gewesen wären, sich nicht vermehrt; im zweiten Staate trat zwar Vermehrung ein, wurden aber dennoch spätere Anträge auf Wiedereinführung der Todesstrafe verworfen.

In Bezug auf Oldenburg, wo seit 1849 die Todesstrafe aufgehoben ist, ergeben die Erkundigungen bei hochgestellten Beamten und dem erfahrenen Gefängnißdirector Hoyer, daß weder von dem Volke überhaupt, noch von den Juristen die Wiedereinführung der Todesstrafe gewünscht wird, vielmehr seit mehreren günstigen Beispielen von völliger Besserung einiger wegen Mordes auf Lebenszeit verurtheilter Verbrecher die Stimmung noch günstiger für die Aufhebung der Strafe ist. Nach einer Mittheilung von Hoyer sind am Ende 1861 in der Strafanstalt 9 auf Lebenszeit Verurtheilte; 5 Frauen auf Zuchthaus von unbestimmter Zeit (2 wegen Kindesmords); von allen diesen sind nur zwei verstockt. Von 3 Giftmörderinnen (eine von Bremen übernommen) betragen sich 2 so musterhaft, daß sie als gebessert betrachtet werden können.[28]) Von 3 wegen Brandstiftung lebenslänglich verurtheilten Männern war einer ein völlig verwahrloster Bursche, ist aber jetzt durch Unterricht und Belehrung gebessert.[29])

Von Nassau (wo seit 1849 die Todesstrafe aufgehoben ist) liegen amtliche statistische Tabellen von 1851—58 vor. Darnach

---

worin er erklärt, daß zwar seit der Aufhebung (1846) 23 Verurtheilungen wegen Mordes vorkamen, allein wenn man die um das Doppelte gestiegene Bevölkerung vergleicht und die vor der Aufhebung der Strafe vorgekommene Zahl beachtet, 37 statt 23 Fälle hätten vorkommen müssen, und daß unter den 23 5 Mörder des 2. Grades waren, wo ohnehin keine Todesstrafe eintrat.

27) Nach dem Berichte des Staatssecretärs von Rhode Island (Report p. 25) kam zwar seit der Aufhebung (1852) eine starke Vermehrung der Mordfälle vor, allein der Staatssecretär erklärt, daß er nicht angeben könne, ob die Aufhebung daran Schuld ist, und bezeugt, daß die Volksstimmung mehr wieder für Todesstrafe ist, aber der Antrag auf Wiedereinführung verworfen wurde.

28) Zwei alte Frauen (Urheberinnen des Kindsmordes ihrer Töchter) sind stumpfsinnig. Eine Kindsmörderin ist ganz gebessert, will aber nicht begnadigt sein.

29) Einer (wegen Raubes) ist hartnäckig verstockt.

kamen 1855 Anklagen wegen Mordes 4 vor[30]), (wovon 3 freigesprochen wurden), 1856 3 (1 freigesprochen), 1857 6 (4 freigesprochen), 1858 6, wo jedoch alle 6 freigesprochen wurden. Von 1855—58 wurden 5 zu lebenslänglichem Zuchthaus (1855 3, 1856 2, 1857 keiner, 1858 keiner) verurtheilt. Man bemerkt daher, daß keine Vermehrung der schweren Verbrechen seit Aufhebung der Todesstrafe eintrat, was auch erklärt, daß die von der Regierung befragten Gerichte keine Wiedereinführung der Todesstrafe beantragten.

In dem Kanton Neuchatel, wo 1854 das Gesetz die Todesstrafe aufhob, zeigen die statistischen Tabellen keine Vermehrung schwerer Verbrechen; eine Anklage wegen Mords kommt nicht vor. Die Zahl der verübten Verbrechen ist selbst 1854—55 geringer als 1853. Die höchsten Strafen, die 1855 erkannt wurden, sind 2 auf 15 Jahre; 1856 kommen 2 Verurtheilungen auf Lebenszeit vor (zum ersten Male seit 1848), 1857 wurde 1 auf Lebenszeit verurtheilt. Stimmen für Wiedereinführung der Todesstrafe sind nicht laut geworden.

---

§. 9.

Erfahrung über den Einfluß der Drohung der Todesstrafe auf die Strafrechtspflege.

Die Bedeutung einer Strafart, von welcher der Staat Gebrauch macht, hängt vorzüglich davon ab, daß Diejenigen, welche zur Ausübung der Strafrechtspflege mitwirken und auf die Fällung eines Strafurtheils Einfluß haben, sich nicht gegen die Anwendung der im Gesetze gedrohten Strafart sträuben, weil, wenn zunehmende Abneigung und Mißbilligung einer gedrohten Strafe im Volke und bei den Richtern vorherrscht, erfahrungsgemäß darauf gerechnet werden kann, daß man jedes Mittel ergreift, um die Strafart abzuwenden. Diese Erfahrung zeigt sich insbesondere

---

30) Man bedauert, daß in den Tabellen von 1851—54 Mord und Todtschlag nicht geschieden sind, sondern nur Tödtung erwähnt wird, deren Zahl 1852 4, 1853 8, 1854 6 betrug.

bei der Todesstrafe, wenn irgend ein bedeutender Theil der Bevölkerung die Todesstrafe mißbilligt. Merkwürdig ist hier die Aeußerung eines englischen Gefängnißgeistlichen [1]), daß bei wachsender Mißbilligung der Todesstrafe in England Richter, Geschworene, Vertheidiger, Zeugen und Ankläger eine Art von Verschwörung eingehen, um die Todesstrafe abzuwenden. Es ist begreiflich, daß auf diese Art die Kraft der Repression und die Achtung vor dem Gesetze geschwächt wird. Dies zeigt sich 1) in Bezug auf die Bürger, welche durch Verbrechen beschädigt werden, oder als Zeugen wichtige Aussagen geben könnten, indem die Ersten dann leicht von der Anzeige des Verbrechens bei Gericht oder von der Anklage abgehalten werden [2]) und ebenso als Zeugen vor Gericht ihre Aussagen (gegen die Wahrheit) so einrichten [3]), daß die sonst drohende schwere Strafe abgewendet wird. 2) Auch in Bezug auf Personen, welche als Geschworene berufen werden, wird die Erscheinung bedeutend, daß die Gewissenhaftigkeit eines Mannes, der ein geeigneter Geschworener gewesen wäre, die bürgerliche Gesellschaft seiner Mitwirkung gerade bei den schwersten Verbrechen beraubt, weil auf Befragen er ehrlich ausspricht, daß er die Todesstrafe mißbilligt, was die Folge hat, daß er nicht Geschworener in einem Falle sein darf. [4]) 3) Vorzüglich zeigt sich der Einfluß der Abneigung der Geschworenen darin, daß sie bei Anklagen auf Verbrechen, welche Todesstrafe gesetzlich nach sich ziehen, a) den Ausweg wählen, durch sogenann-

---

1) Clay, in der Schrift: The prison chaplain a memoir of Rev. Clay. Cambridge 1861, p. 87.

2) Daraus erklärt sich, daß 1830 die angesehensten Bankiers in England (Phillips vacation thoughts p. 26) in einer Petition an das Parlament dringend verlangten, daß die Todesstrafe für Bankuotenfälschung abgeschafft werde.

3) Z. B. indem sie einen geringeren Betrag der erlittenen Beschädigung angeben, oder sich nicht genau an alle erschwerenden Umstände erinnern wollen.

4) Dies zeigt sich besonders in Amerika, wo bei Anklagen wegen mit Tod zu bestrafender Verbrechen jeder als Geschworener Einberufene gefragt wird, ob er die Todesstrafe mißbilligt, was im Falle der Bejahung die Folge hat, daß er nicht Geschworener sein kann, so daß oft eine große Zahl ehrenwerther Männer nicht als Geschworene sitzen können. Meine Schrift: das englische Strafverf., S. 395. In Frankreich kam der Fall so vor, daß ein Geschworener erklärte, daß er Gegner der Todesstrafe sei, worauf er von dem Gerichte mit der Strafe eines ausbleibenden Geschworenen belegt wurde.

ten frommen Meineid da, wo die Todesstrafe bei dem Dasein eines bestimmten Betrags begründet gewesen wäre, um Todesstrafe abzuwenden, gegen die Wahrheit einen geringeren Werth annehmen [5]), b) daß die Geschworenen weit mehr geneigt sind den Schuldigen nicht schuldig zu erklären [6]) oder c) daß sie in solchen Fällen, wenn Stimmeneinhelligkeit zum Schuldausspruch gehört, sich nicht vereinigen [7]), oder d) daß sie im Wahrspruch den Thatumstand, an dessen Annahme Todesstrafe geknüpft wäre, z. B. den Vorbedacht bei Mord verneinen, so daß nur ein geringeres, nicht mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen, z. B. Todtschlag, angenommen werden kann. [8]) 4) Vorzüglich verdient die Art Beachtung, wie die Geschworenen von der ihnen gegebenen Befugniß durch den dem Wahrspruch der Schuld beigefügten Ausspruch, daß Milderungsgründe vorhanden seien, Gebrauch machen, um zu bewirken, daß das Gericht statt der ordentlichen Strafe eine mildere erkennen muß. Unsere Leser erinnern sich, daß nach dem Willen des Königs Ludwig Philipp, welcher Gegner der Todesstrafe war, durch das Gesetz von 1832 diese Einrichtung deßwegen aufgenommen wurde, um der Volksstimme Gelegenheit zu geben, sich über die Anwendung der Todesstrafe auszusprechen, dadurch zu allmählicher Aufhebung dieser Strafart, auf jeden Fall zur

---

5) Dies geschah in England, so lange auf Diebstahl von 40 Schilling Tod stand, nach einer Mittheilung im Parlament in 15 Jahren in 535 Fällen, wo die Geschworenen aussprachen, daß der Werth nur 39 betragen habe. Phillips thoughts p. 23.

6) In Amerika, in Massachusetts, wurden in 10 Jahren von 60 eines todeswürdigen Verbrechens Angeklagten 28 freigesprochen. Law reporter. März. 1846, p, 494 In England wurden 1859 von 70 wegen Mordes Angeklagten bei 10 die Anklage von der großen Jury nicht zugelassen, 32 freigesprochen, 8 als wahnsinnig erklärt. Im Jahre 1860 wurden von 44 wegen Mordes Angeklagten 23 freigesprochen. In Frankreich waren 1858 von 146 wegen Mordes Angeklagten 31 losgesprochen (bei 83 waren mildernde Umstände angenommen); 1859 wurden von 150 des Mordes Angeklagten 37 nicht schuldig erklärt.

7) In Massachusetts wurden 1832—43 von 29 wegen Mordes Angeklagten 13 nicht schuldig erklärt; bei 10 wurde geringere Anklage zugelassen, und bei 3 konnten die Geschworenen sich nicht vereinigen. In Newyork konnte 1857 in 38, 1858 in 22 Fällen keine Vereinigung erzielt werden.

8) In Frankreich wurde 1858 bei 32 des Mordes Angeklagten der Schuldspruch so modificirt, daß nur zeitliches, bei 47, statt Todes, lebenslängliches Zucht-

Beſchränkung der Todesſtrafe beizutragen, und zugleich die Kraft der Repreſſion dadurch zu verſtärken, daß die Geſchworenen, welche ſonſt durch die Vorausſicht, daß ihr Wahrſpruch Todesſtrafe nach ſich ziehe, die ſie in dem Falle nicht für begründet halten, von dem Schuldausſpruch abgehalten würden, zur Schuldigerklärung eher bewogen würden. Es iſt nun wichtig dem Gange der Rechtſprechung in Frankreich zu folgen. Hier ergibt die Statiſtik[9]), daß der Gebrauch, den die Geſchworenen von der Befugniß machen, ein häufiger[10]) (freilich von Juriſten, welche der Abſchreckungstheorie huldigen, vielfach aber grundlos[11]) getadelter) iſt, am häufigſten aber da vorkömmt, wo die Geſchworenen, empört durch die im Geſetze gedrohte Todesſtrafe, die ſie als der Verſchuldung des Angeklagten nicht entſprechend erkennen, dieſe Strafe beſeitigen wollen. Daraus erklärt ſich, daß in Frankreich 1855 in 320 Anklagefällen, in denen das Verbrechen mit Tod bedroht war, 1858 in 328, 1859 in 315 Fällen Milderungsgründe angenommen wurden, und zwar in Anklagen wegen Mordes 1855 in 91, 1858 in 78, 1859 in 73, bei Anklagen wegen des mit einem anderen Verbrechen verbundenen Todtſchlages 1855 in 60, 1858 in 10, 1859 in 9; bei Kindsmord 1855 in 110, 1858 in 158, 1859 in 140; bei Vergiftung 1855 in 29, 1858 in 30, 1859 in 17; bei Brandſtiftung 1855 in 56, 1858 in 53, 1859 in 56 Anklagen. Daß auch bei parricide von dem Milderungsrecht (1858 in 7, 1859 in 10 Fällen) Gebrauch gemacht wurde, kann Denjenigen nicht befremden, welcher die Härte des franzöſiſchen Code kennt.[12]) Die nämlichen Er-

haus erkannt wurde; bei 24 des Kindesmordes Angeklagten der Schuldausſpruch ſo modificirt, daß nur eine Vergehensſtrafe zu erkennen war.

9) Auszüge im Archiv des Crim, 1857, S. 182.

10) Im Jahre 1855 wurde dem Schuldausſpruch der Zuſatz der Milderungsgründe in 3065 Wahrſprüchen beigefügt, im Jahr 1858 in 2701, im Jahr 1859 in 2511 Fällen.

11) Meine Nachweiſungen in von Groß Zeitſchrift für Strafrechtspflege, III, S. 90.

12) Der Code beſtimmt, (wie leider auch das preußiſche Geſetzbuch) daß bei dem Todtſchlage an Ascendenten, auch wenn die ſtärkſte Provocation vorkam, die Todesſtrafe eintreten muß, während die Erfahrung lehrt, daß eben hier durch ſchwere Provocation (z. B. Mißhandlung durch den Vater) die Verſchuldung ſehr gemildert werden kann. Nachweiſungen in Goldtammers Archiv, II, S. 311.

ſcheinungen zeigen ſich in Genf [13]), wo die Geſchworenen die Befugniß haben den Zuſatz mildernder Umſtände oder ſelbſt ſehr mildernder Umſtände beizufügen.

---

§. 10.

Erfahrungen über die Wirkungen gefällter Todesurtheile, und über die Vollziehung derſelben.

Die Wirkung der im Geſetze gedrohten Todesſtrafe tritt vorzüglich da hervor, wo die Frage, ob das Urtheil vollzogen werden ſoll, eine praktiſche Bedeutung erhält. Wir beachten hier A) die Wirkungen, welche bemerkbar werden ſo lange das gefällte Urtheil nur gefällt, aber noch nicht vollſtreckt iſt, B) die Wirkungen der Vollſtreckung. In der erſten Beziehung iſt vorzüglich das Verhältniß wichtig, welches dadurch eintritt, daß jetzt erſt die ernſte Frage in den Vordergrund tritt, ob das Urtheil die nöthige Beſtätigung erhält. Welche Bedeutung dabei die Begnadigung und die Stellung Derjenigen hat, von welchen die Ertheilung der Begnadigung abhängt, ſoll ein Gegenſtand einer beſonderen Prüfung ſein (§. 12); betrachtet man aber, abgeſehen davon, die Wirkungen des Ereigniſſes, daß die Fällung eines Todesurtheils bekannt wird, ſo dürfen folgende Erfahrungen nicht unbeachtet bleiben:

1) Prüft man den Eindruck, den das Urtheil auf den Verurtheilten hat, ſo kann nicht geläugnet werden, daß bei Vielen die furchtbare Gewißheit, daß die bei den Meiſten während der Verhandlungen vorhandene Hoffnung, daß keine Verurtheilung zum Tode erfolge, vereitelt iſt, einen Seelenzuſtand herbeiführt [1]),

---

13) Wenn in Genf die Geſchworenen das Schuldig mit dem Zuſatze: ſehr mildernder Umſtände ausſprechen, ſo wirkt dies, daß die Strafe, wenn auch Tod gedroht iſt, auf ein Minimum herabgeſetzt werden kann. Im Jahre 1849 wurden von 17 Verurtheilten 7 mit Zuſatz von ſehr mildernden, 8 mit Zuſatz mildernder Umſtände ſchuldig erklärt.

1) Sehr richtig macht der erfahrene Arnold im Gerichtsſaal 1858, S. 464 darauf aufmerkſam, daß man die Stimmung Desjenigen, der ein Verbrechen begehen will, nicht mit der verwechſeln darf, in welcher Derjenige ſich befindet, welcher ein Verbrechen begangen hat.

in welchem bei dem Herannahen der Todesſtunde der Verurtheilte in Verzweiflung geräth. Sammelt man aber die Stimmen von Geiſtlichen und Beamten, welche in den letzten ſchweren Tagen den Verurtheilten tröſtend zur Seite ſtehen[2]), ſo erfährt man, daß die Stimmung der zum Tode Verurtheilten eine höchſt verſchiedene iſt, daß ſie von dem Gemüthe und dem Bildungsgrade der Verurtheilten, insbeſondere auch davon abhängt, ob der Verbrecher noch religiöſe Gefühle bewahrt und oft nur durch unglückliches Zuſammentreffen von Umſtänden zu dem Verbrechen kam. Bei einem ſolchen iſt am erſten auf eine Stimmung tiefer Reue und eine durch Religion bewirkte Unterwerfung unter das unvermeidliche und durch eigene Schuld herbeigeführte Schickſal zu rechnen, während bei rohen, in ihrer Erziehung verwahrloſten[3]), oder bei Verbrechern, deren langer verbrecheriſcher Lebenslauf einen gewaltthätigen Sinn, Rohheit und Abgeſtumpftheit gegen Gefahren erzeugt hat, ebenſo wenig Reue als würdige Faſſung erwartet werden darf. Die Erfahrung lehrt aber auch, daß bei manchen Verurtheilten die ſcheinbare Reue eine Art Verzweiflung iſt, oder geheuchelt wird, um dadurch einen günſtigen Erfolg für die Verwendung um Begnadigung zu bewirken, während bei Anderen (insbeſondere durchaus Verdorbenen) ein Beſtreben bemerkbar iſt durch ein muthiges Betragen bei dem Tode die Bewunderung ihrer Kameraden zu erwerben.[4])

---

2) Leider gibt es nur wenige ſolcher Mittheilungen; wir verdanken ſie jedoch namentlich engliſchen Geiſtlichen, Rekorders, Sheriffs, deren Ausſagen von niedergeſetzten Commiſſionen erhoben werden. Wir finden ſolche Ausſagen im zweiten Berichte der Criminalcommiſſion 1836, (Auszüge in der Zeitſchrift, XII, S. 439) und in den 1847 und 1848 erſtatteten Berichten mit Beilagen (Auszug in der Zeitſchrift, XXII, S. 464), ferner in Phillips on capit. punish. p. 70. Neate considerations on punish. of death 1857.

3) Der Geiſtliche von Newgate erzählt, daß, als er ein zum Tode verurtheiltes Weib vorbereiten ſollte und von Chriſtus ſprach, das Weib fragte: Nicht wahr, der war einer der großen Anführer einer Räuberbande?

4) Der Governor von Newgate verſicherte 1851 den Verfaſſer dieſer Schrift, daß unter den Verurtheilten Viele vorkommen, namentlich ſolche die der criminal class angehören, die ihren Stolz darein ſetzen mit großem Trotz und Muth zu ſterben, um bei ihren Genoſſen einen guten Ruf zurückzulaſſen. So kam in England der Fall vor, daß bei einer Hinrichtung aus der Maſſe der Zuſchauer eine Stimme (die der Mutter des Hinzurichtenden) laut wurde, welche rief: Sohn, ich hoffe, daß du muthig wie dein Vater ſtirbſt! ſ. noch Berenger de la repression p. 466, 68.

2) Merkwürdig ſind die Erfahrungen über den geringen, nicht auf Abſchreckung deutenden Eindruck, welchen ein Todesurtheil auf andere Perſonen hervorbringt. Es kann zwar nicht geläugnet werden, daß eine ſolche Verkündung (wenn in England der Richter die ſchwarze Kappe aufſetzt) geeignet iſt auf Manchen der Gegenwärtigen einen erſchütternden Eindruck hervorzubringen; allein es iſt ebenſo durch Erfahrungen dargethan, daß häufig nach den Aeußerungen der in dem Gefängniſſe befindlichen Kameraden des Verurtheilten, wenn er nach Verkündung des Urtheils in die Strafanſtalt zurückkommt, kein heilſamer Eindruck ſich zeigt[5]), daß nicht weniger das Benehmen der Angehörigen des Verurtheilten oft beweiſt, wie wenig ein abſchreckender Einfluß bemerkbar iſt.[6])

3) Nicht unbeachtet darf noch bleiben, daß oft durch ein gefälltes Todesurtheil eine Aufregung im Volke entſteht, welche durch die äußerſten Bemühungen, z. B. durch Petitionen, Erklärungen in Zeitungen, darauf berechnet iſt die Begnadigung zu bewirken und auf die Regierung eine Art moraliſchen Zwangs auszuüben.[7])

B) Vorzüglich bedeutungsvoll ſind die Erfahrungen über den durch die Vollſtreckung der Todesſtrafe bewirkten Eindruck auf die Zuſchauer. Der Geſetzgeber ſollte erwarten, daß dieſe mit dem Gefühle, daß die bürgerliche Geſellſchaft ihr ſchweres Amt, einen Bürger zu tödten, im Intereſſe der Aufrechthaltung des Geſetzes vollzieht und ein Mitbürger den furchtbaren Tod als verdiente

---

5) Der Gefängnißgeiſtliche von Newgate bezeugte, daß nicht ſelten, wenn der Verurtheilte auf Befragen der Genoſſen im Kerker ſeine Verurtheilung mittheilt, dieſe ihm zurufen: Nun du haſt einmal das Spiel verloren; oder: Wer nichts wagt, gewinnt nichts.

6) Durch Zeugniſſe vor dem Parlamente iſt nachgewieſen, daß die Polizei, nachdem ein Mann wegen Banknotenfälſchung hingerichtet und ſeine Leiche den Verwandten ausgeliefert war, die nächſten Angehörigen des Hingerichteten antraf, als ſie falſche Banknoten in dem Munde der Leiche verbargen.

7) Dies zeigt ſich beſonders häufig in England, neuerlich insbeſondere bei der Verurtheilung von Smethurſt, wo von den angeſehenſten Aerzten, ebenſo von Advokaten, in Geſuchen an den Miniſter die Verurtheilung für ungerecht erklärt wurde (Gerichtsſaal 1860, S. 347). Aehnliche Aufregungen im Volke bewirkten, daß 1857 in Florenz und 1860 in Norwegen der Regent zur Begnadigung beſtimmt wurde.

Folge ſeines Verbrechens leidet, der Vollſtreckung anwohnen und den ernſten Ort in einer Stimmung verlaſſen werden, welche geeignet iſt nachhaltig von Verübung von Verbrechen abzuhalten. Leider wird nach der Erfahrung [8]) dieſe Erwartung ſehr getäuſcht; das Betragen der Menge, welche zu einer Hinrichtung eilt, deutet auf eine furchtbare Rohheit, auf Neugierde, welche das ſeltene Schauſpiel und die Einzelnheiten des Benehmens des Verurtheilten beobachten will, auf Unmenſchlichkeit, mit welcher, wenn der Streich gelungen iſt, der Jubel des Volkes wie in einem Schauſpiele laut wird. [9]) Solche Erſcheinungen und das Benehmen der Zuſchauer, die nach der Hinrichtung in den Wirthshäuſern ihre rohen Scherze und Bemerkungen machen [10]), zeigen, daß auf den heilſamen Eindruck der Todesſtrafe nicht gerechnet werden kann. Nachgewieſen iſt auch, daß faſt regelmäßig bei einer Hinrichtung in England zahlreiche Taſchendiebſtähle verübt werden. Eine andere Art des Eindrucks wird immer mehr bei einem großen Theile Derjenigen bemerkbar, welche nicht der Vollſtreckung anwohnten; es iſt der Eindruck der Mißbilligung der Hinrichtung, oder doch des Zweifels, ob der Staat Recht hatte, oder ein ſchmerzliches Gefühl, welches das Gemüth ergreift. [11]) Wir wollen aber noch auf andere wichtige Erfahrungen aufmerkſam machen. 1) Nach Beobachtungen von erfahrenen Perſonen hängt der Eindruck der Hinrichtung auf die Zuſchauer vielfach von der Art des Benehmens des Verurtheilten ab [12]), und zwar je nachdem dieſer mit Beweiſen der Reue und Zerknirſchung oder widerſtrebend aller

---

8) Erfahrungen, geſammelt in den Ausſagen vor der engliſchen Commiſſion, in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung, XXII, S. 464. Vorzüglich wichtig ſind auch die Aeußerungen der Zeugen vor der Parlamentscommiſſion von 1856: On the present mode of carrying into effect capital punishments. (Archiv des Criminalr. 1857, S 18.) Auszüge mit guten Bemerkungen in dem Vortrage von Webſter 1. December 1860 vor der society of promoting the amendment of the law.

9) Nach amtlichen Protokollen hört man in ſolchen Fällen Bravorufen und Händeklatſchen.

10) Wie weit durch Ausſchließung der Oeffentlichkeit der Hinrichtung dieſe Uebelſtände beſeitigt werden können, ſoll in §. 17 geprüft werden.

11) Wichtige Aeußerungen von Gefängnißgeiſtlichen und Beamten finden ſich im second report on criminal law 1836.

12) Phillips p. 71.

Reue und religiösem Troſt, vielleicht mit Flüchen oder von großer Verworfenheit oder Rohheit zeugenden Aeußerungen [13]) ſtirbt. Im erſten Falle ergreift erfahrungsgemäß das Gefühl des Mitleidens und der Theilnahme am Verbrecher die meiſten Zuſchauer, die häufig zu der Anſicht kommen, daß man einen Menſchen hinrichte, der auf dem Wege der Beſſerung iſt, und wenn er am Leben bliebe, in der Strafanſtalt noch völlig ſich umwandeln und ſelbſt Gutes thun könnte. [14]) Im zweiten Falle zeigt ſich bei vielen Zuſchauern das Gefühl der Erbitterung gegen den Verbrecher, aber auch häufig die Aeußerung des Zweifels, ob der Staat Recht thue, dieſen Menſchen hinzurichten, an deſſen Verdorbenheit der Staat ſelbſt wegen der Vernachläſſigung der geeigneten Mittel der Erziehung und Vorbeugung Schuld trägt. 2) Erfahrungen beweiſen aber auch, daß nicht ſelten Hinrichtungen einen verderblichen Einfluß auf die Zuſchauer ausüben, indem ſie ſie ſelbſt zur Verübung von Mordthaten treiben, weil das amtliche Blutvergießen mit ſeinen Scheußlichkeiten ein im Menſchen ſchlummerndes Gefühl der Rohheit (ähnlich wie bei dem Löwen, welcher Blut ſieht) weckt. [15]) 3) Ein eigenthümliches Verhältniß tritt ein, wenn ein Menſch, der völlig unbußfertig, taub gegen jede religiöſe Einwirkung, hingerichtet werden ſoll. Da nach den Anſichten von Theologen [16]) die Hinrichtung der Opfertod iſt, wobei der reuige

---

13) Bei der Hinrichtung des Sachenbacher in München 1857 zeigte ſich dieſe Rohheit. Vor der Hinrichtung, als der Barbier dem Verurtheilten den langen Bart abnehmen mußte, rief er dieſem Barbier zu, daß er ihn ſchön raſiren ſolle, damit er im Himmel bald eine ſchöne Frau bekomme. Als er die Treppe des Schaffots beſtieg, machte er die unanſtändigſten Aeußerungen.

14) Was Berner S. 23 anführt, wird durch Zeugniſſe engliſcher Geiſtlicher beſtätigt.

15) Der neapolitaniſche Generalprocurator Tartaglia erzählte 1845 dem Verfaſſer der gegenwärtigen Schrift, daß er immer den König beſtimmt habe in Neapel kein Todesurtheil vollziehen zu laſſen, daß aber einmal eine gewiſſe Partei hinter ſeinem Rücken die Beſtätigung eines Todesurtheils bewirkte. Tartaglia ordnete an, daß viele vertraute Perſonen ſich unter das Volk miſchten, um die Aeußerungen deſſelben zu erfahren. Die Berichte fielen dahin aus, daß durchaus keine Abſchreckung, wohl aber eine furchtbare Rohheit bemerkbar war. Nach der Verſicherung des Generalprocurators vermehrte ſich auch ſeit jener Zeit in Neapel die Zahl grauſamer Mordthaten.

16) S. daher die in Rom erſcheinende Civiltà cattolica. Roma 1853, I, p. 63. 1860, p. 589.

Verbrecher ſich dem als verſchuldet erkannten Tod unterwirft, ſo kommt man, wenn man doch einen nicht bereuenden hinrichtet, in Verlegenheit.[17]) 4) Die ſchlimmſten Eindrücke werden nach der Erfahrung in den Fällen hervorgerufen, in denen die Vollſtreckung unglücklich ausfällt und der Vollſtrecker durch Mißgeſchick auf eine wenigſtens ſcheinbar für den Verurtheilten qualvollere Weiſe die Hinrichtung vornimmt[18]), was bei jeder Vollſtreckungsweiſe, auch bei der Hinrichtung durch Guillotine, vorkommen kann.[19]) In ſolchen Fällen ergibt ſich eine Erbitterung gegen den Staat, indem das Volk nicht begreift, wie die Regierung das Recht haben ſoll, auf ſchauderhafte Weiſe den Unglücklichen zu martern, wobei das vorherrſchende Gefühl des Mitleids mit dem Hinzurichtenden jedes andere Gefühl der Achtung vor dem Geſetze verdrängt. 5) Nicht weniger bedenklich iſt der Eindruck einer Hinrichtung, bei welcher der Verurtheilte in der Verzweiflung, in der er gegen die Vollſtreckung ſich ſträubt, einen Kampf mit dem Vollſtrecker beginnt, und nur mit Schwierigkeit am Widerſtrebenden die Vollziehung möglich wird.[20]) 6) Aehnliche traurige Erſcheinungen kommen

---

17) Der Verfaſſer war in Rom, als ein Mörder um 7 Uhr Morgens hingerichtet werden ſollte. Die Volksmenge wogte durch die Straßen, kein Zug erſchien, man hörte nur die Nachricht: non e penitente (er bereut noch nicht). Dies wiederholte ſich den ganzen Morgen. Um 11 Uhr kam der Trauerzug an, aber der Verbrecher hatte nicht bereut und wurde zuletzt doch (unbußfertig) hingerichtet.

18) Eine nähere Beſchreibung der ſcheußlichen Hinrichtung des Miſſerndörfer in München, wo der Scharfrichter ſechsmal hieb, findet ſich in Behrends Zeitſchrift für Staatsarzneikunde, 1855. XXXV. S. 369. Fälle dieſer Art kommen vielfach vor, neuerlich auch in Bern.

19) Neuerlich auch in Genf bei der Hinrichtung von Vary am 26. Mai 1861. Das Mißlingen erklärt ſich bei der Guillotine, wenn wegen der Körperbeſchaffenheit der Kopf nicht in den Ausſchnitt des Bretts paßt, oder durch Krämpfe der Kopf eine Richtung bekommt, bei der das Eiſen nicht gehörig trifft.

20) Die furchtbarſte Hinrichtung der Art fand Statt am 10. Mai 1851 in Chalons, als Montcharmont hingerichtet werden ſollte. (Eine genaue Beſchreibung des Vorgangs in dem Blatt: Le salut public Journal de Lyon vom 12 Mai.) Der Unglückliche begann, als er auf die Guillotine geſchleppt werden ſollte, mit dem Scharfrichter und ſeinen Gehülfen einen faſt eine Stunde dauernden Kampf, wo er die Perſonen ſo verletzte, daß der Scharfrichter nicht fähig war die Vollſtreckung vorzunehmen, ſo daß man einen anderen Scharfrichter aus Dijon kommen laſſen mußte, und endlich des Abends, nachdem man den Verurtheilten durch

in Fällen vor, wo der Hinzurichtende in der Todesangſt, oft durch körperliche Zuſtände unmittelbar vor der Hinrichtung in völlige Bewußtloſigkeit verfällt, und die Behörde beſchließt ſein Erwachen aus dem Zuſtande nicht abzuwarten, ſondern am Bewußtloſen das Urtheil vollſtrecken zu laſſen.[21]) 7) Große Zweifel gegen die Todesſtrafe drängen ſich vorzüglich noch in den Fällen auf, in denen der Verbrecher ſchwer erkrankt iſt, auf Koſten des Staats ſorgfältig geheilt wird, nur zu dem Zwecke, um an dem Geheilten die Hinrichtung vornehmen zu können.[22]) 8) Nicht unbeachtet darf noch der Fall bleiben, in welchem der Verurtheilte bei der Hinrichtung beharrlich und unter Umſtänden, welche ſeiner Betheuerung Wahrſcheinlichkeit geben, ſeine Unſchuld betheuert. Auf jeden Fall nimmt in ſolchen Fällen ein großer Theil des Volks Partei für den Hinzurichtenden.[23])

---

alle möglichen Mittel unſchädlich machte, die Hinrichtung vor ſich gehen konnte. Eine ſolche, freilich nicht völlig ſo ſchauderhafte Scene erzählt der Arzt Diez in ſeiner Schrift über Verwaltung der Strafanſtalten, S. 89, von einer Giftmörderin, die in Bruchſal in der Verzweiflung der Todesangſt auf das heftigſte ſich ſträubte, herzzerreißendes Geſchrei ausſtieß und nur mit Gewalt zur Guillotine gebracht werden konnte. Schauderhafter iſt eine am 3. Dez. 1849 in Appenzell vorgekommene Hinrichtung einer Mörderin, welche mit Gewalt von mehreren Männern aus dem Gefängniſſe auf den Markt geſchleppt werden mußte und endlich nach einem faſt 1½ Stunde dauernden Kampf dadurch hingerichtet werden konnte, daß der Zopf der Unglücklichen an eine lange Stange gebunden, mittelſt derſelben der Kopf emporgeriſſen und auch unten der Körper feſtgehalten wurde.

21) Von mehreren leider vorkommenden Fällen der Art verweiſen wir auf den im Droit vom 13. Februar 1859, Nr. 37 erzählten Fall, wo drei Soldaten von der Wache, überwältigt durch die Scheußlichkeit des Anblicks ohnmächtig niederſtürzten.

22) Fälle dieſer Art kommen vor, wenn der Verbrecher bei Verübung des Verbrechens ſchwer verwundet wurde, oder nach verübter Tödtung des Gegners ſich ſelbſt morden wollte, aber nicht an der Wunde ſtarb. Ein Fall der erſten Art kam in London vor. Gewichtige Bemerkungen gegen eine ſolche Hinrichtung in der Belgique judiciaire 1861, Nr. 88, (eigentlich aus dem franzöſiſchen Blatt: Le Temps genommen) überhaupt gegen Todesſtrafe.

23) Der Verfaſſer befand ſich in Genua zur Zeit, als ein gewiſſer Abo hingerichtet wurde. Auf dem Schaffote im letzten Momente, ſchon auf der Leiter, betheuerte er ſeine Unſchuld, und der Geiſtliche erklärte öffentlich, daß er Abo für unſchuldig halte. Auch erfuhr der Verfaſſer noch Umſtände, welche auf Irrthum deuteten.

§. 11.

Erfahrungen über Wirkungen der vollſtreckten Todesurtheile, insbeſondere über die Verurtheilung Unſchuldiger.

Von Bedeutung kann hier die Sammlung von Erſcheinungen über die Wirkungen vollzogener Todesurtheile vorzüglich in zwei Richtungen ſein, und zwar I. in wie fern die von dem Geſetzgeber erwartete Kraft der Repreſſion, durch die Vollziehung der ſtrengſten Strafe einen heilſamen Eindruck zur Verhütung neuer Verbrechen zu verſtärken, ſich bewährt; II. in wie fern die Erfahrung nachweiſt, daß ein Todesurtheil an einem Unſchuldigen vollſtreckt wurde.

I. Leider häufen ſich immer mehr die Erfahrungen, daß die Vollziehung eines Todesurtheils nicht die vorausgeſetzte abſchreckende Wirkung ausübt. Dies ergibt ſich aus Nachweiſungen, 1) daß unmittelbar nach der Hinrichtung eines Mörders in der Nähe wieder ſchwere Tödtungen verübt werden, und aus amtlichen Erhebungen [1]); 2) Beachtung verdient auch die Erfahrung von Gefängnißgeiſtlichen, daß die Mehrzahl der wegen ſchwerer Verbrechen zum Tode Verurtheilten bei Hinrichtungen gegenwärtig waren[2]), ſowie 3) die Erſcheinung, daß nicht ſelten in England und in Frankreich Familien vorkommen, von denen Großvater, Vater, Brüder eines Mörders wegen ſchwerer Verbrechen hingerichtet wurden [3]), was beweiſt, daß das nächſtliegende furchtbare Beiſpiel keinen Eindruck macht.

---

1) Wichtig iſt in dieſer Beziehung der Report on capital punishment 1846 von Maſſachuſetts. Man hatte nach längerer Zeit wieder einen Brandſtifter in Boſton hinrichten laſſen; ſeit dieſer Zeit häuften ſich in Boſton und in der Nähe die Brandſtiftungen ſo, daß die Regierung eine amtliche Erhebung machen ließ, aus welcher ſich ergab, daß alle ſpäteren Brandſtifter bei der letzten Hinrichtung gegenwärtig waren.

2) Der Geiſtliche Roberts in Briſtol bezeugt, daß von 167, denen er vor ihrer Hinrichtung beiſtand, 161 erklärten, daß ſie Hinrichtungen anwohnten. S. auch andere Zeugniſſe in Philipps p. 186. und Berenger p. 468.

3) Nachweiſungen in Laget Valdeson theorie du code penal espagnol, Paris 1860, p. 152.

II. Am meiſten iſt in Bezug auf die Todesſtrafe die Erfahrung wichtig, daß immer häufiger die Fälle vorkommen, in welchen Unſchuldige zum Tode verurtheilt und ſelbſt hingerichtet wurden, ſo daß ihre Unſchuld erſt zu ſpät nachgewieſen wurde.[4]) Selbſt da, wo es nicht zur Hinrichtung kommt und der zum Tode Verurtheilte durch Gnade in die Strafanſtalt kommt, wird häufig das zugefügte Unrecht nicht wieder gut gemacht werden können.[5]) Am furchtbarſten iſt es wenn Unſchuldige hingerichtet wurden. Die in den Geſetzen gegebene Möglichkeit, daß die Verwandten die Unſchuld beweiſen und Wiederherſtellung des Andenkens des unſchuldig Hingerichteten bewirken, iſt, wo überhaupt dies Mittel die Unſchuld eines Verurtheilten nachzuweiſen beſteht, nach den Vorſchriften über Wiederaufnahme der Unterſuchung ſehr erſchwert.[6])

Die Häufigkeit der Fälle, in welchen Verurtheilungen von Unſchuldigen vorkommen, erklärt ſich daraus, daß 1) durch die Ausſagen falſcher Zeugen Richter und Geſchworene irregeleitet werden[7]), oder 2) daß ein auch ſonſt redlicher Zeuge durch die

---

4) Beiſpiele dieſer Art kommen aus allen Ländern vor, zahlreich angeführt in Phillips p. 99—141, in dem Report on abolition, Newyork 1857, p. 14. Nachweiſungen von Hinrichtungen (oder doch Todesurtheilen) Unſchuldiger von Italien (angeführt im Parlament in Turin) Eco dei tribunali 1860 Nr. 1038. Ueber einen in Irland vorgekommenen Fall Times vom 19. Januar 1857, und über andere Fälle Dublin Review 1861, p. 477—85. Nachweiſungen über die in Frankreich vorgekommenen Fälle bei Ortolan, elemens du droit criminel p. 607 in Note. Andere Fälle im Droit vom 26. Februar 1860. Nr. 50. 59. Belgique judiciaire 1855. p. 360. Neuere Fälle von England in Times vom 9. und 10. Januar 1857.

5) Am merkwürdigſten iſt aus neuerer Zeit der in Hannover 1854 vorgekommene Fall der Verurtheilung von zwei Unſchuldigen. Einer hatte ſich im Gefängniſſe ſelbſt getödtet. Eine ſehr gute Darſtellung des Falles von Götting im neuen Pitaval, XXVII, S. 43. 182.

6) Wir bitten an den Fall von Leſurgue zu denken, welcher unſchuldig hingerichtet wurde, was Jeder in Frankreich erkennt, aber die Regierung und die Kammern nicht ausſprechen wollen. Darüber Phillips vacation toughts, p. 115.

7) Dies war der Fall bei der in Note 5 erwähnten Verurtheilung von zwei Unſchuldigen in Hannover. Mit Unrecht macht man oft den Geſchworenen vorzugsweiſe Vorwürfe, während die Schuld in höherem Maße die Juriſten trifft, welche wie die Staatsanwälte leidenſchaftlich die Anklage betreiben, oder wie die Aſſiſenrichter von den Mitteln nicht Gebrauch machen, die das Geſetz ihnen für

im Augenblick der Aufregung untreue Beobachtung oder durch Täuschung über die Identität des Verbrechers [8]) irrig auszusagen verleitet wird, oder 3) daß in Fällen des Beweises durch Indicien die Geschworenen durch den Richter zur ungerechten Verurtheilung verleitet werden [9]), oder 4) da, wo zur Herstellung von Thatsachen, insbesondere in Bezug auf Thatbestand die Gutachten von Sachverständigen nöthig waren, und diese unrichtige Gutachten gaben, oder 5) wo die Urtheilsfällung wesentlich von der Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten abhängt. Insbesondere sind es die zwei zuletzt genannten Fälle, in welchen Verurtheilungen Unschuldiger vorkommen, und zwar im Falle Nr. 4, weil die mangelhafte Art der Erhebung des Beweises durch Sachverständige, die Vernachlässigung der Beachtung der ungeheuern Fortschritte der Naturwissenschaften, der Mangel der Kenntniß dieser Fortschritte von Seite der in der Strafverhandlung mitwirkenden Juristen, auf irrige Grundlagen gebaute Strafurtheile veranlassen. [10]) In Bezug auf den unter Nr. 5 angeführten Punkt lehrt die Erfahrung, daß das nicht seltene Vorkommen von Justizmorden [11]) durch Verurtheilung irrigerweise als zurechnungsfähig angenommener Angeklagter die Folge davon ist, daß so oft Aerzte beigezogen werden, welche nicht die nöthigen Eigenschaften besitzen, um treu zu beobachten, und die Erfahrungen und Forschungen in der Psychiatrie nicht kennen, daß aber auch die Juristen wegen solcher Unkenntniß weder die geeignete Beweiserhebung zu leiten noch die Gutachten zu beurtheilen verstehen. [12])

---

den Fall gibt, daß der Wahrspruch ihnen als ein mit Unrecht verurtheilender erscheint.

8) Eine sehr belehrende Nachweisung, wie durch die Bemühungen des Gefängnißgeistlichen es gelang die Unschuld eines Sträflings nachzuweisen in The prison chaplain Clay, p. 467.

9) Dies ist anerkannt. Die Schuld liegt hier häufig am Präsidenten, welcher z. B. im Prozesse gegen Smethurst im Schlußvortrag die Geschworenen irreleitete.

10) In neuerer Zeit machte in England der Fall von Smethurst einen gewaltigen Eindruck, indem dargethan wurde, daß der Angeklagte auf den Grund ungenügender technischer Beweise zum Tode verurtheilt und dann auf dem Wege der Gnade von aller Strafe frei wurde. Darüber Gerichtssaal 1861, S. 346.

11) Ein neues Beispiel in England habe ich nachgewiesen in Friedreichs Blättern für Anthropologie, VII. Bd. 2. Heft

12) Nachweisungen darüber im Gerichtssaal 1861, S. 173.

Von Bedeutung ſind hier die Erfahrungen, daß eben bei der Beurtheilung der Schuld der wegen Mordes Angeklagten die große Schwierigkeit ſich ergibt, die feine Grenze, welche Seelenſtörung und Verbrechen ſcheidet, richtig zu würdigen [13]), ſowie die Erfahrungen über die wachſende Zahl von Seelenſtörungen bei ſchweren Angeklagten [14]), und die Nachweiſung, daß in allen Strafanſtalten ſo oft Sträflinge vorkommen, welche, wenn eine beſſere Beobachtung ſtattgefunden hätte, nie hätten verurtheilt werden ſollen. [15]) Daraus erklärt ſich, daß in neueſter Zeit wegen der großen Trüglichkeit der Gutachten über Zurechnungsfähigkeit der Vorſchlag gemacht wird [16]), in Fällen, in welchen auch nur ein Gutachten ſich für Unzurechnungsfähigkeit eines Angeklagten ausſpricht, die Todesſtrafe in Freiheitsſtrafe zu verwandeln.

---

§. 12.

Erfahrungen über die Beſſerungsfähigkeit der zum Tode verurtheilten aber begnadigten Verbrecher.

Es war leicht begreiflich, daß in früherer Zeit bei dem ſchlechten Zuſtande der Strafanſtalten die allgemeine Meinung auch ſelbſt in vornehmen Kreiſen entſtehen konnte, daß auf eine Beſſerung von Sträflingen nicht gerechnet werden könne, und daß, wenn in Bezug auf einen zum Tode Verurtheilten über die Begnadigung entſchieden werden ſollte, die Beſtätigung des Todesurtheils in der Regel deshalb erfolgte, weil man den Verurtheilten als un-

---

13) Wichtig iſt hier die Erfahrung des Arztes der Penitentiaranſtalt von Philadelphia in dem Report of the inspectors of the state penitentiary of Pennsylvania, 1846, p. 57. Aehnliches ſpricht ein erfahrener Irrenarzt aus in dem Irrenfreund 1862, S. 12.

14) Nachweiſungen in Winslow, medical critic and psychol. Journal 1861, October p. 1. 1862, Januar p. 1. etc.

15) Mittheilungen in meinem Werke: Der gegenwärtige Zuſtand der Gefängnißfrage, S. 99, und die wichtigen Erfahrungen von Gefängnißärzten in Winslow Journal of psychological medecine, 1859, p. 65.

16) Löwenhardt, kritiſche Beleuchtung der mediciniſch pſychiſchen Grundſätze. Berlin 1861, S. 105.

verbeſſerlich betrachtete. Im Zuſammenhange damit ſtand die Anſicht, daß die Beſchaffenheit des verübten Verbrechens und die während der Unterſuchung an den Tag gelegte und ſonſt hergeſtellte Individualität eines Verbrechers den beſten Maßſtab zur Beurtheilung gebe, ob bei dem Verbrecher auf Beſſerung in dem Gefängniſſe gerechnet werden könne. Die Erfahrung lehrt die Unrichtigkeit dieſer Anſichten. Die Bemühungen in neuerer Zeit, die Strafanſtalten zu verbeſſern, mußte (freilich nur langſam) einen Einfluß auf die Umgeſtaltung der bisherigen Anſichten ausüben, und die Nachweiſungen des glücklichen Erfolgs guter Gefängnißbeamten, vorzüglich verſtändiger Geiſtlichen, wenn zugleich die Gefängnißzucht ihr Wirken begünſtigte (z. B. wegen der Einzelnhaft) waren geeignet die früheren Vorurtheile zu zerſtören. [1]) Eine richtige Auffaſſung des Geiſtes des Chriſtenthums lehrte, daß bei keinem Verbrecher an der Möglichkeit ſeiner Beſſerung verzweifelt werden darf [2]), und daß die Größe des Verbrechens den Schluß darauf nicht geſtattet, daß der Verbrecher unverbeſſerlich ſei, weil häufig bei ſcheinbarer Größe des Verbrechens in dem Verbrecher ein ſittliches Element zurückgeblieben ſein kann, welches weiſe benützt werden ſoll, um Beſſerung herbeizuführen. Zum Zwecke des gegenwärtigen Werkes kommt es vorzüglich darauf an, ob nachzuweiſen iſt, daß auch bei Perſonen, welche die ſchwerſten Verbrechen, z. B. Mord verübten und in Strafanſtalten kommen (entweder auf dem Wege der Gnade oder weil Todesſtrafe in dem Lande aufgehoben iſt), Beſſerung in dem Maße eintreten kann, daß der Staat vollſtändig vor Rückfällen dieſer Perſonen geſichert iſt. Wir haben nun ſeit einer langen Reihe von Jahren Erfahrungen bei Gefängnißbeamten zu ſammeln geſucht. [3]) Hieraus ergibt ſich, daß eben bei den wegen ſehr ſchweren, mit Gewaltthätigkeiten verübten Verbrechen Verurtheilten am häufigſten

---

1) Wichtig ſind in dieſer Hinſicht die Mittheilungen von Clay in dem Werke: The prison chaplain p, 316.

2) Der Verfaſſer dieſer Schrift hatte 1829 wiederholte Unterredung mit Herrn Renaud, dem Vorſtande der Galeeren (bagne) in Toulon, und erfuhr, daß derſelbe nach ſeiner langen Erfahrung keinen Verbrecher für unverbeſſerlich halte, wenn man nur die rechte Behandlung verſtehe.

3) Mehrere bis 1857 bekannt gewordene ſind in dem Archive des Criminalrechts, 1857, S. 482, mitgetheilt.

Beſſerung eintritt, weil gerade die Energie des Willens ſolcher Perſonen auch durch Beweiſe ernſtlicher Reue, und durch nachhaltiges Bemühen Gutes zu thun, die Beſſerung zu bewähren, ſich zeigt, wenn es einmal gelungen iſt ihre ſittliche Umgeſtaltung zu bewirken, während bei kalten, mehr nur durch Eigennutz zu Verbrechen getriebenen, z. B. Dieben, oder zur Falſchheit geneigten Verbrechern auf Beſſerung ſeltener gerechnet werden kann. Von Bedeutung iſt, ob das Verbrechen eines Gefangenen mehr nur iſolirt (oft bei einem bisher tadelloſen Lebenswandel) als Erzeugniß eines Einſtürmens von Umſtänden entſtand, im Gegenſatz der Sträflinge, deren Verbrechen aus einer alle ſittliche Grundlage entbehrenden zum verbrecheriſchen Leben gewöhnten Gemüthsbeſchaffenheit entſtand.[4]) Bei Gefangenen der zweiten Art wird Beſſerung ſeltener und die Zeichen derſelben wegen der Heuchelei vorſichtiger anzunehmen ſein. Alle Zeugniſſe erfahrener Gefängnißbeamten[5]) beſtätigen aber, daß man bei keinem Sträflinge die Unfähigkeit, ſich zu beſſern, vorausſetzen darf. Die Erfahrung lehrt, daß ein Sträfling, der ſpäter entſchieden völlig gebeſſert wurde, oft Jahre lang allen beſſernden Einwirkungen zu widerſtehen ſchien, bis es endlich oft ſpät[6]) den vereinigten Bemühungen des Gefängnißvorſtandes, des Geiſtlichen und des Lehrers gelingt[7]), den Sträfling zur Erkenntniß ſeines Unrechts, und zur Einſicht wie tief er geſunken war, und zu feſten Vorſätzen ſich zu beſſern zu bringen. Die Erfahrung lehrt, daß auch die ſchwerſten

---

4) Der Verfaſſer hat den Verſuch gemacht die verſchiedenen Sträflinge nach ihrer Beſſerungsfähigkeit zu klaſſificiren in Holtzendorf's Strafrechtszeitung, 1861, S. 1169. Wichtige Erfahrungen über die verſchiedenen Klaſſen der Sträflinge in Clay the prison chaplain, p. 316, 368, 393.

5) Hoyer (in Vechta), in Holtzendorfs Strafrechtszeitung 1861, S. 8 und 265. Diez über Verwaltung der Strafanſtalten, S. 69.

6) Die im Archiv S. 485 angeführten Fälle von Franz H. in St. Gallen und dem Raubmörder in Oldenburg gehören hierher. Franz H. iſt noch in der Anſtalt, ſinkt aber allmählich in einen Zuſtand von Troſtloſigkeit und Mißmuth.

7) Hier lehrt die Erfahrung (wichtig die Mittheilungen von Clay in the prison chaplain, p. 306), daß nur jener Geiſtliche auf gute nachhaltige Einwirkung rechnen kann, der es verſteht durch genaues Studium der Eigenthümlichkeit des Sträflings und durch eine darauf berechnete Behandlung den Charakter des Gefangenen umzuwandeln.

Verbrecher zur Besserung gelangen; manche jedoch selbst jede angebotene Begnadigung verschmähen[8]), ihre wahre Besserung aber in der Anstalt durch thätige Reue zu beweisen streben.[9]) Gewiß ist, daß die Einzelhaft am meisten geeignet ist die bessernde Einwirkung zu erleichtern, weil sie am besten die vertraulichen Besuche in der Zelle, wovon am meisten zu erwarten ist und das Studium der Individualität und Behandlung darnach möglich macht. Daß die Besserung solcher schweren Verbrecher eine nachhaltige ist, wird am besten durch das gute Betragen nach der Entlassung dargethan.[10])

---

§. 13.

Erfahrungen über das Verhältniß der Begnadigung in Bezug auf die zum Tode Verurtheilten.

Die Mittheilungen (§. 8.) über das Verhältniß der in den verschiedenen Staaten gefällten und vollzogenen Todesurtheile weisen nach, daß die Zahl der Urtheile, in welchen Begnadigung eintritt, immer mehr steigt, und meistens die vollzogenen Todesurtheile die Minderheit bilden. Man hört, wenn von Anträgen auf Aufhebung der Todesstrafe die Rede ist, nicht selten die Versicherung aussprechen, daß die Begnadigung das Heilmittel enthalte, daß die, zwar nach den Gesetzen gerechtfertigten, aber nach den nicht vorherzusehenden Umständen des einzelnen Falles zur Vollziehung nicht geeigneten Todesurtheile nicht vollstreckt werden. Man hört in Ständeversammlungen von Seite der Regierungs-

---

8) So verschmähte der Raubmörder in Oldenburg, und jetzt noch (nach dem Zeugnisse von Hoyer) eine entschieden gebesserte Kindsmörderin die Begnadigung.

9) So war der Raubmörder in Oldenburg einer der aufopferndsten Krankenpfleger; auch in St. Gallen Karl Th. Der Mörder Rudolph in St. Gallen unterstützt seine Verwandten, spart sich Brod von seiner Ration ab, damit es an Arme vertheilt wird.

10) Die im Archiv S. 484 angeführte Marianne B. (die gemeinschaftlich mit ihren Eltern ihren Ehemann mordete und nach 17 Jahren Zuchthaus wegen Besserung 1861 begnadigt wurde) hat jetzt wieder geheirathet und beträgt sich tadellos.

commiſſare Anträge, welche auf Annahme milderer Strafen gerichtet ſind, durch die Beruhigung bekämpfen, daß man dem Regenten vertrauen müſſe, welcher auf dem Wege der Gnade die Härten des Geſetzes beſeitigen werde. Mag auch fortdauernd noch über die Geſchichte der Ausbildung des durch den Herrſcher auszuübenden Begnadigungsrechts und insbeſondere darüber geſtritten werden, wie das einſt den Schöffen zuſtehende Recht des Richtens auf Gnade ſich verlor und die einſt anerkannte Anſicht, daß das Begnadigungsrecht ein Attribut der Gerichtsbarkeit ſei, von der Vorſtellung verdrängt wurde, daß dem Landesherrn die Begnadigung zuſtehe [1]), ſo ſteht doch feſt, daß das Begnadigungsrecht dem Inhaber der höchſten Gewalt (in Monarchieen den Regenten) zuſteht [2]), und nicht entbehrt werden kann, weil, wenn auch die Strafgeſetzgebung noch ſo gut iſt, nie von dem Geſetzgeber alle möglichen Fälle vorhergeſehen werden können, eine allgemeine Ermächtigung für die Richter, in ſolchen Fällen von dem Geſetze abzuweichen, Nachtheile haben würde, und durch außerordentliches Zuſammentreffen von Umſtänden bei Verübung eines Verbrechens die von dem Geſetzgeber vorausgeſetzte Verſchuldung ſo vermindert werden kann, daß damit die geſetzlich gedrohte Strafe im größten Mißverhältniß ſtehen würde, und in ſolchen Fällen, eben ſo wegen eigenthümlicher Perſönlichkeit des Verbrechers die Vollſtreckung der geſetzlichen Strafe das allgemeine Rechtsbewußtſein ſehr verletzen und gegen die Regierung Erbitterung hervorrufen würde. Auch iſt es klar, daß in dieſen Fällen dadurch nicht geholfen würde, wenn für die Folge auf geſetzlichem Wege das unvollkommene Geſetz verbeſſert würde, da es vielmehr darauf ankommt, die Vollſtreckung der nach dem allgemeinen Rechtsbewußtſein ungerechten und dem Anſehen der Gerechtigkeit nachtheiligen Verurtheilung zu

---

1) Wegen Berufung auf römiſche Anſichten Rein, Criminalrecht der Römer, S. 264. Lüder, das Souveränitätsrecht der Begnadigung, S. 15—55. Abegg in Pözl krit. Vierteljahrsſchrift, III, S. 332. In Bezug auf die Entwickelung des Rechts in der modernen Welt: John, das Strafrecht in Norddeutſchland, S. 344. Oſenbrüggen, über Strafrecht, S. 179. Hälſchner, Syſtem des preuß. Strafrechts, S. 546.

2) v. Mohl Staatsrecht, Völkerrecht, II. S. 654. Lüder, S, 55. Abegg, a. O. S. 346.

hindern.[3]) Energiſch muß man aber manchen oft aufgeſtellten Anſichten entgegentreten, z. B. daß die Begnadigung im Widerſpruche mit der bei jeder Strafe nothwendig zu erzielenden Abſchreckung ſtehe, indem dadurch auf die Erreichung des Zweckes, auf das Volk durch ein abſchreckendes Beiſpiel zu wirken, verzichtet werde[4]); ebenſo aber auch der verbreiteten Anſicht, daß in der Begnadigung das Heilmittel mangelhafter Geſetze liege. Unfehlbar liegt in dieſer Anſicht, wie in der in den Kammern oft geltend gemachten Vertröſtung auf die Gnade, die im einzelnen Falle nachhelfen werde, ein Hinderniß des Zuſtandekommens guter Strafgeſetze, indem auf dieſe Art manche ſchwachen Kammermitglieder im Vertrauen auf die Gnade ſich beſtimmen laſſen, harten Strafdrohungen gegen ihre Ueberzeugung zuzuſtimmen. Unfehlbar muß ſchon die Strafgeſetzgebung ſo abgefaßt und der Richter ſo geſtellt werden, daß es ihm möglich wird, auch bei den vorkommenden Fällen geringerer Verſchuldung, die ſich der Geſetzgeber klar machen muß[5]), entſprechende Strafe zu erkennen, weil das Anſehen der Rechtspflege und die Achtung vor dem Richterſtand beeinträchtigt wird, wenn der Richter ſich auf Begnadigung verlaſſen und eine im einzelnen Fall entſchieden unverhältnißmäßig harte Strafe ausſprechen muß, während doch mit Recht das Volk von dem Richter erwartet, daß er die gerechte Strafe erkennen werde[6]) und die Verlegung der Juſtiz in das Kabinet ſehr zu beklagen iſt.[7]) Manches Bedenkliche hat daher auch die Vorſchrift, daß die Gerichte, wenn ſie erkennen, daß die geſetzliche Strafe in einem Falle wegen wichtiger Milderungsgründe im Mißverhältniß mit der Verſchuldung des Verurtheilten ſteht, Bericht wegen Gnade

---

3) v. Mohl, S. 639.

4) Mit Recht dagegen Abegg a. O. S. 351.

5) Die Männer, von welchen die Abfaſſung der Geſetze abhängt, machen ſich zu wenig die manichfachen Abſtufungen der Verſchuldung bei einem Verbrechen klar und laſſen ſich nur durch die einzelnen ſchweren Fälle leiten.

6) Mit Recht ſagt ein guter franzöſiſcher Praktiker, Nouguier, Cours d'assises, vol. I, p. XIX, daß wenn die erkannte Strafe auch nur um ein Atom die Größe der Verſchuldung überſteigt, ſie ungerecht iſt.

7) Nachweiſungen, wie auch tüchtige Juriſten die geſchilderte irrige Anſicht von dem Begnadigungsrecht erkennen, in meinem Aufſatz in v. Groß Zeitſchrift, II, S. 310.

an den Regenten erſtatten ſollen. Mit dem Weſen des Richteramtes iſt dieſe Anordnung nicht verträglich; es muß auch auf das Volk einen ſchlimmen Eindruck machen, wenn der Gerichtshof öffentlich ausſpricht, daß er die von ihm erkannte Strafe für eine unverhältnißmäßige und materiell ungerechte halte.[8])

In der beſonderen Beziehung der Begnadigung auf die Beſtätigung der Todesurtheile iſt es Pflicht, auf einige Verhältniſſe aufmerkſam zu machen, welche zeigen werden, daß das ſo oft in der Begnadigung gefundene Heilmittel nicht geeignet iſt, die Nachtheile der Verurtheilung zum Tode zu beſeitigen und der Frage über die Nothwendigkeit der Aufhebung der Todesſtrafe ihre Bedeutung zu entziehen, daß aber auch die Lage, in welche der Regent verſetzt wird, von deſſen Ausſpruch es abhängt, ob ein Todesurtheil vollzogen werden ſoll, Verhältniſſe herbeiführt, welche die wichtige Entſcheidung erſchweren.

1) Schon die Rückſichten, nach welchen der Regent das ſchwierige Amt auszuüben berufen iſt, werden ein Gegenſtand ernſter Betrachtungen. Wenn ein geachteter Schriftſteller[9]) ausſpricht, daß der Regent nicht ſelbſt ermeſſen ſoll, welche Strafe ein noch nicht abgeurtheilter Verbrecher verdient, aber ſeine ſubjektive Meinung über die Strafe zur Geltung bringen darf, wenn die geſetzlich verordneten Organe eine Bemeſſung aufgefunden haben, ſo muß man dieſe Anſicht billigen, wenn man ſich über die Bedeutung dieſer ſubjectiven Meinung recht verſtändigt.[10]) Man kommt dabei zur Anſicht, daß die Begnadigung im Sinne der Gerechtigkeit geübt werden ſoll und die Entſcheidung in das Gewiſſen des Regenten gelegt wird[11]), wofür der Herrſcher keine Rechenſchaft gibt, aber doch durch die ernſte Abſicht die Gerechtigkeit in dem Falle zu verwirklichen und dabei theils durch die Erwägung des

---

8) Meine Abhandlung in der Ausgabe von Feuerbachs Rechtsfällen (Frankf. 1849) S. 10.

9) v. Mohl, S. 637.

10) Die ſubjective Meinung des Königs Ludwig Philipp und des Königs Oskar von Schweden war überhaupt der Todesſtrafe abgeneigt, Beide aber unterwarfen ihre Anſicht der durch das allgemeine Intereſſe, wie die Miniſter erklärten, gebotenen Nothwendigkeit der Vollziehung der Todesſtrafe.

11) Abegg in v. Groß Zeitſchrift, IV, S. 310, und in Pözl krit. Vierteljahrsſchrift, III, S. 352.

Daſeins von Milderungsgründen, die nach dem Geſetze die Richter nicht beachten dürfen [12]), theils durch die Rückſicht auf die ſittliche Perſönlichkeit des Verurtheilten geleitet wird. [13]) In der letzten Rückſicht begreift man daher, wie ſelbſt amtlich [14]) als die Hauptrückſicht, in welcher der Regent beſtimmt werden ſoll ein Todesurtheil zu beſtätigen, diejenige aufgeſtellt wird, ob der Verurtheilte als unverbeſſerlich betrachtet werden kann. Indem der Regent die ernſte Prüfung, ob er begnadigen will, bei ſich anſtellt und auf die Stimme ſeines Gewiſſens hört, muß er den ganzen Fall, das Ergebniß der Verhandlungen, die Gründe der Verurtheilung und die Perſönlichkeit des Verurtheilten kennen. Im Zweifel [15]) wird der Regent begnadigen. Die eben geforderte Kenntniß kann der Regent erlangen theils durch eigenes Studium der Akten und Berichte, theils durch den Rath und die Anträge der Beamten, welche berufen ſind Vortrag über den Fall dem Regenten zu erſtatten. Nach dem Gange der Lebensverhältniſſe wird der letzte Weg der regelmäßige ſein. Dabei werden die Berichte der Gerichte, die einen Begnadigungsantrag ſtellten [16]) und die etwa von Geſchworenen ausgegangenen, Begnadigung empfehlenden Anträge [17]), die eingekommenen Petitionen um Gnade zu beachten ſein. Man bemerkt leicht, wie bei dieſem Verfahren ſo

---

12) Dies iſt freilich ein Uebelſtand in der Geſetzgebung, daher auch die öſterreichiſche Geſetzgebung nicht zu billigen iſt, nach welcher wegen noch ſo vieler Milderungsgründe die Gerichte von der Todesſtrafe nicht abgehen dürfen, während ſie bei allen anderen Strafen dieſe Macht haben.

13) Hälſchner, Syſtem des preuß. Staatsrechts, I, S. 543.

14) Es wurde oben angeführt, daß in dem öſterreichiſchen Hofdecret von 1803 ausdrücklich die Ausſchließung der Begnadigung von der Unverbeſſerlichkeit des Verurtheilten abhängig gemacht wird.

15) Wir wiſſen aus den Mittheilungen im preußiſchen Juſtizminiſterialblatt, 1848, S. 252, daß in Preußen bei der Frage über Begnadigung beſonders darauf geſehen wurde, ob der Verbrecher geſtändig war.

16) Dabei können eigenthümliche Verhältniſſe eintreten; z. B. in einem Falle hatte das Gericht erſter Inſtanz auf Begnadigung angetragen (für die wegen Giftmords am Ehemann verurtheilte Frau einſtimmig, für den Geliebten mit Stimmenmehrheit), Das oberſte Gericht berichtete, daß Beide nicht der Gnade würdig ſeien.

17) S. darüber meine vier Abhandlungen S. 9, vergl. mit meinem Werk: Die Geſetzgebung, S. 585.

Vieles von der einseitigen Auffassung des Falles durch Diejenigen, welche ihr Gutachten zu geben haben, und von der Ansicht und der begreiflich nicht streng juristisch begründeten, mehr auf menschliche Rücksichten gebauten Darstellung der Vortragenden abhängt. Die Erfahrung lehrt [18]), daß nicht selten in den Collegien, die über die Begnadigung gutachtlichen Bericht zu erstatten haben, selbst Verschiedenheit der Ansichten herrscht.

2) Wenn die Rücksicht darauf, daß von dem Verurtheilten keine Besserung zu erwarten ist, entscheidenden Einfluß ausübt, so ergibt sich diese Rücksicht als ganz ungenügende Grundlage der Beurtheilung, wenn man die nachgewiesenen Erfahrungen (§. 12) erwägt, daß die schwersten Verbrecher, die zum Tode verurtheilt aber begnadigt wurden, in den Strafanstalten solche Beweise der Besserung gaben, daß ihre gänzliche Begnadigung erfolgen konnte, und daß dies eben bei solchen eintrat, welche oft Jahre lang so schlecht sich betrugen, daß an ihrer Besserung verzweifelt werden mußte. Ist dies nachgewiesen, so kann der Regent nie mit Zuverlässigkeit annehmen, daß der Verurtheilte unverbesserlich sein wird. Die Größe des Verbrechens kann nichts entscheiden, da erfahrungsgemäß die schwersten Raub- und Giftmörder sich völlig besserten. Niemand ist im Stande, zur Zeit, wann die Begnadigungsfrage dem Regenten vorliegt, mit Sicherheit ein Gutachten über Unverbesserlichkeit eines Menschen zu geben, weil weder das Betragen im Untersuchungsgefängniß, noch in der Verhandlung, noch nach der Verurtheilung im Gefängnisse wegen der Einwirkung der Rohheit oder Leidenschaftlichkeit des Verbrechers für die spätere Zeit entscheidend sein kann.

3) Vergleicht man die Nachrichten über die Schicksale [19]) der Begnadigungsanträge, so lehren sie, daß durch die Pflicht, über Leben und Tod eines Menschen zu entscheiden, eine peinliche Lage für den Regenten [20]) herbeigeführt wird. Es kann nicht fehlen

18) Eine interessante Mittheilung eines Berichts des Altenburgischen Landesjustizcollegiums über eine Begnadigung in Schletters Jahrbüchern XXXII, S. 72, woraus sich ergibt, daß die Mitglieder, zwar einig daß die Begnadigung nicht zu rathen sei, von höchst verschiedenen Gründen ausgingen.

19) Sie sind freilich dürftig. Die merkwürdigsten erhalten wir aus Preußen in dem Justizministerialblatt, 1848, S. 247.

20) In England ist der Königin das traurige Amt erspart, da es jetzt der Staatssecretär kraft Vollmacht ausübt.

daß ſein Entſchluß vielfach durch manchfaltige auf ihn einſtürmende Vorſtellungen beſtimmt wird, theils durch die öffentliche Stimme, die vielfach aufgeregt, in der Preſſe und durch Petitionen laut wird, noch mehr aber durch die Verwendungen von Perſonen, die dem Regenten naheſtehen und entweder aus Theilnahme am Schickſale des Verurtheilten, aus Rückſichten auf die empfehlenswerthe Perſönlichkeit deſſelben, ſeinen bisherigen guten Lebenswandel, ſeine große Reue, den Regenten zur Begnadigung zu beſtimmen ſuchen, oder im entgegengeſetzten Sinne wirken, weil ſie die bisher bewieſene Nachſicht für verderblich und eine heilſame Abſchreckung durch eine Hinrichtung für nothwendig halten. Nicht unerwähnt ſoll auch die Thatſache bleiben[21]), daß die Frage, ob in einem Falle Mord oder Todtſchlag vorliegt, häufig eine ſehr ſchwierige iſt, und wenn das Zweite angenommen iſt, die Todesſtrafe ohnehin wegfallen muß. Da, wo mehrere Todesurtheile zur Beſtätigung vorliegen, hat eine Vergleichung, ob das eine oder andere der Verbrechen das ſchwerere iſt, ob der eine oder andere Verurtheilte eher Gnade verdient, unendliche Schwierigkeiten, und bei der Entſcheidung werden oft Nebenrückſichten den endlichen Ausſchlag geben.

4) Es darf auch ein anderes Verhältniß nicht unbeachtet bleiben, nämlich das Daſein von Fällen, in denen der Regent Zweifel hegt[22]), ob der Verurtheilte mit Recht verurtheilt wurde. Je zarter das Gewiſſen des Regenten iſt, deſto leichter wird er ſchon durch die Rückſicht, ob der Verbrecher ſeine Schuld eingeſtand oder läugnete, beſtimmt, und im letzteren Falle leichter zur Begnadigung bewogen werden.[23]) Noch bedenklicher wird die Lage, wenn die Verurtheilung nur auf circumſtantiellen Beweis

---

21) S. preußiſches Miniſterialblatt 1848, S. 253. Wir erfahren daraus, daß in manchen Fällen die Gerichte Mord annahmen, wo der Juſtizminiſter nur Todtſchlag annahm.

22) Arnold, in ſeiner Schrift über Umfang und Anwendung des Begnadigungsrechts, Erlangen 1860, bemerkt S. 10, daß, wenn der Begnadiger auch nur den geringſten Zweifel an der Gerechtigkeit des Urtheils hat, er Begnadigung eintreten laſſen wird.

23) Wir erfahren aus dem Miniſterialblatt S. 251, daß in Preußen bei den in den Rheinprovinzen gefällten Todesurtheilen in dem Umſtande, daß der Verbrecher nicht eingeſtanden hatte, ein Grund lag, daß Begnadigung erfolgte.

gebaut iſt, wo der Zweifel, ob nicht ein Irrthum obwaltete, oft mit Macht ſich aufdrängt. Ein Zuſtand ſchweren Zweifels muß ebenſo eintreten, wenn die Vermuthung vorliegt, oder ſich aus den oft ſelbſt nachträglich bekannt gewordenen Beweiſen die Wahrſcheinlichkeit ergibt[24]), daß der Angeklagte mit Unrecht als zurechnungsfähig erklärt wurde, oder wo durch den Ausſpruch volles Vertrauen verdienender Sachverſtändiger ſich zeigt, daß bei der Verurtheilung auf ein wiſſenſchaftlich nicht genügendes Gutachten gebaut wurde.[25]) In ſolchen Fällen kann der Regent leicht durch ſein Gerechtigkeitsgefühl beſtimmt werden, nicht blos die Todesſtrafe zu erlaſſen[26]), ſondern ſelbſt in ſeinem Begnadigungsreſcript (mit Angabe von Gründen) auszuſprechen, daß der Verurtheilte gar nicht hätte verurtheilt werden ſollen. Es iſt klar, daß Vorgänge dieſer Art dem Anſehen der Gerechtigkeit ſehr ſchaden.

5) Nicht unbeachtet darf noch eine Klaſſe von Fällen bleiben, in welchen die Begnadigung abgeſchlagen und das Urtheil vollſtreckt wird, weil die Einſeitigkeit der Auffaſſung oder die Gemüthsſtimmung des Beamten, welcher dem Regenten den Fall vorzutragen hat, oder die Meinung, es haben die ſeit einiger Zeit häufiger vorgekommenen Begnadigungen durch die zu große Nachſicht die Vermehrung ſchwerer Verbrechen veranlaßt, den Regenten beſtimmen, in einem vorliegenden Falle größere Strenge eintreten zu laſſen, während nicht blos die Juriſten, die ſchon die Gerechtigkeit des Strafurtheils bezweifeln, ſondern auch das Volk das Verbrechen milder auffaßt und die Hinrichtung tadelt.[27]) In Fällen dieſer

---

24) Wir erinnern an den in Caſper's Vierteljahrsſchrift XX, Nr. 1 mitgetheilten Fall, wo in Bezug auf einen Angeklagten 11 Jahre lang über ſeine Zurechnungsfähigkeit die Sachverſtändigen ſtritten, weil Manche nur Simulation annahmen.

25) Dies geſchah im Falle von Smethurſt. Merkwürdig iſt hier das Schreiben des Miniſters, welcher von einem der ausgezeichnetſten Sachverſtändigen ſich ein Gutachten geben ließ, woraus ſich ergab, daß der techniſche Beweis nicht zur Verurtheilung genügen konnte. Gerichtsſaal 1860, S. 348.

26) Dies war der Fall, als der König von Preußen den Fouk begnadigte, eigentlich freiſprach, und dabei ausführlich die Gründe angab, welche die Geſchworenen von der Schuldigerklärung hätten abhalten ſollen.

27) In einer deutſchen Reſidenzſtadt wurde eine Frau hingerichtet, welche in zweiter Ehe lebend einen höchſt rohen Ehemann hatte, der das aus erſter Ehe vorhandene Kind haßte und ſchändlich mißhandelte. Die Ehefrau litt an der

Art tritt eine Erbitterung über Diejenigen ein, welche zur Verweigerung der Gnade wirkten, und die allgemeine Stimmung ist dann keine das Ansehen der Regierung fördernde.

6) Noch bedenklicher wird das Verhältniß, in welchem der Regent sich befindet, wenn er über die Bestätigung eines Todesurtheils zu entscheiden berufen ist, seit der Zeit, als das öffentliche mündliche Verfahren eingeführt ist. Wenn nach dem bisherigen deutschen Verfahren vollständige Akten vorgelegt werden konnten, auf deren Grund allein die Richter entschieden und die Entscheidungsgründe nachgewiesen haben, worauf die Richter ihr Urtheil bauten und durch die gesetzliche Beweistheorie ein Maßstab der Beurtheilung der Gerechtigkeit des Urtheils gegeben war, fallen nun diese Materialien, die dem Regenten und seinen Rathgebern eine Grundlage gaben, weg. Welche Beweise, Aussagen, Vorgänge in der mündlichen Verhandlung vorkamen; welchen Einfluß das Benehmen des Angeklagten und der Zeugen auf die Entscheidung hatte; auf welche Elemente die an ihre innere Ueberzeugung gewiesenen Geschworenen und Richter ihr Urtheil bauten, ist nicht ersichtlich [28]); das magere Sitzungsprotocoll gibt darüber keinen Aufschluß [29]), am wenigsten über das was zur Vertheidigung vorgebracht wurde; die Akten der Voruntersuchung sind hierzu nicht genügend, und so muß Derjenige, welcher an den Regenten über den Fall Vortrag zu erstatten hat, eben so wie der Regent, wenn er sich mit den Einzelnheiten des Falles genau vertraut machen will, mit mangelhaften, leicht ein untreues Bild des

---

Schwindsucht und fühlte daß sie nicht mehr lange leben würde. In ihr wurzelte nun die Vorstellung, daß nach ihrem Tode das arme Kind ganz der Rohheit des Ehemannes preisgegeben sein würde, und entschloß sich das Kind zu morden, um es dem Manne zu entziehen. Sie warf es in einen Brunnen und zeigte nach der That sogleich dem Stadtgericht den Mord an. Die Gnade wurde abgeschlagen. — Der Verfasser dieser Schrift war selbst Zeuge, welchen schlimmen Eindruck diese Hinrichtung machte.

28) In England, wo der vorsitzende Richter keine Zeugen und Angeschuldigten zu befragen hat und mit voller Unparteilichkeit den Verhandlungen folgen kann, zeichnet der Richter auf das Genaueste alle Aussagen auf, und diese Aufzeichnung wird dem Staatssecretär mitgetheilt.

29) Daher fordert Busch im Gerichtssaal 1861, S. 200, eben mit Beziehung auf die sonst eintretende Schwierigkeit für den Begnadiger eine genaue stenographische Aufzeichnung aller Verhandlungen.

Falles gewährenden Materialien sich begnügen, und Berichten von Assisenpräsidenten oder Staatsanwälten trauen, die auch bei dem besten Willen befangen sein und dann den Regenten verleiten können.

7) Durch das öffentliche mündliche Verfahren tritt aber noch ein anderes Verhältniß ein, welches für das Begnadigungsverfahren neue Gefahren erzeugt. Das Volk, welches bei den Verhandlungen gegenwärtig war und den ganzen Stand der Beweise kennen lernte, ist in der Lage sich selbst ein Urtheil über den Fall zu bilden, und prüft ob der Wahrspruch oder die Entscheidung des Gerichts den Verhandlungen entspricht. Unvermeidlich wird nun nicht selten das Urtheil des Volkes von dem des Gerichts abweichen; das Volk trägt dann seinen Maßstab auf die Beurtheilung der abgeschlagenen oder ertheilten Begnadigung über. Unwillkürlich kommt das Volk zu einer Vergleichung des Falles [30]), worin eine Hinrichtung erfolgt, mit vorausgegangenen Fällen, in welchen Begnadigung Statt fand; läßt sich nun irgend vermuthen, daß bei den begnadigten Verbrechern die Rücksicht auf ihren Stand oder die Verwendung einflußreicher Personen die Begnadigung bewirkte, während der arme nicht begnadigte Verbrecher, dessen Verschuldung nach der allgemeinen Ansicht geringer als die der begnadigten Personen erscheint, Niemanden hatte, der sich für ihn bei dem Minister oder dem Regenten verwendete, so bildet sich bei dem Volke eine der Regierung höchst nachtheilige, ihr Verfahren bei Begnadigungen mißbilligende und selbst verdächtigende Meinung.[31]) Nur zu leicht kann eine Begnadigung, die am Platze gewesen wäre, gehindert werden, weil dem Regenten vorgestellt wird, daß wenn dieser Mensch begnadigt würde, während kurz

---

30) Der Fall, welcher in Belgien eine sehr aufregende Verhandlung in der Presse und im Lande veranlaßte (siehe darüber Aufsätze in der Belgique judiciaire, 1847, Nr. 13, 15), war folgender: Ein gewisser Remory, der seine Mutter aus Habsucht gemordet hatte, wurde 1847 begnadigt. Ein gewisser van Themsche, der seine junge Frau schändlich mordete, fand Gnade. Bald darauf traf ein Handwerker, van de Weghe, aus einem Wirthshause kommend, wo er viel getrunken, einen Mann der durch seine Angeberei zu einer Verurtheilung beigetragen hatte, und tödtete ihn im Streit. Dieser van de Weghe wurde hingerichtet.

31) Der Verfasser, der damals in Belgien sich befand, weiß welche Stimmung, namentlich gegen den Justizminister, laut wurde.

zuvor ein Anderer, der unter ähnlichen Umſtänden ein Verbrechen verübte, hingerichtet wurde, das Volk die Hinrichtung als Mord betrachten würde.[32])

8) Ein bedenkliches Verhältniß wird noch herbeigeführt in Fällen, in welchen dem Regenten mehrere von verſchiedenen Gerichten gefällte Todesurtheile zur Beſtätigung vorliegen; da das Gefühl des Regenten ſich ſträubt Alle hinrichten zu laſſen, ſo wird in der Regel eine Auswahl getroffen werden, welche leicht in Widerſtreit mit der über den Fall gebildeten Volksanſicht kommt.[33])

9) Nicht unerwähnt darf das Verhältniß bleiben, das in nicht monarchiſchen Staaten bemerkbar wird, wenn über die Begnadigung eines zum Tode Verurtheilten verhandelt wird. Das Verhältniß muß nach zwei Richtungen geprüft werden: A) wenn nach der Verfaſſung des Landes, z. B. in der Schweiz, eine große politiſche Verſammlung über den Begnadigungsantrag zu entſcheiden hat, z. B. der große Rath; B) wenn verfaſſungsmäßig nur dem Präſidenten der Republik, wie in Amerika dem Governor, die Entſcheidung zuſteht.

A. In den Staaten der erſten Art iſt die Frage, ob begnadigt werden ſoll, ein Gegenſtand öffentlicher Verhandlung.[34]) Wenn auf einer Seite dadurch das Volk mit dem Falle und mit den Gründen, aus welchen die Begnadigung ertheilt oder abgeſchlagen wurde, bekannt wird, und dadurch ein größeres Vertrauen begründet ſcheint, ſo dürfen auf der anderen Seite manche Nachtheile nicht unbeachtet bleiben. Da nach Stimmenmehrheit die Frage zu entſcheiden iſt, ſo macht es oft auf das Volk einen ſchlimmen Eindruck, wenn man erfährt, daß der Beſchluß, nach

---

32) Man weiß, daß Lord Mansfield eine ſolche Vorſtellung machte, als König Georg III. einen gewiſſen Todd begnadigen wollte. Lieber on civil liberty, p. 443 in Note.

33) In einem Falle lagen dem Regenten vier verſchiedene Todesurtheile vor. Einer, und zwar Derjenige, welcher eingeſtanden hatte, ſo daß ohne ſein Geſtändniß der den Mord herſtellende Vorbedacht nicht bewieſen werden konnte, wurde hingerichtet. Die allgemeine Stimme fand es auffallend, daß eben der geſtändige, Reue und beſſere Geſinnung zeigende hingerichtet wurde, während der andere begnadigte viel verdorbener erſchien.

34) Der Verfaſſer hat im Archiv des Criminalr. 1857 S. 19 einen Bericht über eine in Genf vorgekommene Verhandlung mitgetheilt.

welchem die Begnadigung abgeſchlagen wird, oft mit einer kleinen Stimmenzahl (oft mit einer Stimme, die den Ausſchlag gibt) zu Stande kam, in welchem Falle die Entſcheidung nicht auf ein großes Vertrauen rechnen kann, vorzüglich wenn bei der Vergleichung, welche Mitglieder für und welche gegen die Begnadigung ſtimmten, ſich ergibt, daß unter den Erſteren die intelligenteſten und überhaupt ſolche ſich befanden, deren Stimme im Volke ein entſcheidendes Gewicht hat, während gegen die Begnadigung die weniger ausgezeichneten ſtimmten. Aus der Verhandlung bemerkt man auch oft, daß die Gründe, aus welchen die Begnadigung abgeſchlagen wurde, ſehr verſchieden und vielfach ſehr ſchwach waren, ſo daß das Volk leicht geneigt iſt, den Beſchluß zu mißbilligen.

B. In Bezug auf dies zweite Syſtem gibt die Erfahrung von Amerika ein ſchlimmes Zeugniß [35]). Wir erfahren, daß hier ein dem Anſehen der Gerechtigkeit und der Kraft der Repreſſion ſehr nachtheiliger Mißbrauch von dem Begnadigungsrechte gemacht wird, da Alles nur von der Willkür des Governors abhängt und dieſer bei dem in Amerika herrſchenden Parteigetriebe leicht auf eine ſeine Unbefangenheit bedrohende Weiſe durch die Parteigenoſſen eines Verurtheilten um ſo mehr beſtürmt wird, als der Governor vielfach Gründe hat, einer gewiſſen Partei gefällig zu ſein, und häufig ein kunſtreich zu Stande gebrachter Petitionsſturm um Begnadigung auf ihn einwirkt. [36])

---

35) Höchſt bedeutend iſt darüber die Nachweiſung in Lieber on civil liberty. Philadelphia 1859, p. 436, und in der deutſchen Ueberſetzung des Werks durch meinen Sohn: über bürgerliche Freiheit. Heidelberg 1860. S. 372.

36) Die Mittheilungen von Lieber über die Zahl von Begnadigungen Lieber S. 381) ſind belehrend.

§. 14.

Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe.

Die Beurtheilung der wichtigen Frage über Beibehaltung der Todesstrafe würde einseitig und ungerecht sein, wenn man verkennen wollte, daß fortdauernd in allen Ländern viele höchst ehrenwerthe Staatsmänner gründliche Juristen und Gelehrten sich für die Nothwendigkeit, wenigstens zur Zeit noch die Todesstrafe beizubehalten aussprechen. Unter solchen Umständen wird es doppelte Pflicht, die Gründe, welche die Vertheidiger der Todesstrafe anführen, zu sammeln und gewissenhaft zu prüfen. Vergleicht man die verschiedenen Aeußerungen, so überzeugt man sich freilich, daß vielfach der Ansicht über die Nothwendigkeit der Todesstrafe Phrasen zum Grunde liegen, die aus einer unklaren Vorstellung über das Gerechtigkeitsprincip stammen, die daraus sich erklären, daß so viele Personen an das seit langer Zeit Bestehende sich gewöhnt haben, vor Neuerungen erschrecken, irgend einen allgemeinen Grund aufsuchen, durch den sie die Fortdauer des Bestehenden zu rechtfertigen suchen. Ohnehin übt selbst unbewußt die Anhänglichkeit an das Abschreckungsprincip in dieser Lehre eine große Macht über die Gemüther aus. Wir wollen versuchen treu alle noch in neuerer Zeit angegebenen Gründe für die Todesstrafe darzustellen.

1. Ein Hauptgrund wird darin gesucht, daß nach der Forderung der Gerechtigkeit die Größe des Strafübels mit der Größe des verübten Verbrechens im Einklang stehen müsse, daß daher schon alten bei allen Völkern erhaltenen Traditionen gemäß dem Morde als dem schwersten Verbrechen auch das schwerste Strafübel, nämlich der Verlust des Lebens nach gerechten Forderungen entspreche. [1])

2. Das allgemeine Rechtsbewußtsein fordere die Anwendung der Todesstrafe, weil das jedem Menschen eingeborene Gefühl der Gerechtigkeit verletzt würde, wenn nicht die Gleichheit zwischen Strafe und Verbrechen eingehalten und nicht Jedem nach seinen

---

1) Darauf beziehen sich die Gründe bei Rotteck, und neuerlich besonders von Tissot droit penal not. I. p. 342.

Werken vergolten würde. Daraus erkläre es sich, daß die einem großen Verbrecher zu Theil gewordene Begnadigung das Volk empöre. Daher erhoben sich, als in Deutschland 1849 durch die Grundrechte die Todesstrafe aufgehoben wurde, so viele Stimmen dagegen und brachten selbst Petitionen an die Kammern. [2]) Man beruft sich auch auf die Erfahrung, daß nicht selten das erbitterte Volk, wenn seinem Gerechtigkeitsgefühle nicht genuggethan wird, selbst blutige Sühne nimmt, und an dem Verbrecher vollzieht, was der Staat unterlassen hat. [3])

3. Einen Hauptgrund findet man noch darin, daß ein wesentlicher Zweck der Strafe die Sühne (Expiation) des verübten Verbrechens sei, daß nach dem allgemeinen Gefühle die allein entsprechende Sühne für verübten Mord die Todesstrafe sei. Man beruft sich darauf, daß bei einer Hinrichtung das Volk von dem Gefühle ergriffen sei, daß der Gerechtigkeit Genüge geschehen sei; man führt an, daß nicht selten der zum Tode verurtheilte Verbrecher in einer wundersamen Beruhigung des Gemüths ausspricht, daß er der Strafe gern sich unterwerfe, weil er sie als eine Buße seiner Schuld und als ein Mittel empfinde, durch die Strafe zur Sühne und zum Frieden mit sich selbst, mit Gott und den Menschen zu gelangen. [4])

4. Die Nothwendigkeit der Todesstrafe wird gerechtfertigt durch die Erwägung, daß, wenn diese Strafe aufgehoben wäre, häufig für die bürgerliche Gesellschaft keine Sicherheit vor manchem gefährlichen Verbrecher, welcher zeigt, daß er keine Achtung vor Menschenleben hat, gegeben sein würde, daß keine andere Strafart die allgemeine Beruhigung, daß keine Gefahr mehr zu besorgen sei, in dem Grade geben könne wie die Todesstrafe; daß daher auch durch Anwendung dieser Strafe nicht selten vielen Menschen das Leben gerettet werde. [5])

---

2) Darauf bezog sich vorzüglich auch in Würtemberg das Ministerium.

3) Man beruft sich daher oft auf die Erfahrungen in Amerika, wo das Lynchgesetz geübt wird, was, wenn man es auch an sich tadeln müsse, wenigstens als ein Ausdruck des Volksbewußtseins hervorzuheben sei.

4) In diesem Sinne rechtfertigt auch Krug im Archiv des Criminalr. 1854, S. 529, die Todesstrafe.

5) Darauf beruft sich Hepp in der Schrift über den gegenwärtigen Stand der Streitfrage: über die Zulässigkeit der Todesstrafe, S. 32.

5. Wenn man auch Abſchreckung von der Verübung von Verbrechen nicht als den Hauptzweck der Strafe aufſtellen könne, ſo dürfe doch, wie die Vertheidiger der Todesſtrafe behaupten, nicht geläugnet werden, daß jeder Geſetzgeber auch die Abſchreckung zu bewirken ſuchen müſſe. Man behauptet, daß keine andere Strafe ſo wie die Todesſtrafe, indem ſie das Höchſte was der Menſch beſitzt, das Leben, entzieht, von Begehung ſchwerer Verbrechen abhalten könne. Man führt an, daß, wenn auch nicht behauptet werden darf, daß alle Verbrecher durch die Furcht vor dieſer Strafe abgeſchreckt würden, auf jeden Fall doch bei vielen Menſchen dies der Fall wäre. Man beruft ſich darauf, daß manche Verbrecher ſelbſt geſtehen, daß wenn ſie gewußt hätten, daß die Todesſtrafe ſie in dem Falle treffen würde, ſie das Verbrechen nicht verübt haben würden. Die angebliche Vermehrung todeswürdiger Verbrechen die in den Staaten ſich zeigte, in welchen die Todesſtrafe aufgehoben wurde, z, B. 1849 durch die Grundrechte, wird als ein Hauptgrund für die Nothwendigkeit der Todesſtrafe angeführt.

6. Nicht ſelten wird den Gegnern der Todesſtrafe vorgeworfen, daß ſie, indem ſie die Todesſtrafe bekämpfen, eigentlich das Strafrecht überhaupt angreifen, weil die Gründe, die man gegen das Recht, am Leben zu ſtrafen, anführt, eigentlich gegen jedes Strafrecht geltend gemacht werden können. [6])

7. Die Aufhebung der Todesſtrafe würde nach oft wiederholten Behauptungen den Nachtheil haben, daß die verſchiedenartigſten Verbrechen dann gleichgeſtellt werden müßten, indem die an die Stelle der Todesſtrafe tretende lebenslängliche Freiheitsſtrafe jetzt ſchon bei anderen Verbrechen vorkomme, z. B. bei Raub und Brandſtiftung der ſchwerſten Art, und dann auch für den Mord nur dieſe Freiheitsſtrafe erkannt werden könnte. Man beruft ſich auch darauf, daß wenn der Mörder wüßte, daß ihn höchſtens nur lebenslängliche Freiheitsſtrafe treffen könne, er leicht, wenn er z. B. Raub verübt, lieber auch zum Morde getrieben werden könnte, weil er wüßte, daß er auch dann keine höhere

---

6) Eine ſolche Behauptung befindet ſich in Krug, Ideen zu einer gemeinſamen Strafgeſetzgebung. Erlangen, 1857, S. 21.

Strafe zu beſorgen hätte. [7]) Als ein anderer Grund wird auch noch angeführt, daß eine große Gefahr auch dadurch eintreten könne, daß ein Mörder, wenn er auf Lebenszeit verurtheilt iſt und ſich im Gefängniß befindet, leichter dazu getrieben werden kann einen neuen Mord zu begehen, da er weiß, daß auch für dieſen Mord ihn keine Todesſtrafe treffen wird.

8. Wenn man dem Staate das Recht abſprechen wolle, durch Strafe einem Verbrecher das Leben zu entziehen, ſo muß dagegen, nach der Anſicht vieler Vertheidiger der Todesſtrafe, bemerkt werden, daß unbezweifelt doch der Staat von dem Bürger jedes Opfer fordern kann, das zur Erhaltung der Sicherheit der bürgerlichen Geſellſchaft und zur Erreichung der Staatsgewalt für nothwendig gefunden wird. So gut der Staat von ſeinen Bürgern verlangen kann, daß ſie als Soldaten im Kriege zur Vertheidigung des Vaterlands ihr Leben der Gefahr des Verluſts ausſetzen, eben ſo gut müſſe der Staat auch berechtigt ſein die Todesſtrafe anzuwenden, weil ohne ſie der Staatszweck nicht zu erreichen ſei. [8])

9. Als ein Hauptgrund gegen die Aufhebung der Todesſtrafe in einem einzelnen Staate wird vorgebracht, daß durch eine ſolche einſeitige Aufhebung die Gefahr begründet ſein würde, daß ſchwere Verbrecher aus benachbarten Staaten, in denen die Todesſtrafe noch geſetzlich beſteht, in den Staat, der dieſe Strafe aufhob, gehen und dort das Verbrechen verüben würden, um ſicher zu ſein daß ſie die Todesſtrafe nicht treffe. [9])

10. Man beruft ſich darauf, daß ſelbſt in den Grundrechten bei der Aufhebung der Todesſtrafe die Ausnahme beigefügt wurde, daß Todesſtrafe im Kriegsſtande eintreten könne. Man leitet daraus ab, daß unter außerordentlichen Umſtänden die Todesſtrafe gerechtfertigt ſei.

11. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß manche Schriftſteller (oben §. 5. Note 4) den Ausſprüchen der Bibel, welche die Todes-

---

7) Dieſer Grund wurde vorzüglich in der Kammer zu Turin von dem Miniſter geltend gemacht.

8) Dieſer Grund wird vorzüglich auch in den Motiven zu dem portugieſiſchen Strafgeſetzbuch geltend gemacht. Siehe Auszug im Gerichtsſaal. 1860. S. 212.

9) Dieſer Grund wurde in Toskana geltend gemacht, um den Großherzog zur Wiedereinführung der Todesſtrafe zu bewegen. Der nämliche Grund wurde auch in der baieriſchen Kammer der Reichsräthe von einem Reichsrathe angeführt.

ſtrafe gebieten, eine auch für alle chriſtlichen Geſetzgeber ververbindliche Kraft beilegen, und darin eine Rechtfertigung der Strafart finden [10]), weil der Geſetzgeber dann nur dem Gebote der Gottheit folge.

---

§. 15.

Prüfung der für die Todesſtrafe angegebenen Gründe.

Zergliedert man jeden der angegebenen Gründe, ſo wird der Forſcher unwillkürlich an die Zeit erinnert, in welcher der Kampf für die Aufhebung der Folter, der körperlichen Züchtigung und der qualificirten Todesſtrafen geführt wurde. Auch damals wußten die Gegner dieſer Aufhebung ſo Vieles von den Gefahren zu ſprechen, welche die bürgerliche Sicherheit bedrohen würden, wenn man den Staat der bisher für nothwendig geachteten Mittel der Handhabung der Geſetze berauben wollte; ſelbſt edle Regenten, die zur Aufhebung der genannten Beſtimmungen durch die Einſicht in das Unrecht derſelben bewogen wurden, hielten es für nothwendig, ihr Aufhebungsgeſetz, z. B. der Folter, nicht öffentlich bekannt machen zu laſſen, weil ſie beſorgten, daß ſonſt der bürgerlichen Geſellſchaft Gefahren drohen würden, wenn die Verbrecher wüßten, daß jene energiſchen Mittel nicht mehr angewendet werden dürfen. [1]) — Wir erinnern daran, daß, als in Baden und in Preußen die Strafe der körperlichen Züchtigung aufgehoben wurde, an die Kammern in den nächſten Sitzungen ſchon

---

10) Der Verfaſſer dieſer Schrift erinnert ſich an ein Geſpräch das er 1850 mit dem Governor der Strafanſtalt in Edinburg hatte; dieſer gab ſeine Erfahrung an, daß die Todesſtrafe keine abſchreckende Wirkung habe; auf Erwiederung, daß alſo die Strafart aufgehoben werden müſſe, erklärte er aber, daß man dies wegen des beſtimmten Gebots in der Bibel nicht ausſprechen könne.

1) Wir erinnern an die oben §. 2 mitgetheilte Beſtimmung des Kaiſers Joſeph, der anfangs ſeinen Beſchluß, keine Todesſtrafe mehr eintreten zu laſſen, nicht öffentlich bekannt machen ließ. Als König Max von Baiern 1806 den wiederholten Anträgen Feuerbachs nachgebend die Folter aufhob, durfte jene Verordnung nicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden und wurde nur den einzelnen Gerichten mitgetheilt.

Petitionen kamen, welche auf die Wiedereinführung dieſer Strafart antrugen. Damals ſiegte die Stimme des Beſſeren; die Folter und die körperliche Züchtigung blieben aufgehoben und die gedrohten Gefahren traten nicht ein. Ueber jene Reactionsverſuche erging ein ſtrenges Gericht der öffentlichen Meinung. Aehnliche Erſcheinungen werden auch in Bezug auf die Aufhebung der Todesſtrafe eintreten. Prüft man nun die einzelnen im vorigen Paragraph angegebenen Gründe, und zwar den unter Nr. 1 angeführten von der Forderung der Gerechtigkeit und der Wiedervergeltung abzuleitenden Grund, ſo gehört hierher Alles, was bereits oben §. 5 in Bezug auf den Zuſammenhang mit dem Strafrechtsprincip erörtert wurde; wir erinnern an die obige Ausführung, daß die ſogenannte Gerechtigkeitstheorie von ihren Vertheidigern ſelbſt in einem höchſt verſchiedenen Sinne begründet wird, in ihrer Begründung vielfach aber auf bloßen Phraſen und willkürlichen Vorausſetzungen beruht. Wenn ein chriſtlich geſinnter Mann, Vogt[2]), während er die Todesſtrafe rechtfertigt, von der Wiedervergeltung als dem Rechtfertigungsgrunde ſagt, daß ſie dem Chriſtenthum widerſpricht und eine Frucht kulturloſer Härte ſei, die in eingelebter Gewohnheit durch das Mittel des Moſaismus mit dem Chriſtenthum ſich amalgamirte, ſo muß man ihm Recht geben. Als die qualificirte Todesſtrafe aus den Geſetzbüchern verſchwand, wurde von manchen Schriftſtellern geltend gemacht, daß durch eine ſolche Aufhebung das Princip der Gleichheit verletzt würde, weil man dann die Mörder der ſchwerſten Art, z. B. den Vatermörder, mit keiner ſchwereren Todesſtrafe belegen könne als den gemeinen Mörder. Zu ſolchen unſeligen Folgerungen gelangt man durch die Conſequenz der Wiedervergeltungstheorie, welche der Zeit der Rohheit, die zu der Vorſtellung von der Talion kommen konnte, angehört. Man vergißt dabei, daß die Vertheidiger der Wiedervergeltungstheorie die Gleichheit ſelbſt nicht buchſtäblich durchführen wollen, ſondern mehr ideell auffaſſen, z. B. Kant, der ſie auf die Wirkung und Empfindungsart des Verbrechers bezieht, oder Hegel, der eine Gleichheit nach dem Werthe fordert. Es ergibt ſich aber bald, daß auf dieſe

2) In ſeiner Schrift: Das Armenweſen, Bd. II, S. 128.

Weiſe das Strafrecht nur auf reine Willkür gebaut wird.[3]) Wenn die Vertheidiger der Wiedervergeltung insbeſondere bei dem Morde die Todesſtrafe als auf ſpecifiſcher Gleichheit beruhend fordern, ſo kann dies ſelbſt nicht ernſtlich gemeint ſein; denn wenn man die Strafe der Größe der Verſchuldung anpaſſen will, ſo muß man erkennen, daß zwiſchen dem mit Vorbedacht verübten Morde, dem Todtſchlag, der Tödtung als Folge vorſätzlicher Körperverletzung, der Tödtung aus Rohheit oder Muthwillen, die größte Verſchiedenheit der Verſchuldung vorliegt, und man frägt daher, in welchen Fällen die Vertheidiger der Gleichheit die Todesſtrafe als eine abſolute Forderung der Gerechtigkeit aufſtellen wollen. Es leuchtet ein, daß hier Alles nur auf willkürlicher Annahme beruht. Conſequent würde nach dieſer Theorie die Begnadigung eines Mörders nicht zu rechtfertigen ſein, weil dadurch die abſolute Forderung der Gerechtigkeit verletzt würde. Der zweite oben angeführte Grund, welcher die Todesſtrafe rechtfertigen will, weil das Volksrechtsbewußtſein ſie fordere, beruht nicht weniger auf einer willkürlichen Vorausſetzung, bei welcher man dem Volke die kunſtreich conſtruirte Wiedervergeltungstheorie unterſchiebt. Man frägt billig Diejenigen, welche ſich auf das Volksrechtsbewußtſein berufen, worauf ſie ihre Behauptung bauen; man gibt dem Volke auf dieſe Art ein ſehr ſchlechtes Zeugniß, wenn man von der Freude ſpricht, mit der rohe, gleichgültige Zuſchauer einer Hinrichtung ihre Billigung des furchtbaren Akts ausdrücken; man ſcheint ganz zu vergeſſen, daß ein Tag der Hinrichtung ein Tag tiefen Schmerzes von Seite einer menſchlich fühlenden und wohlgeſinnten Perſon iſt, und das oben Note 50 §. 4 angeführte Benehmen des Volks in Toskana bei einer Hinrichtung der Ausdruck des ſittlichen Gefühls iſt. Es iſt eine beklagenswerthe Einſeitigkeit, wenn ein Geſetzgeber durch die Ausbrüche der Rohheit und der Unwiſſenheit Einiger ſich leiten läßt und dies Volksſtimme nennt.[4]) Man vergißt, daß in jener Zeit, als in Deutſchland einige Jahre hindurch in mehreren Staaten die Todesſtrafe auf-

3) Richtige Bemerkungen ſiehe in Berner: Abſchaffung der Todesſtrafe, S. 8.

4) Auch darüber ſagt Berner in ſeiner Schrift S. 10 viel Beachtungswerthes.

gehoben war, von Seite verständiger Menſchen keine Mißbilligung laut wurde, daß noch jetzt in Oldenburg, in Naſſau, wo die Todesſtrafe ſeit 1849 nicht mehr beſteht, nach zuverläſſigen amtlichen Berichten die allgemeine Stimme keine Wiedereinführung der Todesſtrafe verlangt. Statt rohen Volksausbrüchen kräftig entgegenzutreten, das Volk über die wahre Bedeutung der Strafe aufzuklären, ſtatt, wie es in England geſchieht, durch geeignete Mittel die erfahrenſten Männer über Erfahrungen und Zuſtände zu hören und nicht blos den einſeitigen Berichten einiger Beamten zu trauen, haben manche Geſetzgeber den kürzeſten Weg gewählt und die Todesſtrafe wieder eingeführt.[5]) Man wird oft unwillkürlich zu dem Glauben gedrängt, daß man die alte Blutrache nicht mißbillige. In wie weit durch die Ausſchließung der Oeffentlichkeit den Nachtheilen der Vollziehung der Todesſtrafe vorgebeugt werden kann, ſoll unten geprüft werden.

Prüft man den obigen dritten Grund, der von der angeblichen Sühne, die in der Todesſtrafe liegen ſoll, abgeleitet wird, ſo entſcheiden alle oben in §. 5 gegen die ſogenannte Expiationstheorie angeführten Gründe. Legt man die Anſicht zum Grunde, daß durch die Todesſtrafe die bürgerliche Geſellſchaft verſöhnt werden ſolle und das Volk in dieſer Strafe die gerechte Sühne, z. B. bei dem Mörder, erkennt, ſo huldigt man eigentlich nur einer verſteckten Wiedervergeltungstheorie und erhebt das Rachegefühl zum Princip. Auffallend iſt es, wenn wohlgeſinnte Männer noch jetzt von der in der Todesſtrafe liegenden Sühne ſprechen, und unbeachtet laſſen, daß auf dieſe Art dem entſchiedenen Widerſpruch gegen den Zweck der Beſſerung gehuldigt wird. Will man denn nicht erkennen, daß eine wahre Verſöhnung der bürgerlichen Geſellſchaft beſſer erreicht werden kann, wenn durch geeignete Einrichtung der Strafanſtalten die ſittliche Umgeſtaltung des Verbrechers bewirkt wird? Wenn, wie oben gezeigt wurde, auch der ſchwerſte Verbrecher völlig gebeſſert werden kann, ſo iſt über die Theorie der Sühne durch die Todesſtrafe der Stab gebrochen. Wer aber darauf ſich beruft, daß nicht ſelten ein zum Tod Ver-

5) Offenbar hätte die Beweislaſt damals Denjenigen obgelegen, welche die Nothwendigkeit der Todesſtrafe behaupteten und auf angebliche Erfahrungen ſich beriefen.

urtheilter in seiner Hinrichtung das Mittel der Sühne und der Beruhigung erkenne, scheint weder selbst Verbrecher in ihren letzten Stunden beobachtet noch die Zeugnisse erfahrener Gefängnißgeistlicher beachtet zu haben; er würde sonst wissen, daß bei der Mehrzahl der Verurtheilten, sobald ihnen die unabwendbare Vollziehung zur Gewißheit wurde, eine Seelenstimmung eintritt, die ein krankhafter geistiger Zustand genannt werden kann, wo der Verbrecher kein klares Bewußtsein hat und in der Verzweiflung jeden Trost, den der Geistliche ihm gibt begierig ergreift, und er den beliebten Trostgrund, daß sein Tod eine Sühne des Verbrechens sei, ohne Klarheit ausspricht[6]). Fühlen die Vertheidiger der Sühnetheorie nicht, daß sie mit ihrer Vorstellung von freiwilliger Unterwerfung, um inneren Frieden zu gewinnen, in Verlegenheit kommen, wenn ein Verurtheilter, der nicht bereut, die größten Flüche ausstößt und selbst mit dem Scharfrichter kämpft, hingerichtet wird? Man sollte endlich erkennen, daß, wenn man von Sühne reden will, die würdigste Sühne die sein würde, daß der Verbrecher die ihm gebotene Gelegenheit benutzt sich zu bessern und durch sein musterhaftes Betragen, durch das Gute, was er noch leistet, die Gesellschaft zu versöhnen.

In Bezug auf die unter Nr. 4 und 5 angegebenen Gründe ergibt sich leicht, daß sie auf einer rein willkürlichen Voraussetzung beruhen, daß keine andere Strafart, also auch nicht die lebenslängliche Freiheitsstrafe, die bürgerliche Gesellschaft so sehr sichern könne als die Todesstrafe. Die bisher schon verhandelte Frage, ob nur die Drohung der Todesstrafe eine von Begehung der Verbrechen abhaltende Kraft habe, kehrt hier wieder. Man würde einseitig urtheilen, wenn man läugnen wollte, daß manche zu schweren Verbrechen Geneigte durch die Aussicht auf die für sie furchtbarste Strafe des Todes von der Begehung des Verbrechens abgehalten werden, allein es ist oben §. 5 durch die Zeugnisse erfahrener Männer nachgewiesen, daß diese abschreckende Kraft

---

6) Der Ausdruck Sühne ist kein im Sprachgebrauch des Volkes vorkommender, weder im Süden noch im Norden Deutschlands. Bei genauer Nachforschung würde man bald erfahren, daß der Ausdruck Sühne nur von dem Geistlichen, der in den letzten Stunden den Verbrecher beruhigen und trösten wollte, in den Verbrecher hineingeredet ist.

regelmäßig nicht vorhanden ist. Beruft man sich darauf, daß manche Verbrecher selbst erklären, sie würden das Verbrechen nicht verübt haben, wenn sie gewußt hätten, daß Todesstrafe eintreten würde, so vergißt man, daß diese Erklärung sehr häufig nur aus Schlauheit gemacht wird, indem der Verurtheilte hofft, daß durch seine Versicherung der Regent bestimmt würde Gnade eintreten zu lassen.[7]) Entscheidend ist aber die oben nachgewiesene Erfahrung, daß in den Ländern, in welchen die Todesstrafe aufgehoben wurde, die Zahl der todeswürdigen Verbrechen nicht vermehrt wurde, und daß selbst die Nachweisung, daß einige Wenige vielleicht durch Todesstrafe von Verbrechen abgehalten werden, zur Rechtfertigung der Beibehaltung der Todesstrafe nicht genügen kann, sobald dargethan ist, daß die Todesstrafe wegen der vielen Nachtheile die ihre Drohung erzeugt, nicht vertheidigt werden kann, und daß nach der Erfahrung auch die schwersten Verbrecher der Besserung fähig sind. Diejenigen, welche den Vertheidigern der Aufhebung der Todesstrafe vorwerfen, daß ihre Gründe eigentlich gegen jedes Strafrecht geltend zu machen sind, scheinen zu vergessen, daß die Todesstrafe im Gegensatz jeder anderen Strafart Eigenthümlichkeiten hat, die sie als verwerflich darstellen, theils weil sie jede Besserung des Sträflings unmöglich macht, theils weil das Unrecht, wenn ein Unschuldiger hingerichtet wird, nie wieder gut gemacht werden kann, während bei jeder anderen Strafe diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist.[8])

Der unter Nr. 7 angeführte Grund, daß, wenn nach Aufhebung der Todesstrafe nur lebenslängliche Freiheitsstrafe gedroht würde, die verschiedenartigsten Verbrechen gleichgestellt werden müßten, verliert sein Gewicht, wenn der Gesetzgeber nur bei den bisher mit dem Tode bestraften Verbrechen die lebenslängliche Freiheitsstrafe absolut droht, und bei den übrigen Verbrechen diese

---

7) Der Verfasser erinnert sich eines Falles, wo die von dem schlauen Verurtheilten in den Verhören und nach der Verurtheilung gemachte Versicherung auch bei der Begnadigungsfrage geltend gemacht wurde und guten Erfolg hatte.

8) Wenn neuerlich ein Vertheidiger der Todesstrafe darauf sich beruft, daß ein unschuldig zur Freiheitsstrafe Verurtheilter auch nicht für den vielleicht durch das Kerkerleiden herbeigeführten Verlust seiner Gesundheit entschädigt werden kann, so trifft dieser Vorwurf nur schlecht eingerichtete Gefängnisse und kann durch eine zweckmäßige Gefängnißordnung leicht beseitigt werden.

Strafe nur als Maximum gedroht wird, so daß für die schwersten Fälle, in denen die Verschuldung der des Mörders gleichsteht, das Gericht diese Strafe aussprechen kann.[9]) Selbst die Besorgniß, daß wenn der wegen Mordes Verurtheilte, wenn er wüßte, daß er selbst für einen in der Strafanstalt verübten Mord keine Todesstrafe zu befürchten hätte, leicht zur Verübung eines neuen Mordes getrieben werden könnte, verschwindet bei genatterer Erwägung.[10])

In Bezug auf den beliebten unter Nr. 8 angeführten Grund, daß der Staat eben so gut, als er von seinen Bürgern fordern kann, daß sie im Kriege ihr Leben für das Vaterland als Soldaten preisgeben, auch im Interesse der Gerechtigkeit das Opfer des Lebens verlangen könne, beachtet man nicht, daß zwischen beiden Fällen gar keine Gleichheit ist. Im Kriege ist ein Nothstand vorhanden, in welchem zur Vertheidigung des Vaterlandes

---

9) Macht man geltend, daß Mancher, der z. B. einen Raub verübt, leichter zum Morde getrieben werden könnte, weil er, wenn die Todesstrafe aufgehoben wäre, wüßte, daß ihn keine schwerere Strafe treffen kann als das lebenslängliche Zuchthaus, so gebt man von der grundlosen Vorstellung aus, daß in solchen Augenblicken der Verbrecher mit kaltem Blut Gründe für und wider erwägt, was aber durch Erfahrung geradezu widerlegt wird. Beruft man sich darauf, daß nach Aufhebung der Todesstrafe ein auf Lebenszeit Verurtheilter, wenn er aus der Strafanstalt kommt, leicht verleitet werden könnte einen Mord zu verüben, da er weiß, daß ihn höchstens nur wieder lebenslängliche Freiheitsstrafe treffen kann, so wird theils diese Besorgniß gehoben, wenn die Strafanstalt so gut eingerichtet ist, daß kein Verurtheilter daraus entfliehen kann, theils wird, wenn ein solcher Mord von einem Sträfling verübt wird, der durch Begnadigung früher aus der Anstalt entlassen wurde, dann nur das Verhältniß eintreten, daß der Verbrecher die Strafe leidet, die ihn getroffen haben würde, wenn er früher einen Mord verübt hätte.

10) Dieser Grund ist namentlich in Amerika, als z. B. in der Strafanstalt von Boston an dem Vorstand, und in einem anderen Falle an einem Wärter von einem Sträfling Mord verübt wurde, für die Nothwendigkeit der Todesstrafe geltend gemacht worden; allein mit Recht wurde bemerkt, daß wenn solche Fälle vorkamen sie entweder nur Wirkung einer Seelenstörung waren (merkwürdige Verhandlung darüber in dem Report of the trial of Abner Rogers. Boston 1844. Rogers hatte seinen Gefängnißwärter getödtet, wurde aber wegen Wahnsinns freigesprochen), wo der Fehler darin lag, daß der Arzt nicht gehörig den Kranken beobachtete, oder Folge einer zu harten und erbitternden Behandlung gegen den Sträfling, oder Folge des schlimmen Systems, nach welchem Sträflinge zu Spionen gemacht werden.

Jeder der Gefahr ſich ausſetzen muß ſein Leben zu verlieren, dem Verbrecher gegenüber aber befindet ſich der Staat wahrlich nicht in einem Nothſtande. Auffallend iſt die im 9. Grund geäußerte Beſorgniß, daß wenn ein einzelner Staat die Todesſtrafe aufheben wollte, leicht die in benachbarten Staaten Wohnenden, wenn ſie einen Mord verüben wollten, in dem Staate, der die Todesſtrafe aufhob, das Verbrechen verüben könnten. Schon die Erfahrung, daß in keinem der Länder, in welchem die Todesſtrafe aufgehoben wurde, z. B. in Toskana, in Oldenburg, in Naſſau, ein ſolches Einwandern, um Mord zu verüben, vorkam, ſollte aufmerkſam machen. Es wird wohl keinem in Preußen wohnenden Manne, der ſeine Ehefrau morden will, einfallen, ſeine Frau nach Oldenburg zu locken, damit er ſie beſſer morden könne, ohne die Todesſtrafe fürchten zu müſſen. Es wäre endlich Zeit, von dem oben Nr. 11 angeführten Grunde, der in Stellen der Bibel die Rechtfertigung der Todesſtrafe findet, nicht mehr zu reden und einzuſehen, daß die Berufung auf Stellen im alten Teſtamente nichts entſcheiden kann, weil das moſaiſche Recht keine Autorität für die heutige Geſetzgebung iſt [11]), weil, wenn man dem moſaiſchen Rechte folgen wollte, man conſequent auch Denjenigen mit dem Tode ſtrafen müßte, der am Sonntage arbeitet. [12]) Bei Anführung von Stellen, worin das Gebot Gottes als Grund angeführt wird, daß ein Schuldiger mit dem Tode geſtraft werden ſollte, darf nicht unbeachtet bleiben, daß ſich Moſes ſo ausdrückte, wie überhaupt häufig die Geſetzgeber der alten Welt, welche für ihre Gebote gern auf den Willen der Gottheit ſich beriefen, ohne daß man die geſchichtliche Anführung im alten Teſtament als ein Gebot der Gottheit annehmen darf. [13]) Bei der Berufung auf

---

11) Schon Turner in den memoirs of the manchester literary society. vol. II, p. 309 hat ſiegreich die Nichtigkeit der Berufung auf moſaiſches Recht für das heutige Recht gezeigt.

12) Im 2. Buch Moſis, Kap. 21. Vs. 28, kommt ja eine ſolche Vorſchrift vor; ohnehin iſt es durch tüchtige Exegeten jetzt hergeſtellt, daß die bekannte Stelle in der Bibel über das Blutvergießen kein abſolutes Gebot der Todesſtrafe enthält.

13) Gut Phillips vacation thoughts p. 47—53. Winslow in the journal of psychological medecine, 1856, p. LXXXI. Albini, della pena di morte p. 39. Schlatter, Unrecht der Todesſtrafe, S. 12.

Stellen im neuen Teſtament vergißt man, daß da, wo von dem Schwert die Rede iſt, nur bildlich von der Strafgewalt des Staates geſprochen wird.[14]) Zu beklagen aber iſt, daß man völlig unbeachtet läßt, wie ſehr die Todesſtrafe dem Ausſpruche von Chriſtus in Bezug auf die Ehebrecherin widerſpricht[15]), wie die chriſtliche Kirche von jeher feſthaltend an der Idee der Beſſerung der Anwendung der Todesſtrafe entgegenwirkte.[16]) Es iſt bedeutungsvoll, daß die edelſten Theologen[17]) die Todesſtrafe verwerfen, und in der würtembergiſchen Kammer katholiſche und proteſtantiſche Geiſtliche gegen dieſe Strafe ſich erklärten.[18]) Beruft man ſich darauf, daß die Zuläſſigkeit der Todesſtrafe im Kriegs- und Seerecht durch die deutſchen Grundrechte anerkannt werde, ſo erinnern wir daran, daß bei der Abſtimmung in Frankfurt unter den Stimmenden eine Verſchiedenheit der Anſicht über die Bedeutung von Kriegsrecht war und die Mehrheit nur den Krieg mit dem äußern Feind im Sinne hatte, wo allerdings ein Nothrecht in ſo fern eintreten kann, als der Soldat, der vor der Schlacht zum Feinde deſertirt oder der Verräther an den Feind oder der Spion um ſo mehr mit Tod beſtraft werden mag, als eine Freiheitsſtrafe hier nicht ſtattfinden kann.[19]) Daß außer dem Falle des Kriegs mit dem äußeren Feind, da, wo wegen innerer Unruhen geſetzlich Kriegszuſtand verkündet werden darf, zur Niederdrückung des Aufruhrs die mit den Waffen in der Hand ſich Widerſetzenden wie in einer Schlacht getödtet werden können,

---

14) Trummer, das Verhältniß der Strafgeſetzgebung zum Chriſtenthum. S. 17.

15) Schlatter S. 74.

16) Nachweiſungen oben S. 6. 8.

17) Wir erinnern an Schleiermacher (ſ. ſeine Predigten Bd. III. S. 512), Arnold (neu herausgegeben von Lämert, Diakon S. 311).

18) Z. B. Pahl, Jaumann, Kapf, Köſtlin, Pflanz, ſiehe überhaupt noch Berner, Abſchaffung der Todesſtrafe S. 6. Wir bitten den Leſer noch an die merkwürdige Verhandlung ſich zu erinnern (Phillips thoughts p. 61.) die in Otohaiti 1824 ſtattfand, wo Todesſtrafe aufgehoben wurde, aber ausführlich darüber verhandelt war, ob nach der Bibel nicht Todesſtrafe geboten wäre.

19) So erklärt es ſich, daß das Oldenburgiſche Militärſtrafgeſetzbuch vom 7. September 1861, während in Oldenburg Todesſtrafe aufgehoben iſt, den Militärperſonen wegen gewiſſer Verbrechen Todesſtrafe droht (Art. 45. 49. 58). Merkwürdig iſt, daß in den meiſten Fällen die Todesſtrafe nicht abſolut gedroht iſt.

läßt sich rechtfertigen; daraus folgt aber nicht, daß auch nach unterdrücktem Aufstand Todesstrafe gegen die Gefangenen ausgesprochen werden darf.[20])

---

§. 16.

Ergebnisse der Forschungen und Erfahrungen als Gründe für die Aufhebung der Todesstrafe.

Prüft man unparteiisch die Gründe, welche gegen Beibehaltung der Todesstrafe sprechen, so drängt sich vorerst schon die Rücksicht auf, daß noch vor 50 Jahren in den meisten Staaten eine große Zahl von Verbrechen, bei denen es keinem Gesetzgeber mehr einfällt Todesstrafe zu drohen, mit Todesstrafe bedroht waren, und daß Tausende in Folge dieser Drohung auf dem Schaffote bluteten, während wir uns jetzt schämen, daß eine solche Barbarei je gesetzlich sanctionirt werden konnte. Man fragt billig, ob ein solches Geständniß nicht überhaupt gegen die Drohung der Todesstrafe mißtrauisch machen muß, und zur gewissenhaften Prüfung auffordert, ob die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe nachgewiesen werden kann.[1]) Bedeutungsvolle Erscheinungen auf dem ernsten Gebiete mehren sich jeden Tag. Nicht rein theoretische Schriftsteller, die nur in der Studirstube die Welt nach einseitigen Vorstellungen beurtheilen, nicht Personen, die im Widerstreben gegen alles Bestehende die Garantieen der bürgerlichen Ordnung erschüttern, oder Aufhebung der Todesstrafe verlangen, damit sie gegen sie und ihre Parteigenossen nicht angewendet werden kann, sind es, welche die Aufhebung der Todesstrafe beantragen; wir sehen die edelsten Männer, welche überall im Zusammenhang mit der Verbesserung der Strafgesetzgebung insbesondere der Gefängnisse im englichen Parlamente für die Aufhebung der Todesstrafe wirkten.[2]) Wir finden, daß in neue-

---

20) Mein Aufsatz im Archiv des Crim. 1849, S. 67.

1) Gute Bemerkungen in Ambrosoli, sul codice penale italiano, p. 31.

2) Wir bitten die oben S. 23 angeführten Männer und die Erklärungen der angesehensten Praktiker Englands, selbst Richter des höchsten Gerichts zu beachten (s. oben S. 24. Note 35) die sich gegen die Nothwendigkeit der Todesstrafe aussprechen.

ſter Zeit in Baiern zwei der würdigſten und erfahrenſten Männer [3]), in Preußen ein hochgeſtellter, wiſſenſchaftlich und praktiſch gleich ausgezeichneter Mann [4]) ſich gegen die Todesſtrafe ausſprechen, und bedeutungsvoll iſt die Erklärung des hochgeſtellten Lordkanzlers von Irland auf dem Congreſſe, daß die Heiligkeit des Lebens immer mehr eingeſehen und die unnöthige Beibehaltung der Todesſtrafe ſelbſt zu einem Verbrechen von Seite des Geſetzgebers wird. [5]) Die Geſchichte lehrt, daß im Alterthum die Drohung der Todesſtrafe als gerechtfertigt durch drei Vorſtellungen betrachtet wurde (§. 1), nämlich durch die Vorſtellung, daß ſie ein Gebot der Gottheit und ein Mittel der Verſöhnung der durch verübte Verbrechen erzürnten Gottheit ſei, ſowie durch den Einfluß der durch die Vorſtellungen von der Rache erzeugten Talion, endlich durch den Glauben an die Nothwendigkeit und die Allmacht der durch Todesſtrafe zu bewirkenden Abſchreckung von der Verübung von Verbrechen.

Die alte Welt hat dieſe Vorſtellungen vielfach auf die germaniſchen Völker vererbt, aber eben hier lehrt die Geſchichte, daß, ſobald ein Volk auf höhere Stufe der Bildung kommt und der Geſetzgeber die Bedeutung der ſittlichen Natur des Menſchen würdigen lernt, auch dieſe alten Anſichten von der Todesſtrafe allmählich verſchwinden. Hier bewährte ſich nach dem Zeugniß der Geſchichte der Einfluß des Chriſtenthums, welches die erhabene Idee von dem liebenden Gott verbreitete, der den Tod des Sünders nicht will und auf Beſſerung des Verbrechers zu wirken als erhabene Aufgabe des Geſetzgebers lehrt. Alle Forſchungen lehren (§. 5), daß keine der Strafrechtstheorien, durch welche die Männer der Wiſſenſchaft die Todesſtrafe zu rechtfertigen ſuchen, dazu genügen können, ſo daß die wiſſenſchaftliche Stütze dieſer Strafart wegfällt. Vergleicht man die Aeußerungen, wodurch man in geſetzgebenden Verſammlungen die Todesſtrafe zu rechtfertigen ſucht,

---

3) Graf Reigersberg, der letzte Reichskammergerichtspräſident und langjähriger Juſtizminiſter in Baiern, und Arnold, der viele Jahre als Appellationsgerichtspräſident wirkte.

4) Präſident des Obertribunals, Herr Bornemann ein ebenſo wiſſenſchaftlich als praktiſch gebildeter Juriſt im Juſtizminiſterialblatt 1848. S. 253.

5) Er erklärte dies 1858 auf dem Congreß von Glasgow in den transactions of the national society for promoting social science 1858, p. 49.

und bemerkt man, wie verſchiedenartig die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe ſind, wie in der Verzweiflung man zuletzt zu einem Nothrecht als Rechtfertigungsgrund kommt, ſo dürften dieſe Erſcheinungen wohl ein Beweis ſein, auf welcher ſchwachen Grundlage die Todesſtrafe ruht. Es iſt ein wohl zu beachtendes Zeichen des inneren Widerſtrebens gegen die Anwendung der Todesſtrafe, wenn man bemerkt, wie von Jahr zu Jahr mehr die Geſetzgeber ſelbſt den Kreis der Verbrechen, für welche Todesſtrafe gedroht wird, beſchränken; wie die Zahl der Begnadigungen der zum Tode Verurtheilten anwächſt (§. 8), während die Erfahrungen ſich häufen, daß da, wo die Todesſtrafe am häufigſten angewendet wird, die Zahl der ſchwerſten Verbrechen ſteigt, wogegen in Ländern, in denen die Strafe aufgehoben oder ſehr beſchränkt iſt, die ſchweren Verbrechen ſich nicht vermehren. Es darf nicht verſchwiegen werden, daß viele der von Schriftſtellern angegebenen Gründe gegen die Todesſtrafe nicht vertheidigt werden können und mit Recht bekämpft worden ſind. Insbeſondere iſt dies der Fall bei allen Gründen, welche daraus abgeleitet ſind, daß die Menſchen, als ſie in den Staat traten, ihm kein Recht über ihr Leben übertragen konnten oder wollten. Man bemerkt leicht, daß ſolche Gründe die Ausflüſſe der irrigen Anſicht vom Naturzuſtand und von einem Vertrag mit dem Staat ſind. Auch manche Gründe, die nur von einzelnen Nachtheilen abgeleitet werden, die bei der Todesſtrafe eintreten können, werden nicht genügen, um die Unrechtmäßigkeit der Todesſtrafe zu zeigen.[6])

Prüfen wir nun näher die Gründe, die für die Aufhebung der Todesſtrafe ſprechen, ſo wird es Pflicht der Forſchung ſein, die Prüfung nach zwei Richtungen vorzunehmen, A) in wie fern die Todesſtrafe als rechtmäßig, B) als zweckmäßig betrachtet werden kann. Indem wir Gründe der Rechtmäßigkeit von denen der Zweckmäßigkeit ſcheiden, bemerken wir jedoch, daß eigentlich beide zuſammenfließen, indem die Rechtmäßigkeit einer Strafart wegfällt, wenn ſich nachweiſen läßt, daß ſie nicht noth-

6) Widerlegungen dieſer irrigen Gründe finden ſich in Albini della pena di morte p. 18. Boereseo p. 348. Ortolan elemens p. 605. Best in den papers of the juridical society p. 401. Gabelli im Monitore dei tribunali 1861. p. 227.

wendig ist, und daß ihre Drohung und Anwendung nicht blos den vorgesetzten Zweck nicht erreicht, vielmehr selbst vielfache Nachtheile erzeugt.

A. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit wird am besten gelingen, wenn man prüft, I. ob nach dem Wesen und dem Zwecke der Strafgewalt die Todesstrafe gerechtfertigt werden kann, II. ob diese Strafart die Bedingungen erfüllt, unter denen eine Strafart vertheidigt werden kann.

I. An die Spitze stellen wir 1) als Grundsatz, daß die Strafgewalt nie gerechtfertigt wird, wenn sie Strafen anwendet, bei welchen sie das ihr angewiesene Gebiet der irdischen Wirksamkeit überschreitet, in das Gebiet der Gottheit eingreift, und wo die Ueberschreitung aus der Anmaßung hervorgehen würde, daß die Strafgewalt dem göttlichen Gebot folge. Bei der Todesstrafe zeigt sich nun, daß der Gesetzgeber in das Gebiet der Gottheit, die allein über das Leben des Menschen bestimmt, eingreift, daß er durch diese Strafe dem Menschen die Möglichkeit raubt, sich zu bessern und durch aufrichtige Reue sich würdig des höheren Lebens zu machen, daß sie Rechte raubt, die nicht dem Bürger als solchem, sondern dem Menschen angehören. Will man davon ausgehen, daß der Staat die Rechte der Bürger schützt, so kann er höchstens dazu kommen, Demjenigen, der durch ein schweres Verbrechen gegen die bürgerliche Ordnung sich auflehnt, den Rechtsschutz aufzukündigen; ein Sprung aber ist es, wenn der Gesetzgeber dann auch den Menschen tödtet.[7]) Er hätte vielleicht das Recht wie im Alterthum, das Bürgerrecht zu entziehen, den Verbrecher aus der Staatsgemeinschaft auszustoßen, oder wie im germanischen Recht, den Verbrecher als friedelos zu erklären, wodurch der friedelose Mann den Rechtsschutz verliert; die Entziehung dieses Schutzes führt aber nicht zur Rechtfertigung der Todesstrafe. Eine Ausstoßung dieser Art, welche zwar auf tieferer Stufe der Bildung des Volks vorkommen kann, würde aber dem heutigen Standpunkt des Staats widersprechen. Der Widerspruch dieser Strafart mit dem wahren Zweck der Strafgewalt zeigt sich vorzüglich, wenn man die Fälle beachtet, in welchen ein Ver-

7) Recht gut ist dies gezeigt von Poletti diritto di punire e la tutela penale p. 336.

brecher nicht erſt in den letzten Stunden der Verzweiflung nach der Verurtheilung, ſondern ſogleich nach verübtem Verbrechen unzweifelhafte Beweiſe ſeiner Reue und Beſſerung gibt. Nicht ſelten iſt gerade dies Verbrechen der Wendepunkt, der die ſittliche Umgeſtaltung des Verbrechers erzeugt, weil dieſer nun durch ſein Verbrechen belehrt iſt, wohin ihn die böſe Gewohnheit, der er bisher nachgegeben hat, führte.[8]) Ein ähnlicher Widerſpruch tritt auch in Fällen hervor, wo gegen jugendliche Verbrecher, die das im Geſetz als zu voller Zurechnungsfähigkeit geforderte Alter überſchritten, ein Todesurtheil erkannt und vollzogen wird. Würde der Minderjährige ein Rechtsgeſchäft abgeſchloſſen haben, ſo würde er Wiedereinſetzung in vorigen Stand haben erlangen können, wenn er aber ein Verbrechen verübt, wird er dem lieben Gott wie ein proteſtirter Wechſel zurückgeſchickt.[9])

2. Die Rechtmäßigkeit muß um ſo mehr bezweifelt werden, wenn man erwägt, daß die Todesſtrafe im Widerſpruch mit dem Chriſtenthum ſteht.[10]) Schwerlich möchten unſere Staaten, die ſich ſo oft rühmen chriſtliche Staaten zu ſein, die von ihnen gedrohte Todesſtrafe mit den oben (§. 1) nachgewieſenen edlen Bemühungen der Kirchenväter, mit den Ausſprüchen von Chriſtus ſelbſt und mit dem überall von der Kirche eingeſchärften Grundſatz vereinigen können, nach welchen Gott den Tod des Sünders nicht will und das Streben des Geſetzgebers auf die Beſſerung des Verbrechers gerichtet ſein muß.

---

8) Wir kennen einen Fall, wo eine Frau, welche durch ihren oft betrunkenen Ehemann ſchwer gereizt wurde und oft leidenſchaftlichen Ausbrüchen ihrer Heftigkeit gegen ihn ſich überließ, nach einer tiefen Kränkung von Seite ihres Ehemannes zu ſeiner Ermordung ſich hinreißen ließ. Sogleich nach dem Mord bereute ſie tief ihre That. Während der faſt zwei Jahre dauernden Unterſuchung war auch durch die Einwirkung eines edlen Geiſtlichen eine völlige ſittliche Umgeſtaltung in ihr vorgegangen; dennoch wurde dieſe Frau nach zwei Jahren zum Tode verurtheilt und hingerichtet.

9) Nach den Geſetzgebungen, welche, z. B. die franzöſiſche, preußiſche, das 16. Jahr als das Jahr voller Zurechnungsfähigkeit aufſtellen, kann ein junger Menſch der um einige Tage das 16. Jahr überſchritt zum Tode verurtheilt werden. In Baiern wurden von 1850—51 bis 1853—54 5 Perſonen unter 20 Jahren zum Tode verurtheilt und 3 hingerichtet.

10) Oben §. 1. S. 6. 7.

3) Die Rechtfertigung einer jeden Strafart fordert, daß sie gewisse aus dem Wesen der Gerechtigkeit fließende Bedingungen erfülle. Eine wesentliche Bedingung aber ist, daß sie nothwendig ist; sobald gezeigt werden kann, daß durch andere weniger drückende dem Staat zu Gebot stehende Strafen der Zweck eben so sicher erreicht werden kann, läßt sich die Anwendung der schwereren Strafe nicht rechtfertigen. Wenn wir somit zeigen können, daß die Todesstrafe nicht nothwendig ist, fällt auch ihre Rechtfertigung weg. Es ist nun oben nachgewiesen worden, daß in zahlreichen Fällen schwere Verbrecher in den Strafanstalten so sich besserten, daß kein Zweifel sein konnte, daß sie ohne alle Gefährdung der bürgerlichen Gesellschaft völlig begnadigt werden konnten, wo auch ihr Betragen nach der Begnadigung in der Freiheit vollkommen die guten Erwartungen rechtfertigte. Es wurde nachgewiesen, daß manche dieser Verbrecher in der Strafanstalt durch ihre aufopfernde Krankenpflege bewiesen haben, daß sie als gebesserte Menschen der Menschheit selbst nützten. [11]) Wir fragen, ob nach solchen Erfahrungen, und da an der Besserungsfähigkeit von keinem Verbrecher verzweifelt werden darf, da selbst oft Jahre vorübergehen, bis die glückliche Umwandlung zum Bessern eintritt, die Todesstrafe nothwendig ist, ob es nicht vielmehr Pflicht wird, durch geeignete Einwirkung in der Strafanstalt den Versuch zu machen den Verbrecher zu bessern und ihn dadurch in die Lage zu setzen durch das Gute, was er noch thut, die bürgerliche Gesellschaft zu versöhnen.

4) Auch in einer anderen Hinsicht läßt sich nachweisen, daß die Todesstrafe nicht nothwendig ist, weil durch Verurtheilung des Verbrechers zur Freiheitsstrafe besser für das Interesse der

---

11) In einer Strafanstalt hatte ein Raubmörder sich durch eine lange Reihe von Jahren so musterhaft betragen, daß er begnadigt werden sollte; er lehnte die Begnadigung ab mit der Bitte, daß man ihn in der Anstalt zu den schwersten Arbeiten verwenden möchte. Zur Zeit der Cholera, als ein großer Theil der Aufseher von der Krankheit hingerafft wurde oder schwer erkrankte, übernahm jener Raubmörder mit der höchsten Selbstaufopferung die Pflege der erkrankten Sträflinge, und rettete gewiß mehrere vom Tode. — Niemeyer in seinem Lehrbuch der speciellen Pathologie 1861, II. Band. S. 561 bezeugt, daß ein zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurtheilter Mörder mit der größten Gewissenhaftigkeit an Typhus Erkrankte verpflegte.

Gesellschaft gesorgt wird. Eine Strafe ist um so wirksamer, je mehr bei ihrer Androhung darauf gerechnet werden kann, daß die zu Verbrechen Geneigten durch die Gewißheit, daß die Strafe den Verbrecher sicher treffen wird, von Begehung der Verbrechen abgehalten werden. Die Erfahrung lehrt nun, daß wo die Todesstrafe gedroht ist, der Verbrecher mehr als bei andern Strafen Aussicht hat, daß ihn die Strafe nicht treffe, weil er weiß, daß schon bei der Strafverfolgung er günstige Aussicht darauf hat, daß er nicht verurtheilt werde und bei der wachsenden Zahl der Begnadigungen er darauf rechnen kann, daß auch er Gnade finden werde. Wenn dagegen lebenslängliche Freiheitsstrafe dem Verbrecher gedroht ist, so fallen die erwähnten Aussichten der Strafe zu entgehen, weg, die Entdeckung und Verurtheilung ist gesichert und die Begnadigung wird dann nicht eintreten. Die bei Verurtheilung zum Tode häufig vorkommende Aufregung fällt weg und dem Regenten ist die peinliche Lage erspart, die bei der Ausübung des schweren Amtes über Bestätigung des Todesurtheils zu entscheiden, regelmäßig eintritt. Daraus erklärt sich, daß englische Praktiker für die Aufhebung der Todesstrafe sich erklären, indem sie von der Drohung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe sicherer die abhaltende Wirkung erwarten.[12])

5) Eine Strafart ist nur gerechtfertigt, wenn sie so beschaffen ist, daß auch in Fällen, in denen menschlicher Irrthum die Verurtheilung Unschuldiger veranlaßte, das durch die Strafvollstreckung zugefügte Unrecht wieder gut gemacht werden kann. Wenn nun nachgewiesen ist (§. 11), daß so häufig Unschuldige zum Tode verurtheilt und hingerichtet werden, und im Falle der Entdeckung des richterlichen Irrthums begreiflich der unschuldig Verurtheilte nicht wieder in das Leben gerufen werden kann, so ist schon dadurch über die Todesstrafe der Stab gebrochen. Der furchtbare Gedanke, daß der Verurtheilte unschuldig sein könne, muß den Richtern vorschweben und in dem Regenten, der über Begnadi-

12) Höchst merkwürdig sind die von hochgestellten erfahrenen Richtern in England und Irland auf Befragen abgegebenen Erklärungen in diesem Sinne. Nachweisungen in Phillips thoughts p. 150. Auch in dem am 17. Dezember 1860 in der society for promoting the amendment of the law von Webster erstatteten Bericht ist diese Ansicht ausgesprochen.

gung entſcheiden ſoll, ernſte Zweifel hervorrufen. Der neuerlich in Belgien, in Mons vorgekommene Fall, wo die Wahrſcheinlichkeit ſich ergab, daß zwei Perſonen unſchuldig wegen Verbrechen hingerichtet wurden, die von den jetzt vor Gericht ſtehenden Angeklagten verübt worden waren, iſt belehrend genug; er erklärt, wie die Geſchworenen dazu kommen konnten, mit Beziehung auf die Gefahr bei Vollziehung der Todesſtrafe den Antrag zu ſtellen, daß keiner der neuen zum Tode Verurtheilten hingerichtet werden möge, und macht die Aufregung begreiflich, in welcher allgemein die Aufhebung der Todesſtrafe verlangt wird. [13])

B. Prüft man die Todesſtrafe insbeſondere in Bezug auf ihre Zweckmäßigkeit, ſo erheben ſich nicht weniger gewichtige Zweifel. Es iſt eine Forderung der Criminalpolitik, daß der Geſetzgeber von keinem Strafmittel Gebrauch machen ſoll, bei deſſen Anwendung er nicht darauf rechnen kann, daß die Mehrzahl der Verſtändigen und Wohlgeſinnten im Volke die Strafe billigt, weil ſonſt das Strafurtheil ſeine Wirkſamkeit verliert und eine Erbitterung gegen die Regierung laut wird. In dieſem Sinne iſt gewiß die Anſicht eines unſerer erſten Criminaliſten [14]) richtig, wenn er erklärt: daß es für die Beibehaltung nur einen einzigen äußeren Rechtfertigungsgrund gibt, nämlich den, daß man ſie da verhängt, wo ſie durch die herrſchende Volksmeinung wirklich noch getragen oder gefordert wird. Alles kommt nur darauf an, ſorgfältig herzuſtellen, welche Meinung bei einer großen Zahl der verſtändigen und wohlgeſinnten Perſonen herrſcht, wobei es ſich nicht darum handeln kann, ob die rohe gedankenloſe durch das Herkommen mißleitete und ſchauderhafte Auftritte liebende Menge die Todesſtrafe billigt. Eine fernere Forderung iſt, daß keine Strafart gedroht werde, bei welcher erfahrungsgemäß vielfache Nachtheile aus der Anwendung ſich ergeben, weil ſonſt leicht das dadurch hervorgerufene Uebel ſchwerer ſein kann, als der Vortheil, den der Geſetzgeber möglicherweiſe durch die Strafe erreicht. Wendet man dieſe Forderungen auf die Todesſtrafe an, ſo ergibt ſich 1) daß die Zahl derjenigen, welche die Rechtmäßigkeit oder doch die Zweckmäßigkeit der Todesſtrafe bezweifeln, in allen Ländern ſich vermehrt und in

13) Da die Sache noch bei dem Caſſationshof ſchwebt, ſo iſt von dem König noch keine Entſcheidung über die Begnadigung ergangen.

14) Zachariä im Archiv des Crim. 1856. S. 104.

allen Kreiſen des Volkes ſolche Zweifel laut werden. Unter ſolchen Umſtänden muß der Geſetzgeber ſich klar machen, daß er bei jeder Vollziehung der Todesſtrafe auf eine große Zahl von Stimmen gefaßt ſein muß, die ſein Verfahren mißbilligen und die Achtung vor der Regierung verlieren; er muß dann auch die ſteigende und immer nachtheilige Aufregung im Volke, die bei jeder Verurtheilung zum Tode bemerkbar wird, vorherſehen. Eben ſo gut als die Geſetzgebung der öffentlichen Meinung folgte, als ſie verſtümmelnde Strafen, körperliche Züchtigung und qualificirte Todesſtrafen verbannte, muß ſie auch der wachſenden Stimme, die gegen die Todesſtrafe ſich erklärt, Rechnung tragen. 2) Nach der Erfahrung (§. 9) hat in allen Ländern die Drohung der Todesſtrafe den Nachtheil, daß die Kraft der Repreſſion vermindert wird, weil häufig von Seite Derjenigen, welche als Zeugen ausſagen ſollen, ebenſo wie von Seite der Richter und Geſchworenen das Streben bemerkbar wird, da wo die Todesſtrafe die Folge der Schuldigerklärung iſt, Alles anzuwenden, um das Ausſprechen dieſer Strafe abzuwenden. Die Folge iſt, daß dann mancher Schuldige, welcher, wenn eine andere Strafe gedroht geweſen wäre, ſicher verurtheilt ſein würde, ſeiner Strafe entgeht, und daß bei den zu Verbrechen Geneigten, wenn ſie überhaupt an die Strafe denken, die Ausſicht, daß die gedrohte Todesſtrafe doch ſie nicht treffen werde, eher der Entſchluß ſich befeſtigt das Verbrechen zu verüben. Die engliſchen Bankiers, als ſie nach der Hinrichtung eines Banknotenfälſchers in einer zahlreich unterzeichneten Petition um Aufhebung der Todesſtrafe für Fälſchung baten, haben klug gerechnet, und der Erfolg als nach Aufhebung der Todesſtrafe für Banknotenfälſchung dies Verbrechen ſich verminderte, hat ihre Erwartung gerechtfertigt. 3) Auch die durch die Erfahrung (§. 10) nachgewieſenen Erſcheinungen bei Hinrichtungen ſind geeignet den Geſetzgeber aufmerkſam zu machen, daß die Todesſtrafe mehr Nachtheile als Vortheile hat. Mißlingt, was ſo leicht möglich iſt, die Vollſtreckung; wird die Strafe an einem Bewußtloſen oder an einer Perſon vollzogen deren körperlicher Zuſtand zeigt, daß der ſchwer Erkrankte nur ſo weit geheilt wurde, um hingerichtet werden zu können [15]); oder iſt das Betragen des Verbrechers,

15) Nicht unerwähnt darf das eigenthümliche Verhältniß bleiben, welches

ſeine außerordentliche Reue geeignet allgemeine Theilnahme für ihn zu erwecken; oder macht die beharrliche Verſicherung des Unglücklichen, daß er unſchuldig ſei bei vielen den Eindruck, daß er nicht hätte hingerichtet werden ſollen; oder liegt ein Fall vor, in welchem ein Menſch hingerichtet wird, während kurz zuvor mehrere weit ſchwerere Verbrecher begnadigt wurden, ſo kann der Geſetzgeber darauf rechnen, daß die Hinrichtung einen der Strafgerechtigkeit nachtheiligen Eindruck hervorbringt. 4) Die durch Erfahrung (§. 13) nachgewieſenen bedenklichen Verhältniſſe, welche mehr oder minder bei der Berathung, ob ein Todesurtheil beſtätigt werden oder Begnadigung [16]) erfolgen ſoll, eintreten, ſind nicht weniger geeignet die Aufhebung der Todesſtrafe wünſchenswerth zu machen, theils weil dem Regenten die peinliche Lage, die dadurch herbeigeführt wird, erſpart werden ſoll, theils weil wegen der Verſchiedenheit der Rückſichten und Auffaſſungen, die bei der Frage entſcheiden, ob ein Verurtheilter Gnade verdient, häufig das Volk, welches die verſchiedenen vorgekommenen Fälle vergleicht, nicht gleicher Anſicht mit der Entſcheidung des Regenten iſt und dann das Anſehen und das Vertrauen zu dem Herrſcher leidet. 5) Eine wichtige Frage iſt es, ob die Todesſtrafe eine abſchreckende Kraft bewährt, und ob nicht ihre Aufhebung eine Gefahr für die bürgerliche Geſellſchaft herbeiführen würde, vorzüglich im Zuſammenhange mit der Frage, welchen Einfluß die Drohung, die Vollziehung der Todesſtrafe und ihre völlige oder theilweiſe Aufhebung auf den Stand der Verbrechen in einem Lande ausübt. Man würde mit Unrecht in Abrede ſtellen, daß das Bewußtſein der Drohung dieſer Strafart und der Gewißheit, daß ſie den Schuldigen treffen wird, manchen zu Verbrechen Geneigten von der Verübung abhält, daß auch die Vollziehung der Todesſtrafe einen erſchütternden, von

---

eintritt, wenn eine zum Tod verurtheilte Weibsperſon ſich ſchwanger befindet, wo nach den Geſetzen die Vollſtreckung aufgeſchoben werden ſoll. Haben die Geſetzgeber wohl erwogen, welche Wirkung dies auf das unglückliche Kind haben muß, welches die Schwangere, die lange Zeit in Todesangſt zubringende, unter ihrem Herzen trägt?

16) Man hat in neuerer Zeit oft die ſchöne Stelle aus Shakeſpeare über das erhabene Vorrecht der Begnadigung angeführt, warum führt man nicht auch andere Stellen des großen Dichters an, wo er ſagt: Mercy is not itself, that oft looks so, Pardon is still the nurse of second wo.

Verbrechen abhaltenden Eindruck auf Manchen hervorbringen kann; allein die Erfahrung lehrt, daß dies nur Ausnahmen ſind, und in der größten Mehrzahl der Fälle die Drohung der Todesſtrafe keine abhaltende Kraft hat, weil die Meiſten, die todeswürdige Verbrechen verüben, nicht an die Strafdrohung denken oder das Bewußtſein wegen anderer ausſchließlich das Gemüth beherrſchender Eindrücke in den Hintergrund tritt, oder da, wo ſich der Verbrecher die Strafdrohung klar vorſtellt, die Ueberzeugung, daß er durch Klugheit der Strafe entgehen könne, der Drohung jede Kraft raubt. Die Erfahrung hat auch unwiderlegbar bewieſen, daß in keinem Lande durch Wiedereinführung oder ſtrengeren Vollzug der Todesſtrafe die Zahl der ſchweren Verbrechen vermindert worden iſt. Umgekehrt hat in der Regel nach Aufhebung der Todesſtrafe für einzelne Verbrechen oder überhaupt die Zahl dieſer Verbrechen noch mehr abgenommen als zuvor, und die oft ausgeſprochene Behauptung, daß in einem Lande nach Aufhebung der Todesſtrafe die Zahl der todeswürdigen Verbrechen zugenommen habe, iſt entweder *geradezu falſch*, oder es fehlt dabei jeder Beweis, daß die Aufhebung der Todesſtrafe an ſolcher Vermehrung ſchuldtrage.

In Toskana, wo nun ſeit faſt einem Jahrhundert die Todesſtrafe geſetzlich oder thatſächlich aufgehoben war, hat ſich von Jahr zu Jahr die Ueberzeugung feſter gegründet, daß die Todesſtrafe eine unnöthige, nutzloſe und ſelbſt ſchädliche Rohheit iſt. Die große Mehrzahl iſt dort einig, daß dieſe Strafart nicht wieder eingeführt werden ſolle.[17]) Man muß in dieſer Beziehung ſehr bedauern, daß in deutſchen Staaten bei der Wiedereinführung der 1849 aufgehobenen Todesſtrafe Diejenigen, welche auf einzelne vorgekommene ſchwere Fälle ſich beriefen, nicht näher erforſcht haben, ob die Verbrecher, die z. B. 1850 1851 Mord verübten,

---

17) Dies iſt neuerdings wieder in einem trefflichen, dem Verfaſſer eben zugekommenen Gutachten dreier ausgezeichneter Männer (Poggi, Marzucchi und Andreucci) ausgeſprochen worden. Bonaini (einer der bedeutendſten Rechtshiſtoriker) hatte in der Academia dei Georgofili den Antrag geſtellt, daß man die Erklärung abgebe, daß in dem Geſetzbuch für das Königreich Italien die Todesſtrafe nicht aufgenommen werden ſolle. Das obige am 6. October 1861 als Bericht erſtattete Gutachten erklärt ſich durchaus für Bonaini's Antrag.

von der Aufhebung der Todesstrafe etwas wußten.[18]) Hätten damals die Gesetzgeber redlich die Wahrheit gesucht (anstatt von blindem Streben der Zerstörung aller Ergebnisse des Jahres 1848 geleitet zu werden), so würden sie gefunden haben, daß bei Wiedereinführung der Todesstrafe die angeblich in vermehrter Zahl verübten Verbrechen isolirt und ohne allen Einfluß der Kenntniß von der Aufhebung der Todesstrafe verübt waren. Die durch die Statistik von Quetelet gelieferte Nachweisung, daß bei jedem Volke eine gewisse Zahl verübter bestimmter Verbrechen als normal angenommen werden kann, und in den einzelnen Jahren mit geringen Schwankungen vorkommt, hätte nicht unbeachtet bleiben sollen.[19]) Vorzüglich ist in Bezug auf der Vollziehung der Todesstrafe als entschiedene Erfahrung dargethan, daß Hinrichtungen keine von Verbrechen abhaltende Wirkung äußern, daß die Stimmung der Mehrzahl der Zuschauer nur die der Neugierde, des Wunsches, zu beobachten wie sich der Verbrecher benimmt, und des Hinzudrängens ist, um schauderhafte Scenen zu sehen[20]), und dadurch der Eindruck, daß die Gerechtigkeit hier gehandhabt wird, völlig verschwindet. Können die Erfahrungen nicht in Abrede gestellt werden, daß so oft während der Hinrichtung Diebstähle verübt werden, daß unmittelbar darnach, wenn eine Hinrichtung stattgefunden hat, in der Gegend ähnliche schwere

---

18) Als in Amerika in Rhode Island die Todesstrafe aufgehoben war und nach einigen Jahren wegen vorgekommener Mordthaten ein Antrag auf Wiedereinführung gestellt wurde, bezeugte der Gefängnißgeistliche, daß jene Mörder gar nicht wußten, daß die Todesstrafe aufgehoben sei. Ehrenwerthe Praktiker haben den Verfasser dieser Schrift versichert, daß in den deutschen Gegenden, in welchen Mordthaten 1849—50 verübt wurden, unter der Volksklasse, welcher die Mörder angehörten, die Aufhebung der Todesstrafe durch die Grundrechte gar nicht bekannt war.

19) Wenn man in Würtemberg sich die Mühe gegeben hätte durch Vergleichung der statistischen Nachrichten in Memmingers Jahrbücher 1846, II, S. 1. (über die Jahre 1844—56) mit den Nachrichten Memminger 1854 S. 11 (über die Jahre 1849—52) zu erforschen, wieviele Prozesse über Mord, Kindesmord, Brandstiftung in den angeführten Jahren vorkamen, so würde man gefunden haben, daß mit geringen Schwankungen die Zahlen die nämlichen sind; nur 1852 kamen 8 Prozesse wegen Mords vor, 1846 nur 3, 1847 wieder 5.

20) Wir bitten, sich an die Erfahrung zu erinnern, wie selbst gebildete Personen, wenn sie hören, daß Jemand auf der Straße vom Dache gefallen ist, oder schwer verwundet daliegt, sich hinzudrängen, um Alles recht genau zu beobachten.

Verbrechen verübt werden (§. 10), und daß von so Vielen, die solche Verbrechen verübten, nachgewiesen ist, daß sie bei Hinrichtungen gegenwärtig waren, so frägt man mit Recht wie jene Erfahrungen mit der noch immer verbreiteten Behauptung von der abschreckenden Kraft der Hinrichtung vereinigt werden können. Wenn bezeugt wird[21]), daß nach einer Hinrichtung die Buben in Newgate ihre Lust daran haben, das Schauspiel der Hinrichtung aufzuführen, wo Einer den Verurtheilten, der Andere den Geistlichen, der Dritte den Sheriff und ein Vierter den Henker spielt, so liegt in diesem Zeugnisse eine furchtbare Warnung. Möchten diejenigen, welche noch an die abschreckende Kraft der Hinrichtungen glauben, die wichtigen Erfahrungen beachten, welche in dieser Hinsicht der edle Berenger mittheilt.[22]) Wäre die Hinrichtung wahrhaft wirksam, um Verbrechen zu vermindern, so müßte in den Ländern und zu jenen Zeiten, in welchen am meisten Todesstrafen vollzogen wurden und noch werden, die Zahl der todeswürdigen Verbrechen vermindert sein; während durch die Statistik (§. 8) nachgewiesen ist, daß in Ländern, in welchen auf eine furchtbare Weise in gewissen Zeiten Hinrichtungen vorkamen, die Verbrechen auffallend zunahmen, während in den Zeiträumen, in welchen mehrere Jahre nach einander kein Todesurtheil vollzogen wurde, die Zahl der schweren Verbrechen vermindert war. In einem, dem Verfasser eben zugekommenen Aufsatze gegen die Todesstrafe in Belgien[23]), werden die verschiedenen Provinzen Belgiens verglichen, mit Rücksicht auf die darin vorgekommene Zahl der Hinrichtungen und den Stand der Verbrechen. In zwei Provinzen, Limburg und Luxemburg kam von 1830 an nur eine Hinrichtung, in Lüttich seit 1825 keine vor. In Lüttich nun nahm die Zahl

---

21) Phillips thoughts p. 84.

22) In dem Werke: De la repression penale p. 465—68. Wie wahr ist was er über die unläugbaren Fälle sagt, in denen erst durch das Anwohnen bei einer Hinrichtung der Gedanke (gleichsam wie durch geistige Ansteckung) selbst Mord zu verüben geweckt wurde. Wie richtig hat Berenger beobachtet, wenn er p. 466 ausspricht: c'est moins l'horreur du crime expié que les incidents du terrible drame au quel on a assisté, qui deviennent le sujet des conversations; on oublie le crime, la juste peine, qu'il a encouru pour ne plus songer qu'à la manière avec la quelle l'echaffaud peut être affronté.

23) Suppléments au Journal la Meuse 15. Fevrier 1862.

der mit Tod bestraften Verbrechen um 13 Prozent ab; in den Jahren 1832—35 kam in Lüttich noch ein Angeklagter vor auf 66475, von 1850–55 einer auf 102972. Im Bezirk des Appellationsgerichts Brüssel waren seit 1832 25 Hinrichtungen, und die Zahl der Angeklagten vermehrte sich in 20 Jahren um 22 Prozent. Im Bezirk Gent kamen 22 Hinrichtungen vor und eine Zunahme der Verbrechen um 13 Prozent.[24])

Man würde die vorstehenden Erörterungen und statistischen Angaben irrig auffassen, wenn man ihnen die Absicht des Verfassers unterlegen wollte, darauf die Behauptung zu gründen, daß die in einem Lande vorgekommene Vermehrung oder Verminderung schwerer Verbrechen die Folge vermehrter oder verminderter Hinrichtungen sei. Allerdings geht aber daraus klar hervor, daß strenger Vollzug der Todesstrafe sich in der Regel als unwirksam erweist, die Zahl der Verbrechen zu vermindern; ebenso daß solche vermehrte Strenge eher geeignet sein kann, eine Vermehrung der Verbrechen herbeizuführen.

---

§. 17.

Prüfung der Vorschläge, durch welche Einrichtungen, wenn die Todesstrafe beibehalten wird, die Nachtheile derselben beseitigt werden können.

Es kann nicht verkannt werden, daß fortdauernd in allen Ländern eine große Zahl von Männern vorkommt, die zwar von dem Wunsche erfüllt sind, daß die Todesstrafe aufgehoben werden könne, aber die Nachtheile und Gefahren hervorheben, welche die Aufhebung dieser Strafart für die bürgerliche Gesellschaft erzeugen würde. Diese Männer beschäftigen sich nun mit Vorschlägen, durch welche Bestimmungen im Gesetze, wenn die Todesstrafe beibehalten wird, die Nachtheile derselben beseitigt werden können. Es ist Pflicht, auch diese Vorschläge näher zu prüfen.

I. Eine häufig verbreitete Ansicht ist die, daß schon Viel gewonnen sein würde, wenn für politische Verbrechen die Todes-

---

24) Aehnliche statistische Forschungen sollten auch von den Provinzen der übrigen Staaten bearbeitet worden sein.

ſtrafe aufgehoben würde. Wir haben oben nachgewieſen, daß eine ſolche Aufhebung bereits in Frankreich, in der Schweiz, in Portugal durch die Geſetze erfolgt iſt und in dem neueſten Entwurf für Bremen beantragt wird. Unverkennbar liegt in dieſer Beſchränkung der Todesſtrafe ein großer Fortſchritt; keine Geſetzgebung kann unbeachtet laſſen, daß in Bezug auf die ſogenannten politiſchen Verbrechen das Rechtsbewußtſein ein anderes iſt als in Anſehung der gemeinen Verbrechen, daß die Grenze zwiſchen dem Erlaubten und Strafwürdigen hierbei eine ſehr feine iſt, und die edelſten Menſchen, die begeiſtertſten Freunde des Vaterlandes, leicht bei der Ausübung ihrer ſtaatsbürgerlichen Rechte Handlungen verüben können, welche die Tyrannei für ſtrafbar erkennt und wo es einer Regierung, die kein Mittel ſcheut ihre Zwecke zu erreichen, mit Berufung auf ein ſogenanntes Nothrecht durch Ausnahmsgerichte leicht wird, die Verurtheilung Derjenigen zu bewirken, die ihr mißliebig ſind, und ſelbſt bei den ordentlichen Gerichten durch eine ſchlaue Beſetzung der Richterſtellen mit willfährigen Richtern und eingeſchüchterten Geſchworenen Verurtheilungen zu erhalten. Wir haben nicht nöthig auf die Zeugniſſe der Geſchichte von England und von Frankreich während der Revolution, wo Tauſende von Unſchuldigen wegen politiſcher Verbrechen auf dem Schaffot bluteten, hinzuweiſen. Auch die neuere Zeit liefert leider manche Beiſpiele dieſer Art, über welche die Nachwelt einſt ein ſchweres Gericht halten wird; an Vorwänden, eine Verurtheilung wegen politiſcher Verbrechen zu bewirken, fehlt es nach den Zeugniſſen der Geſchichte nicht. In Zeiten einer gewaltigen politiſchen Aufregung werden immer Männer vorkommen, die entweder von ſchlauen Führern getäuſcht und verführt, oder in ihrer Begeiſterung durch edle auf Verbeſſerung der Zuſtände gerichtete Abſichten geleitet, vielleicht von der Hoffnung beſeelt durch ihre Theilnahme größere Uebel abwenden und einen geſetzlichen Zuſtand wieder herbeiführen zu können, an der großen Bewegung Theil nehmen, und dann, wenn dieſe unterdrückt iſt, dem Geſetze verfallen, um ſo leichter als in ſolchen Zeiten die Bürgſchaften einer unparteiiſchen und ruhig die Verhältniſſe prüfenden Strafrechtspflege ſchwer erſchüttert ſind. Eine Hauptſache iſt aber noch, daß in Bezug auf politiſche Verbrechen mehr oder minder zwei Parteien ſich ſchroff entgegenſtehen, von denen die eine ungerecht

gegen alle Beſtrebungen der Neuzeit geneigt iſt, Jeden zu verurtheilen, der an den Verſuchen der Umgeſtaltung Theil nimmt, aber auch bereitwillig Alles anzuwenden, um die Verurtheilung der politiſchen Gegner zu bewirken, und da wo ihre Anhänger als Zeugen bei Gericht auftreten, durch ihre Befangenheit und Leidenſchaftlichkeit gefährlich wird, während die andere Partei ihre Handlungsweiſe, die auf Umgeſtaltung hinwirkt, für völlig erlaubt und ſelbſt für Pflicht hält, da ſie über die Grenze der ſtaatsbürgerlichen Befugniſſe ſich täuſcht. Dies Gegenüberſtehen der Parteien hat die Wirkung, daß in den Zeiten, in welchen eine Partei über die andere zu Gericht ſitzt, auf eine gerechte Strafrechtspflege nicht gerechnet werden kann, und daß, wenn Verurtheilungen erfolgen, eine Partei den Verurtheilten als Märtyrer betrachtet und die Regierung überzeugt ſein kann, daß die Verurtheilungen, insbeſondere zum Tode, bei einem großen Theile des Volks eine der Regierung nachtheilige Erbitterung und Mißbilligung der Strafe erzeugen. Dazu kommt, daß erfahrungsgemäß auf ſolche Zeiten der Aufregung allmählich ein ruhigerer Zuſtand folgt, in welchem unter der Herrſchaft eines gerechteren und milderen Regierungsſyſtems immer mehr eingeſehen wird, daß man früher zu weit ging und manche ungerechte oder doch zu harte Strafurtheile gefällt wurden. Gerne wünſchte man in ſolchen Zeiten dann die Irrthümer der Vorzeit wieder gut zu machen und in verſöhnendem Geiſte zu wirken; denn zu Freiheitsſtrafen Verurtheilten kann dann wenigſtens der Reſt der Strafe erlaſſen werden, bei den Hingerichteten aber iſt es nicht mehr möglich die Folgen der ungerechten Verurtheilung wieder gut zu machen. Hier bewährt es ſich, wenn wegen politiſcher Verbrechen keine Todesſtrafe gedroht wird; und in ſo ferne muß ſchon dankbar anerkannt werden, daß durch Aufhebung der Todesſtrafe für politiſche Verbrechen ein großer Fortſchritt gemacht iſt. Trefflich hat insbeſondere die Denkſchrift der belgiſchen Regierung vom 20. Januar 1858 die Aufhebung der Todesſtrafe bei den politiſchen Verbrechen gerechtfertigt, wenn ſie dieſe Verbrechen als Handlungen bezeichnet, welche ihre Natur nach den verſchiedenen Zeitabſchnitten und Regierungen wechſeln und unter Einem Regierungsſyſtem als Verbrechen erklärt werden, während die nachfolgende ſie belohnt. Erfreulich iſt es zu bemerken, daß auch in Deutſchland immer

mehr achtungswerthe Criminaliſten [1]) die Todesſtrafe für politiſche Verbrechen als ungerecht, unnöthig und unzweckmäßig erklären. Ein Irrthum aber würde es ſein, wenn man glaubte, daß durch die Aufhebung der Todesſtrafe für politiſche Verbrechen die Frage, ob die Todesſtrafe überhaupt beibehalten werden ſoll, ihre Bedeutung verloren hat. Schon überhaupt zeigt eine genaue Betrachtung der Fälle, wie ſchwierig es iſt die politiſchen Verbrechen ſcharf von den gemeinen Verbrechen zu unterſcheiden [2]), weil ſo häufig unter dem Deckmantel der Politik ein ſchweres Privatverbrechen verübt wird, weil auch die Erforſchung der geheimen Motive des Verbrechers ſehr trüglich iſt. Die Erfahrung Frankreichs, als im Jahre 1848 die Todesſtrafe für politiſche Verbrechen aufgehoben wurde, lehrte, in welcher Verlegenheit die Rechtſprechung und die Schriftſteller waren, wenn ſchwere Fälle vorkamen, bei welchen nicht klar erſichtlich war, ob ein politiſches oder ein gemeines Verbrechen vorlag. Wir haben oben nachgewieſen, wie Frankreich ſelbſt 1853 dazu kam, für gewiſſe politiſche Verbrechen doch die Todesſtrafe zu drohen. So viel iſt auf jeden Fall klar, daß wenn man in den Ständeverhandlungen häufig die Todesſtrafe von der Regierungsbank aus dadurch rechtfertigen hört, daß bei dieſen Verbrechen die Drohung der Todesſtrafe ein Gebot des Nothrechts und des Abſchreckungsprincips ſei, man billig frägt, ob die jetzt ſiegende Erkenntniß, daß die Todesſtrafe bei politiſchen Verbrechen ungerecht und unnöthig iſt, nicht dazu führt, daß auch bei den gemeinen Verbrechen die nämlichen Gründe für die Aufhebung ſprechen. [3])

II. Eine in neueſter Zeit vielfach ſiegende Anſicht iſt die, daß

---

1) Zachariä im Archiv des Crim. 1845, S. 277. Berner, Abſchaffung der Todesſtrafe S. 33.

2) Treffliche Betrachtungen darüber liefert außer Guizot's oben angeführter Schrift der Herzog Decazes in der Sitzung der Pairskammer 1832. Ferner Helie, Theorie du code penal Nr. 964—84 mit den guten Zuſätzen von Nypels in ſeiner neuen Ausgabe und Bearbeitung von dem Werke Helie's vol. I, p. 361 und Bérenger de la repression penale, p. 9—11.

3) Zachariä in dem oben angeführten Aufſatz erklärt die Todesſtrafe bei politiſchen Verbrechen für ungerecht, weil es der Gerechtigkeit nicht entſpricht, den Menſchen zu vernichten, wenn er nur die Pflichten des Bürgers verletzt hat. Uns ſcheint, daß dieſe Anſicht gegen die Todesſtrafe überhaupt ſpricht.

der Gesetzgeber hinreichend allen Forderungen der Gerechtigkeit Genüge leiste, wenn er diese Strafe nur dem Morde droht und bei allen anderen Verbrechen aufhebt. Nach unseren obigen Nachweisungen ist bereits in den meisten Staaten Nordamerika's diese Beschränkung der Todesstrafe eingetreten, wie sie sich auch in dem neuen Entwurfe für Bremen findet. Wir sind überzeugt, daß durch eine solche Beschränkung schon ein großer Fortschritt gewonnen ist. Die Nachweisungen über das Verhältniß der Begnadigung zur Verurtheilung lehrt auch, daß regelmäßig (in einigen Staaten ausschließlich, z. B. in England) nur wegen Mordes Hinrichtungen erfolgen; allein wir glauben, daß Diejenigen, welche glauben, daß durch diese neue Richtung die Frage über Beibehaltung der Todesstrafe überhaupt ihre Bedeutung verloren habe, im Irrthum sind, und sich weder mit der Geschichte der deutschen Strafgesetzgebung, noch mit der wahren Natur des Verbrechens des Mords, noch mit den Wirkungen der neuen Strafdrohungen über Mord vertraut gemacht haben. Es ist durch die Geschichte dargethan, daß nach den alten Volksansichten in allen germanischen Sprachen der Ausdruck Mord ein außerordentliches Ereigniß oder That (daraus erklären sich die Ausdrücke Mordbrand, Mordlärm) und in Bezug auf die Tödtung eine schändliche, unehrliche [4]), nach den damaligen Volksansichten auf keine Art entschuldbare Tödtung bezeichnen sollte. Der Verfasser der Carolina schloß sich an das Gewohnheitsrecht seiner Zeit, nach welchem sich auch die Urtheiler richten sollten, durch die Aufnahme des Unterschieds zwischen Mord und Todtschlag an, ohne daß es ihm eingefallen wäre mit den von ihm gebrauchten Worten den Thatbestand beider Verbrechen bezeichnen zu wollen; erst die späteren Gesetzgeber bildeten sich ein, durch Aufstellung gewisser Merkmale des Mordes jene Art der Tödtung bezeichnen zu können, welche immer mit dem Tode bestraft werden müßte. Die Erfahrung lehrt [5]), daß alle in den Gesetzbüchern gebrauchten Bezeichnungen völlig trüg-

---

4) Osenbrüggen, Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der Schweiz 1859. S. 12. Osenbrüggen, alemannisches Strafrecht S. 208. 216. Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte S. 949. Archiv für Preußisches Strafrecht II, S. 145.

5) Archiv für Preußisches Strafrecht V, S. 668. VIII, S. 194. Schwarze im Gerichtssaal 1859. S. 322.

lich und wegen ihrer Unbeſtimmtheit irreleitend für die Geſchworenen ſind, ſo daß häufig Todesurtheile wegen Mordes gefällt werden müſſen, gegen welche das allgemeine Bewußtſein ſich empört. Namentlich hat der preußiſche Geſetzgeber durch das von ihm gewählte Merkmal Ueberlegung die Fällung mancher ungerechten Urtheile veranlaßt.[6]) Es mußte das Volksrechtsbewußtſein ſchwer verletzen, während es zugleich zeigte, daß der Geſetzgeber die Geſchworenen in eine furchtbare Zwangslage geſetzt hatte, wenn ſchon öfter in den Fällen, in denen mit wechſelſeitiger Einwilligung zwei Perſonen ſich tödten wollten, der Ueberlebende als Mörder zum Tode verurtheilt wurde, der Aſſiſenpräſident einen Ausſpruch gab[7]), der die allgemeine Mißbilligung einer ſolchen Geſetzgebung und Strafrechtspflege ausdrückte. Man ſcheint nicht zu erkennen, daß eben bei der Tödtung die Umſtände der Verübung ſo verſchieden und häufig ſo beſchaffen ſein können, daß die Verſchuldung ſehr herabgeſetzt wird, obgleich die Tödtung unter das geſetzliche Formular von Mord zu paſſen ſcheint. Keinem Juriſten wird es je gelingen, den Unterſchied von Mord und Todtſchlag durch gewiſſe Formeln bezeichnen zu können. Man hat ſich einſt eingebildet, bei dem Todtſchlag das Daſein des Affects als Merkmal aufſtellen zu können; man mag auch zwar in der Studirſtube Affect und Leidenſchaft von einander unterſcheiden, im wirklichen Leben aber iſt die Scheidung nicht ſo leicht. In faſt unmerklichen Schattirungen fließen die Seelenzuſtände in einander über, und es iſt ſchon ein Zeichen der Erkenntniß der Wahrheit, daß man in den Geſetzen den Todtſchlag nur mehr negativ bezeichnet. Wenn der Ehemann, empört durch das zweideutige untreue Betragen ſeiner Ehefrau ſie zuerſt freundlich warnt, dann durch ihren Hohn erbittert nach ihr ſchlägt, die Frau ebenfalls Gewaltthätigkeiten ſich erlaubt, und nun der Ehemann zu dem Entſchluſſe kommt die Frau zu tödten, ſo fragt man, ob man wagen darf mit Beſtimmtheit die Frage zu beantworten, wann der Affect in Leidenſchaft und die Handlung in Mord übergegangen iſt.[8]) Wenn eine Frau durch ſeit Jahren fortgeſetzte

---

6) Nachweiſungen im Archiv für preußiſches Strafrecht, VII, S. 303.
7) Archiv für preußiſches Strafrecht, IX, S. 441.
8) Der Fall im Archiv für preußiſches Strafrecht, II, S. 305.

Mißhandlungen, durch entschiedene Beweise der Untreue ihres Ehemanns endlich zu dem Wunsche verleitet wird sich ihres Mannes zu entledigen, und allmählich durch die fortdauernden Kränkungen von Seite ihres Ehemannes zuletzt der Entschluß, den Mann zu tödten, zur Reife kommt und bei neuen Mißhandlungen ausgeführt wird, so fragt man ob die Seelenstimmung dieser Frau derjenigen gleichgestellt werden kann, mit welcher der gedungene Bandit seinem Opfer auflauert und eine Tödtung verübt. Daraus erklärt es sich, daß so häufig in den Gerichtshöfen darüber, ob Mord oder Todtschlag da ist, lange Streitigkeiten vorkommen und oft nur mit einer Stimme Mehrheit Mord angenommen wird, daß nicht selten in einer Instanz die Strafe des Mordes, in der zweiten nur die des Todtschlags angenommen wird.[9]) Auf Rechnung des Sieges der Erkenntniß, daß bei der Tödtung unendlich viele Abstufungen der Verschuldung und bei dem sogenannten Mord so viele Fälle vorkommen, in denen die Todesstrafe eine ungerechte sein würde, müssen die neuerlich hervorgetretenen Erscheinungen gesetzt werden, indem entweder 1) in der Rechtsprechung bei dem bösen Vorsatz selbst Abstufungen gemacht werden[10]); oder 2) bei dem Mord der Mord erster und zweiter Klasse unterschieden und nur der ersten Todesstrafe gedroht wird[11]); oder 3) alternativ lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe für die schwersten Fälle nach dem Ermessen der Richter gedroht ist[12]); oder 4) der Gesetzgeber entweder allgemein wegen Milderungsgründe[13]) oder nur im Fall des Mords[14]) wegen solcher von der Todesstrafe abzugehen gestattet.

---

9) S. die merkwürdigen im preußischen Justizministerialblatt 1848, S. 251 mitgetheilten Fälle; ferner die Fälle im Archiv für preuß. Strafrecht II, S. 301. V, S. 668. VII, S. 638. VIII, S. 65. Fälle (erzählt von Schwarze) im Gerichtssaal 1859. S. 323. Archiv des Criminalrechts 1855. S. 36. Fälle in der österreichischen Gerichtszeitung, 1854. S. 536; sächsische Gerichtszeitung, 1860. S. 241. v. Groß, Zeitschrift für Strafrechtspflege. IV, S. 482.

10) Dies wurde von den toskanischen Gerichtshöfen angenommen als die Todesstrafe wieder eingeführt wurde.

11) Z. B. in Amerika.

12) Z. B. im Braunschweigischen Gesetzbuch.

13) Z. B. in Frankreich, in Piemont.

14) Z. B. im toskanischen Gesetzbuch, im neuen schwedischen Gesetzbuch.

Nach den bisherigen Schilderungen ergibt sich nun, daß eben bei dem Verbrechen des Mords die Drohung der Todesstrafe zu den größten Nachtheilen führen muß. Die Verschuldung bei diesem Verbrechen ist unendlich verschieden, und wenn doch der Gesetzgeber alle Fälle der Tödtung die nach der von dem Gesetzgeber aufgestellten Formel unter das Strafgesetz über Mord gestellt werden müssen, mit Todesstrafe bedroht, so ist die nothwendige Folge, daß dann häufig Todesstrafe ausgesprochen werden muß, wo sie in keinem Verhältniß mit der Verschuldung steht. Darüber aber, ob eine Tödtung Mord oder Todtschlag ist, wird das Urtheil der Staatsrichter wie der Geschworenen ein trügliches und oft willkürliches sein, weil die Seelenzustände ineinanderfließen, und es dem dritten Beurtheiler nicht leicht möglich wird in die innere Werkstätte der Gedanken, Gefühle und Entschlüsse des Verbrechers zu blicken, weil dabei so viel von individueller Behandlung und Auffassung des Falles, von dem Charakter und den Erfahrungen der Urtheilenden abhängt. Gerade bei dem Mord ist auch der richterliche Irrthum am leichtesten möglich, weil das Urtheil über die Schuld so viel von gerichtsärztlichen und psychiatrischen Gutachten abhängt und trotz den rastlosen Fortschritten der Wissenschaft in diesen Fächern erfahrungsgemäß eben bei dem Urtheil über Mord so leicht die Sachverständigen auch beim besten Willen von Irrthümern ausgehen und Geschworene und Richter irreleiten. Die Folge ist, daß bei Todesurtheilen wegen Mordes häufig Unschuldige verurtheilt werden und die oben geschilderte schwierige Lage des Regenten, über Begnadigung zu entscheiden, ganz vorzüglich bei solchen Todesurtheilen hervortritt. Gewiß muß man unter solchen Umständen einem der ausgezeichnetsten preußischen Richter, Herrn Bornemann [15]), beistimmen, wenn er eben bei dem Mord die Ueberzeugung ausspricht, daß die Todesstrafe auch für den Mord abgeschafft werden soll. Nicht weniger muß man mit der Ansicht von Berner [16]) einverstanden sein, wenn er erklärt, daß bei einer Abschaffung der Todesstrafe auch für den Mord alle bisher von den Gesetzgebern versuchten Künsteleien überflüssig werden,

15) Preußisches Justizministerialblatt, 1848, S. 253.
16) Berner, über Abschaffung der Todesstrafe, S. 40.

und die ganze Gesetzgebung über Mord und Todtschlag sich dann viel verständiger ordnen läßt.

III. Am meisten ist neuerlich die Ansicht verbreitet, daß durch die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Hinrichtungen ein großer Theil der Einwendungen gegen die Todesstrafe beseitigt werden könne, indem dadurch am besten die empörenden Auftritte, die bei öffentlichen Hinrichtungen häufig bemerkt werden, beseitigt und den Besorgnissen, daß solche öffentliche Vollziehung der Todesstrafe neue Verbrechen veranlassen werde, vorgebeugt werden kann. Bekanntlich hat die amerikanische Gesetzgebung in mehreren Staaten zuerst die Hinrichtung innerhalb der Mauern des Gefängnißgebäudes eingeführt; mehrere deutsche Staaten sind diesem Beispiel gefolgt; auch das neueste Strafgesetzbuch für Baiern vom 10. November 1861, Art. 15 gebietet, daß die Todesstrafe in Gegenwart einer Gerichtscommission, eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume vollzogen werden soll. Man kann nicht verkennen, daß, wenn das Gesetz die Todesstrafe beibehält, die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Vollziehung manchen Nachtheilen vorbeugt; allein es scheint, daß man sich von Seite der deutschen Gesetzgeber mit den Schwierigkeiten des Gegenstandes und mit den Erfahrungen nicht genug vertraut gemacht hat. Man fühlt hier wieder die Lücke in unseren Gesetzgebungsarbeiten. Schon früh war in England bei den von dem Ministerium erhobenen Erfahrungen sachverständiger Männer die Frage, ob nicht bei Hinrichtungen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden soll, ein Gegenstand der Prüfung. Im Parlament kamen darüber lebhafte Verhandlungen vor, die damit gewöhnlich endeten, daß man von der Oeffentlichkeit nicht abgehen wollte. Im Jahre 1856 vernahm eine vom englischen Oberhaus niedergesetzte Commission eine große Zahl erfahrener Männer, z. B. Sheriffs, Gefängnißdirectoren und Gefängnißgeistliche, Polizeibeamte über die Nachtheile öffentlicher Hinrichtungen.[17]) Der darüber erstattete Bericht enthält einen Schatz wohlzubeachtender Erfahrungen; die Mehrheit der Commission sprach sich gegen öffentliche Hinrichtungen aus. Damals wurde

17) Ueber den damals erstatteten Bericht der Commission vom 17. Juli 1856 s. Archiv des Crim. 1857, S. 18.

auch Clay, der 34 Jahre als Gefängnißgeistlicher Erfahrungen sammeln konnte, von der Commission befragt, und sprach die Ueberzeugung aus[18]), daß öffentliche Hinrichtungen verderblich wären, und daß die innerhalb der Mauern des Gefängnisses vollzogene Hinrichtung auf die Einbildungskraft Anderer, die nicht gegenwärtig bei der Vollziehung waren, einen weit stärkeren, und selbst abschreckenden Eindruck hervorbringen würde. In neuester Zeit ließ die juristische Gesellschaft in London einen Bericht über die Frage wegen Art der Vollziehung der Todesstrafe im Zusammenhange mit der Frage über Beibehaltung der Todesstrafe erstatten.[19]) Darin wurden die Aussagen der Commission von 1856 geprüft, und vom Berichterstatter gezeigt, daß es darauf ankomme, wenn geheime Hinrichtung eingeführt würde, zu sorgen, daß officielle und volles Vertrauen genießende Zuschauer beigeordnet würden, was mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Nach allen Erwägungen kommt der Bericht zu der Ansicht, daß die Drohung und unnachsichtliche Ausführung lebenslänglicher Freiheitsstrafe statt der Todesstrafe viel wirksamer und abschreckender als die zuletzt genannte Strafe sein würde. Um den gegenwärtigen Stand der Ansichten über Oeffentlichkeit der Hinrichtung zu bezeichnen, müssen wir darauf aufmerksam machen, daß nach den Zeugnissen von Männern, welche die Volksstimme genau kennen, z. B. Polizeiinspectoren, die große Mehrheit des englischen Volks gegen die geheime Hinrichtung ist, und daß, wie sich erfahrene Männer ausdrücken, ein gewisses Mißtrauen des Volks nicht geläugnet werden kann. Ebenso erklären zahlreiche Stimmen, daß, nachdem die ganze Justiz öffentlich verwaltet wird, es sonderbar sein würde, den letzten bedeutungsvollsten Act derselben heimlich vornehmen zu lassen, und daß die nicht in Abrede zu stellende Möglichkeit der Abschreckung durch öffentliche Hinrichtung nicht zu leicht aufgegeben werden dürfe.[20]) In Bezug auf Amerika muß

---

18) Abgedruckt in The prison chaplain, p. 350.

19) Society for Promoting the Amendment of the law. Bericht von Webster vom 17. Dec. 1860.

20) Unter den 1856 von der Commission vernommenen Zeugen befand sich auch ein Herr von Katte (angestellt bei der preußischen Gesandtschaft). Dieser erklärte auf die Frage der Commission: haben Sie Gründe gefunden, daß seit dem neuen System weniger Mörder vorkamen? Ja ich meine, daß es weniger

bemerkt werden, daß die geheime Hinrichtung nur in der Minderzahl der Vereinigten Staaten eingeführt ist, und daß überall die von den Bundesgerichten zum Tode Verurtheilten öffentlich hingerichtet werden müssen, und daß ungeachtet der Vorschrift geheimer Hinrichtungen in einigen Staaten doch viele hundert Zuschauer gegenwärtig sind.[21]) Bemerkt muß werden, daß die Frage über öffentliche Hinrichtung weitläufig in Belgien und in Piemont in den Kammern verhandelt wurde, und in den neuesten Gesetzbüchern beider Staaten die Oeffentlichkeit der Vollziehung vorgeschrieben ist. In Frankreich haben sich Stimmen ausgezeichneter Männer[22]) gegen die Oeffentlichkeit der Hinrichtung ausgesprochen. Besonders merkwürdig sind die in neuester Zeit in Baiern vorgekommenen Verhandlungen über den Gegenstand. Schon in dem 1856 den Kammern vorgelegten Entwurf des Gesetzbuchs hatte die Regierung die geheime Hinrichtung vor 12 Urkundspersonen vorgeschlagen; damals stimmte der Ausschuß der zweiten Kammer für die öffentliche Hinrichtung, jedoch mit dem Zusatz, daß der Zutritt nur erwachsenen Personen männlichen Geschlechts gestattet sein solle. In der Kammer der Reichsräthe[23]) waren die Ansichten sehr getheilt; manche Stimmen erklärten sich für die Oeffentlichkeit, indem sie die dadurch zu bewirkende Abschreckung nicht aufgeben wollten; zuletzt ward mit kleiner Mehrheit die beschränkte Oeffentlichkeit angenommen. Bei der Berathung des 1859 vorgelegten Entwurfs war schon im Ausschuß der Kammer der Abgeordneten die Ansicht der Ausschließung der unbedingten Oeffentlichkeit günstig; in den Ausschüssen beider Kammern aber fühlte

---

waren. Mit Recht tadelten die englischen Juristen diese vorschnelle Antwort, bei der man fragen muß, auf welche Gründe und Erfahrungen der Befragte sich stützen kann.

21) Eine schauderhafte Schilderung von den in einzelnen Staaten vorgekommenen Hinrichtungen findet sich in dem Journal of prison discipline. Philadelphia 1859. July p. 117.

22) Vorzüglich Berenger, de la repression penale p. 466—471. — Die Regierung sucht wenigstens den Gefahren der Oeffentlichkeit dadurch entgegenzuwirken, daß Hinrichtungen am frühesten Morgen geschehen und Tag und Stunde geheim gehalten werden.

23) Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe, I. Bd. S. 96—106.

man die Schwierigkeit für die Garantie der vollen Regelmäßigkeit durch Beiziehung von Urkundspersonen zu sorgen, man erkannte die Härte des Zwanges, wenn die von dem Gemeindevorstand berufenen Vertreter der Gemeinde genöthigt werden zu erscheinen, und so kam der jetzige Art. 15 [24]) zu Stande, worin ausdrücklich ausgesprochen ist, daß eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, für die Berufenen nicht besteht.

Als Ergebniß der Prüfung des Gegenstandes stellen wir Folgendes auf: 1) erfahrungsgemäß liegt nicht bloß darin, daß Jemand einer Hinrichtung beiwohnt, sondern schon darin ein schmerzliches Gefühl, daß er weiß, daß in dem Augenblicke ein Mensch hingerichtet wird. Wir fragen jeden wohlgesinnten, nicht sentimentalen, sondern nur menschlich fühlenden Bewohner einer Stadt, in welcher ein Mensch hingerichtet wird, ob er nicht in einer aufgeregten, schmerzlichen Stimmung sich befindet bei dem Bewußtsein, daß in dem Augenblicke eine Hinrichtung vollzogen wird. 2) Die Frage ist naheliegend, ob nicht, wenn seit Jahrhunderten (schon nach der alten Formel der Todesurtheile) die Todesstrafe vorzüglich als gerechtfertigt erschien, weil man durch ihre Vollziehung Abschreckung zu bewirken hoffte, in der Aufgebung der Oeffentlichkeit der Hinrichtung das Geständniß liegt, daß der Gesetzgeber selbst anerkennt, daß er auf den Hauptgrund für die Todesstrafe, nämlich die abschreckende Kraft, verzichte, und ob daher nicht die Consequenz fordert, die Todesstrafe überhaupt aufzuheben. [25]) 3) Es

---

24) Art. 15 lautet: Die Todesstrafe wird mittels Enthauptung in Gegenwart einer Gerichtscommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume vollzogen. Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Orts, an welchem die Hinrichtung Statt findet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen. Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichtscommission sofort Ersatzmänner. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, besteht übrigens weder für die von dem Gemeindevorstande Berufenen, noch für die von der Gerichtscommission bezeichneten Ersatzmänner. Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten. Endlich ist einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, sowie dem Vertheidiger der Zutritt zu gewähren. Aus besonderen Gründen kann derselbe auch anderen Personen gestattet werden.

25) Trefflich ist dies ausgeführt in dem Aufsatz in Winslow, the Journal of psychological medicine. London 1858. p. LXXXI.

kann nicht in Abrede gestellt werden, daß jede nicht öffentliche Hinrichtung mehr oder minder bei dem Volke Mißtrauen erweckt, wenn es bemerkt, daß nachdem alle Verhandlungen öffentlich waren, der schwerste Akt der Justiz nicht öffentlich sein soll.[26]) Da, wo die Todesstrafe für politische Verbrechen vollstreckt werden sollte, würde das Mißtrauen noch sehr gesteigert sein. Das Schlimmste, was der Regierung begegnen könnte, würde eintreten, wenn, was nie ganz vermieden werden kann, bei einer geheimen Hinrichtung solche schauderhafte Vorfälle (wie wir oben §. 10. Anm. 18 ff. angeführt haben) der Verzweiflung und des Kampfes des Hinzurichtenden oder Mißlingen der Vollstreckung vorkommen würden. Das Gerücht würde nicht verfehlen, den Vorfall mit Uebertreibung zu verbreiten und gegen die Regierung auszubeuten.

4) Die Hauptschwierigkeit bei geheimen Hinrichtungen liegt darin, welche Bürgschaften der Regelmäßigkeit des Vorgangs bei der Hinrichtung die Regierung dem Volke geben will. In Amerika wie in den deutschen Gesetzen hat man die Bürgschaft darin gefunden, daß officielle Zuschauer als Urkundspersonen der Hinrichtung anwohnen sollen.[27]) Die Frage ist nun: sollen Diejenigen, welche der Gemeindevorstand als Urkundspersonen auswählt, gezwungen sein die Wahl anzunehmen, oder soll kein solcher Zwang bestehen? Geschieht das Erstere, so muß ein solcher Zwang eine bisher unerhörte sogenannte Staatsbürgerpflicht zu erfüllen, für einen ungerechten um so mehr erklärt werden, als unfehlbar manche Personen einer in ihre unmittelbare Nähe ge-

---

26) Mit Recht sagt auf eine sehr zarte Weise Zachariä im Archiv des Crim. 1856, S. 103, daß durch die Zuziehung von Urkundspersonen dem Volke gegenüber mehr Zweifel als Zuversicht in Betreff der Rechtmäßigkeit ausgedrückt wird. In ähnlichem Sinn spricht sich auch Berner von der Todesstrafe S. 13 aus.

27) In England wurde der Vorschlag gemacht, daß die Geschworenen, welche den Angeklagten verurtheilten, gegenwärtig sein müßten. Mit Recht bemerkt aber der oben angeführte Bericht von Webster S. 8, daß dadurch sicher mehr Lossprechungen der Schuldigen entstehen würden, weil die Geschworenen, wenn sie wüßten daß ihr Ausspruch der Schuld die traurige Pflicht nach sich ziehen soll, dem scheußlichen Schauspiel anzuwohnen, lieber den Angeklagten nicht schuldig finden würden.

rückten Schlächterei ohne dauernden Schaden für ihre Gesundheit nicht zuzuschauen vermöchten.[28]) Nimmt man aber keinen Zwang an (was mit Recht in Baiern geschah), so könnte es wohl geschehen, daß dann Niemand von den Gewählten erscheint, und je mehr die Gesittung fortschreitet, je mehr die Abneigung gegen das blutige Schauspiel zunimmt, desto leichter könnte es vorkommen, daß dann die Hinrichtung ohne Zeugen, die das Volk vertreten, vorgehen müßte, was sicher für die Regierung sehr nachtheilig sein würde. Was bei der letzten Hinrichtung in Florenz vorging[29]), wo die Abneigung des Volkes gegen eine Hinrichtung dadurch sich aussprach, daß das Volk selbst von der Straße sich entfernte, durch welche der Zug ging, könnte bei steigender Gesittung auch in Deutschland vorkommen.

5) Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß eine im verschlossenen Raume vollzogene Hinrichtung Nachtheile hat, welche die öffentliche Vollziehung der Todesstrafe nicht herbeiführt; allerdings ist trotzdem nicht zu läugnen, daß durch Ausschluß der Oeffentlichkeit manche schädliche Wirkungen der Todesstrafe beseitigt werden können, allein gerade die wichtigsten gegen die Todesstrafe geltend gemachten Gründe werden dadurch in keiner Weise geschwächt, und mit aller Entschiedenheit muß man sich deßhalb ebenso gegen die nicht öffentlich zu vollziehende wie gegen die Todesstrafe überhaupt erklären.

IV. Man hat noch, um Bürgschaften zu gewinnen, daß nicht so leicht ein Unschuldiger zum Tode verurtheilt wird, zwei Einrichtungen vorgeschlagen, A) die, wo das Todesurtheil nur gefällt werden kann, wenn Stimmeneinhelligkeit sich dafür ausspricht; B) die Vorschrift, daß wenn nur Beweis durch Nebenumstände (Indicien) vorliegt, statt der Todesstrafe lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden soll. Wir können keinem der beiden Vorschläge zustimmen.

A) Die Vorschrift der Stimmeneinhelligkeit wurde zwar von dem Großherzog von Toskana während einiger Zeit eingeführt, um der Fällung der Todesurtheile entgegenzuwirken, und in der von der englischen Regierung für die Insel Malta verkündeten

---

28) Berner, von der Todesstrafe S. 13.

29) Merkwürdig darüber Berenger, de la repression penale p. 41.

Strafproceßordnung [30]) ist bestimmt, daß wenn die Geschworenen nicht einstimmig sind, der Gerichtshof statt der im Gesetz gebotenen Todesstrafe Freiheitsstrafe nicht unter 12 Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe erkennen soll. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Zahl der Todesurtheile durch solche Vorschriften vermindert und die Hoffnung, daß kein Unschuldiger hingerichtet werde, vermehrt werden kann; allein abgesehen davon, daß darauf, ob Stimmeneinhelligkeit oder Mehrheit vorhanden ist, zufällige Umstände einwirken können, lehrt die Erfahrung von England und Amerika, daß ungeachtet der dort geltenden Stimmeneinhelligkeit Unschuldige verurtheilt wurden. Es darf aber auch nicht unbeachtet bleiben, daß es immer bedenklich ist, wenn der Gesetzgeber dadurch, daß er zum Eintreten einer gewissen Strafart Stimmeneinhelligkeit verlangt, ausspricht, daß er nur dies Erforderniß als eine Bürgschaft für die Gewißheit der Schuld ansieht, wo dann leicht die Verurtheilung zu anderen Strafarten auf den Grund bloßer Stimmenmehrheit mit Mißtrauen betrachtet würde.

B) Die zweite oben genannte Vorschrift war allerdings in neuerer Zeit in allen deutschen Gesetzgebungen ausgesprochen, welche auf Indicien zu verurtheilen gestatteten, und noch jetzt enthält die österreichische Strafprozeßordnung eine solche Vorschrift. Mit Recht aber erkannte die bessere Forschung, daß die Bestimmung keine Billigung verdiene; sie war nur der Ausfluß der früheren Ansicht, nach welcher man scharf den sogenannten natürlichen Beweis von dem sogenannten circumstanziellen unterschied, und die Ansicht aufstellte, daß der zweite nicht so sicher sei als der erste. Der Irrthum dieser Ansicht ist aber jetzt allgemein anerkannt, obgleich eine genauere Betrachtung lehrt, daß allerdings eine besondere geistige Operation bei der Erhebung und Prüfung des Indicienbeweises nothwendig wird, und daß leicht, wenn nicht Staatsanwälte, Vertheidiger und Präsidenten in Fällen, wo nur ein solcher Beweis vorliegt mit der größten Vorsicht ihre Pflicht erfüllen, ungerechte Verurtheilungen entstehen können. Wir erkannten daher oben in diesem Umstand einen Grund, daß die Lage des Regenten, der über Begnadigung entscheiden soll, in den

30) Gesetzbuch von 10. März 1854, Art. 434.

Fällen, wo nur Indicienbeweis vorliegt, eine doppelt schwierige ist, und daher ein neuer Grund dafür wird, daß wegen der Trüglichkeit menschlicher Urtheile die Todesstrafe aufgehoben werden soll. Vergesse man aber nicht, daß Unschuldige auch verurtheilt wurden auf den Grund der falschen Aussage eines allgemein als unbescholten betrachteten Zeugen.[31]) Läßt der Gesetzgeber keine Todesstrafe auf den Grund des Indicienbeweises eintreten, z. B. in Oesterreich, so spricht er damit die Ueberzeugung aus, daß diese Art des Beweises eine besonders trügliche ist, und durch diesen Ausspruch erweckt er gegen alle Strafurtheile, in welchen andere Strafen doch auf den Grund dieses Beweises erkannt werden, Mißtrauen bei dem Volk.

Unsere bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß Wissenschaft, Gesetzgebung und Erfahrung sich vereinigen, um darzuthun, daß die Zeit nahe ist, in welcher die Todesstrafe als Ueberbleibsel alter Zeiten aufgehoben wird. Wann diese Zeit eintreten wird, steht in höherer Hand; sobald aber die Ueberzeugung siegt, daß die Todesstrafe weder nothwendig noch nützlich ist, daß ihre Beibehaltung selbst Nachtheile erzeugt, wird sie verschwinden, eben so wie die Blätter im Herbste abfallen. Alles ist gewonnen, wenn bei der Mehrheit aller wohlgesinnten Bürger die Ueberzeugung wurzelt, daß bei einem gut eingerichteten, auf Besserung berechneten Gefängnißsystem die Todesstrafe durch Freiheitsstrafe ersetzt werden kann, durch welche die Besserung auch der sogenannten schwersten Verbrecher zu bewirken ist. Wir schließen mit den Worten eines hochgestellten, durch Charakter und Erfahrung ausgezeichneten amerikanischen Staatsmannes[32]), des Governors von Massachusetts[33]), worin er in Bezug auf die Todes-

---

31) In dem oben angeführten hannöverischen Falle wurden Ziegenmaier und Putze wegen Mordes auf den Grund eines vollgültigen Zeugen unschuldig verurtheilt.

32) Adress of his Excellency J. Andrew to the two branches of the legislature of Massachusetts. January 1862. Boston 1862. p. 45.

33) Den in der Botschaft vom Jahr 1861 über die Todesstrafe gegebenen Ausspruch von Andrew haben wir oben S. 33 mitgetheilt.

strafe in seiner amtlichen Botschaft ausspricht: Ich beklage, daß die Todesstrafe noch in dem Gesetzbuche von Massachusetts zurückgeblieben ist, während sie allmählich in allen civilisirten Gesetzgebungen verschwindet, da sie als nicht nothwendig, selbst als gefährlich, auf manche Personen verderblich wirkend, Andere erschütternd erkannt wird. Jahre langes Studium und Nachdenken bestärken die Ueberzeugung, daß diese Strafe aus der Zahl der Strafarten verschwinden muß, die die bestgeordneten und gebildetsten Staaten aufstellen. Ein bei der wilden Rechtspflege roherer Formen und Stufen der Gesellschaft natürliches Verfahren, eine harte Nothwendigkeit, die zuweilen nach Kriegsgesetzen eintritt, bewirkt diese Strafart in einem Staate wie der unsrige die Errichtung des Schaffotts nur als ein schauderhaftes Schauspiel, welches die Einbildungskraft aufregt, den fühlenden Menschen in seinen Träumen verfolgt, als eine noch immer sich aufdringende Erinnerung an barbarische Zeiten, während sie dem verhärteten Verbrecher nur als eine weitere Art von Krankheit sich darstellt, durch welche die Natur die unvermeidliche Schuld der Sterblichkeit bezahlt. [31])

---

34) Nach dem dem Verfasser eben zugekommenen Entwurf des Strafgesetzbuchs für Portugal von 1862. Art. 65. 103 kann ein Weib nicht zum Tode verurtheilt werden. Eine Erklärung findet diese Bestimmung darin, daß seit 1777 (nach einer uns eben zugekommenen Statistik über alle seit Jahrhunderten in Portugal vollzogenen Hinrichtungen) kein Weib hingerichtet wurde. Im Zusammenhang damit steht die neueste Schrift eines der bedeutendsten Criminalisten Frankreichs Bonneville de Marsangy, moralité comparée de la femme et de l'homme au double point de vue de l'amelioration des lois penales et des progres de la civilisation. Lisbonne 1861.

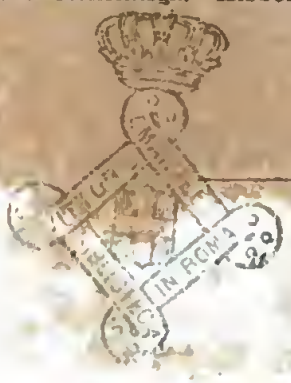

Bei dem Verleger dieser Schrift sind früher erschienen:

Mittermaier, Dissertatio inaug. de nullitatibus in causis criminalibus 1809. 10 Ngr.

— — Dissertatio de principio imputationis alienationum mentis in jure crimin. 1838. 12 Ngr.

— — Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch, durch Landesgesetzbücher und in Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafverfahren. 2 Bde. 4. Auflage. 1834. Thlr. 2. 20 Ngr.

— — Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England, und englische Erfahrungen über Einzelhaft. 1850. 15 Ngr.

Best's Grundzüge des englischen Beweisrechts, bearbeitet von Marquardsen. Mit einer Einleitg. von Mittermaier. 1851. Thlr. 2. 10 Ngr.

Füeßlin, Die Einzelhaft im Männerzuchthause zu Bruchsal. 1855. Thlr. 1. 10 Ngr.

Hepp, Darstellung und Beurtheilung der deutschen Strafrechtssysteme, Beitrag zur Philosophie der Strafgesetzgebung. 3 Bde. 2. Auflage. 1845. Thlr. 5. 20 Ngr.

Jagemann, Die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens. 1835. 18 Ngr.

HAG 163.028

cri-

nen-

ourch
hung
Bde.

Eng-
850.

itet
er-

55.

ts-
re.

Digitized by Google